

DIPLOMARBEIT

Folgt die Form dem Paragraph? Eine Analyse anhand der Gartenstadt Puchenu I und II von Roland Rainer

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades

eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung

Ao. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Caroline Jäger-Klein

Institut für Kunstgeschichte, Bauforschung und Denkmalpflege

E251-1 Fachgebiet Baugeschichte und Bauforschung

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Sabine HUGER

0325047

Wien, am 12.02.2019

Unterschrift

Abstract

Folgt die Form dem Paragraph? Eine Analyse anhand der Gartenstadt Puchenu I und II von Roland Rainer

Einfluss Bauordnung/Entstehung Bauordnung/Gartenstadt Puchenu I und II/Veränderung Architektur

Die vorliegende Diplomarbeit versucht herauszufinden, welche Einflüsse Gesetze und Normen konkret auf die Häuser der Gartenstadt Puchenu I und II von Roland Rainer zum Zeitpunkt der etappenweisen Errichtung hervorriefen und wie diese nach den heutigen rechtlichen und normativen Standards aussehen würden. Daraus wird in weiterer Folge abgeleitet, wie der Entwurfsprozess des Architekten durch äußerlich rechtliche Einflüsse positiv oder negativ beeinflusst wird.

Dazu wird ein Überblick über die Entwicklung der Bauordnung bzw. ihrer zugehörigen Verordnungen für den betrachteten Zeitraum gegeben und als Hintergrundinformation erhält man einen Überblick über die 'Machart' der Gesetze und Normen. Außerdem werden an dem Prozess beteiligte Personen wie Architekten und Mitarbeiter von Behörden zu diesem Thema befragt.

Does form follow paragraph? An analysis on the basis of the garden city Puchenu I and II by Roland Rainer

influence of building laws/formation of building laws/garden city Puchenu I and II/transformation of architecture

The main aim of this master thesis is to find out, which influences laws or standards have on the buildings of the garden city Puchenu I and II, planned by Roland Rainer on the point in time, when they got built and which appearance will they have, if we built them today. On this basis we will find out, which laws carry weight on an architect in the process of design and if they are positive or negative.

For that there will be given an overview about the formation of building laws and corresponding edicts including the process behind the formation. In addition there will be found interviews with different architect and the staff of building authorities.

Inhalt

Einleitung	1
1. Die Geschichte der Bauordnung in Österreich - Ursprung, Entwicklung und Einflussnahme	4
1.1. Entstehung der Bauordnung in Wien	4
1.2. Entstehung der Bauordnung in Oberösterreich	17
1.3. Entstehung der aktuellen Bauordnung und anderer baurelevanter Gesetze	35
1.4. Entstehung der OIB-Richtlinien im Speziellen	41
2. Die Gartenstadt Puchenu I und II - Ein Überblick	44
3. Analyse und Gegenüberstellung ausgewählter Bautypen	49
3.1. Puchenu I	50
3.1.1. Puchenu I_Typ D	50
3.1.2. Puchenu I_Typ G	57
3.1.3. Puchenu I_Typ L	63
3.2. Puchenu II	69
3.2.1. Puchenu II_Typ KS	71
3.2.2. Puchenu II_Typ J1	77
3.2.3. Puchenu II_Typ H	83

4.	Bauordnung: Korsett oder Beflügelung für den Architekten?	90
4.1.	Das Gesetz	93
4.2.	Die gebaute Umwelt - Puchenau I und II.....	104
4.3.	Eine Stimme der Behörde	105
4.4.	Einige Stimmen von Architekten	107
4.5.	Die Stimme von Roland Rainer	112
4.6.	Conclusio	114
	Schlussbemerkungen - Ausblick	118
	Bibliographie	119
	Abbildungsverzeichnis.....	123
	Anhang.....	128

Einleitung

Die Entwurfsskizzen eines Architekten, der vor einer konkreten Aufgabenstellung steht, haben oft etwas künstlerisches. Striche, übermalte Striche, verworfene Ideen auf Blättern und dann doch wieder hervorgeholt. Mit zahlreichen Anmerkungen, die schlussendlich eine konkrete Idee formulieren. Im direkten Gegensatz dazu steht das Gesetz. Meist schwarz auf weiß gedruckt, jeder Buchstabe genauestens bedacht, denn er könnte im Fall der Fälle über Recht oder Unrecht entscheiden. Dieses Spannungsfeld ist die Grundlage für die vorliegende Analyse der Gartenstadt Puchenu I und II. Daraus ergeben sich die im Abstract ausformulierten Fragestellungen:

Folgt die Form dem Paragraf?

Wer beeinflusst wen? Passt sich die Bauordnung an den Nutzer an oder muss sich der Nutzer an die Bauordnung anpassen? Falls dies der Fall ist, wer gibt dann vor, was erlaubt ist oder nicht?

Es gilt festzustellen, wie sehr der Architekt/Planer durch äußere rechtliche Einflüsse in seiner gestalterischen Ausformulierung eingeengt oder beflügelt wird. Welche Vorgaben sind sinnvoll, welche nicht? Gibt es das oft als zu eng empfundene Baukorsett tatsächlich? Oder fordert unsere Gesellschaft vom Gesetzgeber geradezu eine

Überreglementierung, um nicht mehr selbst für die gefahrlose Gebäudenutzung verantwortlich zu sein?

Um dafür eine Analysebasis zu schaffen, werden die jeweils gültigen Bauordnungen, d.h. die Bauordnungsnovelle 1958 und die Bauordnung 1976 inkl. gültiger Bauverordnung und Normen mit der heutigen Gesetzeslage (OIB Richtlinie 2015) tabellarisch verglichen. Dabei werden alle Punkte aus den OIB Richtlinie 2015 herangezogen, welche auf Puchenu I bzw. II zutreffen und dazu die passenden - wenn vorhanden - Gegenstücke in den älteren Gesetzgebungen gegenübergestellt. Diese Auflistung befindet sich im Anhang zur Diplomarbeit. In einem weiteren Schritt werden die Unterschiede bzw. Phasen der Gesetzeslage anhand ausgewählter Bebauungstypen textlich bzw. grafisch dargestellt. Dabei sind in den Grafiken die Gesetzesänderungen textlich eingebettet.

Als zweite Grundlage dienen Interviews, Vorträge und Schriftstücke mit und von involvierten Personen. Seitens der Planung wird eine Diskussion, welche mit Herrn Dipl. Ing. Georg Poduschka und Martina Frühwirt (AZW) durch Ö1 geführt und am 30.11.2017 ausgestrahlt wird, herangezogen. Ein persönliches Gespräch mit Senatsrätin Dipl. Ing. Eder am 07.12.2017 bildet ein Gegenstück aus Sicht der Baubehörde.

Parallel zu der vorliegenden Arbeit wird durch Anna Enzersdorfer die historische Veränderung der Wiener Bauordnung anhand des Hochhauses

Herrengasse in Wien im Rahmen Ihrer Diplomarbeit, erschienen im Mai 2018 unter dem Titel 'Gebäude versus Paragraf', untersucht.

Da Roland Rainer bereits im Jahr 2004 in Wien verstorben ist, wird seine Stimme in Form eines Vortrages, welcher durch Ihn in Wien am 02.11.1995 gehalten wird, herangezogen. Unter dem Titel: 'Bauvorschriften und die Folgen' geht seine Sichtweise zu dem vorliegendem Themenkomplex hervor.

Die Siedlung Puchenau I und II ist sehr gut dokumentiert, da sie vor allem in der Zeit ihrer Errichtung einen außergewöhnlichen Ansatz für den Wohnungsbau in Österreich darstellt. In zahlreichen Publikationen von Roland Rainer, welche seine Werke beinhalten, sind Berichte über Puchenau I und II enthalten.

Seitens der Gemeinde Puchenau, vertreten durch Herrn Christian Endt (Leitung Bauabteilung, Umweltamt) wird eine sehr genaue und umfangreiche Dokumentation, welche zahlreiche Originalpläne zur Einreichung bzw. Bestandsfotos enthält, am 29.03.2017 digital zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird die Siedlung in der Festschrift zum Hundertjahrjubiläum der selbstständigen Ortsgemeinde Puchenau, erschienen 1993, behandelt.

In der Forschungsarbeit "Gartenstadt Puchenau 2" 1984, Verlag Architektur- und Baufachverlag Wien, herausgebracht von Roland Rainer, wird Puchenau im Vergleich zum konventionell mit Einfamilienhäusern verbauten nördlichen

Gemeindegebiet analysiert. Hierbei wird auf das städtebauliche Konzept, auf Haustypen, Parzellierung, Erschließung, Entwässerung, Ver- und Entsorgung, Kosten für Infrastruktur, wärmetechnische Aspekte und auf die Struktur der Bewohner (Alter, soziale Komponenten, Sozial- und Freizeitverhalten) eingegangen.

Die Publikation: Wohnerfahrung und Wirtschaftlichkeit einer fußläufigen Gartenstadt - Ein- und Mehrfamilienhäuser aus der Sicht ihrer Bewohner - eine Studie der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen unter Univ.-Prof. Dr. G. Guttman und Dkfm. Dr. F. Kühberger, Erscheinungsjahr unbekannt, befasst sich mit dem wirtschaftlichen und qualitativen - in Bezug auf die Wohnerfahrung der Bewohner - Vergleich der Gartenstadt Puchenau I im Gegensatz zu den Wohnblöcken Urfahr am Damm, welche ebenfalls am Donauufer situiert sind.

Unter dem Titel: "Energie - Effiziente Altbausanierung im verdichteten Siedlungsbau - G1 Puchenau", verfasst durch das Architekturbüro Arch+More ZT GmbH und Arch. DI Ingrid Domenig-Meisinger erscheint 2008 ein Endbericht zum Forschungsprojekt der Altbausanierung im Rahmen des Energietechnologieprogrammes OÖ und Energie der Zukunft.

Im Zuge der Lehrveranstaltung 'Praktikum, Empirische Sozialforschung' an der FH Oberösterreich - Fakultät für Gesundes und Soziales, Studiengang "Sozial- und Verwaltungsmanagement" wird im Juli 2014 eine Arbeit mit dem

Titel: "Wohnen in der Gartenstadt Puchenau - Zufriedenheit, Herausforderung, Visionen" herausgebracht.

Trotz der zahlreichen unterschiedlichen Aspekte, die im Zuge der Betrachtung von Puchenau I bzw. Puchenau II erfolgt sind, gibt es jedoch keine zusammenfassende Arbeit, die den Einfluss von Gesetzen und Gebauten untersuchen würde.

Die Idee bzw. Grundlage für die vorliegende Diplomarbeit entsteht aus dem Masterentwerfen "Form folgt Paragraph" im Sommersemester 2017 am Institut e253-4 Hochbau und Entwerfen an der TU Wien, wobei ausgewählte Arbeiten bei der Ausstellung 'Form folgt Paragraph' vom 23.11.2017 bis 04.04.2018 im AZW ausgestellt worden sind.

1. Die Geschichte der Bauordnung in Österreich - Ursprung, Entwicklung und Einflussnahme

1.1. Entstehung der Bauordnung in Wien

Die heutige Bauordnung entsteht aus einem langen Prozess an Novellierungen und nimmt in unseren Breitengraden ihren Ursprung im Mittelalter. Es zeigt sich, dass die Regelung einer ständigen Anpassung aufgrund von äußeren Entwicklungen unterworfen ist und somit diese Adaptierung in gewissen Abständen stets notwendig ist. Der gesetzliche Rahmen spiegelt eine Reaktion auf negative Ereignisse oder Forderungen aus der Umgebung der Bauwerke wider. Daher ist es nur allzu verständlich, dass die ersten Vorgaben die Brandverhütung bzw. die Brandbekämpfung betreffen. Durch die Entstehung von Städten und damit einhergehenden dichten Verbauung in Kombination mit brennbaren Baumaterialien ist das Feuer eine stets gegenwärtige Bedrohung. Im Laufe der Zeit kommen immer mehr Themen hinzu wie zum Beispiel Nachbarrechte, Hygiene, Standsicherheit bis hin zur heutigen Entwicklung in punkto Lärmschutz bzw. ressourcenschonender Energieverbrauch.

Die älteste feuerliche Bestimmung in Wien findet man im Stadtrecht von 1221. Hierbei wird unter anderem festgehalten, dass der Verursacher bestraft wird, wenn die Flammen über sein Dach hinausschlagen. Eine Straffreiheit gibt es bei einem totalen Eigenschaden des Schuldigen. Die

erste dezidierte Feuerordnung wird am 22. Mai 1454 vom Stadtrat erlassen und ist eine Mischung aus feuerpolizeilichen und verteidigungsorientierten Maßnahmen im Geltungsbereich Wiens und dessen Vorstädte. Handwerker werden beispielsweise zum Feuerlöschen verpflichtet und Kämmerer werden zur Überwachung herangezogen. Am 08. Juli 1458 wird eine neue Feuerordnung erlassen, welche auch Meister in die Pflicht zum Feuerlöschen mit hineinnimmt. Außerdem werden Sammelplätze für Hilfskräfte beim Löschen festgelegt unter anderem am Graben oder Neuer Markt. Für das Ergreifen von Brandstiftern und Plünderern werden Prämien ausgesetzt. Aufgrund des Stadtbrandes von 1525 und der Türkenbelagerung von 1529 wird in der neuen Feuerordnung vom 28. April 1534 neben den bereits bekannten Pflichten auch die Fragen der Brandbekämpfung geklärt. Feuerspritzen, Brandmeldung durch den Türmer von St. Stephan und Feuerglocken werden erwähnt bzw. sind Bestimmungen über Brandverhütung und Signalsierung sowie Strafausmaße festgelegt. Die Entwicklung und die damit verbundenen zahlreichen Novellierungen führen dazu, dass der Stadtbrand am 21. April 1627 der Letzte ist, den Wien erlebt. 1688 bringt die Leopoldinische Feuerordnung wesentliche Neuerungen im Bereich organisatorischer Fragen der Brandverhütung und Bekämpfung. Der Gebrauch von offenem Licht und die Lagerung feuergefährlicher Materialien, Rauchfangkehrungen und Visitationen der Feuerstätten werden geregelt. Die Anzahl der Feuerlöschgeräte wird angehoben. Die letzten Feuerordnungen erlässt am 02. Mai 1759 Maria Theresia, am 07. September 1782 Joseph II

und am 22. April 1818 Franz I. 1829 erhält die Bauordnung in Wien erstmals Eigenständigkeit - bis dahin ist sie Teil davon.¹

Am 06. November 1891 wird auf Ansuchen des Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die k. k. Gesellschaft der Ärzte eine Sitzung abgehalten. An diesem nehmen Ärzte und ein Architekt als technischer Beirat teil, als Ergebnis wird ein Gutachten erstellt (siehe Abb. 1) Zitat: " Das Comité [!] war der Ansicht, daß [!] es nicht Aufgabe der Gesellschaft der Aerzte [!] sein könne, ihre Anträge vom juridischen und technischen Gesichtspunkte aus detailliert zu stellen. Es hat sich daher damit begnügt, seine Forderungen lediglich in sanitärer Beziehung zu präzisieren [!]. Dagegen hat es das Comité [!] für nothwendig [!] erachtet, über den Rahmen der Bauordnung hinaus Anregungen für die Verbesserung der Wiener Wohnungsverhältnisse zu geben. Die Gesellschaft der Aerzte [!] kann nicht über die Bauordnung sprechen, ohne den General-Regulierungs- und Baulinienplan mit in Betracht zu ziehen. Sie muss die Gelegenheit ergreifen, auf die in sanitärer wie in socialer [!] Beziehung so höchst gefährlichen schlechten Wohnverhältnisse der armen Bevölkerungsclassen [!] hinzuweisen und die Nothwendigkeit [!] auszusprechen, daß [!] sich Alles vereinige, um hier Verbesserungen herbeizuführen."²

¹ <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php?titel=Feuerordnung>; Stand 24.07.2017

² Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Ärzte Berathung der Reform der Wiener Bauordnung, 1892, Seite 4f

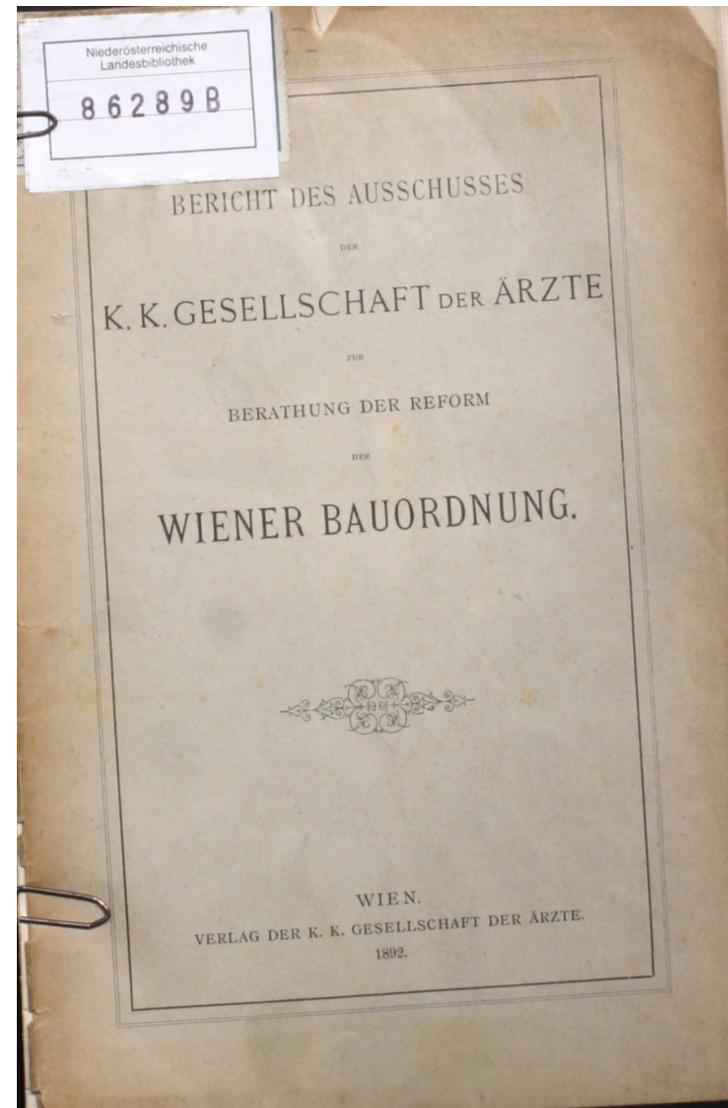


Abbildung 1: Bericht des Ausschusses der K.K. Gesellschaft der Ärzte - Titelblatt

Das Gutachten, welches 31 Seiten umfasst, enthält viele Punkte, welche sich heute in den Bauordnungen der Länder finden lassen. Nachstehend werden einige markante Bereiche herausgehoben, dabei handelt es sich nicht um eine vollständige Aufzählung der im Gutachten angeführten Themen:

Himmelslicht und Luft

Es wird empfohlen, jedem Wohnraum möglichst viel Himmelslicht und Luft in möglich reichstem Maße zuzuführen. Dabei wird auf den Bestand Rücksicht genommen. Deshalb wird Wien und seine Umgebung in 4 Zonen aufgeteilt, in denen jeweils andere Maßstäbe angewandt werden sollen. Außerdem werden eigene Industrieviertel empfohlen - zum Schutz der Bevölkerung in Bezug auf Immissionen und Lärm. Der Abstand zwischen zwei Gebäuden wird genau analysiert und je nach Parameter (Gebäudehöhe, Abstand, Orientierung) vorgegeben bzw. empfohlen. Sogar auf das Ausmaß der Fensterfläche wird sehr ausführlich eingegangen (siehe Abb. 2). Innenliegende Räume sollen mechanisch entlüftet werden - Aborte und Speisekammern direkt mit der Außenluft in Verbindung gesetzt. Die Mindestraumhöhe in Familien- und Miethäusern wird mit 2,5 m empfohlen, bei ungünstigen Verhältnissen (Höhe zu Breite) sogar 3,0 m. Ebenfalls wird die Mindestraumgröße je nach Kategorie (Aufenthaltsraum, Abort etc.) vorgegeben.

Plätze, Parks, Spielplätze, Erschließung

Ein oft erwähnter Punkt ist die vorgeschriebene Schaffung von Plätzen, öffentlichen Gärten und die Errichtung von Spiel- und Turnplätzen zur

Förderung der Gesundheit - sowohl der physischen als auch der psychischen. In die Stadtplanung soll das Freihalten von großen Flächen zur Errichtung von Parks bzw. zur Errichtung und Erweiterung der Stadtbahn eingearbeitet werden. Außerdem ist empfohlen, die Straßenanordnung in Bezug auf Dichte, Orientierung etc. nach der Wichtigkeit und Bestimmung des Viertels auszurichten. Der Belag von Straßen soll dicht, staubfrei und möglichst geräuscharm beim Befahren sein. Zitat: *"Die Herstellung sogenannten geräuschlosen Pflasters, insbesondere in den verkehrsreichen Strassen [!], muss als eine für die Gesunderhaltung des Nervensystems der Stadtbewohner höchst wichtige hygienische Einrichtung bezeichnet werden."*

³

³ Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Ärzte Berathung [!] der Reform der Wiener Bauordnung, 1892, Seite 9

Von grösster Wichtigkeit ist es für genügende Erhellung und Lüftung jener Räume zu sorgen, welche an Höfe angeschlossen werden. Was heute in dieser Richtung zulässig ist, darf nicht weiterhin geduldet werden. Die Vorschrift der Wiener Bauordnung, wonach ein Grundstück bis auf einen Rest von 15% verbaut werden darf, findet nirgends ausserhalb Oesterreichs mehr ihresgleichen. Bei der Aufstellung der folgenden Verbesserungsvorschläge in dieser Hinsicht hat die Gesellschaft der Aerzte weitgehende Rücksicht auf die Grundbesitzer genommen. Sie muss das Geforderte als ein Minimum bezeichnen.

Es können bezüglich Erhellung und Lüftbarkeit der Innenräume verschiedene Forderungen gestellt werden, je nachdem es sich

1. um Räume handelt, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (wie Wohnräume aller Art, Arbeitsräume, Werkstätten, Geschäftsräume, Küchen, Waschküchen) oder

2. um Nebenräume, in denen Menschen nur vorübergehend verweilen, wie Badezimmer, Verkehrsräume in den Häusern ausserhalb der Wohnungen, oder endlich

3., 4., 5. und 6. um untergeordnete Verkehrsräume in den Wohnungen, Speisekammern, Vorrathskammern, Aborte.

Die unter 1. bezeichneten Räume müssen unbedingt in ausgiebigster Weise directem Himmelslichte zugänglich, unmittelbar von Aussen lüftbar gemacht werden. Auch die unter 2. genannten Nebenräume müssen genügend Licht und Luft von aussen erhalten. Fenster von Räumen der ersten Gruppe sollen im Folgenden als Hauptfenster, solche von Räumen der zweiten Gruppe als Nebenfenster bezeichnet werden. Für erstere ist zu empfehlen, dass sie mit Lüftungsflügeln versehen seien und zu verlangen, dass bei geschlossener Bauweise ihre Gesamtfläche mindestens ein Achtel der Grundfläche des zugehörigen Raumes betragen müsse. Für Nebenfenster wäre die Grösse mit einem Zwölftel der Grundfläche zu bestimmen. Es wäre ferner anzuordnen, dass die Sohlbank der Hauptfenster höchstens 1 m, diejenige der

Nebenfenster höchstens 2 m über dem Fussboden des erhellen Raumes liegen dürfe; ferner, dass bei allen Fenstern an Höfen mit einem Verhältnisse von $H : B > 1 : 1$ der Fenstersturz höchstens um 30 cm von der Decke abstehen dürfe.

Das Verhältniss zwischen der Breite der Höfe (und Gärten) B und der Haushöhe H (welche hier der Erleichterung halber nicht vom Niveau des Hofes, sondern vom Niveau der Sohlbank des tiefsten Fensters gerechnet werden kann) würde wieder verschieden gestaltet sein, je nach der Zone, in der sich das Gebäude befindet und je nachdem offen oder geschlossen gebaut werden soll.

In der 4. Zone wird für Hauptfenster bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden das Verhältniss $H^*) : B = 2 : 3$ und bei dreigeschossigen Gebäuden, sowie bei allen der 3. Zone das Verhältniss $H : B = 1 : 1$ und als Minimalabstand der gegenüber liegenden Fensterwände 6 m, für Nebenfenster bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden $H : B = 1 : 1$, sonst $H : B = 2 : 1$ verlangt.

In der 2. Zone wäre für Hauptfenster das Verhältniss $H : B = 1.5 : 1$ und der Minimalabstand 5 m, für Nebenfenster $H : B = 2 : 1$ und der Minimalabstand 3 m festzusetzen.

In der 1. Zone könnten für Hauptfenster an Höfen $H : B = 2 : 1$, für Nebenfenster $H : B = 3 : 1$ und der Minimalabstand wie früher allenfalls noch zugelassen werden.

Die Geschosszahl dürfte in Hoftracten nicht grösser sein als in den Strassentracen.

Es wäre dagegen zulässig, die Höfe von Nachbargebäuden zusammenzulegen, so dass die oben angegebenen Abstände gegenüberliegender Hoffronten aber die Grenze der Grundstücke hinüber gemessen werden dürfen, wenn die weitere Verbauung der Hofflächen grundbücherlich ausgeschlossen wird. Es hat aber dann nicht das für die betreffende Zone gewöhnliche Verhältniss von $H : B$ zu gelten, sondern jenes Verhältniss von $H : B$ eingehalten zu werden, welches allgemein für die nächste äussere Zone festgesetzt worden ist.

*) Der höheren Hausfronte.

Abbildung 2: Auszug aus dem Bericht des Ausschusses der K.K. Gesellschaft der Ärzte

Bebaubare Fläche

Zitat: *"Die Vorschrift der Wiener Bauordnung, wonach ein Grundstück bis auf einen Rest von 15% verbaut werden darf, findet nirgends außerhalb Oesterreichs [!] mehr Ihresgleichen."*⁴ Die Empfehlung der Ärztevereinigung wehrt sich vehement gegen diese dichte Verbauung. Also Lösungsansatz fordert das Gutachten den Ausbau der Stadtbahn an die Randgebiete der Stadt, um hier Fläche zum Wohnen aufschließen zu können.

Wärme- und Brandschutz

Vorschriften gegen aufsteigende Feuchtigkeit bzw. gegen Kälteeintritt sollen geregelt werden. Stiegenhäuser und Erschließungsgänge sollen feuersicher ausgebildet werden.

Materialien

Es wird auf die Verwendung schadstofffreier Materialien gedrängt. Zitat: *"Strenge Vorschriften sind für die Füllung der Zwischendecken zu geben - Alter Bauschutt darf hierzu unbedingt nicht verwendet werden. Auch das in Wien geübte Rösten desselben gewährt durchaus keinen Schutz gegen Infection [!] und Ungeziefer, da es unmöglich ist, sicherzustellen, dass das ganze Füllmaterial geröstet wird, und da es unmöglich ist, die wirklich der Röstung unterworfenen Massen genügend hoch zu erhitzen. Das ganze Verfahren ist nur geeignet, zu täuschen. Auch anderes Materiale, welches fäulnissfähige, brennbare oder hygroskopische Stoffe enthält, darf zur*

⁴ Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Ärzte Berathung der Reform der Wiener Bauordnung, 1892, Seite 12

*Aufschüttung nicht verwendet werden. Am besten eignet sich hierfür gewaschener und getrockneter Kiessand."*⁵

Schutz von Bauarbeitern

Es werden strenge und genaue Vorschriften zum Schutz von Bauarbeitern gefordert.

Der Bericht der Gesellschaft der Ärzte, welcher Einfluss auf den Bauordnungsentwurf (siehe Abb. 3 und 4) von 1895 nimmt, wird jedoch nie zu einer gültigen Bauordnung. Zitat: *"Ein vom Magistrat 1895 vorgelegter Entwurf für eine neue Bauordnung kam über das Stadium der Vorberatung nicht hinaus, obwohl die bestehende Bauordnung unhaltbare Bestimmungen enthielt (in sechs Meter breiten Straßen durfte 25 Meter hoch gebaut werden; Wohnräume durften Fenster auf den Hausgang haben; Wohnräume und Küchen durften in geringflächige Lichthöfe münden; Souterrainwohnungen durften zwei Meter unter dem Straßenniveau liegen und so weiter). Nach dem Ersten Weltkrieg wurden zunächst am 17. Juni 1920 (Niederösterreichisches Landesgesetz- und Verordnungsblatt 547) Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und zur Förderung der Bautätigkeit beschlossen; am 4. November 1920 (Niederösterreichisches Landesgesetz- und Verordnungsblatt 808) wurden die Bestimmungen der Bauordnung der neuen Verfassung angepasst (Novellierung am 9. Dezember 1927, Landesgesetzblatt Nummer 1/1928). Zu einer*

⁵ Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Ärzte Berathung der Reform der Wiener Bauordnung, 1892, Seite 20

*Neuformulierung der Bauordnung kam es erst am 25. November 1929 (Landesgesetzblatt Nummer 11/1930), obwohl im Sozialen [!] Wohnhausbau bereits mehrere Neuerungen vorweg berücksichtigt worden waren."*⁶

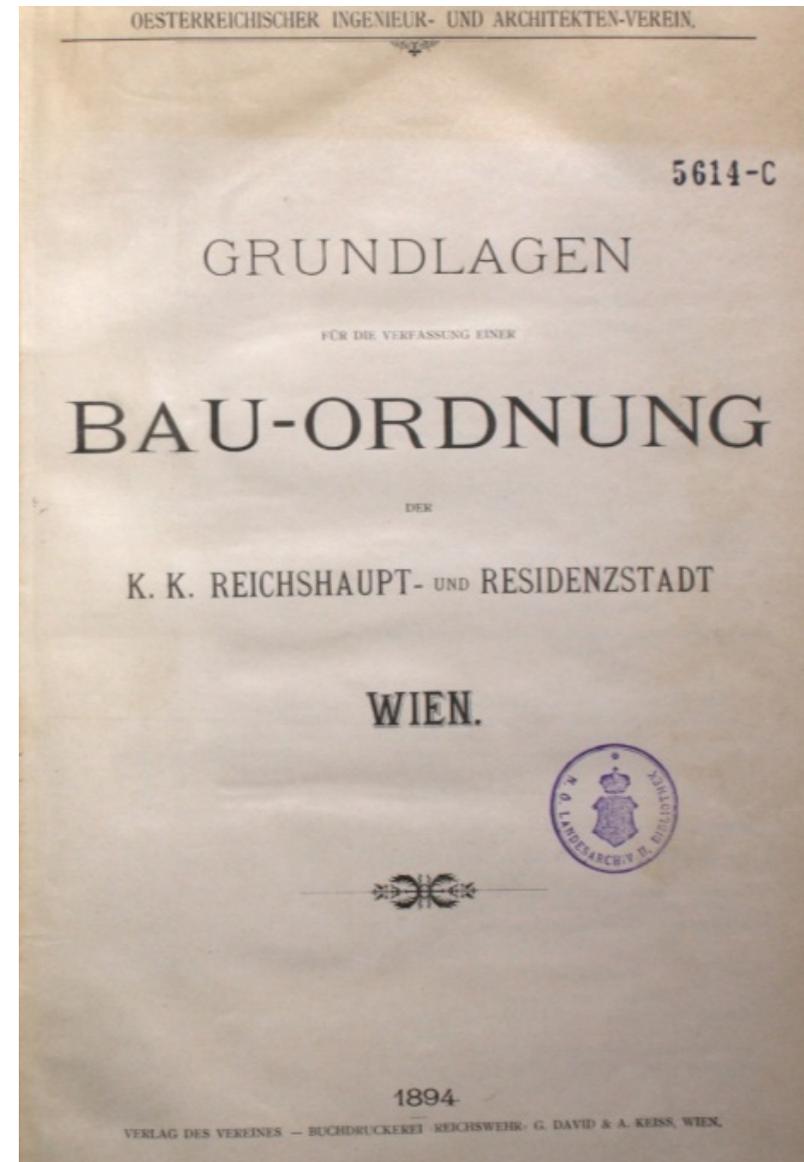


Abbildung 3: Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 1894

⁶ <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Bauordnung>; Stand 28.11.2017

Landesgesetze, betreffend die Bauvorschriften, gegen die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen keine begründeten Bedenken erhoben werden.

Der Oesterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein ist aufgefordert worden, über die Bauvorschriften seine Wohlmeinung abzugeben, und es soll dieses durch die vorliegenden Grundlagen zur Verfassung einer Bauordnung geschehen. Es ist selbstverständlich, dass die Wohlmeinung eine alle Geleite der Bauordnung umfassende sein soll. Ob und welche Aenderungen der vorgeschlagenen Bestimmungen an bestehenden Gesetzen erfordern, wird am besten von jenen Factoren zu beurtheilen sein, welche hiezu ebenso competent sind, als der Oesterreichische Ingenieur- und Architekten-Verein in Bezug auf die Beurtheilung jener Anforderungen, welchen die Bauordnung genügen muss.

Keinesfalls könnte aber die Nothwendigkeit der Aenderung bestehender Gesetze als ein Grund angesehen werden, die Nothwendigkeit der Ergänzung der Bauordnung und die Art, wie sie in organischer Weise ergänzt werden muss, wenn sie genügen soll, nicht zum Ausdrucke zu bringen.

Sanitäre Vorschriften.

Die Nothwendigkeit einer weitgehenden Abänderung der sanitären Vorschriften der bestehenden Wiener Bauordnung ist fast allgemein anerkannt.

Wien besitzt trotz des wohlthätigen Einflusses der Hochquellenleitung*) noch immer ein verhältnissmässig hohes Sterblichkeitspercent seiner Bevölkerung;**)

*) Der Betrieb der Hochquellenleitung wurde im Herbst 1873 eröffnet.

**) Mit Einschluss der Ortsfremden betrug auf je 1000 Bewohner die Zahl der Todesfälle pro Jahr während der Periode: (Nach Physikatsberichten.)

Table with 3 columns: Year (1830-1839, 1840-1849, 1850-1859), Deaths (46.6, 42.3, 41.0), and Deaths (1860-1869, 1870-1879, 1880-1889, 1890) (34.2, 33.1, 28.0, 25.18).

Die Zahl der Verstorbenen mit Ausschluss der Ortsfremden betrug pro 1000 Einwohner (Bezirk I-X):

Table with 2 columns: Year (1885, 1886, 1887) and Deaths (24.8, 23.3, 22.5).

Die Gesamtzahl der im Jahre 1891 im ganzen Gemeindegebiete (I-XIX) Verstorbenen mit Ausschluss der Ortsfremden betrug 33,428 = 24.25 pro 1000 Einwohner. Auf Krankheiten der Athmungsorgane entfallen 12,567 Todesfälle, hievon auf Lungentuberkulose 6872. In sanitärer Beziehung weisen die einbezogenen Gebiete (Bezirke XI-XIX) weitaus ungünstigere Verhältnisse auf, als das ehemalige Gemeindegebiet (Bezirke I-X).

Von 1000 Personen starben (nach Dr. Schmid, Stadtpb.-Stell.):

Table with 2 columns: Year (1892) and Months (Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Juni) for Bezirk I-X and Bezirk XI-XIX.

Table with 2 columns: Year (1893) and Months (Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Juni) for Bezirk I-X and Bezirk XI-XIX.

Table with 2 columns: Year (1892) and Months (Juli, August, September, October, November, December) for Bezirk I-X and Bezirk XI-XIX.

Table with 2 columns: Year (1893) and Months (Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Juni) for Bezirk I-X and Bezirk XI-XIX.

Im Jahre 1892 entfielen auf 1000 Einwohner Todesfälle in:

Table comparing death rates per 1000 inhabitants in various cities like Zürich, Basel, Eberfeld, Bradford, Genf, Edinburg, Leeds, Frankfurt a. M., Stockholm, Christiania, Kopenhagen, Berlin, Birmingham, London, Amsterdam, Dresden, Turin, Paris, Lyon, Philadelphia, Glasgow, Baltimore, Aachen, Manchester, Brooklyn, Venedig, Liverpool, Rotterdam, Wien, Köln, Innsbruck, Breslau, Mitzechen, Graz, Troppau, Odessa, Bologna, Genua, Pest, Czernowitz, Warschau, and Marseille.

hieran auch jene Verhältnisse, welche durch die Bauordnung zu regeln sind, einen wesentlichen, wenn auch der Ziffer nach nicht genau präcisirbaren Einfluss.

Die Vorschläge des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines haben einen wesentlichen Rückhalt durch die vom k. k. obersten Sanitätsrath herausgegebenen „Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheit betreffenden Beziehungen“) gefunden, welche zur Zeit der Berathung des Bauordnungs-Entwurfes veröffentlicht wurden.

Lage der Gebäude, Industriebauten (§ 69).

Die Bauordnung muss zur Herbeiführung geordneter sanitärer Verhältnisse jene Vorschriften enthalten, welche den zu länger dauerndem Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen den erforderlichen Licht- und Luftzutritt sichern.

Dies erfordert zunächst eine zweckmässige Lage der Gebäude. Allgemeine Vorschriften, wonach die Wohngebäude eine bestimmte Lage gegen die Himmelsrichtung erhalten müssen, können allerdings für ein Stadtgebiet wie Wien nicht gegeben werden, weil ja die damit zusammenhängenden Strassenanlagen auch anderen Rücksichten sich unterzuordnen haben. Die offene Bauweise bietet jedoch bei hiezu geeigneten Gebietsstücken die Möglichkeit, den sanitären Anforderungen in Bezug auf ungehinderten Licht- und Luftzutritt in ausgezehntem Maasse Rechnung zu tragen. Ebenso wie bereits bei den Vorgärten betont wurde, muss auch hier hervorgehoben werden, dass zu kleine Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden in der offenen Bauweise dem angestrebten Zwecke nicht entsprechen. Dort, wo die Verhältnisse aus finanziellen oder anderen Rücksichten es nicht erlauben, für jedes Haus eine freie Lage vorzuschreiben, scheint es am zweckmässigsten, die Wohnhäuser in kleine Gruppen zu vereinigen, und sodann zwischen jeder solchen Gruppe einen grösseren Zwischenraum anzuordnen.

Von Wichtigkeit ist die Grösse der Entfernung der Gebäude von einander auch bei Industriegebäuden, nachdem einerseits belastigende und gefährliche Betriebe einen grösseren Zwischenraum erfordern, und umgekehrt mit der zunehmenden Grösse des Zwischenraumes aber auch desto grössere Erleichterungen in der Construction und Benützung der einzelnen Objecte ohne zu weitgehende Gefährdung der nachbarlichen Interessen zugestanden werden können.

Die bestehende Bauordnung unterscheidet bereits zwischen isolirt und nicht isolirt stehenden Industriegebäuden. In den „Grundlagen“ ist zwischen diesen beiden Gruppen noch eine dritte, nämlich jene der unvollständig isolirten Industriegebäude, eingeschoben worden, weil es einerseits zu weit gehen würde, jene Objecte, welche den für die vollständige Isolirung vorgeschriebenen Raum nicht ganz erreichen, ohne weiters als nicht isolirt zu behandeln; und weil es gewiss im Interesse des Besitzers gelegen ist, in der Gewährung von Erleichterungen in solchen Fällen von dem jeweiligen Ermessen der Baubehörden unabhängig zu sein.

In den „Grundlagen“ ist bezüglich des zur Isolirung erforderlichen Zwischenraumes noch unterschieden, ob es sich um die Trennung von anderen Fabriksgebäuden, oder um eine Trennung von einem Wohngebäude handelt, nachdem für letztere aus sanitären Gründen höhere Anforderungen gestellt werden müssen.

Höhe der Gebäude (§ 71).

Zur Sicherung der sanitären Interessen und des unentbehrlichen Licht- und Luftzutrittes bedarf es bestimmter Vorschriften über die Höhe der Gebäude. Die gegenwärtige Bau-

Table with 2 columns: City (Dublin, Salzburg, Zara, Lemberg, Triest, Brian, Pressburg, Lutz, Bombay) and Height (29.2, 29.2, 29.3, 29.5, 30.2, 30.3, 30.5, 30.8, 31.8, 32.1).

*) Bericht, erstattet dem k. k. Obersten Sanitätsrath vom ausserordentlichen Mitgliede desselben, k. k. Hofrath, Professor, Architect Franz R. v. Gruber, mit Rücksicht auf die vom Correferenten, Obersanitätsrath Professor Max Gruber beantragten kleinen Aenderungen und Ergänzungen. Wien 1883.

Abbildung 4: Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien - Auszug

1910 wird ein stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k. k. Reichshauptstad- und Residenzstadt Wien herausgegeben (siehe Abb. 5). In 10 Sitzungen, in denen jeder einzelne der damals gültigen 115 Paragraph durchgearbeitet wird, begutachten und kommentieren Vertreter unterschiedlichster Körperschaften die Textpassagen. Um den Kreis, wer Einfluss auf die Paragraphen nimmt aufzuzeigen, werden folgend alle teilnehmenden Körperschaften bzw. Berater tabellarisch angeführt.

Ständiger Vorsitz
- Vizebürgermeister
Eingeladene Körperschaften
- Allgemeiner Wiener Hausbesitzerverein
- Allgemeiner österr. Mietverein
- Architektenvereinigung "Wiener Bauhütte"
- Bund der niederösterr. Hausbesitzervereine
- Bund österr. Industrieller
- Christlicher Ärztebund für Österreich
- Deutscher Verband der Bautechniker Österreichs
- Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister
- Genossenschaft der Zimmermeister
- Gesellschaft österreichischer Architekten
- Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der

Enns
- Industrieller Klub
- Ingenieurkammer des Vereines der beh. aut. Ziviltechniker in Niederösterreich
- K. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien
- K. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Zunft- und historischen Denkmale
- Niederösterreichische Advokatenkammer
- Niederösterreichischer Gewerbeverein
- Österreichischer Betonverein
- Österreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege
- Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
- Reichsverband der Bauführervereine Österreichs
- Verein der Baumeister in Niederösterreich
- Verein zum Schutze und zur Erhaltung der Zunftdenkmäler Wiens und Niederösterreichs
- Wiener Ärzteverein
- Wiener Bautechnikverein
- Wiener Cottageverein
- Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich
- Zentralverband der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs
- Zentralverband der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung
- Zentralvereinigung der Architekten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

Den Beratungen beigezogen
- Stadtratsreferent
- Magistratsreferent
- Ober-Baurat
- Stadt-Physikat
- Feuerwehr-Kommandant
- Physikats-Assistent

7

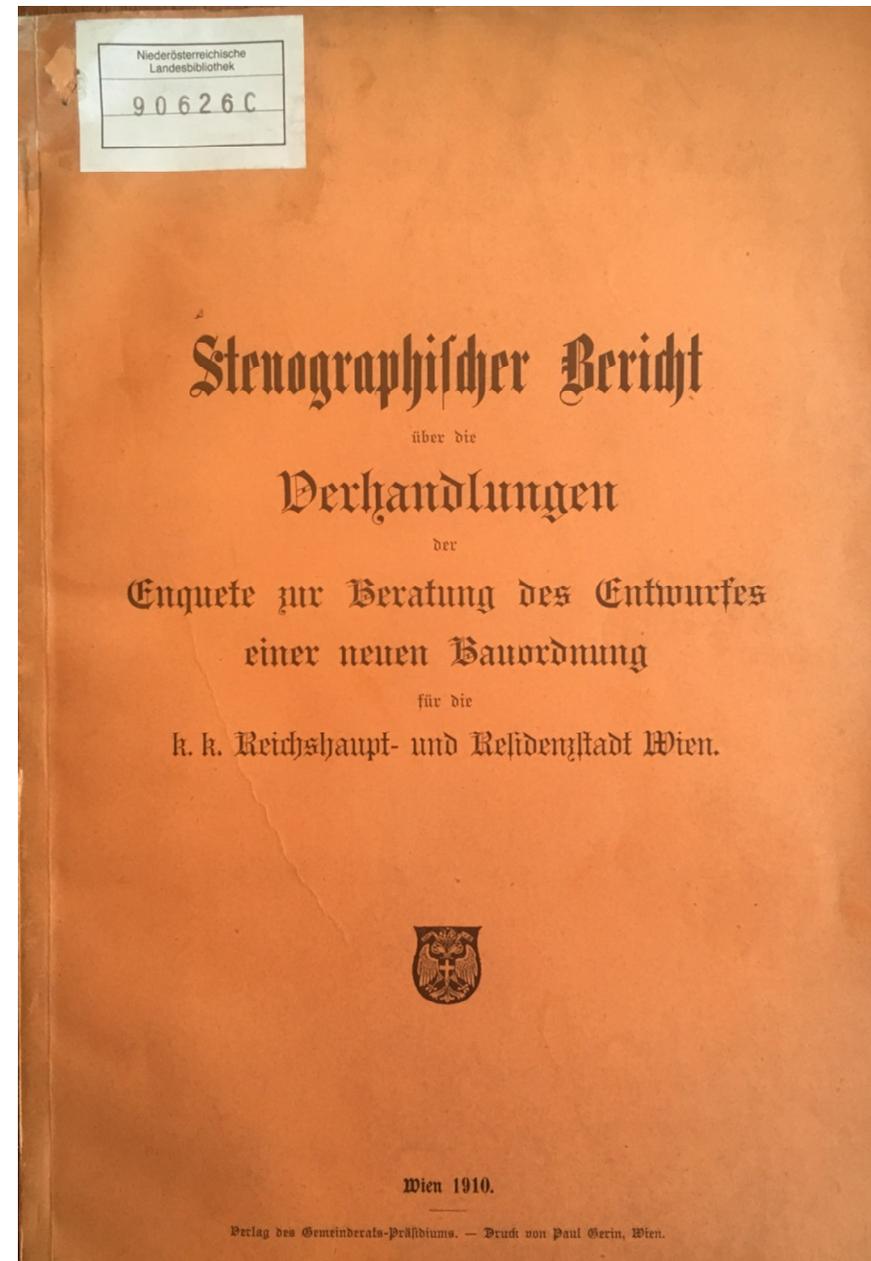
⁷ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, 1910, Verlag des Gemeinderats-Präsidiiums, Seite 1

Aus dieser stenografischen Mitschrift der Sitzungen ist ersichtlich, dass alle Beteiligten direkt Einfluss auf den Gesetzesentwurf von 1910 nehmen konnten. Es wird die jeweilige Passage von Fachleuchten bzw. Interessensvertretern begutachtet, diskutiert und freigegeben. (siehe Abb. 6) Um die Vorgehensweise aufzuzeigen, wird nachstehend die Diskussion um § 51 zitiert:

"B.-Bgm. Hof: Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, so ist diese interessante Debatte erledigt. Wir kommen zu § 51. 'Zugänglichkeit und Lage der Gebäude, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.'

Baumeister Bittmann: Hier beantragen wir auf Seite 43 im 2. Absatz die 1. bis 5. Zeile zu streichen, bis zu dem Worte: 'Hauseingänge.' Dieser Paragraph bestimmt nämlich eine Breite für Zu- und Durchfahrten. Obwohl im vorhergehenden Absatze diese Breite bereits mit 2.30 m festgesetzt ist, wird hier die Breite mit 3 m festgesetzt. Es ist zweifellos, daß [!] diese Bestimmung auf das Feuerlöschwesen Bezug hat, ich glaube aber, speziell in Wien ist die Feuerwehr heute technisch soweit, daß [!] eine Breite von 3 m nicht notwendig ist. Es genügen 2.3 m, wie sie im vorhergehenden Absatz bestimmt sind.

Abbildung 5: Titelblatt 'Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien'



Ober-Sanitätsrat Dr. **Schattenfroh**: Mir ist aufgefallen, daß [!] hier über die lichte Höhe der Hauseingänge nichts gesagt ist. (Oberbaurat Goldemund: Sie ist mit 2.80 m bestimmt.) Das bezieht sich auf die Zufahrten. (Oberbaurat Goldemund: auf die Durchfahrten.) Im Entwurfe vom Jahre 1906 ist gesagt: Die lichte Höhe der Hauseingänge soll 2.8 m betragen. In diesem Entwurfe ist das weggeblieben. Vielleicht war man der Meinung, daß [!] die Parterregeschoßhöhe auch die lichte Höhe der Hauseingänge begrenzt. Es ist das aber nicht ohneweiters der Fall, z. B. nicht bei freistehenden Häusern und nicht bei Hauseingängen auf der Rückseite (Oberbaurat Goldemund: Ich glaube, das ist hier nur zusammengezogen.) Der 4. Absatz heißt: 'Solche Durchfahrten haben von der öffentlichen Verkehrsfläche angefangen wenigstens eine lichte Breite von 2.30 m und eine lichte Höhe von 2.80 m zu erhalten.' Das bezieht sich auf die Zufahrten und die Hauseingänge. (Oberbaurat Goldemund: Es soll das für die Vorder- und rückwärtige Front gelten, es ist eben zusammengezogen.)

Feuerwehrkommandant **Müller**: Diese Dimensionierung der Durchfahrt wurde mit Rücksicht auf die Größenverhältnisse der Feuerwehr-Geräte angenommen. Man könnte davon nur abgehen, wenn Vorsorge getroffen wird, daß [!] durch die Anlage von eisernen Stiegen oder Steigleitern u. dgl. die Schiebleitern der Feuerwehr für den Rettungsdienst überflüssig werden. Diese Vorschrift wird in der Regel auch heute schon eingehalten, dort, wo mit den fahrbaren Geräten der Feuerwehr nicht durchzukommen ist.

Architekt **Loß**: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an, würde mich aber auch dem Vorschlage des Herrn Feuerwehrkommandanten akkommodieren.

Baumeister **Bittmann**: Auch wir sind damit einverstanden, wenn vorgehsehen wird, daß [!] wir diese 3 m nicht einzuhalten brauche.

Zipow: Es heißt im 7. Absatz zum Schlusse [!]: 'Sind mehrere solche Hauseingänge (Zufahrten, Zugänge) vorhanden, so genügt die Anbringung des Läutwerkes bei jenem, von dem aus sämtliche Räume zugänglich sind'. Ich möcht folgenden Zusatz beantragen: 'Es ist jedoch bei den übrigen Hauseingängen oder Zufahrten ein deutlich lesbarer und womöglich hinreichend belichteter Vermerk anzubringen, durch den die Verweisung, bei welchem Eingange oder bei welcher Einfahrt das Läutwerk sich befindet, bekanntgegeben wird'. Diese Maßnahme ist in der Notwendigkeit begründet, dem Einlaßbegehrenden [!] die Kenntnis zu verschaffen, wo es ihm möglich ist, ins Haus zu gelangen. (Rufe: Dafür braucht es doch keine Begründung!) Die Unterlassung der Anbringung einer solchen Verweisung würde zu Unbequemlichkeiten, mitunter sogar zu materiellen Schädigungen oder zu Gefährdungen führe, wenn z. B. ein zu schneller Hilfe herbeigerufener Arzt bei dem mit einer solchen Verweisung nicht versehenen Eingange durch herumsuchen [!] nach demselben oder durch Warten in dem Eingange unnützerweise Zeit vertrödelt.

Gem.-Rat **Melcher**: Nur eine kleine Anfrage zur besseren Verständlichkeit des 2. Absatzes. Nach der Äußerung des Herrn Feuerwehrkommandanten müßte [!] jedes rückwärtige Gebäude wegen der Feuergefahr eine Durchfahrt durch das vordere haben. Nun weiß ich, daß [!] es nicht überall möglich ist, eine derartige Durchfahrt zu machen, und ich möchte ihn daher fragen, wie er sich das in einem solchen Falle gedacht hat. Wir haben in Wien sehr viele Häuser, die sogar zwei Hintertrakte haben und bei denen es

nicht möglich ist, durch das vordere Haus eine Durchfahrt zu den hinteren Gebäudeteilen zu machen.

Mag.-Rat Dr. **Madjera**: Zunächst erlaube ich mir, auf die Anfrage zu antworten, warum das Höhenmaß im ersten Satze des 2. Absatzes weggelassen wurde. Das ist auf Anregung des Ingenieur- und Architektenvereins geschehen, der schon im Jahre 1906 den Wunsch ausgesprochen hat, daß [!] dieses Höhenmaß gestrichen werden möge, mit der Begründung, daß [!] die Festsetzung eines Höhenmaßes unnütz und erschwerend sei. Dem hat sich im Jahre 1907 auch der Industrierat angeschlossen, in diesem Zeitpunkte war aber das Höhenmaß schon ausgeschieden. Zur zweiten Anfrage bezüglich der Hauseingänge bemerke ich: Im 2. Absatze ist gemeint, daß [!] ein Gebäude, welches nicht unmittelbar an einer Verkehrsfläche gelegen ist, eine solche Zufahrt besitzen muß [!]. Die Folge wird sein, daß [!] dort, wo etwa ein Gebäude, sagen wir ein Fabriksgebäude, inmitten eines größeren Hofes steht, der an die Straße grenzt, eine entsprechende Durchfahrt, die natürlich auch nach oben ganz offen sein kann, unter allen Umständen sichergestellt bleiben muß [!]. Wünscht der Herr Baumeister sonst noch eine Aufklärung?

Feuerwehrkommandant **Müller**: Die Bestimmung, daß [!] die Durchfahrt mindestens 3 m breit und 3.20 m hoch angelegt werden muß [!], gilt nur dann, wenn die Fenstersohlbänke der Hinter- und Seitengebäude mehr als 14 m über der Hoffläche liegen. Bei 14 m Höhe ist es leicht möglich, Steigleitern anzubringen und es genügt da der Hauseingang, während größere Höhen nur mit mechanischen Leitern erreicht werden können, die mindestens 3 m lichte Breite und 3.20 m lichte Höhe brauchen, um

durchfahren zu können. Deshalb sind die Dimensionen dieser Durchfahrten bei Objekten mit Hintergebäuden größer angenommen worden, als bei Objekten ohne Hintergebäude.

V.-Bgm. **Hof**: Die Aufklärung genügt.

Gem.-Rat **Melcher**: Sie genügt mir vollkommen, aber es wird sich das nicht überall durchführen lassen. Wir haben viele Gebäude in der Inneren Stadt mit Hoftrakten, wo der Hof nicht so tief ist, daß [!] man die Leiter dort aufziehen kann, und dann ist das Hineinfahren überhaupt überflüssig. Das Aufziehen der Leiter erfordert unter allen Umständen eine gewisse Hofbreite, und wenn die nicht da ist, wird auch dieser Punkt entfallen können, weil eine Einfahrt dann überflüssig ist. Eine Einfahrt ist nur dort notwendig, wo man die Leiter aufschieben kann. Der Hof müßte [!] also mindestens die Straßenbreite haben, das sind 15 m (Feuerwehrkommandant Müller: Die Leitern sind nur 7-8 m lang), und infolgedessen wird dieser Punkt noch einigermaßen eine Abänderung erfahren müssen. Welche Abänderungen zu machen sind, ist Sache der Redigierung; ich glaube aber, aufmerksam machen zu müssen daß [!] es nicht überall möglich ist, diese Bestimmung durchzuführen.

V.-Bgm. **Hof**: Wir werden das prüfen.

Baumeister **Bittmann**: Ich glaube, den Herrn Feuerwehrkommandanten dahin verstanden zu haben, daß [!] dort, wo eiserne Steig-Leitern am Gebäude angebracht sind, das Aufstellen von Schiebe-Leitern nicht notwendig ist, somit von den breiten Ein- beziehungsweise Durchfahrten Umgang genommen werden kann. Damit sind wir einverstanden.

V.-Bgm. Hof: Das gilt ja nur für die Zukunft, wo die Höfe größer sind. Bei den alten Häusern wird man sich eben behelfen müssen."⁸

Dieser Auszug aus der stenographischen Mitschrift zeigt, dass die Formulierung der Gesetzestexte aus dem Praxisbezug heraus getroffen wird. Durch die Teilnahme unterschiedlicher, umfassender Professuren wird eine für alle verträgliche Vorgabe zur Bebauung entwickelt. Durch die stetige Entwicklung der Technik, der Baumaterialien und der Bevölkerungsdichte gibt es in relativ engen Abständen Novellierungen bzw. neue Gesetze. In den folgenden Kapitel wird der Fokus auf die Gesetzgebung des heutigen Oberösterreichs gelegt.⁹

⁸ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, 1910, Verlag des Gemeinderats-Präsidiums, Seite 125ff

⁹ <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex-iv.pl>, Stand 17.07.2017

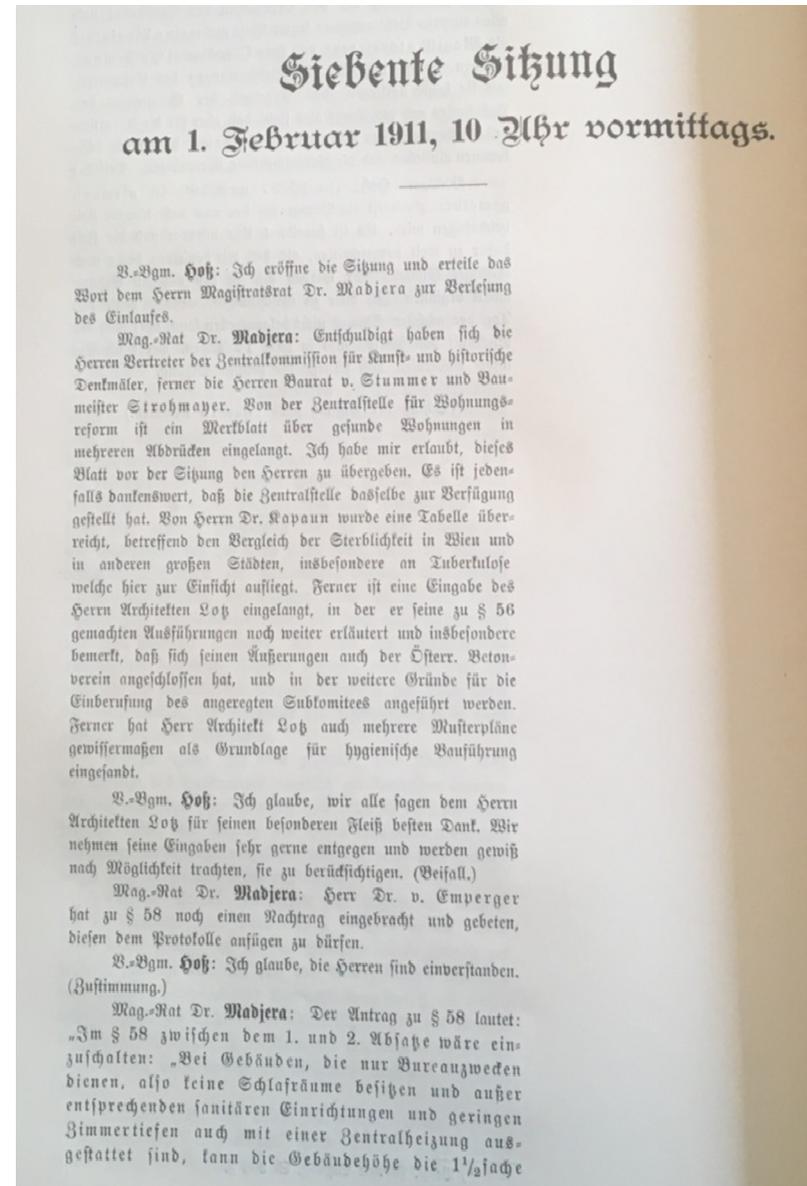


Abbildung 6 Auszug Stenographischer Bericht - Siebente Sitzung 1. Februar 1911

1.2. Entstehung der Bauordnung in Oberösterreich

Der Ursprung der heute gültigen Bauordnungen der einzelnen Länder liegt in der Habsburgermonarchie. Das erste Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns wird am 29. Jänner 1867 ausgegeben und versendet, unterzeichnet von Franz Joseph m.p. am 13. Jänner 1867 (siehe Abb. 8)

Das Gebiet 'ob der Enns' umfasst ungefähr das heutige Oberösterreich (siehe Abb. 7), und bildetet neben dem Erzherzogtum unter der Enns (heutiges Niederösterreich) ein selbstständiges Kronland im Gebiet der Habsburgermonarchie, in welcher es bis zum Ende der Monarchie 1918 verbleibt. Neben dieser allgemeinen Bauordnung entstehen separate Bauordnungen für die Städte Steyr, Linz, Wels, Urfahr, Gmunden, Ried und der Marktgemeinde Bad Schallerbach.



Abbildung 7: Österreich ob der Enns 1890

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das
Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.
Jahrgang 1867.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1867.

6.

Gesetz,

wirsam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,
womit eine Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, mit Ausnahme der
Landeshauptstadt Wien, erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

§. 1.

Bauschickheiten, wozu die Baubewilligung erforderlich ist.

Zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen
Umänderungen an bestehenden Gebäuden ist die Bewilligung der nach dem Gesetze kompetenten
Behörde erforderlich.

Dahin gehören insbesondere alle Feuerungs-Anlagen, neue Rauchschlotte, die Einmün-
dung in fremde Rauchschlotte, außergewöhnliche Heizanlagen, dann alle Bauführungen, welche
auf die Rechte der Nachbarn Einfluß üben könnten.

§. 2.

Ansuchen um die Baubewilligung und Inhalt des Bauplanes.

Mit dem Gesuche um die Baubewilligung ist der Bauplan in zwei Partien vorzulegen,
welcher zu enthalten hat:

- 1) die Situation der Baustelle und der Umgebung in einer den Ortsverhältnissen ange-
messenen Entfernung;
- Jahrgang 1867. 8

Anschließend werden die Entwicklungsstufen der einzelnen Bauordnungen bzw. Novellen für das Gebiet ob der Enns bzw. Oberösterreich analysiert und erläutert. Eine tabellarische Übersicht findet sich im Anhang. Dabei wird ersichtlich, dass sich die verschiedenen Stufen durch die Entwicklung der Wohnformen bzw. der Städte und die damit verbundene zunehmende Dichte ergeben. Im Grunde sind die Abänderungen stets ein Reagieren auf Umstände und damit notwendig gewordenen Regelungen. Besonders auf Brandschutz und Hygiene bzw. auch Nachbarschaftsrechte und später auch auf Standsicherheit wird Bezug genommen.

1867: Gesetz, womit eine Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich [!] ob der Enns erlassen wird (siehe Abb. 8)

In dieser ersten Bauordnung mit 38 Paragraphen geht es einerseits um die Eindämmung der Brandgefahr und andererseits um Nachbarrechte Zitat: "*Zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Umänderungen an bestehenden Gebäuden ist die Bewilligung der nach dem Gesetz kompetenten Behörde erforderlich. Dahin gehören insbesondere alle Feuerungs-Anlagen, neue Rauchschlotte [!], die Einmündung in fremde Rauchschlotte [!], außergewöhnliche Heizanlagen, dann alle Bauführungen, welche auf die Rechte der Nachbarn Einfluß [!] üben könnten.*"¹⁰ Es wird jedoch bei vielen Paragraphen nach dem Standort des Bauvorhabens unterschieden. So gibt es strengere Vorschriften für

Abbildung 8: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1867

¹⁰ Franz JOSEPH m. p., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns. 1867, S. 8 §. 1.

Gebäude in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften. Bei Bauten auf dem offenen Lande wird auf die Schwierigkeit von der Beschaffung feuerfester Materialien etc. Rücksicht genommen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Bebauungsdichte dort weitaus geringer als in der Stadt ausfällt und somit die Gefahr des Brandüberschlages nicht gegeben ist. Der Bauherr hat sich für das Einbringen eines Antrages bei der Behörde erster Instanz gemäß §13 eines autorisierten Zivilingenieurs, Zivilarchitekts oder konzessionierten Baumeisters zu bedienen.

1875: Gesetz, womit eine Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich [!] ob der Enns erlassen wird, mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen (siehe Abb. 9)

In der Fassung der Bauordnung von 1875 findet man anstatt der 38 bereits 54 Paragraphen, wobei hier neben den Gesetzen zur Vermeidung von Bränden und der Nachbarrechte auch die Standsicherheit von Gebäuden Beachtung findet: Zitat: *"Zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden ist die Bewilligung der nach dem Gesetz kompetenten Behörde erforderlich. Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen werden diejenigen gerechnet, welche auf den Baustand, die Festigkeit und Feuerlichkeit des Gebäudes oder auf die*

Rechte der Nachbarn irgendwie Einfluss nehmen können." ¹¹ Außerdem findet man eine Unterscheidung zwischen Einholung der Baubewilligung, der Anzeige eines Vorhabens bzw. dem Entfall einer Baubewilligung bzw. Anzeige. Erstmals wird auch der Ortsregulierungsplan in § 10 festgehalten. Darin sind das Niveau und die betreffende Baulinie am Bauplatz eingetragen. Die Personen, denen sich der Bauherr zwecks Einbringung eines Antrages bedienen muss, erweitern sich neben dem Zivilingenieur, dem Zivilarchitekten und dem Baumeister um den Maurer- und Zimmermeister. Industriebauten werden erstmals in Ihrer Lage und Ausführung reguliert (§ 37 - 46). Unter anderem gibt es Vorschriften bezüglich hygienischer Belangen: Zitat: § 46 **Aborte**. *Bei allen Industriebauten müssen für je 50 Personen gut ventilirte [!] Aborte, und außerdem die nöthigen [!] Bissoirs [!] angebracht werden."*¹²

¹¹ Franz JOSEPH m. p., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1875, S. 12 §. 1.

¹² Franz JOSEPH m. p., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1875, S. 12 §. 46.

64 Centimeter über das erwähnte Straßenniveau erhaben und für die gehörige Ventilation und für Licht gesorgt ist.

§. 21.

Stallungen, Futterkammern, Schuppen und Gartenhäuser.

Stallungen müssen gewölbt sein oder doch wenigstens eine feuersichere Decke und bei Quadratbauten, dann soferne sie für mehr als 6 Stück Großvieh oder 20 Stück Kleinvieh berechnet sind, zwei Ausgänge erhalten, von denen einer wo möglich ins Freie führen soll.

Die Herstellung offener Schuppen auf hölzernen Säulen ohne Decke ist bei feuersicherer Bedachung gestattet.

Wenn dieselben aber an ein Nachbargebäude stoßen, haben sie gegen dasselbe eine eigene Feuermauer zu erhalten; die Zwischenräume der Säulen dürfen nicht verschalt werden.

Freistehende Gartenhäuser, Verkaufsbuden, Regalbahnen und ähnliche Baulichkeiten, wenn sie keine Feuerungen haben, dann amerikanische Eiskeller dürfen ganz aus Holz hergestellt werden.

§. 22.

Stiegen, Gänge in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften.

In Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften sind die Hauptstiegen, die dazu gehörigen Gänge, über welche man in jedem Gebäude vom obersten Geschoße und von allen Wohnungen aus zum Hauseingange beziehungsweise ins Freie und in den Keller gelangen kann, bei mehr als einstöckigen Häusern aus feuersicherem Materiale und wenigstens 1 Meter im Lichten weit herzustellen.

In jenen Fällen, wo die Stiege unterwölbt wird, können Stufen von Holz angebracht werden.

§. 23.

Tram- und Dippelböden, dann Oberböden und Eisenkonstruktion.

Alle Holzdecken, nämlich die Tram- und Dippelböden und dergleichen ausnahmslos auch auf dem offenen Lande, dürfen:

1. mit dem Gehölze des Dachstuhltes überhaupt und mit den Mauerbänken, Bundträmen, Wechseln und Stichen insbesondere, in keiner wie immer gearteten Verbindung und Verbindung stehen; sie müssen
2. im obersten Geschoße eine solche Stärke haben, daß sie bei Bränden durch herabstürzende Dachbalken nicht durchgeschlagen werden können; und
3. unter dem Dache mit einer wenigstens 8 Centimeter dicken Beschüttung überdeckt und über dieser mit einem Ziegelpflaster in Lehm oder Kalkmörtel, oder an dessen Stelle mit einem Lehmanstrich von 8 bis 10 Centimeter Stärke belegt sein.

Diese Vorrichtungen gegen Feuergefahr gelten auch für Kirchen mit Holzdecken. — Es ist demnach durchaus verboten, die Bundträme der Dachstühle zur Deckenkonstruktion zu verwenden.

1898 Gesetz, womit die Bestimmungen der §§ 3, 5, 19 und 20 der Landes-Bauordnung für Oberösterreich vom 13. März 1875 (L. G. Bl. Nr. 15) abgeändert werden

Die Änderungen in § 3 ist eine Ergänzung der einzuzeichnenden Bauten. Neben den Stockwerken, den Hauptansichten, der Keller, Kanäle, Rauchfänge, Feuermauern und besonderen Holz- und Eisenkonstruktionen sind nun auch Brunnen, Senkgruben, Düngergruben und Aborte darzustellen. Weiters ist laut § 5 beim Lokalauschein vor Ort neben dem Bauherren, der Nachbarn, dem Bauführer und eines Bausachverständigen in Städten und Märkten auch ein ärztlicher Sachverständiger beizuziehen. In § 19 bezieht sich die Abänderung auf die Sicherstellung des Schutzes der Umwelt vor Verunreinigungen durch die hergestellten Brunnen, Senkgruben, Kanälen und Düngerstätten. Die Ergänzung des § 20 schreibt eine zweckmäßige Kanalisation für Stallungen, Küchen und Werkstätten, welche tierische Flüssigkeiten oder Abwässer liefern, vor.

Abbildung 9: § 21 - 23, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, 1875

1909 Gesetz betreffend der Abänderung des § 31 des Gesetzes vom 13. März 1875 (G. u. V. Bl. Nr. 15), womit eine Bauordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wird. (siehe Abb. 10 und 11)

Die Abänderung des § 31 lt. Gesetz vom 13. März 1875 wird vorgenommen. Ursprünglich sind in ländlichen Gegenden, in denen harte Baustoffe und Holz schwer zu beschaffen waren, ungebrannte Ziegel oder gedampfte Erde zulässig. Lediglich die Fundamente bzw. Elemente, welche unter Feuchtigkeitseinwirkung stehen, müssen aus gebranntem Ziegel bestehen. Mit der Abänderung wird diese Ausnahme gestrichen und statt dessen die Mauerstärken, welche herzustellen sind, genau definiert.

Zitat: "*§31 Mauerstärke. Die Stärke der Mauern ist abhängig von der Belastung der Mauern, von dem verwendeten Materialien, von der Anzahl und Höhe der Stockwerke, von den Zimmertiefen und von der Konstruktion der Decken. Es werden daher in nachfolgendem nur Bestimmungen für die aus gewöhnlichen Ziegeln und gewöhnlichem Kalkmörtel herzustellenden Mauern der gewöhnlichen Wohngebäude festgesetzt, wobei als Norm zu gelten hat, daß [!] bei Angabe und Kotierung der Mauerstärke stets der Anwurf und Verputz der Mauern außer Betracht bleibt.*"¹³ Die der Einleitung folgenden 13 Punkte zielen auf die statische Sicherheit mehrstöckiger Gebäude ab. Wandstärken von tragenden und trennenden Wänden bzw.

Kaminwände und Stiegenhauswände, zu verwendendes Material sowie Deckenkonstruktionen, Auflager und Spannweiten werden definiert.

¹³ Franz JOSEPH m. p., Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns vom Jahre 1909, Stück XXXIV. Nr. 55. 1909, S. 50 §.31.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt
für das
Erzherzogtum Österreich ob der Enns
vom Jahre 1909.

Stück XXXIV. Nr. 55.

Ausgegeben und versendet am 22. Oktober 1909.

55.

Gesetz vom 13. September 1909

betreffend die Abänderung des § 31 des Gesetzes vom 13. März 1875 (R. G. u. B. Bl. Nr. 15), womit eine Bauordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wurde.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 31 des Gesetzes vom 13. März 1875 (R. G. u. B. Bl. Nr. 15), womit eine Bauordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wurde, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten:

§ 31.

Mauerstärke.

Die Stärke der Mauern ist abhängig von der Belastung der Mauern, von dem verwendeten Materiale, von der Anzahl und Höhe der Stockwerke, von den Zimmertiefen und von der Konstruktion der Decken.

Es werden daher in nachfolgendem nur Bestimmungen für die aus gewöhnlichen Ziegeln und gewöhnlichem Kalkmörtel herzustellenden Mauern der gewöhnlichen Wohngebäude festgesetzt, wobei als Norm zu gelten hat, daß bei Angabe und Notierung der Mauerstärke stets der Anwurf und Verputz der Mauern außer Betracht bleibt.

1. Die Mauerstärke ist nach Abstufungen von halben Ziegellängen zu berechnen; es dürfen daher nur Mauern in der Stärke von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2 usw. Mauerziegel Jahrgang 1909.

50

ausgeführt werden, bei welchen in Notierung und Berechnung folgende Abrundungen zu gelten haben:

als für die

	$\frac{1}{2}$	Reinige Mauer die Abrundung auf	0.15 m		
1	"	"	"	"	0.30 "
$1\frac{1}{2}$	"	"	"	"	0.45 "
2	"	"	"	"	0.60 "
$2\frac{1}{2}$	"	"	"	"	0.75 "
3	"	"	"	"	0.90 "
$3\frac{1}{2}$	"	"	"	"	1.05 " usw.

2. Bei vielfach durchbrochenen Mauern, deren Pfeiler, falls sie aus gewöhnlichem Ziegelmauerwerke ausgeführt würden, die gehörige Widerstandsfähigkeit nicht besäßen, sind diese Pfeiler aus gut gebrannten Ziegeln mit hydraulischem Kalkmörtel oder aus Stein oder aber aus Eisen herzustellen, was im Bauplane ersichtlich zu machen ist.
3. Die Hauptmauern des obersten Stockwerkes müssen bis zu einer Zimmertiefe des Geschosses von 6.50 m eine Dicke von 0.45 m haben, bei einer Zimmertiefe von mehr als 6.50 m aber 0.60 m dick sein.

Bei Anwendung von Tram- (Sturz-) Böden sind die Hauptmauern der unteren Geschosse mit Verstärkungen von 0.15 m derart auszuführen, daß immer nur in je zwei unmittelbar übereinanderstehenden Stockwerken von oben nach abwärts gerechnet die Hauptmauern in gleicher Dicke hergestellt werden. Hiernach müssen die Hauptmauern zu ebener Erde bei einer Zimmertiefe des letzten Stockwerkes bis zu 6.50 m für vierstöckige Gebäude 0.75 und für dreistöckige Gebäude 0.60 m, bei einer Zimmertiefe des letzten Stockwerkes über 6.50 m aber für vierstöckige Gebäude 0.90 m und für dreistöckige Gebäude 0.75 m als geringste Dicke erhalten.

Bei Anwendung von Dippelböden müssen zur Erzielung des freien Auflagers der Dippelbäume vom vorletzten Stockwerke angefangen in jedem der unteren Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses die Hauptmauern eine Verstärkung von je 0.15 m erhalten.

Bei Anwendung von gewölbten oder hölzernen Decken auf eisernen Trägern (Traverfendecken) kann die Mauerstärke in allen Stockwerken und auch im Erdgeschosse (wenn dessen lichte Höhe nicht mehr als 5 m beträgt) bei einer Zimmertiefe des obersten Stockwerkes bis zu 6.50 m im Ausmaße von 0.45 m, bei einer Zimmertiefe von mehr als 6.50 m jedoch muß die Mauerstärke in dem Ausmaße von 0.60 m hergestellt werden.

Jene Teile der Hauptmauern, welche nicht als Auflager der Deckenkonstruktion dienen, können ohne Rücksicht auf das Maß der Zimmertiefe durch alle Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses 0.45 m Stärke erhalten.

Einstöckige Häuser, deren Zimmertiefe 6.50 m nicht überschreitet, können bei Anwendung von Tramböden im Erdgeschosse vom Sockel bis zur Mauerbank

Abbildung 10: § 31 Mauerstärken, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 1909

des Dachstuhles mit gleichaufgehenden Hauptmauern von 0·45 m Stärke aufgeführt werden. Bei ebenerdigen Bauten, die nicht mehr als 5 m Zimmertiefe erhalten und nicht gewölbt werden, ist die Herstellung der Umfangsmauern in der Dicke von 0·30 m zulässig, wenn deren Höhe 3·20 m nicht übersteigt.

4. Die Mittelmauern müssen bei dreistöckigen Häusern im obersten Stockwerke 0·45 m, in allen übrigen Stockwerken jedoch 0·60 m, bei vier Stock hohen Häusern im obersten Stockwerke 0·45 m, im dritten, zweiten und ersten Stocke 0·60 m und im Erdgeschoße 0·75 m Stärke erhalten.

Bei Gebäuden mit weniger Stockwerken können die Mittelmauern im Falle der Anwendung von Tramböden, gewölbten Decken oder Decken auf eisernen Trägern 0·45 m stark gehalten werden.

Bei Anwendung von Doppelböden in solchen Gebäuden muß jedoch in der Mittelmauer, wenn dieselbe nach oben fortgesetzt wird, zwischen dem beiderseitigen mindestens 0·15 m messenden Auflager stets ein Zwischenraum von mindestens 0·30 m vorhanden sein, daher diese Mauer sodann eine Stärke von 0·60 m zu erhalten hat.

5. Jedes Haus ist, wenn es an Nachbargründe unmittelbar anschließt, gegen dieselben mit selbständigen Feuermauern (Stirnmauern) durch alle Stockwerke mit Einschluß des Dachbodenraumes abzuschließen.

Die Feuermauern (Stirnmauern) sind von unten auf bis zum Dachbodenpflaster mindestens 0·30 m dick, bei drei- und vierstöckigen Gebäuden aber zu ebener Erde 0·45 m stark herzustellen; dienen die Feuermauern gleichzeitig als Deckenauflager, so haben sie in jenen Stockwerken, wo dies der Fall ist, eine Stärke von 0·45 m zu erhalten.

6. Die Lichthofmauern müssen, wenn sie als direktes Auflager für Deckenkonstruktionen dienen, mindestens 0·45 m stark sein, sonst genügt für dieselben eine Stärke von 0·30 m.
7. Die Stiegenmauern können, wenn sie auch das Gebäude nach außen abschließen, bei nicht freitragenden Stiegen in Gebäuden mit höchstens zwei Stockwerken eine geringste Dicke von 0·30 m, in Gebäuden mit drei und vier Stockwerken aber eine solche von 0·45 m erhalten.

Bei Anwendung von freitragenden Stiegen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stockwerke und ohne Rücksicht, ob die Stiegenmauern das Gebäude nach außen abschließen oder nicht, die Stiegenmauern mindestens 0·45 m stark herzustellen.

8. Gangmauern, welche das Gebäude nicht nach außen abschließen und auch nicht als Deckenauflager dienen, können in einer Stärke von 0·15 m ausgeführt werden, im Erdgeschoße müssen sie aber mindestens 0·30 m stark sein.
9. Scheidemauern haben eine Stärke von mindestens 0·15 m zu erhalten. Dienen Scheidemauern zugleich als einseitiges Auflager für Holzdecken, so sind sie 0·45 m stark herzustellen, wenn sie nach oben fortgesetzt werden; sonst genügt eine Stärke von 0·30 m.

10. Alle inneren Mauern sind an jenen Stellen, wo sie Rauchfänge enthalten, wenigstens 0·45 m stark auszuführen.

11. Die Haupt- und Mittelmauern sowie die Feuermauern sind in dem Kellergeschoße und in den Fundamenten, auch wenn sie aus gemischtem Mauerwerke hergestellt werden, 0·15 m stärker als zu ebener Erde zu halten.

Der Vorgrund dieser Mauern darf gegen die Gasse nicht mehr als 0·15 m betragen.

Über Abweichungen von den vorstehenden unter Punkt 1 bis 11 angeführten Normen bei Anwendung anderer Konstruktionen und Materialien, als Steine, Zement, Eisen u. s. f. oder über Abweichung von dem normierten Ziegelmaße entscheidet die Baubehörde auf Grund der gelieferten Nachweise über genügende Festigkeit und Stabilität. In allen Fällen ist der Bauführer verpflichtet, die nötigen Eisenschließen in richtiger und hinreichender Weise anzubringen.

12. Zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung ist die Anwendung von gemauerten Kiegelwänden oder von Wänden aus Holz gestattet, sie müssen jedoch in der Regel auf beiden Seiten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

13. Bei Anwendung von eisernen Traverjen kann jede beliebige Unterteilung von Räumen durch Auführung von vollen Mauern unter der Bedingung erfolgen, daß für die zu legenden Traverjen die aus Stabilitätsrückichten erforderliche Auflage, welche jedoch nicht unter 0·30 m betragen darf, beschafft werden kann.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Witt m. p.

Abbildung 11: § 31 Mauerstärken, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 1909

1921 Gesetz, betreffend die Abänderung der oberösterreichischen Bauordnung vom 13. März 1873 (G. u. V. Bl. Nr. 15)

Dieses Gesetz ist keine Novellierung zu dem Gesetz 1909 sondern ermöglicht nach Kriegsende eine schnellere Schaffung von Wohnraum. Dazu werden die Baubehörden ermächtigt, zur Förderung von Bautätigkeiten in einem vorgegebenen Rahmen Bauerleichterungen zu genehmigen. Industrie- und gewerbliche Bauten sind davon ausgenommen.

1946 Gesetz vom 15. Oktober 1946 womit die Bauordnung für Oberösterreich, Landesgesetz vom 13.3.1875, G.- u. B. -Bl. Nr. 15, ergänzt wird (Bauordnungsnovelle 1946)

§11 (Schadloshaltung bei Aenderungen [!] in der Baulinie) wird außer Kraft gesetzt und durch die Grundabtretungs- bzw. Enteignungsbestimmungen nach den §§ 2, 6, 7, 29 und 31 bis 41 der Novelle ersetzt. Die Neuerungen betreffen vor allem die Baulinien, das Vorgehen bei Teilungen, Grundabtretungen, Grenzberichtigungen, öffentliche Flächen, Flächenwidmungspläne, Enteignungsverfahren, Entschädigungsgrundsätze, Bebauungspläne bzw. Festsetzen von Verkehrsflächen.

1958 Gesetz, womit die Bauordnung für Oberösterreich abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1958)

Die nur eine Spalte breite Novelle ändert Überschriften bzw. Wortlaute im § 9 - anstatt "Behandlung und Durchführung des genehmigten Ortsplanes" lautet die Überschrift: "Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne".

1966 Gesetz, womit die Bauordnungsnovelle 1946 abgeändert wird (O. ö. Bauordnungsnovelle 1966)

§ 5 wird abgeändert (Behördliche Genehmigung der Teilung).

1969 Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend der Aufhebung des § 1 Abs. 5 dritter Satz und des § 5 Abs. 4 des zweiten Hauptstückes der Bauordnungsnovelle 1946 in der Fassung der O. ö. Bauordnungsnovelle 1966 durch den Verfassungsgerichtshof

Zitat: "*§ 1 Abs. 5 dritter Satz und § 5 Abs. 4 des zweiten Hauptstückes des Gesetzes vom 15. Oktober 1946, womit die Bauordnung für Oberösterreich, Landesgesetz vom 13. März 1875, GuVBl. Nr. 15, ergänzt wird (Bauordnungsnovelle 1946), LGBl. Nr. 5/1947, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1966, womit die Bauordnungsnovelle 1946, abgeändert wird (O.ö. Bauordnungsnovelle 1966), LGBl. Nr. 24/1966, werden als verfassungswidrig aufgehoben.*"¹⁴

¹⁴ Amt der o.ö. Landesregierung. - Druck: Amtsdrukerei des Landes Oberösterreich, 4010 Linz, Klosterstraße 7, 1969, Seite 3

1976 Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (O. ö. Bauordnung — O. ö. BauO.)

Zitat: " **1.1 Regelung auf Grund der neuen OÖ Bauordnung, LGBl Nr 35/1976**

Vom oö Landtag wurde am 2.4.1976 nach gründlicher Beratung und unter Mitbeteiligung im Unterausschuß [!] von wichtigen Interessentenvertretungen und Fachbeamten eine einheitliche Landesbauordnung für Oberösterreich beschlossen. Nach den vorangegangenen Bemühungen - eine neue Bauordnung ist schon über 30 Jahre im Gespräch - scheint es bei einer gewissen Überbewertung der Probleme vorerst nahezu unmöglich, die in Oberösterreich geltenden 3 Bauordnungen, und zwar die Bauordnung für Oberösterreich, die Städtebauordnung für Linz, Wels, Gmunden, Ried i. I. und Bad Schallerbach sowie die Bauordnung für die Stadt Steyr durch eine einheitliche Landesbauordnung zu ersetzen.

Die neue einheitliche Landesbauordnung wurde als Rahmengesetz mit den grundsätzlichen Rechtsvorschriften und einer Verordnungsermächtigung für die Erlassung der technischen Bauvorschriften konzipiert. Damit wurde die Entwicklung zu einheitlichen Landesbauordnungen in Österreich (ursprünglich 13 Bauordnungen) fortgesetzt. In Oberösterreich wurden durch die Trennung - Rahmengesetz mit den grundsätzlichen Rechtsvorschriften und Verordnungsermächtigungen für die Erlassung der technischen Bauvorschriften - die gleiche Regelung wie in den jüngeren Bauordnungen der Bundesländer Kärnten (1969), Vorarlberg (1972) und Tirol (1975)

getroffen. Dies offenbar aus der Überlegung, der ständigen technischen Fortentwicklung durch leichter anpassungsfähigere Verordnungen entgegenzukommen. In den übrigen Bundesländern Steiermark (1968), Niederösterreich (1969), Burgenland (1970), Salzburg (Baupolizeigesetz 1973) und Wien sind die rechtlichen und technischen Bauvorschriften in der Landesbauordnung zusammengefaßt [!], was bereits in einigen dieser Bundesländer (z.B. Niederösterreich und Steiermark) zu gewissen Schwierigkeiten bei der Anpassung der Legislative an die Erfordernisse der Zeit geführt hat.

1.2 Weiterhin geltende Nebengesetze bzw. baurechtliche Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten der neuen OÖ Bauordnung am 1.1.1977 treten alle Vorschriften über Angelegenheiten, die in diesem Gesetz neu geregelt sind, außer Kraft.

Es bleiben jedoch folgende Nebengesetze bzw. baurechtliche Bestimmungen, in denen wichtige materielle Ausführungsvorschriften (technische Bauvorschriften) geregelt sind, in Geltung:

OÖ Feuerpolizeiordnung, LGBl 8/1953 idF, Kundmachung LGBl 39/1954
Brandverhütungsverordnung, LGBl 10/1953 idF LGBl 38*1961,
Kundmachung LGBl 29/1953
OÖ Kinogesetz, LGBl 34/1954
OÖ Kinobetriebsverordnung, LGBl 28/1955

ÖÖ Aufzugsgesetz, LGBl 10/1956 idF LGBl 30/1958

Verordnung zum Aufzugsgesetz, LGBl 20/1956

ÖÖ Gasgesetz, LGBl 47/1958

Verordnung zum Gasgesetz, LGBl 20/1962 (1. Gasverordnung):
Rauchfangreinigungstüren-Verordnung, LGBl 1/1960.

Soweit Bauvorschriften durch bundesgesetzliche Regelungen in Kraft gesetzt sind (zB Gewerberecht, Verkehrsrecht, Wasserrecht) werden diese durch das Inkrafttreten der im Rahmen der neuen Bauordnung erlassenen Bauvorschriften nicht berührt.

Dies betrifft zB insbesondere die

Reichsministerialverordnung betreffend Aufzüge, RMin BI 1943, S 46
Reichsgaragenordnung, GBl für das Land Österreich 1939 Nr 1447."¹⁵

1980 Gesetz, mit dem die O. ö. Bauordnung geändert wird (O. ö. Bauordnungsnovelle 1980)

Dem § 23 Abs. 1, welcher allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen in Bezug auf Sicherheit, Festigkeit, Brand-, Wärme- und Schallschutz, sowie Gesundheit und Hygiene, Umweltschutz und Schutz der Zivilisation

¹⁵ Schriftenreihe des OÖ Gemeindebundes: Die Oberösterreichische Bauordnung (Zusammenstellung der Referate), Heft 16, S 95ff

beinhaltet, wird hinzugefügt, dass eine Anlage so geplant und errichtet werden muss, dass ein unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

Ebenso werden die §§ 59 Abs. 1 bzw. 62 Abs. 1 um die Vermeidung unnötigen Energieverbrauchs sowie schädliche Umwelteinwirkungen ergänzt.

1983 Gesetz, mit dem die O. ö. Bauordnung geändert wird (O. ö. Bauordnungsnovelle 1983)

Bei der umfangreichen Novelle werden 28 von den insgesamt 70 bestehenden Paragraphen abgeändert, ersetzt oder ergänzt. Teilweise handelt es sich um juristische Genauigkeiten wie zum Beispiel in § 3 Abs. 1 - hier wird wie folgt ergänzt: Zitat: " (1) Um die Bauplatzbewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen muß [!] von einer natürlichen oder juristischen Person eingebracht werden und hat zu enthalten."¹⁶ Dabei wird der Wortlaut: muß [!] von einer natürlichen oder juristischen Person eingebracht werden - ergänzt.

Außerdem werden die Regeln für Eintragungen im Grundbuch abgeändert, Änderungen in der Grundabtretung, Vorschriften über die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten, Errichtung für zentrale Heizungsanlagen bei mehr als fünf Wohnungen (bei Verwendung von festen

¹⁶ Landesgesetzblatt für Oberösterreich; Jahrgang 1983, Seite 151

oder flüssigen Brennstoffen), Errichtung von Schutzräumen, Höhe und Ausmaß von Nebengebäuden (höchstens 100 m² Ausmaß), Garagenausformulierung für Kraftfahrzeuge, Lage und Höhe der Gebäude, Erweiterung der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, Vorprüfung von Bauansuchen, Regelung und max. Dauer von Bausperren oder nachträgliche Vorschreibungen von Bedingungen und Auflagen.

1988 Gesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung geändert wird (O.ö. Bauordnungsnovelle 1988)

Im § 2 - Allgemeines wird die Liste der Ausnahmen, dass ein Neu-, Zu- oder Umbau nur dann genehmigt werden darf, wenn eine Bauplatzbewilligung vorhanden ist, um mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen im Sinne des § 30 Abs. 6 lit. a erweitert.

Außerdem werden Änderungen bei den Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen vorgenommen.

1988 Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Aufhebung des § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 der O.ö. Bauordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hebt den § 95 Abs. 1 lit a sowie Abs. 5 der O. ö. Bauverordnung 1985 auf.

Zitat: " § 95 *Bauliche Anlagen aus Holz und anderen brennbaren Baustoffen* (1) *Gebäude aus Holz, wie Blockhäuser, Holzständerbauten und Riegelwandbauten, sind nur zulässig, wenn a) sie, sofern sie überwiegend Wirtschafts- oder Betriebszwecken dienen, einen Mindestabstand von 10 m, sofern sie überwiegend Wohnzwecken dienen, einen Mindestabstand von 5 m von den Nachbargrenzen, ausgenommen der Straßengrundgrenze, einzuhalten, [...] (5) Für bauliche Anlagen, die nicht aus Holz, aber aus anderen brennbaren Baustoffen errichtet werden, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß.*¹⁷"

1994 Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994)

Eine neue Bauordnung wird erlassen. Damit tritt das Landesgesetz vom 2. April 1976, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird, LGBl. Nr. 35/1976, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 59/1993 und die Kundmachung LGBl. Nr. 32/1994, mit Ausnahme der §§ 35 bis 40 außer Kraft.

¹⁷ Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 1988, ausgegeben und versendet am 14. Dezember 1988, Seite 157

Folgende Paragraphen werden aus der Bauordnung gestrichen (Bezeichnung und Nummerierung nach Bauordnung 1976):

- § 23 - Allgemeine Erfordernisse
- § 24 - Verordnungsermächtigung
- § 25 - Bauerleichterung
- § 26 - Hochhäuser, Betriebsbauten, Bauten für größere Menschenansammlungen
- § 27 - Gemeinschaftsanlagen
- § 28 - Schutzräume
- § 29 - Nebenräume
- § 30 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- § 31 - Grünflächen; Erholungsflächen
- § 32 - Lage der Gebäude
- § 33 - Vorbauten
- § 35 - Abwasserbeseitigung
- § 36 - Anschlusspflicht [!] an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen
- § 27 - Erweiterung der Anschlusspflicht [!]
- § 38 - Ausnahmen von Anschlusspflicht [!]
- § 39 - Auffassung bestehender Anlagen
- § 40 - Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Anlagen
- § 42 - Auskunftspflicht der Baubehörde
- § 55 - Baulärm

Hinzu kommen in der Bauordnung 1994 folgende Paragraphen (Bezeichnung und Nummerierung nach Bauordnung 1994)

- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 6 - Größe und Gestalt von Bauplätzen
- § 17 - Entschädigung
- § 26 - Anzeigepflichtige Bauvorhaben
- § 27 - Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen
- § 28 - Baubewilligungsantrag
- § 33 - Übergangene Parteien
- § 36 - Geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan
- § 42 - Beendigung der Bauausführung, Entfall der Benützungsbewilligung für Kleinhausbauten und Nebengebäude, Benützungsbewilligung
- § 44 - Untersagung der Benützung
- § 46 - Nachträgliche Vorschriften von Auflagen und Bedingungen
- § 51 - Benützungsbeschränkungen
- § 59 - Übergangsbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

Bei dieser neuen Bauordnung ist wieder ersichtlich, dass der Gesetzestext auf eine sich entwickelnde Gesellschaft reagiert. So wird zum Beispiel auf die Vielzahl von Bauaufgaben mit einer neuen Kategorie - der anzeigepflichtigen Bauvorhaben - reagiert. Eine weitere markante Erneuerung ist die Einführung des Flächenwidmungsplanes. Bisher war nur die Rede von Bebauungsplänen. Die ersten Begriffsbestimmungen werden

definiert (Bau, Gebäude, Neubau, Umbau, Zubau, Bebautes Grundstück oder bebauter Grundstücksteil)

1995 Kundmachung der o. ö. Landesregierung über die Berichtigung von Druckfehlern im Text der O. ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66 sowie des O. ö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994

Berichtigungen einiger Druckfehler im Text der O.ö. Bauordnung 1994

1995 Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt - O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66

Berichtigung von Druckfehlern im Text der O.ö. Bauordnung 1994

1996 Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt - O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66

Berichtigung von Druckfehlern im Text der O.ö. Bauordnung 1994

1998 Landesgesetz Nr. 70, mit dem die O.ö. Bauordnung 1994 geändert wird sowie das O.ö. Ortsbildgesetz und das O.ö. Dauerkleingartengesetz aufgehoben werden (O.ö. Bauordnungs-Novelle 1998)

Es wird unter anderem der § 1 - Geltungsbereich um den Abs. 3 - "Dieses Landesgesetz gilt nicht für" inkl. einer Aufzählung von 14 Punkten ergänzt. Hierunter fallen zum Beispiel bauliche Anlagen, die abfall- oder abfallwirtschaftsrechtliche, berggesetzlichen oder schiffahrtspolizeilichen Vorschriften unterliegen. In den § 2 - Begriffsbestimmungen wird der Abs. 2 ergänzt, der die Begriffsbestimmungen des O.ö. Bautechnikgesetzes als verbindlich erklärt. Die Entschädigungen für abzutretende Grundflächen laut § 17 bzw. die §§ 24 - 26 - Baubewilligung, Bauanzeige und Ausnahmen hiervon werden neu definiert. Die §§ 25a - Anzeigeverfahren, 27a - Widmungsneutrale Bauten, 27b - Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten werden ergänzt. Außerdem wird definiert, wer als Nachbar im rechtlichen Sinn gilt. Die §§ 42 - 46 Baufertigstellung von Kleinhausbauten und Nebengebäude, Baufertigstellung sonstiger baulicher Anlagen, Benützungsrecht und Untersagung der Benützung baulicher Anlagen, Neuplanungsgebiete und nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen werden formuliert.

1999 Kundmachung der Oö. Landesregierung und des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Berichtigung von Druckfehlern in Landesgesetzblatt

Berichtigung von Druckfehlern im Text der O.ö. Bauordnung 1994

2001 Landesgesetz, mit dem [...] die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Euro-Einführungsgesetz)

Zitat: *"Im § 57 Abs. 2 wird der Betrag "500.000 S" jeweils durch den Betrag "36.000 Euro" und der Betrag "20.000 S" durch den Betrag "1.450 Euro" ersetzt."*¹⁸

2005 Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend der Aufhebung des § 31 Abs. 1 Z. 1 sowie der Worte "anderen" und "zusätzlich" im § 31 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

Zitat: *"Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 7. Juli 2005 zugestellten Erkenntnis vom 22. Juni 2008, G 152/04-7, G 165/04-7 und G 174/04-6 gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt: "§ 31 Abs. 1 Z. 1 sowie die Worte 'anderen' und 'zusätzlich' im § 31 Abs. 1 Z. 2 der Oö. Bauordnung 1994,*

¹⁸ Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2001, Ausgegeben und versendet am 7. September 2001, Seite 398

*LGBl. für Oberösterreich Nr. 66, idF LGBl. Nr. 70/1997 werden als verfassungswidrig aufgehoben."*¹⁹

2006 Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2006)

Die Liste in § 1 - Geltungsbereich wird ergänzt bzw. geringfügig adaptiert. So werden beispielsweise Stromerzeugungsanlagen, soweit sie dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 unterliegen, ausgenommen Windräder gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 hinzugefügt.

Der § 5 - Bauplatzbewilligung wird abermals adaptiert. Unter anderem wird Abs. 3a eingefügt. Zitat: *"Soweit nicht auf Grund der natürlichen Gegebenheiten gemäß Abs. 3 die Bauplatzbewilligung zu versagen ist, dürfen Bauplatzbewilligungen für Grundflächen im 30-jährlichen und im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich nur unter der Bedingung erteilt werden, dass Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden hochwassergeschützt nach Maßgabe des § 27a Oö. Bautechnikgesetz ausgeführt werden können."*²⁰

§ 9 - Änderungen von Bauplätzen und bebauten Grundstücken - wird ebenfalls neuerlich angepasst - die Ausnahmen, wann eine Bewilligungspflicht bei der Ab- bzw. Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage

¹⁹ Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2005 Ausgegeben und versendet am 29. Juli 2005, Seite 279

²⁰ Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2006 Ausgegeben und versendet am 30. August 2006, Seite 307

sowie die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken im Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, werden abgeändert.

Weiters werden folgende §§ abgeändert:

- § 18 - Beitrag zu den Kosten des Erwerbs von Grundflächen
- § 19 - Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde
- § 20 - Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde
- § 21 - Ausnahmen und Ermäßigung
- § 22 - Rechtsnatur der Beiträge (entfällt)
- § 24 - Bewilligungspflichtige Bauvorhaben
- § 25 - Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht
- § 26 - Anzeigepflichtige Bauvorhaben
- § 27 - Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen
- § 28 - Baubewilligungsantrag
- § 29 - Bauplan
- § 31 - Einwendungen der Nachbarn
- § 32 - Bauverhandlung
- § 33 - Übergangene Parteien
- § 35 - Entscheidung über den Baubewilligungsantrag
- § 36 - Geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan
- § 37 - Entscheidung über die Einwendungen der Nachbarn - entfällt
- § 39 - Beginn der Bauausführung, Planabweichungen
- § 41 - Behördliche Bauaufsicht

- § 44 - Untersagung der Benützung
- § 46 - Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen
- § 50 - Benützung baulicher Anlagen
- § 54 - Eigener Wirkungsbereich, Behörden
- § 55 - Baubehörde, Zuständigkeiten, Auskunftspflicht
- § 57 - Strafbestimmungen
- § 58 - Übergangsbestimmungen
- § 59 - Übergangsbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen
- § 60 - Schlußbestimmungen [!]

Aufgrund der zahlreichen Paragraphen ist ersichtlich, dass die Bauordnungsnovelle 2006 einen großen Umfang besitzt.

2008 Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2008)

Diese Bauordnungsnovelle hat im Gegensatz zu der vorhergegangenen einen geringen Umfang. Lediglich 5 Paragraphen werden geändert (§§ 1, 25, 28, 43 und 57).

Zitat: "8. Im § 28 Abs. 2 wird nach Z. 6 folgende Z. 7 angefügt: 7. beim Neubau von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1.000 m², in denen keine alternativen Energiesysteme eingesetzt werden,

*ein Nachweis, dass deren Einsatz technisch, ökologisch oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist."*²¹

2013 Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungsnovelle 2013)

Wiederrum eine größere Novelle zur Bauordnung 1994. 29 Paragraphen werden abgeändert. Teilweise werden nur Worte genauer differenziert wie in § 1 Abs. 1 - statt 'Bauten' wird nun 'Bauwerke' verwendet. bzw. ganze Absätze ergänzt (z. B. §25)

Die Abänderungen treffen folgende §§:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Antrag
- § 5 - Bauplatzbewilligung
- § 6 - Größe und Gestalt von Bauplätzen
- § 8 - Ersichtlichmachung im Grundbuch
- § 9 - Änderungen von Bauplätzen und bebauten Grundstücken
- § 10 - Enteignung für öffentliche Zwecke dienende Bauten und Anlagen
- § 12 - Baulücken
- § 20 - Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinden

- § 21 - Ausnahmen und Ermäßigungen
- § 22 - Rechtsnatur der Beiträge
- § 24 - Bewilligungspflichtige Bauvorhaben
- § 25 - Ausnahmen von der Bewilligungspflicht
- § 26 - Anzeigepflichtige Bauvorhaben
- § 28 - Baubewilligungsantrag
- § 29 - Bauplan
- § 31 - Einwendungen der Nachbarn
- § 32 - Bauverhandlung
- § 33 - Übergangene Parteien
- § 35 - Entscheidung über den Baubewilligungsantrag
- § 36 - Geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan
- § 40 - Bauführer, Beiziehung besonderer sachverständiger Personen
- § 43 - Benützungsbewilligung, Verfahren
- § 48 - Baugebrechen
- § 51 - Benützungbeschränkungen
- § 55 - Baubehörde, Zuständigkeit, Auskunftspflicht
- § 57 - Strafbestimmungen
- § 60 - Schlußbestimmungen [!]

²¹ Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2008 Ausgegeben und versendet am 31. März 2008, Seite 97

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2013 Ausgegeben und versendet am 30. April 2013 34. Stück

Nr. 34 Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 589/2012, Ausschussbericht Beilage Nr. 845/2013, 33. Landtagsitzung, RL 2010/31/EU vom 19. Mai 2010, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13)

Nr. 34
Landesgesetz,
mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird
(Oö. Bauordnungs-Novelle 2013)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - a. *Die Eintragung zu § 10 lautet: "Enteignung für öffentlichen Zwecken dienende Bauwerke und Anlagen";*
 - b. *Die Eintragung zum III. Hauptstück vor § 23 lautet: "III. HAUPTSTÜCK (entfallen)";*
 - c. *Die Eintragung zu § 23 lautet: "§ 23 (entfallen)";*
 - d. *Die Eintragung zu § 27a lautet: "Widmungsneutrale Bauwerke";*
 - e. *Die Eintragung zu § 42 lautet: "Baufertigstellung von Wohngebäuden mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden";*
 - f. *Die Eintragung zu § 51 lautet: "Mitwirkungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer".*
2. *Im § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 Z 9, 10 und 14, § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 24 Abs. 1 Z 2, § 29 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Bauten" durch das Wort "Bauwerke" ersetzt.*
3. *§ 1 Abs. 3 Z 3 lautet:*
"3. bauliche Anlagen, die eisenbahn-, seilbahn- oder luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen;"
4. *§ 1 Abs. 3 Z 5a lautet:*
"5a. Stromerzeugungsanlagen, soweit sie dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 unterliegen, ausgenommen Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 sowie Photovoltaikanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a;"
5. *§ 1 Abs. 3 Z 15 lautet:*
"15. Anlagen, soweit sie dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 unterliegen, ausgenommen thermische Solaranlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a."
6. *Im § 2 Abs. 2 wird das Zitat "O.ö. Bautechnikgesetzes" durch das Zitat "Oö. Bautechnikgesetzes 2013" ersetzt.*
7. *Im § 3 Abs. 2 Z 5 wird der Klammerausdruck "(wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 50 m², kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen)" durch den Klammerausdruck "(wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m²)" ersetzt.*

Abbildung 12: Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2013

2013 Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Artikel 97, Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Lediglich § 55 - Baubehörde, Zuständigkeit, Auskunftspflicht und § 56 - Aufschiebende Wirkung werden abgeändert.

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Bauordnung 1994, Fassung vom 04.12.2017

Langtitel

Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994)

StF: LGBl.Nr. 66/1994 (GP XXIV RV 14 [AB 434/1994](#) LT 26)

Änderung

- LGBl.Nr. 5/1995 (DFB)
- LGBl.Nr. 93/1995 (DFB)
- LGBl.Nr. 93/1996 (DFB)
- LGBl.Nr. 70/1998 (GP XXV RV 7/1997 IA 128/1998 IA 138/1998 [AB 208/1998](#) LT 8)
- LGBl.Nr. 102/1999 (DFB)
- LGBl.Nr. 90/2001 (GP XXV RV 1111/2001 [AB 1136/2001](#) LT 38)
- LGBl.Nr. 114/2002 (GP XXV RV 1216/2001 [AB 1520/2002](#) LT 48; RL 96/62/EG vom 27. September 1996, ABl.Nr. L 296 vom 21.11.1996, S. 55; RL 92/42/EWG vom 21. Mai 1992, ABl.Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17; RL 78/170/EWG vom 13. Februar 1978, ABl.Nr. L 052 vom 23.2.1978, S. 32; RL 93/76/EWG vom 13. September 1993, ABl.Nr. L 237 vom 22.9.1993, S. 28; RL 90/396/EWG vom 29. Juni 1990, ABl.Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 5)
- LGBl.Nr. 80/2005 (VRGH)
- LGBl.Nr. 96/2006 (GP XXVI RV 789/2005 IA 84/2004 [AB 942/2006](#) LT 31; RL 96/82/EG vom 9. Dezember 1996, ABl.Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13, idF RL 2003/105/EG vom 16. Dezember 2003, ABl.Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97)
- LGBl.Nr. 36/2008 (GP XXVII RV 1270/2007 [AB 1409/2008](#) LT 46; RL 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002, ABl.Nr. L 1 vom 4.1.2003, S. 65)
- LGBl.Nr. 34/2013 (GP XXVII RV 589/2012 [AB 845/2013](#) LT 33; RL 2010/31/EU vom 19. Mai 2010, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13)
- LGBl.Nr. 90/2013 (GP XXVII RV 942/2013 [AB 993/2013](#) LT 38)

Präambel/Promulgationsklausel

INHALTSVERZEICHNIS

I. HAUPTSTÜCK: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. HAUPTSTÜCK: Bodenordnung

1. Abschnitt: Bauplätze

- § 3 Allgemeines
- § 4 Antrag
- § 5 Bauplatzbewilligung
- § 6 Größe und Gestalt von Bauplätzen
- § 7 Erlöschen der Bauplatzbewilligung
- § 8 Ersichtlichmachung im Grundbuch
- § 9 Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken

2. Abschnitt: Beschränkungen des Grundeigentums

- § 10 Enteignung für öffentlichen Zwecken dienende Bauwerke und Anlagen
- § 11 Ergänzungsflächen
- § 12 Baulücken
- § 13 Gemeinsame Bestimmungen

- § 14 Verfahren, Entschädigung und Rücküberreignung
- § 15 Benützung fremder Grundstücke und baulicher Anlagen

3. Abschnitt: Anliegerleistungen

- § 16 Grundabtretung
- § 17 Entschädigung
- § 18 Beitrag zu den Kosten des Erwerbs von Grundflächen
- § 19 Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen
- § 20 Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags
- § 21 Ausnahmen und Ermäßigungen
- § 22 Rechtsnatur der Beiträge

III. HAUPTSTÜCK (Entfallen)

- § 23 Entfallen

IV. HAUPTSTÜCK: Baubewilligung, Bauanzeige und Bauausführung

1. Abschnitt: Baubewilligung, Bauanzeige und Ausnahme hiervon

- § 24 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben
- § 25 Anzeigepflichtige Bauvorhaben
- § 25a Anzeigeverfahren
- § 26 Bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben
- § 27 Sonderbestimmungen für Werbe- und Anklündigungseinrichtungen
- § 27a Widmungsneutrale Bauwerke
- § 27b Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten
- § 28 Baubewilligungsantrag
- § 29 Bauplan
- § 30 Vorprüfung
- § 31 Einwendungen der Nachbarn
- § 32 Bauverhandlung
- § 33 Übergangene Parteien
- § 34 Änderungen des Bauvorhabens im Zug des Verfahrens
- § 35 Entscheidung über den Baubewilligungsantrag
- § 36 Geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan
- § 37 Entfallen
- § 38 Erlöschen der Baubewilligung

2. Abschnitt: Bauausführung

- § 39 Beginn der Bauausführung, Planabweichungen
- § 40 Bauführer, Beiziehung besonderer sachverständiger Personen
- § 41 Behördliche Bauaufsicht
- § 42 Baufertigstellung von Wohngebäuden mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden
- § 43 Baufertigstellung sonstiger baulicher Anlagen
- § 44 Benützungsrecht und Untersagung der Benützung baulicher Anlagen
- § 45 Neuplanungsgebiete

V. HAUPTSTÜCK: Bestehende bauliche Anlagen

- § 46 Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen
- § 47 Erhaltungspflicht
- § 48 Baugeschehen
- § 49 Bewilligungslose bauliche Anlagen
- § 50 Benützung baulicher Anlagen
- § 51 Mitwirkungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

VI. HAUPTSTÜCK: Grundbucheintragungen, dingliche Bescheidwirkung, Verlängerung von Fristen

- § 52 Grundbucheintragungen
- § 53 Dingliche Bescheidwirkung, Verlängerung von Fristen

VII. HAUPTSTÜCK: Eigener und übertragener Wirkungsbereich, Behörden

- § 54 Eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 55 Baubehörde, Zuständigkeit, Auskunftspflicht

- § 56 Aufschiebende Wirkung

VIII. HAUPTSTÜCK

- § 57 Strafbestimmungen

IX. HAUPTSTÜCK: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Übergangsbestimmungen für Werbe- und Anklündigungseinrichtungen
- § 60 Schlußbestimmungen

Text

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt das Bauwesen im Land Oberösterreich, soweit es sich nicht um technische Anforderungen an Bauwerke handelt. (*Anm: LGBl.Nr. 34/2013*)

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. bauliche Anlagen, die abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen, berg- oder schiffahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen (Schutz- und Regulierungsbauwerken) dienen;
3. bauliche Anlagen, die eisenbahn-, seilbahn- oder luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen;
4. bauliche Anlagen, die spezifisch militärischen Zwecken dienen, wie Befestigungsanlagen, Munitionslager, Flugplätze, Luftraumüberwachungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und sonstige im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Militäranlagen;
5. bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, wie Freileitungen, Leitungsmasten, Transformatorstationen, Kabelstationen und -leitungen, Gasreduzierstationen und -leitungen, Pumpstationen, Fernwärmeleitungen und dgl., soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
- 5a. Stromerzeugungsanlagen, soweit sie dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2006 unterliegen, ausgenommen Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 sowie Photovoltaikanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a;
6. Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen, einschließlich der dazugehörigen Antennen, soweit es sich nicht um Gebäude oder um Anlagen im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 5 oder § 25 Abs. 1 Z 2a handelt;
7. bauliche Anlagen, die forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
8. öffentliche Verkehrsflächen, die straßenrechtlichen Vorschriften unterliegen, Kanäle, Brücken und Stege;
9. Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie zum Verkehr behördlich zugelassen oder auf Campingplätzen im Sinn des Oö. Campingplatzgesetzes abgestellt sind;
10. Zelte, soweit es sich nicht um Gebäude handelt; Bauwerke für eine vorübergehende Dauer von höchstens vier Wochen, soweit sie nicht Wohn- oder sonstigen Aufenthaltszwecken dienen;
11. Telefonzellen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen;
12. Zelte, bewegliche Stände, Schaubuden und ähnliche Einrichtungen auf Märkten, Ausstellungen und dgl.;
13. Entfallen;

Abbildung 13, Abbildung 14, Abbildung 15: OÖ Bauordnung, Landesgesetz vom 5. Mai 1994,

Seite 1-3 Inhaltsverzeichnis, Jahrgang 2017

1.3. Entstehung der aktuellen Bauordnung und anderer baurelevanter Gesetze

Aufgrund der Mitgliedschaft Österreichs spielt das EU-Recht durch die vielfältigen Richtlinien eine gewichtige Rolle. Das EU-Bau- und Umweltrecht gründet sich im Wesentlichen in dem - in den Art. 191 bis 193 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) geltenden - Umweltkapitel des AEUV-Vertrags.²²

Artikel 191 AEUV (Umweltpolitische Ziele):

" (1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;*
- Schutz der menschlichen Gesundheit;*
- umsichtige und rationelle Verwendung von natürlichen Ressourcen;*
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.*

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem

²² Skript: Lehrinheit V: Europäisches Bau- und Umweltrecht, Jahrgang 2018 - MOB-Master: Online Bauphysik Lehrmodul 'Bau- und Umweltrecht', Prof. Dr. Jan Bergmann, Seite 7

Verursacherprinzip. Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;

- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der EU;

die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;

- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen."

Artikel 192 AEUV (Beschlussverfahren)

"(1) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts-

und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele.

(2) Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig

a) Vorschriften überwiegend steuerlicher Art;

b) Maßnahmen, die

- die Raumordnung berühren,

- die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen,

- die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;

c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden. Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, ja

nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen der Union tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

(5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaates verbunden ist, werden darin unbeschadet das Verursacherprinzips geeignete Bestimmungen in folgender Form vorgesehen:

- vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder

- eine finanzielle Unterstützung aus dem nach Artikel 177 errichteten Kohäsionsfonds.²³

Auf nationaler Ebene wird durch Art. 15a B-VG die Gesetzgebung und damit Verantwortung auf die einzelnen Länder übertragen. Die Länder setzen das EU-Recht durch das jeweilige Landesgesetz um - in Oberösterreich durch die derzeit gültige Oberösterreichische Bauordnung 1994, Stand Landesgesetzblatt 2013, Artikel 97 bzw. fortführend die Oö. BauTV 2013 (Oberösterreichische Bautechnikverordnung). Die BauTV 2013 erklärt wiederum die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB Richtlinien) mit einigen wenigen Ausnahmen für verbindlich (siehe Abb. 16). In den OIB-Richtlinien werden zahlreiche nationale bzw. harmonisierte ÖNORMEN zitiert und somit als verbindlich festgesetzt (siehe auch Abb. 17).

²³ <https://dejure.org/gesetze/AEUV/192.html>, Abfrage am 10.12.2018

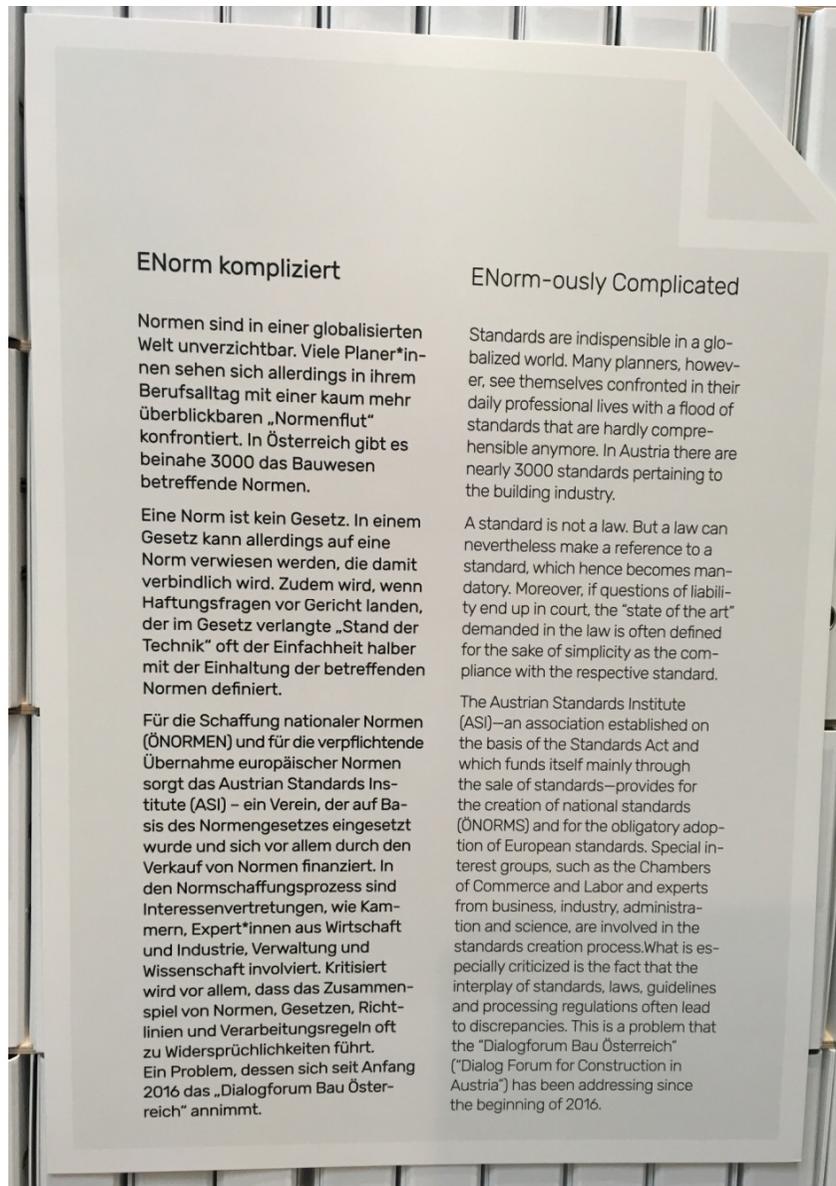


Abbildung 16: Enorm kompliziert- ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Fundstelle	Regelwerk	Titel	Ausgabe
OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen	ÖNORM B 1800	Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken und zugehörigen Außenanlagen	2013-08-01
OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen	ÖNORM B 8110-6	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 6: Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf – Nationale Festlegungen und nationale Ergänzungen zur ÖNORM EN ISO 13790	2014-11-15
OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen	ÖNORM EN ISO 717-1	Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:2013)	2013-06-15
OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen	ÖNORM EN ISO 717-2	Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 2: Trittschalldämmung (ISO 717-2:2013)	2013-06-15
OIB-Richtlinie 1	OIB-Leitfaden RL 1	Festlegung der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken	März 2015
OIB-Richtlinie 1	ÖNORM B 1990-1	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung – Teil 1: Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1990 und nationale Ergänzungen	2013-01-01
OIB-Richtlinie 1	ÖNORM EN 1990	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung (konsolidierte Fassung)	2013-03-15
OIB-Leitfaden RL 1	ONR 24009	Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Hochbauten	2013-05-01
OIB-Leitfaden RL 1	ÖNORM B 1990-1	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung – Teil 1: Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1990 und nationale Ergänzungen	2013-01-01
OIB-Leitfaden RL 1	ÖNORM B 1991-1-1	Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten im Hochbau – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1-1 und nationale Ergänzungen	2011-12-01
OIB-Leitfaden RL 1	ÖNORM B 1998-3	Eurocode 8 – Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 3: Beurteilung und Ertüchtigung von Gebäuden – Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1998-3 und nationale Erläuterungen	2013-05-01
OIB-Leitfaden RL 1	ÖNORM EN 1990	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung (konsolidierte Fassung)	2013-03-15
OIB-Leitfaden RL 1	ÖNORM EN 1998-3	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 3: Beurteilung und Ertüchtigung von Gebäuden (konsolidierte Fassung)	2013-10-01
OIB-Richtlinie 2, 2.1, 2.2 und 2.3	OIB-Leitfaden RL 2	Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte	März 2015
OIB-Richtlinie 4	ÖNORM B 3716-2	Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	2013-04-01
OIB-Richtlinie 4	ÖNORM EN 13022-1	Glas im Bauwesen – Geklebte Verglasungen – Teil 1: Glasprodukte für Structural-Sealant-Glazing (SSG-) Glaskonstruktionen für Einfachverglasungen und Mehrfachverglasungen mit oder ohne Abtragung des Eigengewichtes	2014-07-15
OIB-Richtlinie 4	ÖNORM EN 14179-2	Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	2005-08-01
OIB-Richtlinie 6	OIB-Leitfaden RL 6	Energetisches Verhalten von Gebäuden	März 2015

Fundstelle	Regelwerk	Titel	Ausgabe
OIB-Richtlinie 6	ÖNORM B 8110-2	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz	2003-07-01
OIB-Richtlinie 6	ÖNORM B 8110-3	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 3: Vermeidung sommerlicher Überwärmung	2012-03-15
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM B 1800	Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken und zugehörigen Außenanlagen	2013-08-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM B 8110-4	Wärmeschutz im Hochbau – Betriebswirtschaftliche Optimierung des Wärmeschutzes	2011-07-15
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM B 8110-5	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 5: Klimamodell und Nutzungsprofile	2011-03-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM B 8110-6	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 6: Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf – Nationale Festlegungen und nationale Ergänzungen zur ÖNORM EN ISO 13790	2014-11-15
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM EN ISO 13790	Energieeffizienz von Gebäuden – Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung (ISO 13790:2008)	2008-10-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM H 5050	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Berechnung des Gesamtenergieeffizienz-Faktors	2014-11-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM H 5056	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Heiztechnik-Energiebedarf	2014-11-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM H 5057	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Raumlufttechnik-Energiebedarf für Wohn- und Nicht-Wohngebäude	2011-03-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM H 5058	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Kühlungstechnik-Energiebedarf	2011-03-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM H 5059	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Beleuchtungsenergiebedarf (Nationale Ergänzung zu ÖNORM EN 15193)	2010-01-01
OIB-Leitfaden RL 6	ÖNORM M 7140	Betriebswirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energiesysteme nach dynamischen Rechenmethoden	2013-07-01

Abbildung 17: OIB Richtlinien, Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Seite 4f, Ausgabe März 2015

Die ÖNORMEN werden durch Austrian Standards erarbeitet und herausgegeben. Wie erwähnt sind diese Normen grundsätzlich nur eine Empfehlung, werden sie jedoch in einem Gesetz oder Verordnung verankert, werden sie bindend (siehe Abb. 17). In dem Dokument 'OIB - Richtlinien, Zitierte Normen und sonstige Regelwerke' - Ausgabe März 2015 findet man sämtliche erwähnte Regelwerke, welche in den gültigen OIB Richtlinien zitiert werden. Unter anderem findet sich darunter beispielsweise die ÖNORM B 8110: Wärmeschutz im Hochbau. Diese Norm wird im Komitee 175 Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen - neben vielen anderen - bearbeitet. Folgend ist als anschauliches Beispiel angeführt, wer in diesem Komitee als Mitglied geführt wird und somit Einfluss auf die Norm nimmt.²⁴

<i>Komitee 175</i>
<i>Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen</i>
<i>ADir iR Regierungsrat</i>
<i>AMFT - Arbeitsgemeinschaft d. Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden</i>
<i>Amt der NÖ Landesregierung</i>
<i>Amt der NÖ Landesregierung GBA II-Wiener Neustadt</i>
<i>Amt der OÖ Landesregierung Abt. Umweltschutz (US)</i>

²⁴ <https://committees.austrian-standards.at/committee/fachgrem/5>

<i>Amt der Steiermärkischen Landesregierung A15-FA Energie, Wohnbau, Technik</i>
<i>Amt der Vorarlberger Landesregierung</i>
<i>A-NULL Development GmbH</i>
<i>ARGE Qualitätsgruppe Wärmedämmsysteme im FV d. Stein- u. keramischen Industrie</i>
<i>Austrotherm GmbH</i>
<i>bauphysik.at</i>
<i>Bundesinnung Bau</i>
<i>Bundesinnung Holzbau</i>
<i>Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen Arch+Ing</i>
<i>Camillo Sitte Lehranstalt HTBLVA Wien III - VA für Bautechnik</i>
<i>Dr. Ronald Mischek ZT GmbH</i>
<i>Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH</i>
<i>ECOLABOR eU Prüflabor für Dämmstoffe</i>
<i>Energieinstitut Vorarlberg</i>
<i>ESS EDV Software Service GmbH & Co KG</i>
<i>Fachhochschule TECHNIKUM WIEN Energy-Base</i>
<i>Fachverband der Holzindustrie Österreichs</i>
<i>Fachverband der Stein- und keramischen Industrie</i>
<i>Fachverband Ingenieurbüros</i>
<i>G.P.H. Güteschutzgemeinschaft Polystyrol-Hartschaum</i>

<i>HBS Beteiligungs AG</i>
<i>HOLZFORSCHUNG AUSTRIA Österr. Gesellschaft f. Holzforschung</i>
<i>IBO - Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie GmbH</i>
<i>iC consulenten Ziviltechniker GesmbH</i>
<i>Ingenieurbüro Gratzl eU</i>
<i>Ingenieurbüro Ing. Johann Gerstmann</i>
<i>IPJ Ingenieurbüro P. Jung GmbH</i>
<i>Jeld-Wen Türen GmbH</i>
<i>Knauf Insulation GmbH</i>
<i>L.-F. Universität Innsbruck, Institut f. Konstruktion und Materialwissenschaften</i>
<i>Magistrat der Stadt Wien MA25-Stadterneuerung+Prüfst.f.Wohnhäuser</i>
<i>Magistrat der Stadt Wien MA 37 Baupolizei</i>
<i>Magistrat der Stadt Wien MA 39 Prüf-,Überw.-u.Zertifizierungsst.</i>
<i>Österr. Institut für Bautechnik (OIB)</i>
<i>pk-consulting</i>
<i>Pokorny Technologies eU</i>
<i>ROCKWOOL HandelsgesmbH</i>
<i>Saint-Gobain Isover Austria GmbH</i>
<i>Technische Universität Graz - Inst. f. Hochbau</i>
<i>Technische Universität Wien, Institut f. Architekturwissenschaften</i>
<i>Technische Universität Wien Forschungsber. f. Bauphysik+Schallschutz</i>
<i>Verband Österreichischer Ziegelwerke Büro Linz</i>

<i>Verein komfortlüftung.at</i>
<i>Verein Plattform Fenster Österreich c/o Fachverband der Holzindustrie Österreichs</i>
<i>Wärmepumpe Austria</i>
<i>Wienerberger Ziegelindustrie GmbH</i>
<i>Xella Porenbeton Österreich GmbH</i>
<i>Zehentmayer Software GmbH</i>
<i>ZT-Büro für Bauphysik</i>
<i>ZT DI Susanna Hoffer</i>

²⁵

Hierbei ist ersichtlich, dass sowohl Planungs- und Beratungsbüros, öffentliche Hand in Form von Landesregierungen, Kammern etc. als auch die Industrie die Norm gestaltet und beeinflusst.

²⁵ <https://committees.austrian-standards.at/committee/participants/870>, Stand 29.09.2018

1.4. Entstehung der OIB-Richtlinien im Speziellen

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wird 1993 als gemeinsame Einrichtung der Länder in Form eines Vereins gegründet. Zuvor ist es Aufgabe der jeweiligen Landesverwaltungen, die Themengebiete bezüglich des Bauwesens separat abzuarbeiten. Eine der Hauptaufgaben ist die Ausgabe der OIB-Richtlinien sowie die gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene.

Zitat: "Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach Beschluss in der Generalversammlung herausgegeben und stehen damit den Bundesländern zur Verfügung. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären, was bereits in allen Bundesländern der Fall ist (siehe Tabelle). Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherstellen."²⁶

Somit ist die Harmonisierung von Bauvorschriften ein wichtiger Schwerpunkt. Dabei werden Vorschläge koordiniert und folgend die OIB-Richtlinien erarbeitet, aktualisiert und herausgegeben. Die Vorschläge können unter Einhaltung gewisser Regeln von Jedermann auf der OIB-Webseite (www.oib.or.at) eingebracht werden. Diese werden dem zuständigen Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien übermittelt. Von diesem wird jede Anregung abgearbeitet. Auch Fragen können über diesem Weg gestellt werden. Häufen sich Fragestellungen oder ist aus diesen ersichtlich, dass Textpassagen unklar ausformuliert sind, kann sich daraus ebenfalls ein Überarbeitungsvorschlag ergeben.

Zitat: "Die überarbeitete Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinien wurde im Laufe des Jahres 2016 von der Mehrzahl der Bundesländer übernommen, und mit Jahresende bzw. 1. Jänner 2017 war diese neue Ausgabe der OIB-Richtlinien bereits in folgenden sieben Bundesländern in Kraft:

Burgenland	seit 25. Oktober 2016
Kärnten	seit 14. September 2016
Salzburg	seit 1. Juli 2016
Steiermark	seit 1. Jänner 2016
Tirol	seit 1. Mai 2016
Vorarlberg	seit 1. Jänner 2017
Wien	seit 1. Oktober 2015

²⁶ <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien>, Stand 01.11.2017

*In Niederösterreich und Oberösterreich galt noch die Ausgabe 2011 der OIB-Richtlinien. Hervorgehoben werden muss, dass durch Übernahme der OIB-Richtlinien in Salzburg mit 1. Juli 2016 nunmehr **in allen österreichischen Bundesländern** - und somit flächendeckend - die OIB-Richtlinie in Kraft sind, womit das ursprüngliche Ziel einer österreichweiten Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften realisiert werden konnte. Die OIB-Richtlinien sowie alle erläuternden Bemerkungen, Leitfäden, Begriffsbestimmungen sowie das Dokument "Zitierte Normen und Regelwerke" stehen auf der Website des OIB kostenlos zum Download zur Verfügung."²⁷*

Im Jahr 2017/18 werden Beratungen über eine neue Ausgabe der OIB-Richtlinien geführt. Einerseits sollen die Richtlinien weiter vereinfacht und verbessert werden, andererseits müssen weitere Umsetzungserfordernisse von EU-Rechtsvorschriften eingebunden werden.

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützen das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in

²⁷ Österreichisches Institut für Bautechnik, "OIB-Tätigkeitsbericht 2016", Wien, 2017, Seite 19

Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen."²⁸

Die Arbeitsgremien für die einzelnen OIB Richtlinien sind in Teilgebiete aufgeteilt z. B. Brandschutz. In einem Interview mit Frau Dipl. Ing. Irmgard Eder (MA 37 KSB) auf die Frage, wer in diesem Gremium sitzt (Brandschutz) - Zitat: *da sitzen Neun - also jetzt im Brandschutzgremien sitzt von jedem Bundesland ein Vertreter/Vertreterin, die Kollegen kommen dort von den feuerpolizeilichen Dienststellen, sie kommen von den baubehördlichen Dienststellen und einer ist glaub ich - nein die sind alle also entweder aus reiner baubehördlicher Dienststelle oder entsprechend aus brandschutztechnisch einschlägigen Bereichen so wie ich und dann haben wir noch drei nicht stimmberechtigte Mitglieder. Das eine ist ein Delegierter aus dem ON K 006 - damit das aus dem Normungsinstitut der Kontakt gegeben ist. Ein Mitarbeiter vertritt den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband - also sprich die Feuerwehren und ein Mitarbeiter vertritt die Brandverhütungsstellen."²⁹*

Die Aufgabe der Gremien besteht darin, die OIBs aufgrund Änderungsbedarfs (z.B. häufig gestellte Fragen an das OIB) zu adaptieren. Es werden Vorschläge durch die Ländervertreter bzw. Berater diskutiert und

²⁸ Österreichisches Institut für Bautechnik, "OIB-Tätigkeitsbericht 2016", Wien, 2017, Seite 19f

²⁹ Interview mit Frau Dipl. Ing. Senatsrätin Irmgard Eder - MA 37 Leitern KSB (Kompetenzstelle Brandschutz) am 07.12.2017

anschließend beschlossen. Früher war dafür ein Einheitsbeschluss nötig, aufgrund der dazu führenden Komplikationen gibt es teilweise lediglich Mehrheitsbeschlüsse mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen. Die Protokolle zu diesen Sitzungen werden nicht veröffentlicht.³⁰

OiB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Deutsch English

HOME ÜBER UNS OIB-RICHTLINIEN KENNZEICHNUNG / ZULASSUNG MARKTÜBERWACHUNG PRODUKTINFOSTELLE
VON BAUPRODUKTEN

Startseite

Schnellzugriff

- » Baustofflisten
- » OIB-Richtlinien
- » Bauproduktenverordnung

Datenbanken

Österreichisches Institut für Bautechnik

Bautechnische Vorschriften
Die OIB-Richtlinien dienen der österreichweiten Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften. Sie werden vom OIB herausgegeben und von den Ländern ins Baurecht übernommen.

Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte
Das OIB stellt als Marktüberwachungsbehörde sicher, dass auf dem Markt befindliche Bauprodukte alle rechtlichen Anforderungen erfüllen und Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden.

Technische Bewertungsstelle und Zulassungsstelle
Das OIB erteilt Europäische Technische Bewertungen (ETB) und Österreichische Bautechnische Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte. Damit können auch innovative Produkte CE-/ÜA-Zeichen erlangen.

Produktinformationsstelle für das Bauwesen
Das OIB informiert über die in Österreich geltenden technischen Anforderungen an Bauprodukte.

SERVICE

- Publikationen
- OIB aktuell
- Formulare
- Kontakt
- Letzte Änderungen

LOGINBEREICH

User

Password

[Registrieren](#)

[Neues Passwort](#)

Anmelden

Impressum Sitemap Newsletter Kontakt Schenkenstraße 4 | A-1010 Wien | T +43 1 533 65 50 | mail@oib.or.at

Abbildung 18: Übersicht Homepage OIB, Zugriff am 16.10.2018

³⁰ Interview mit Frau Dipl. Ing. Senatsrätin Irmgard Eder - MA 37 Leitern KSB (Kompetenzstelle Brandschutz) am 07.12.2017

2. Die Gartenstadt Puchenu I und II - Ein Überblick

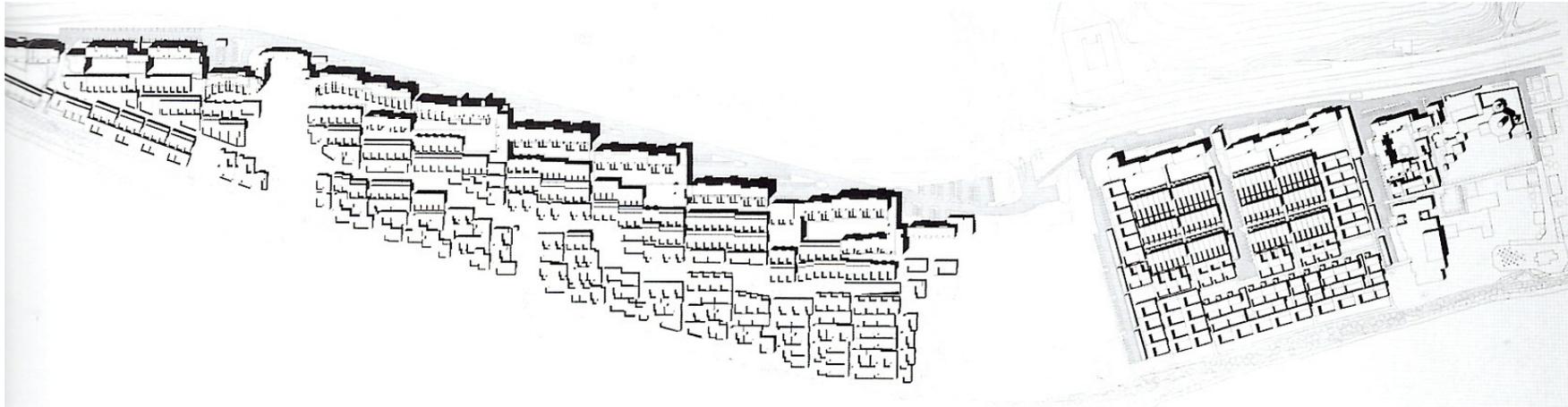


Abbildung 19: Lageplan Puchenu I und II

Um den Einfluss der Gesetze an einem gebauten Beispiel zu analysieren, wird die Siedlung Puchenu I und II von Roland Rainer herangezogen. Diese wird im Zeitraum von 1962 bis 1998 geplant bzw. von 1965 bis 2000 gebaut.

Zur Vorgeschichte: die Landeshauptstadt Linz erlebt während des Zweiten Weltkrieges durch die bereits davor vorhandene Industrie einen Entwicklungsboom. Die Bevölkerung steigt von 110.000 vor dem Krieg auf über 194.000 Einwohner im Jahr 1945 an. Während und vor allem nach Ende des Krieges entsteht somit eine extreme Wohnungsnot. Etwa 40.000 Personen leben zu diesem Zeitpunkt in 62 Barackenlagern. So ist in den Nachkriegsjahren das vorrangige Ziel, in möglichst kurzer Zeit viel

Wohnraum zu schaffen. Dies wird in unterschiedlichen Lösungsansätzen realisiert. Es entstehen Satellitenstädte am Stadtrand bzw. Hochhausprojekte in und um Linz. Doch nach und nach entspannt sich der Wohnungsmarkt und es ist Zeit, statt auf Quantität auf Qualität zu setzen.

Durch die Stadt Linz bzw. der umliegenden, selbstständigen Gemeinden werden Alternativen zum Bauwirtschaftsfunktionalismus gesucht.³¹

Aus diesen Grundlagen entsteht für Roland Rainer die Möglichkeit, seine Überzeugung aus der Gartenstadtbewegung bzw. das Konzept der Reihenhäusbewegung als "zweckmäßigste Wohnform" zu verwirklichen. Die

³¹ Medieninhaber: Gemeinde Puchenu, Puchenu - Festschrift zum Hundertjahrjubiläum der selbstständigen Ortsgemeinde Puchenu, 1993, Seite 197ff

Neue Heimat Linz unter Direktor Friedrich Kühberger beauftragt 1962 Roland Rainer mit der Planung einer Siedlung in Puchenau. Das besondere an diesem Projekt ist, dass in der Planungsphase auf die Wohnwünsche der zukünftigen Mieter/Eigentümer Rücksicht genommen wird bzw. dass seitens einer Fondstelle ein Darlehen in der Höhe von 21 Millionen Schilling (rund 1,5 Millionen Euro) für die Forschung von neuen Baugrundsätzen bzw. energiesparender Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Befragungen der österreichischen Bevölkerung in diesem Zeitraum ergeben, dass ca. 75 % der städtischen Bevölkerung bzw. 85 % der Gesamtbevölkerung das Einfamilienhaus als ihre Wunschwohnform bevorzugen. In den Großstädten sind jedoch nur rund 5 bis 10 % der Wohnungen Einfamilienhäuser. Somit zeigt sich die große Unzufriedenheit bzw. Differenz zwischen Idealvorstellung der Bevölkerung und Realität. Es gibt zwei Arten, auf diese Tatsache zu reagieren. Der Teil der Bevölkerung, welcher es sich leisten kann, zieht 'aufs Land' mit dem typischen Bild des Einfamilienhauses mit Gartenzaun. Dies führt jedoch zu einem enormen Landverbrauch, Zersiedelung und hohe Infrastrukturkosten bzw. Zweitwohnsitzen mit allen damit verbundenen Folgen (zusätzliches Verkehrsaufkommen etc.). Der alternative Ansatz ist jener, nicht auf die Wünsche zu reagieren und Wohnhausanlagen, Hochhäuser etc. ohne geforderte Qualitäten zu errichten.³²

³² Roland Rainer, Forschungsarbeit Gartenstadt Puchenau II, 1984, Wien, Seite 5ff

Direktor Friedrich Kühberg meint dazu: *"Das alles stimmt mit den außer Zweifel stehenden Wünschen großer Teile der Bevölkerung nach einem eigenen Haus mit Garten durchaus überein und wird nicht zuletzt durch die hier vorliegende Untersuchung von Neuem bestätigt. Aber im Hinblick auf die allgemein befürchteten hohen Kosten und vor allem den hohen Landverbrauch bzw. die zu geringe Dichte der üblichen Einfamilienhausbebauung mit ihren bekannten städtebaulichen Nachteilen langer Wege, hoher Erschließungskosten usw. gilt diese Hausform allgemein als städtebaulich untragbar, und die Forderungen der erwähnten Fachleute und die Wünsche der Bevölkerung werden als unerfüllbar angesehen - obgleich andererseits die Bauordnungen und Bebauungspläne für den größten Teil aller städtischen Erweiterungsgebiete die 'offene Bauweise', also das freistehende Einzelhaus auf großer Parzelle, mit seiner außergewöhnlich geringen Dichte, vorschreiben. Um zur Klärung dieses zweifellos entscheidenden städtebaulichen wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Fragenkomplexes beizutragen, hat sich die 'Neue Heimat'-Linz schon 1962 entschlossen, in Puchenau bei Linz einen praktischen Versuch nach Plänen von Architekt Professor R. Rainer durchzuführen, bei dem die englischen Gartenstädte sowie die diesbezüglichen neueren Untersuchungen und Vorschläge erprobt werden sollten."*³³

Roland Rainer kann zum Zeitpunkt der Beauftragung bereits auf ein reiches Erfahrungsrepertoire zurückzugreifen. 1953 wird er zusammen mit Carl

³³ Roland Rainer, Forschungsarbeit Gartenstadt Puchenau II, 1984, Wien, Seite 21f

Auböck mit der Fertighausiedlung Veitingergasse, welche auf Veranlassung des "Österreichischen Produktivitätszentrums" geplant und errichtet wird, beauftragt. Hier entstehen 15 ebenerdige, nicht unterkellerte Einfamilienhäuser in Holztafelbauweise, welche einen hohen Vorfertigungsgrad, eine sparsame Infrastruktur bzw. Energiesparmöglichkeiten aufgrund von Orientierung, Sonneneinstrahlung etc. berücksichtigen. Das zweite Vorläuferprojekt ist die Siedlung Mauerberggasse, mit welcher Professor Rainer 1956 beauftragt wird. Hier wird aufgrund der Topografie (steil abfallendes Gelände) bereits die autolose Siedlung erprobt. 43 Parzellen werden mit nicht unterkellerten, ebenerdigen Einzel-, Gruppen- und Reihenhäusern und 17 Parzellen mit zweigeschossigen Einfamilienreihenhäusern bestückt. Hier ist ebenfalls die Südorientierung der Bebauung und die Nutzung der Solarenergiegewinne maßgebend.

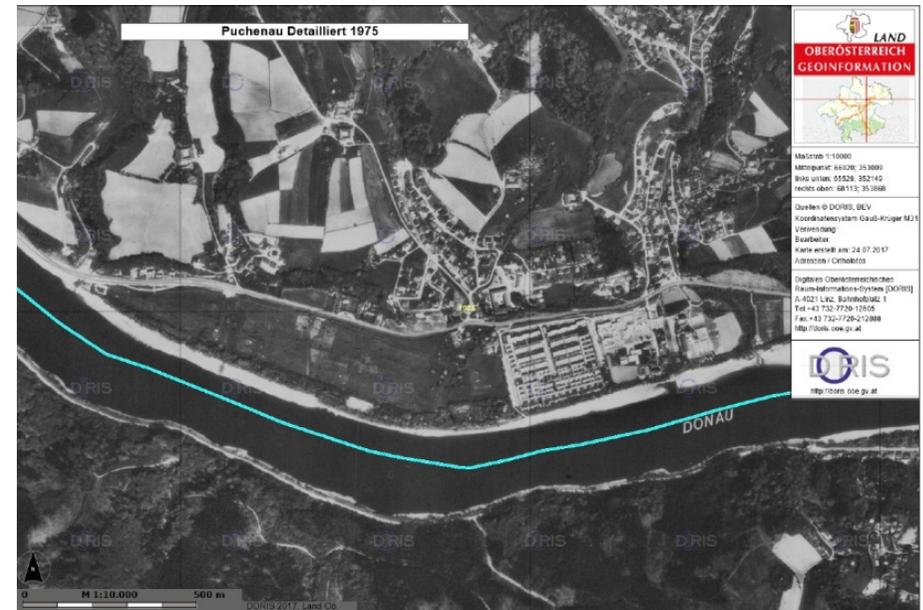


Abbildung 20: Luftbildaufnahme Puchenuau I 1975

Im Juni 1965 wird nach den Entwürfen des Architekten ein Großmodell von Puchenu I im Österreichischen Bauzentrum Linz der Öffentlichkeit vorgestellt. Zusätzlich werden sechs Musterhäuser errichtet, wobei hier entgegen der vorher zweigeschossigen Reihenhäuser nun die Hofhäuser vom Publikum bzw. den zukünftigen Nutzern deutlich bevorzugt werden. Das im Zuge dieser Ausstellung gesammelte Feedback führt zu einer nochmaligen Überarbeitung des Entwurfes. Das Endergebnis finden wir heute in gebauter Weise in Puchenu I.

Eine im Auftrag des Bautenministeriums durchgeführte Analyse mit dem Titel 'Wohnerfahrung und Wirtschaftlichkeit einer fustläufigen [!] Gartenstadt' analysiert und vergleicht Puchenu I mit der Anlage Urfahr - Am Damm, eine Reihe von hohen Wohn- bzw. Punkthäusern am linken Donauufer von Linz. Die daraus resultierenden Ergebnisse und Erfahrungen arbeitet Roland Rainer, der auch mit der Planung und Umsetzung von Puchenu II befasst wird, ein. Ein weiterer großer Einflussfaktor für das heutige Erscheinungsbild dieses Siedlungsabschnittes ist laut Rainer selbst der Umstand, dass ab 1979 Garagen im Zuge der Wohnbauförderung finanziell unterstützt werden.



Abbildung 21: Luftbildaufnahme Puchenu I und II

Die Siedlung Puchenau liegt ca. 3 km westlich von Linz auf einem Richtung Donau bzw. Süden abfallenden Grundstück. Im Norden wird dieses durch die Bahntrasse bzw. der Rohrbacher Bundesstraße begrenzt. Dadurch entsteht eine Art Inselsituation für die Bebauung. Die nördlich angelegte, zur Bundesstraße parallel verlaufende Erschließungsstraße speist in Puchenau I drei Stichstraßen Richtung Süden an. Hiermit werden 140 Parkplätze und 94 Garagen versorgt.³⁴ In Puchenau II ist ebenfalls eine zur Straße bzw. Bahn parallel verlaufende Erschließungsstraße vorhanden, welche den Tiefgaragen unter den mehrgeschossigen Wohnhäusern als Zubringer dient.



Abbildung 22: Puchenau II - Mehrgeschossiger Wohnbau als Trennung zwischen Straße/Bahn zur Siedlung

³⁴ Univ.-Prof. Dr. G. Guttman und Dkfm. Dr. F. Kühberger, Wohnerfahrung und Wirtschaftlichkeit einer fussläufigen Gartenstadt, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung, Wien, Jahreszahl unbekannt, Seite 8f

3. Analyse und Gegenüberstellung ausgewählter Bautypen

Puchenau I wird im Zeitraum der Bauordnungsnovelle 1958, Puchenau II im Zeitraum der Bauordnung 1976 eingereicht. Als heutige Gesetzeslage wird die OIB Richtlinie 2015 herangezogen. Die tabellarische Gegenüberstellung dieser drei Gesetzesstände befindet sich im Anhang. Im folgenden werden ausgewählte Bebauungstypen von Puchenau I bzw. II analysiert und grafisch aufgrund der Entwicklung der Bauordnungen abgeändert.



Abbildung 23: Puchenau I - Übersichtsplan

3.1. Puchenau I

Puchenau I wird am 08. Jänner 1965 eingereicht, die Errichtung erfolgt zwischen 1966 und 1969 und besteht aus insgesamt rund 300 Wohneinheiten, aufgeteilt in eine viergeschossige Wohnblockverbauung, welche parallel zur Rohrbacher Straße bzw. Eisenbahntrasse situiert ist, und als Lärmschutzwand gegenüber dem Verkehr dient. Weiters auf drei Reihen zweigeschossige Reihenhäuser und in vier Reihen ebenerdige Hofhäuser bzw. Haustypen. Im folgenden werden der Typ D, G und L in der Ursprungsform der Einreichung dargestellt. Dies dient als Grundlage für den Vergleich, wie diese Einzelhäuser lt. heute gültiger Bauordnung, im speziellen mit Blick auf die gültigem OIB Richtlinien abgeändert werden müssten.

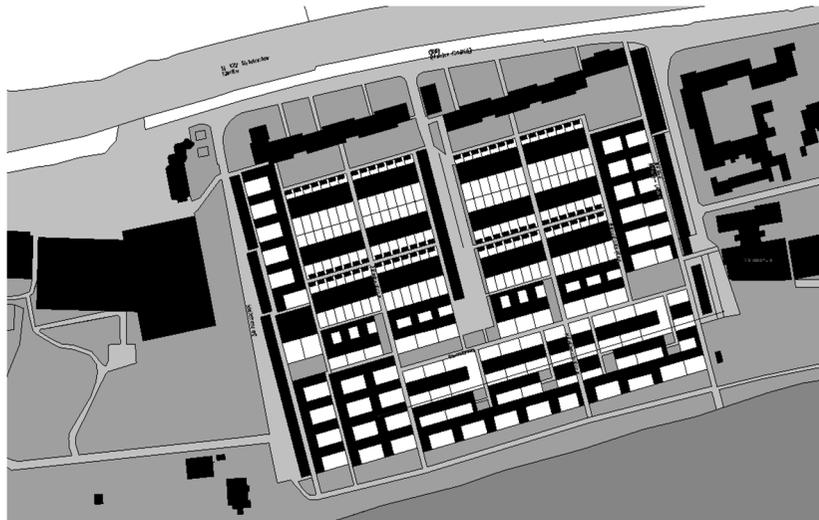


Abbildung 24: Puchenau I - überdachter Erschließungsweg

3.1.1. Puchenau I_Typ D

Der Typ D in Puchenau I ist ein zweigeschossiges Reihewohnhaus mit einem vorgelagerten Schuppen und einem Wirtschaftshof, über den das Reihewohnhaus erschlossen ist. Südseitig befindet sich ein uneinsichtiger Garten. Im Erdgeschoß ist neben der Küche, einem Abstellraum und dem WC ein großzügiger, Richtung Garten hin geöffneter Wohnraum, welcher von den dienenden Räumen mittels einer querliegenden Treppe abgetrennt ist.

Beim im Zeitraum der Bauordnungsnovelle 1985 geplante Reihewohnhaus müssen laut aktuell gültiger OIB Richtlinie 2015 folgend beschriebene Adaptierungen durchgeführt werden.

Abänderungen Innenbereich

An beiden Seiten von Türen müssen entsprechende Anfahrtsbereiche für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Dies gilt für die Eingangstür bzw. Türen zu Sanitär- und Aufenthaltsräumen. Dazu ist die Verbreiterung des Ganges nötig bzw. muss die Außenwand über die gesamte Länge versetzt werden, um den Anfahrbereich vor dem Treppenaufgang sicherstellen zu können. Dabei ist Sorge zu tragen, dass bei einem Einbau eines Treppenaufzuges die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden können (OIB 2/2.9.1). Die Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume beträgt 2,15 m x 1,65 m, dabei darf die Tür nicht nach innen aufgehen (OIB 4/7.1.1). Es muss aufgrund der Anforderung von anpassbaren Wohnungen die Änderungen bei Bedarf leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitäräume, Breite Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung von Treppenaufzügen, Zugang zu Freibereichen - OIB 4/7.4.2). Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser hergestellt werden. Der Abstand der WC-Schale zur seitlichen Wand muss mindestens 90 cm betragen und außerdem müssen alle erforderlichen Halte- und Stützgriffe angebracht werden (OIB 4/7.1.3). Ein unterfahrbares Waschbecken ist erforderlich (OIB 4/7.1.2).



Abbildung 25: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ D lt. Bauordnungsnovelle 1985 bzw. OIB Richtlinie 2015

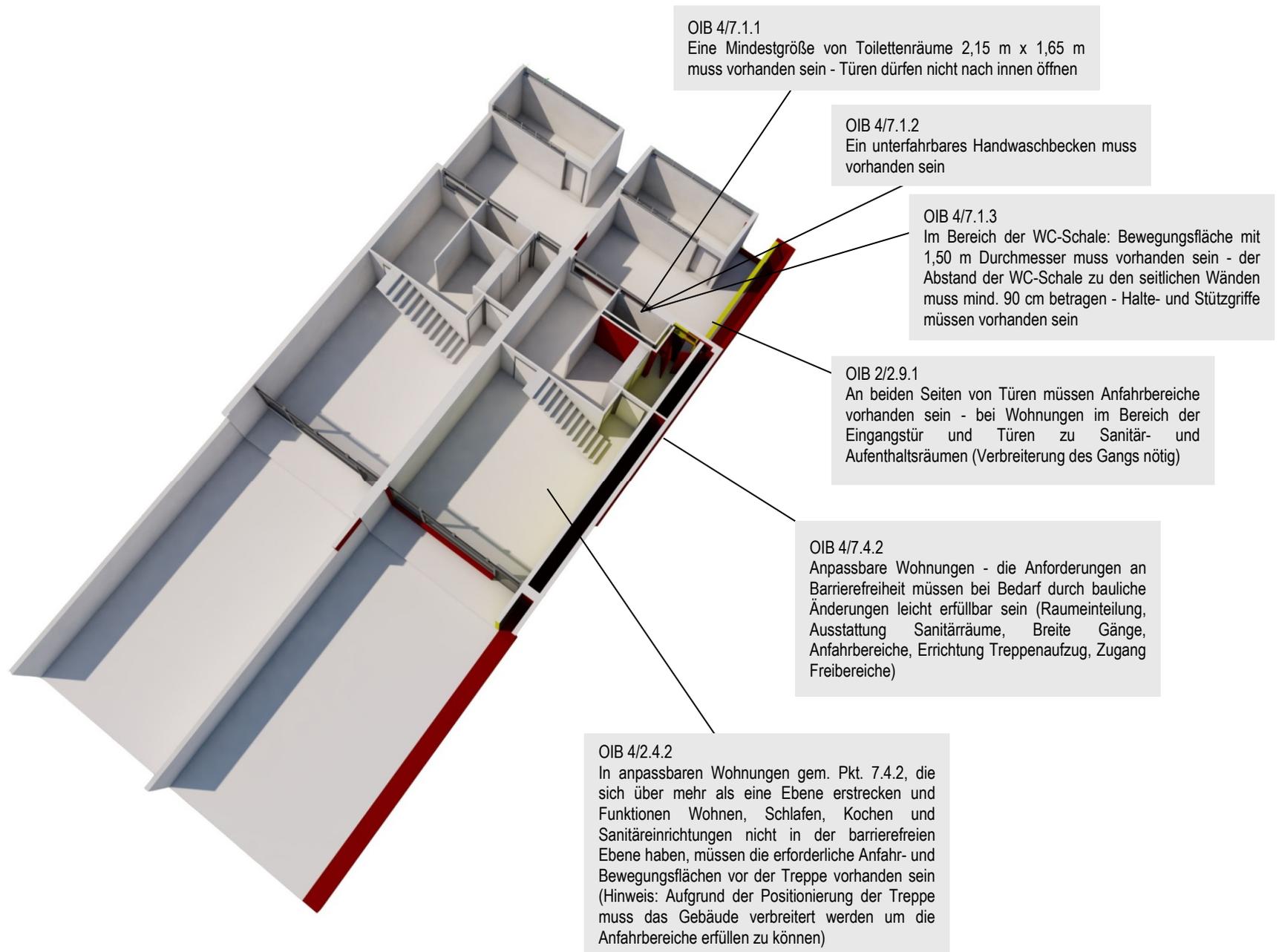


Abbildung 26 :Puchenau I - Typ D - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

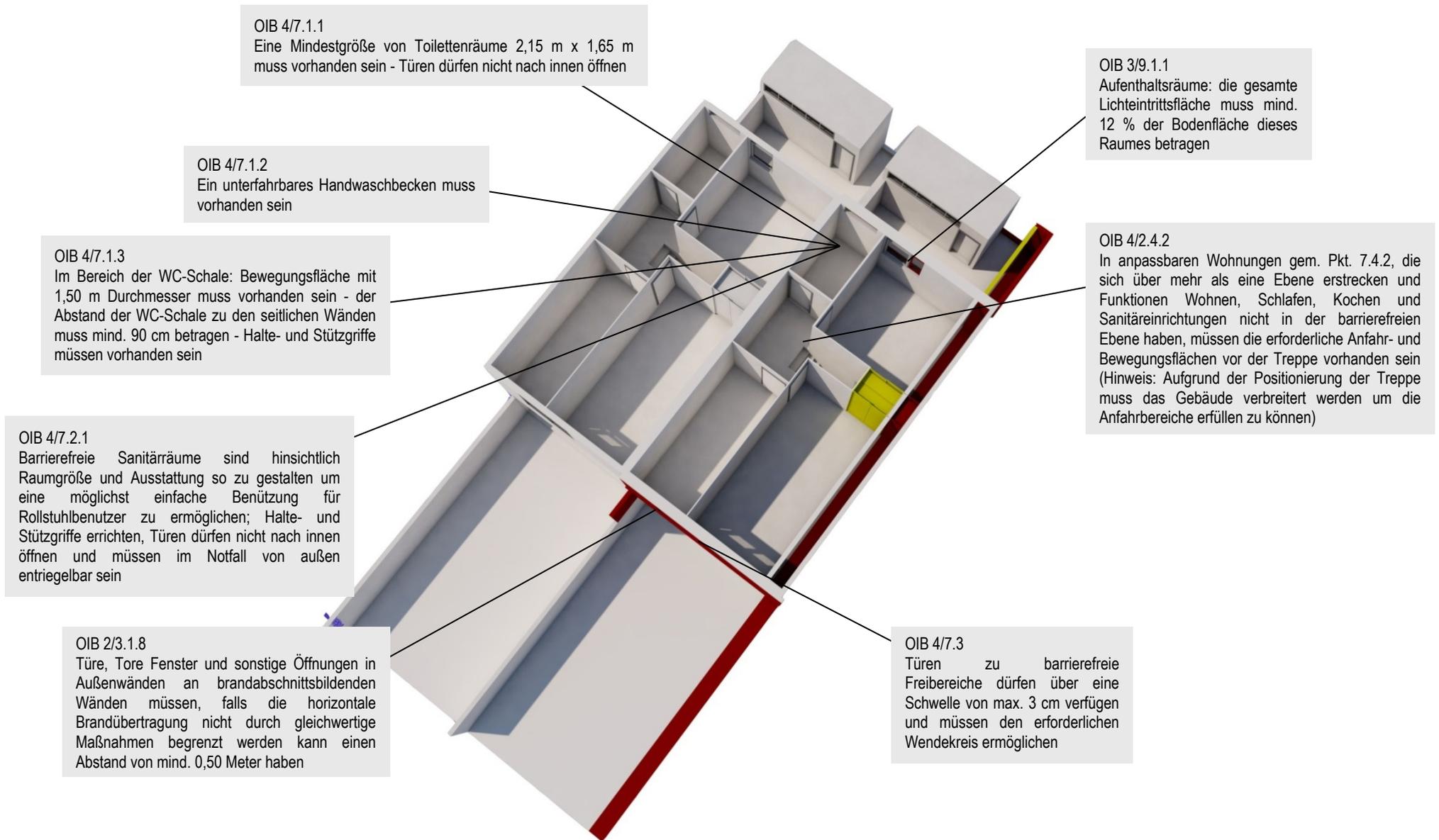


Abbildung 27 :Puchenau I - Typ D - Obergeschoß - grafische Gegenüberstellung

Abänderungen Außenbereich

Um den Anforderungen des Wärmeschutzes zu genügen, muss die gesamte Außenhülle gedämmt werden sowie Fenster mit dem entsprechenden u-Wert verbaut werden (OIB 6/4.4.1). Außerdem ist es erforderlich, das Reihenhaus über die gesamte Länge breiter zu gestalten, um den nötigen Anfahrbereich vor der Treppe bewerkstelligen zu können (OIB 4/2.4.2). Die Fenster im Wohn- bzw. Badezimmer Richtung Wirtschaftshof und die Eingangstür müssen von der seitlichen Grundstücksgrenze abrücken bzw. muss eine brandabschnittsbildende Wand hergestellt werden um den Brandüberschlag zu verhindern (OIB 2/3.1.8). Außerdem ist es aus selben Grund erforderlich, die Attika 15 cm über die Dachhaut zu führen (OIB 2/3.1.5). Die Fensterflächen im Zimmer (OG) müssen vergrößert werden, um den erforderlichen Lichteinfall nachweisen zu können (OIB 3/9.1.1). Die Wohnungseingangstür muss um der Barrierefreiheit gerecht zu werden, von 80 cm auf 90 cm Durchgangslichte verbreitert werden (OIB 4/2.7.1). Die bodenebenen Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden (OIB 4/5.1.1). Die Türschwelle in den Freibereich darf maximal 3 cm betragen (OIB 4/7.3).

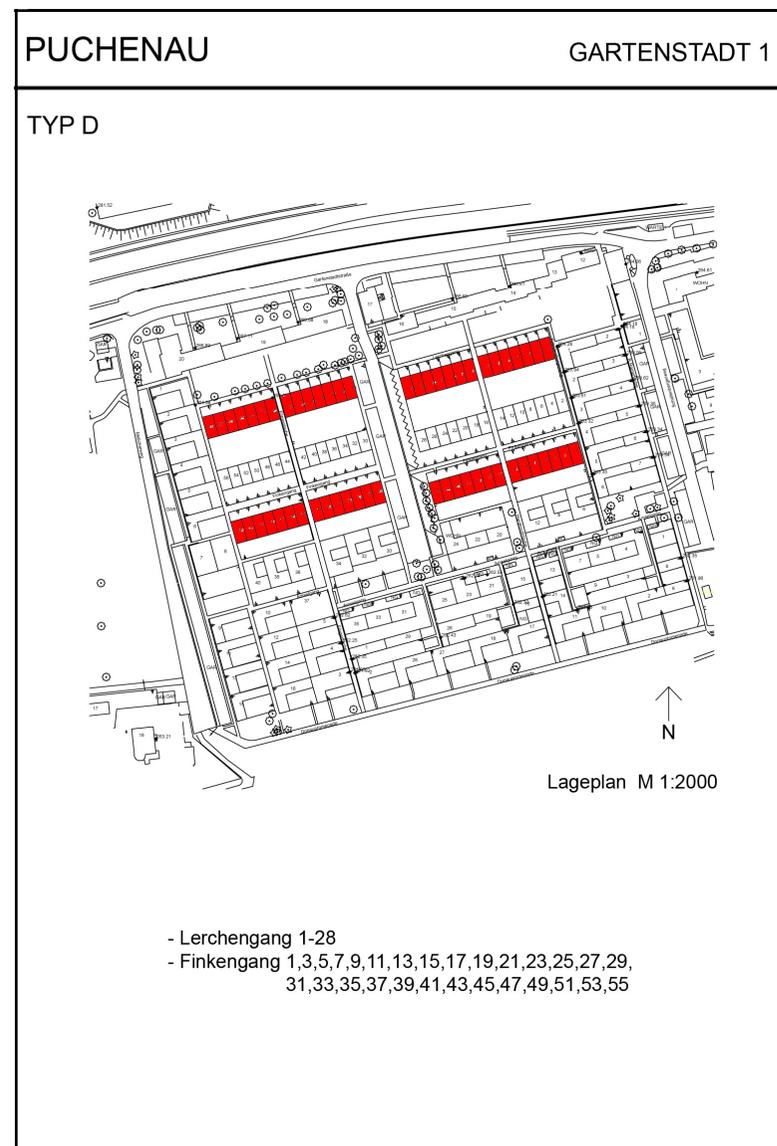


Abbildung 28: Übersichtsblatt Puchenu I - Typ D (Maßstabslos)

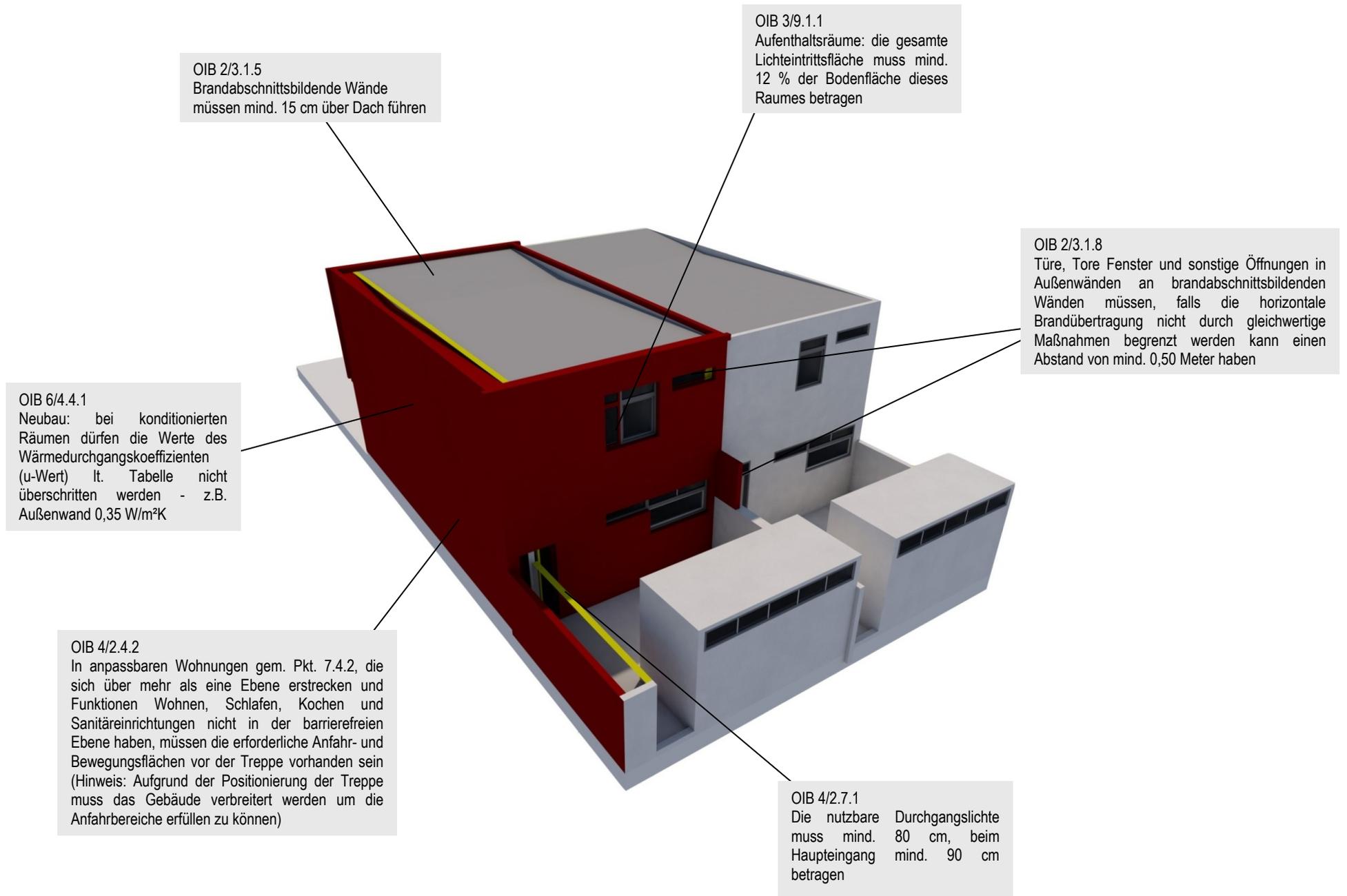


Abbildung 29: Puchenau I - Typ D - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

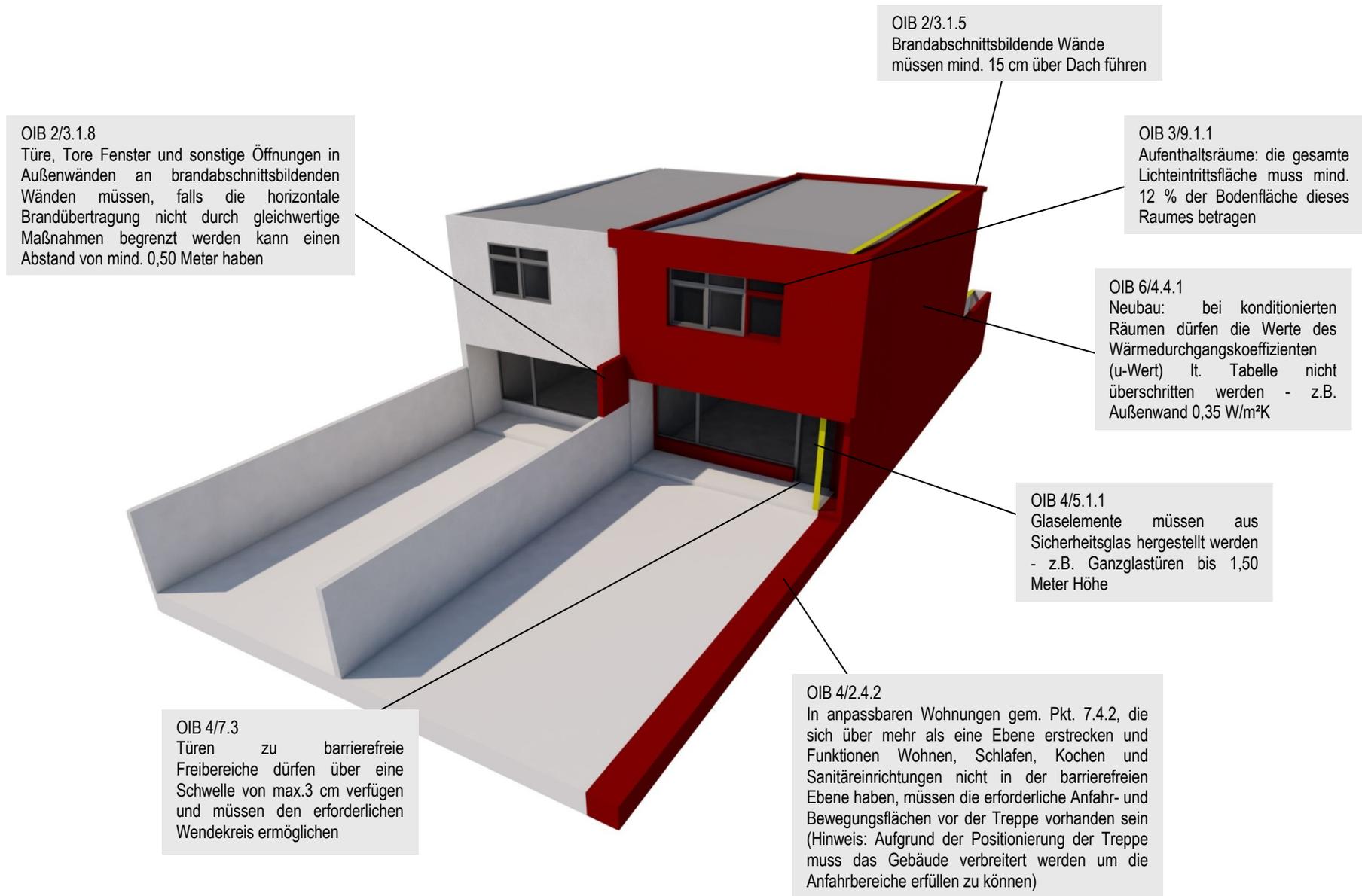


Abbildung 30 :Puchenau I - Typ D - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3.1.2. Puchenu I_Typ G

Der Typ G in Puchenu I ist ein eingeschossiges Atriumhaus mit einem uneinsichtigen Garten. Über den Windfang gelangt man in den Schuppen, direkt in den Garten oder in den Wohnbereich/Wohnraum. Diesem angeschlossen sind die Küche, Bad und WC, die zwei Zimmer und das Schlafzimmer. Alle Räume orientieren sich Richtung Atriumbereich. Lediglich der Flur zur Erschließung der Räume ist an der Grundstücksgrenze, welche vom Garten abgewandt ist, situiert.

Beim im Zeitraum der Bauordnungsnovelle 1985 geplanten Atriumhaus müssen laut aktuell gültiger OIB Richtlinie 2015 folgend beschriebene Adaptierungen durchgeführt werden.

Abänderungen Innenbereich

Die zwei Kinderzimmer müssen aufgrund der zu geringen Grundfläche zu einem Raum zusammengelegt werden. An beiden Seiten der Eingangstür bzw. der Tür ins Bad und in ein Zimmer müssen entsprechende Anfahrtsbereiche für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Dafür muss der Flur verbreitert werden (OIB 2/2.9.1). Die Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume beträgt 2,15 m x 1,65 m, dabei darf die Tür nicht nach innen aufgehen (OIB 4/7.1.1). Es muss aufgrund der Anforderung von anpassbaren Wohnungen die Änderungen bei Bedarf leicht erfüllbar sein

(Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrtsbereiche, Errichtung von Treppenaufzügen, Zugang zu Freibereichen - OIB 4/7.4.2). Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser hergestellt werden. Der Abstand der WC-Schale zur seitlichen Wand muss mindestens 90 cm betragen und außerdem müssen alle erforderlichen Halte- und Stützgriffe angebracht werden (OIB 4/7.1.3). Ein unterfahrbares Waschbecken muss installiert werden (OIB 4/7.1.2).

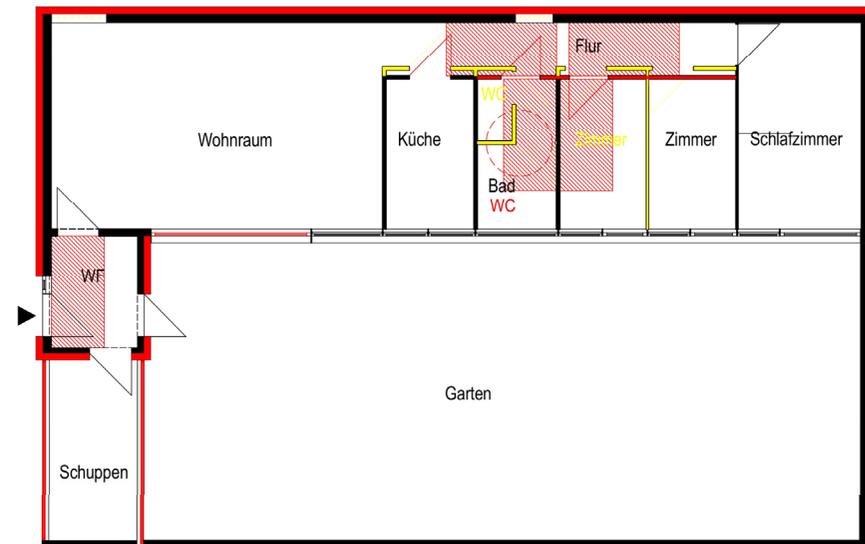
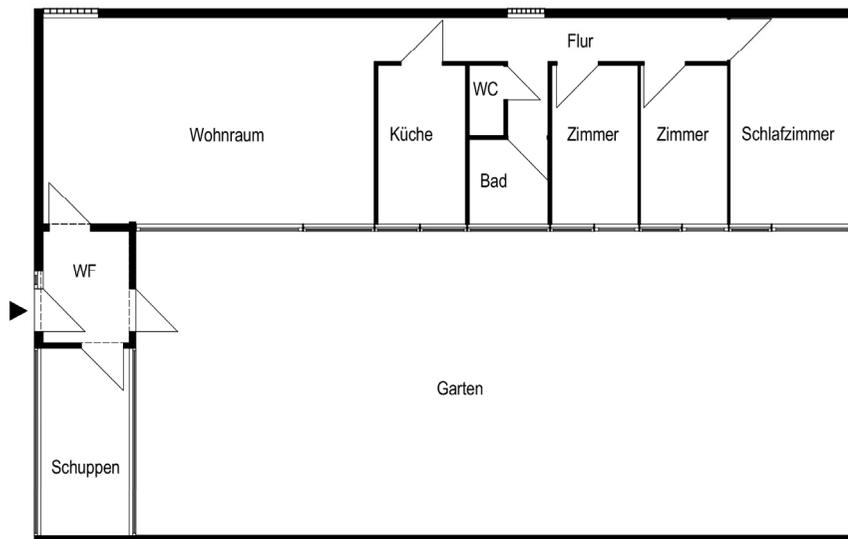
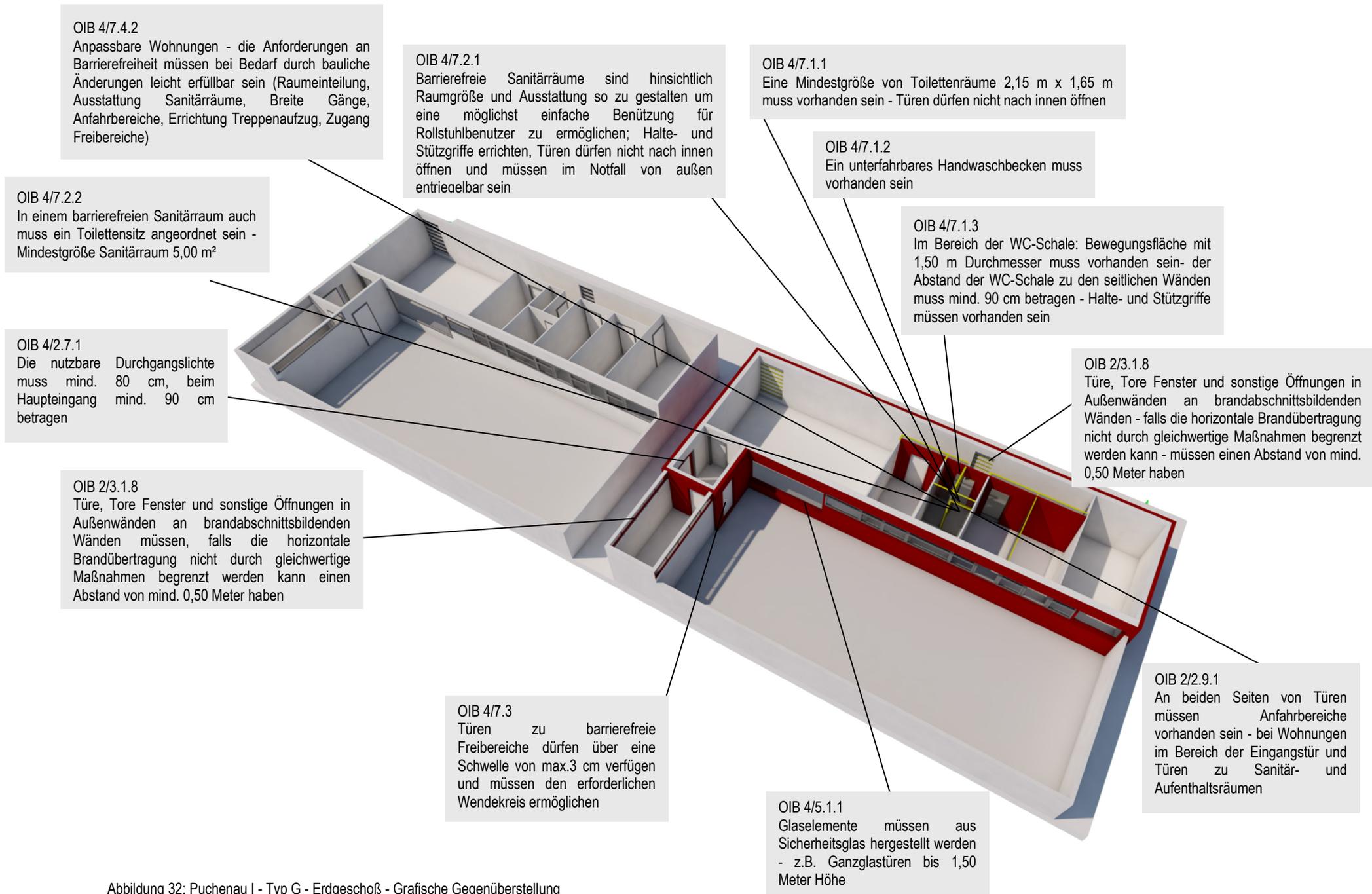


Abbildung 31: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ G lt. Bauordnungsnovelle 1985 bzw. OIB Richtlinie 2015



OIB 4/7.4.2
Anpassbare Wohnungen - die Anforderungen an Barrierefreiheit müssen bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung Treppenaufzug, Zugang Freibereiche)

OIB 4/7.2.1
Barrierefreie Sanitärräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung so zu gestalten um eine möglichst einfache Benützung für Rollstuhlnutzer zu ermöglichen; Halte- und Stützgriffe errichten, Türen dürfen nicht nach innen öffnen und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein

OIB 4/7.1.1
Eine Mindestgröße von Toilettenräume 2,15 m x 1,65 m muss vorhanden sein - Türen dürfen nicht nach innen öffnen

OIB 4/7.1.2
Ein unterfahrbares Handwaschbecken muss vorhanden sein

OIB 4/7.1.3
Im Bereich der WC-Schale: Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser muss vorhanden sein- der Abstand der WC-Schale zu den seitlichen Wänden muss mind. 90 cm betragen - Halte- und Stützgriffe müssen vorhanden sein

OIB 2/3.1.8
Türe, Tore Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden an brandabschnittsbildenden Wänden - falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann - müssen einen Abstand von mind. 0,50 Meter haben

OIB 4/7.2.2
In einem barrierefreien Sanitärraum auch muss ein Toilettensitz angeordnet sein - Mindestgröße Sanitärraum 5,00 m²

OIB 4/2.7.1
Die nutzbare Durchgangslichte muss mind. 80 cm, beim Haupteingang mind. 90 cm betragen

OIB 2/3.1.8
Türe, Tore Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden an brandabschnittsbildenden Wänden müssen, falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann einen Abstand von mind. 0,50 Meter haben

OIB 4/7.3
Türen zu barrierefreie Freibereiche dürfen über eine Schwelle von max.3 cm verfügen und müssen den erforderlichen Wendekreis ermöglichen

OIB 4/5.1.1
Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden - z.B. Ganzglastüren bis 1,50 Meter Höhe

OIB 2/2.9.1
An beiden Seiten von Türen müssen Anfahrbereiche vorhanden sein - bei Wohnungen im Bereich der Eingangstür und Türen zu Sanitär- und Aufenthaltsräumen

Abbildung 32: Puchenau I - Typ G - Erdgeschoß - Grafische Gegenüberstellung

Abänderungen Außenbereich

Um den Anforderungen des Wärmeschutzes zu genügen, muss die gesamte Außenhülle gedämmt werden (OIB 6/4.4.1). Das Fensterband im Schuppen, bzw. das Fenster im Schlafzimmer müssen von der seitlichen Grundstücksgrenze abrücken bzw. muss eine brandabschnittsbildende Wand oder eine Brandschutzverglasung hergestellt werden, um den Brandüberschlag zu verhindern. Die Belichtung des rückwertigen Erschließungsflurs mittels Glasbausteine muss geschlossen werden (OIB 2/3.1.8). Außerdem ist es aus selben Grund erforderlich, die Attika 15 cm über die Dachhaut zu führen (OIB 2/3.1.5). Die Wohnungseingangstür muss um der Barrierefreiheit gerecht zu werden von 80 cm auf 90 cm Durchgangslichte vergrößert werden (OIB 4/2.7.1). Die bodenebenen Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden (OIB 4/5.1.1). Die Türschwelle in den Freibereich darf maximal 3 cm betragen und den erforderlichen Wendekreis für Rollstuhlfahrer aufweisen (OIB 4/7.3).

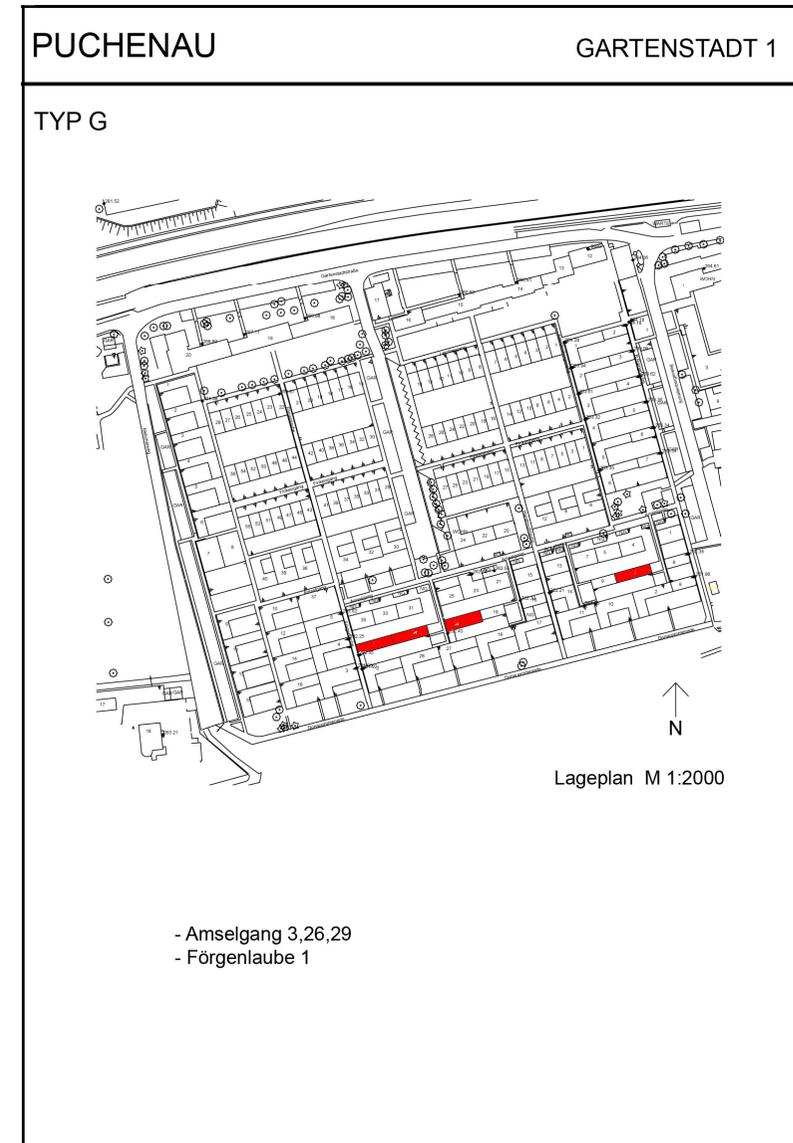


Abbildung 33: Übersichtsblatt Puchenuau I - Typ G (Maßstabslos)

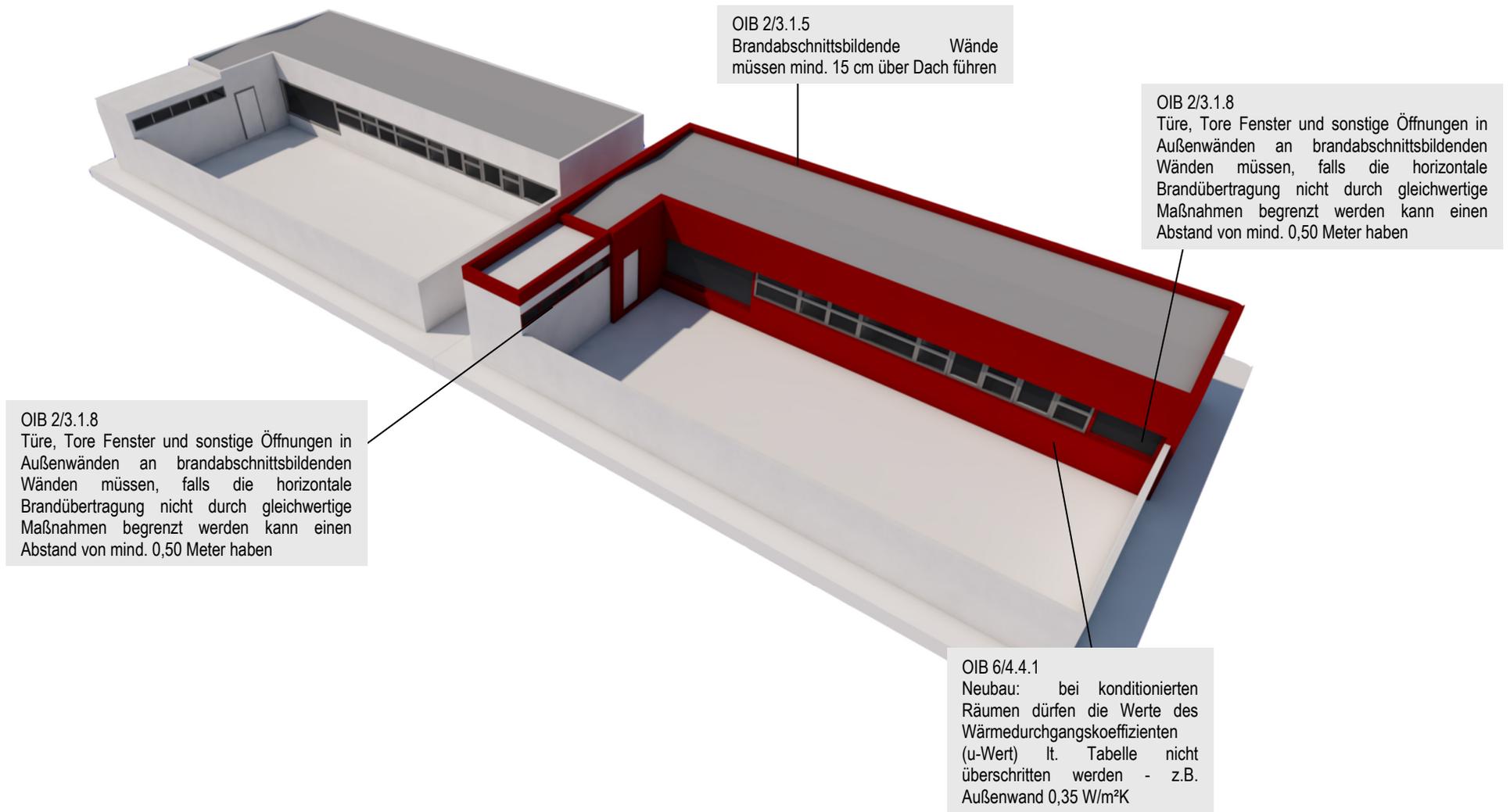


Abbildung 34: Puchenau I - Typ D - Ansicht Hof - Grafische Gegenüberstellung

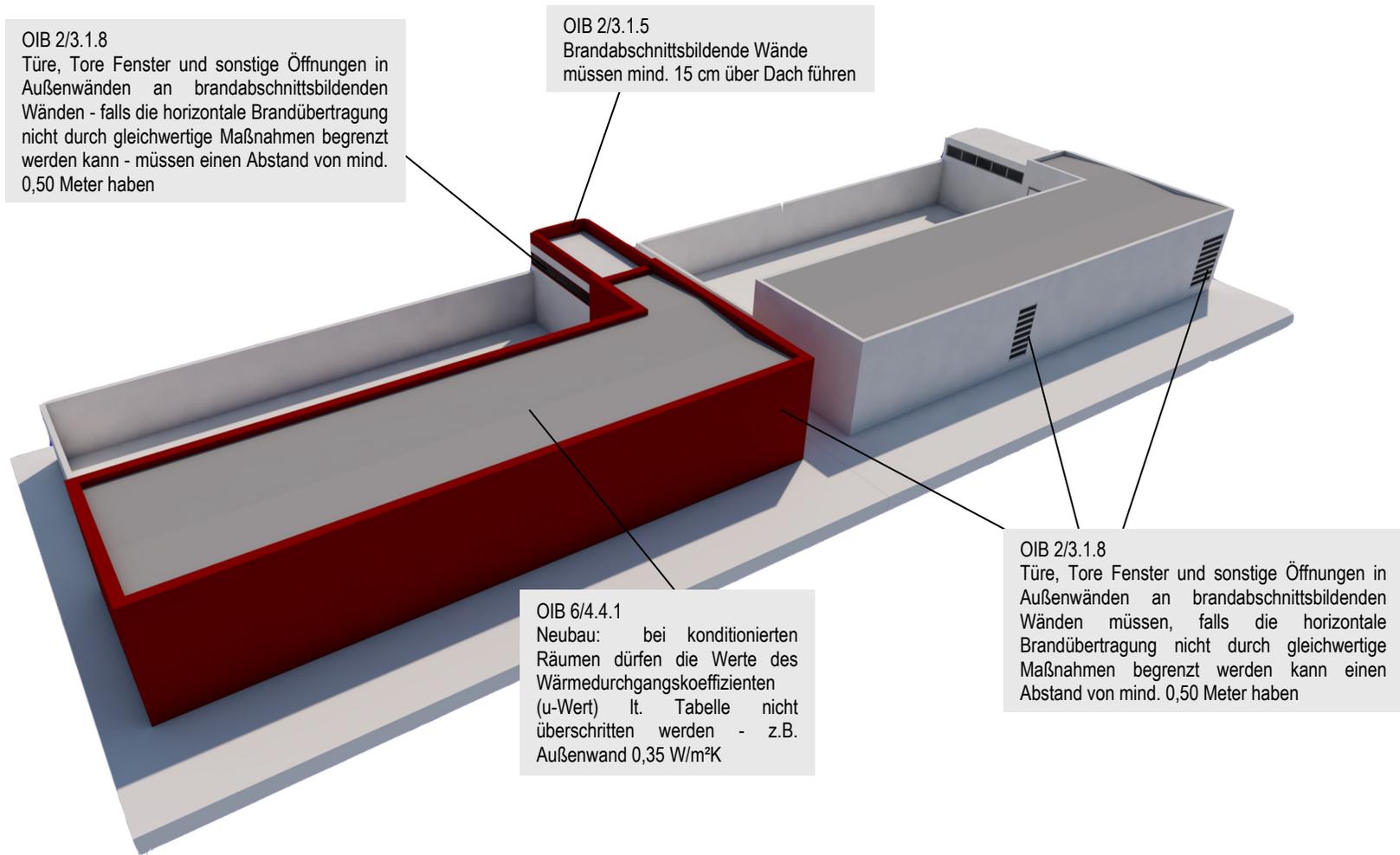


Abbildung 35: Puchenau I - Typ D - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3.1.3. Puchenau I_Typ L

Der Typ L in Puchenau I ist ein eingeschossiges Atriumhaus mit einem vorgelagerten, uneinsichtigen Garten, über welchen das Wohnhaus erschlossen ist. Das L-förmige ausgebildete Volumen umschließt im rückwertigen Bereich ein Atrium, welchem außerdem ein Schuppen zugeordnet ist. Der großzügige Wohn- und Essbereich hat sowohl Sichtbeziehung in den Garten als auch in den Innenhof. Die Sanitäreinrichtung sowie die Kinderzimmer und das Schlafzimmer sind zum ruhigen Innenhof hin ausgerichtet.

Beim im Zeitraum der Bauordnungsnovelle 1985 geplanten Atriumhaus müssen laut aktuell gültiger OIB Richtlinie 2015 folgend beschriebene Adaptierungen durchgeführt werden.

Abänderungen Innenbereich

Die zwei Kinderzimmer müssen aufgrund der zu geringen Grundfläche zu einem zusammengelegt werden. An beiden Seiten von Eingangstür bzw. der Türen in den Sanitärbereich und in ein Zimmer müssen entsprechende Anfahrtsbereiche für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Dafür muss der Flur verbreitert bzw. der Bereich Windfang, Bad, WC komplett neu gestaltet werden (OIB 2/2.9.1). Die Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume beträgt 2,15 m x 1,65 m, dabei darf die Tür nicht nach innen aufgehen (OIB 4/7.1.1). Es muss aufgrund der Anforderung von anpassbaren Wohnungen die Änderungen bei Bedarf leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung von Treppenaufzügen, Zugang zu Freibereichen - OIB 4/7.4.2). Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser hergestellt werden. Der Abstand der WC-Schale zur seitlichen Wand muss mindestens 90 cm betragen und außerdem müssen alle erforderlichen Halte- und Stützgriffe angebracht werden (OIB 4/7.1.3). Ein unterfahrbares Waschbecken muss installiert werden (OIB 4/7.1.2)



Abbildung 36: Gegenüberstellung Grundriss Typ L lt. Bauordnungsnovelle 1985 bzw. OIB Richtlinie 2015

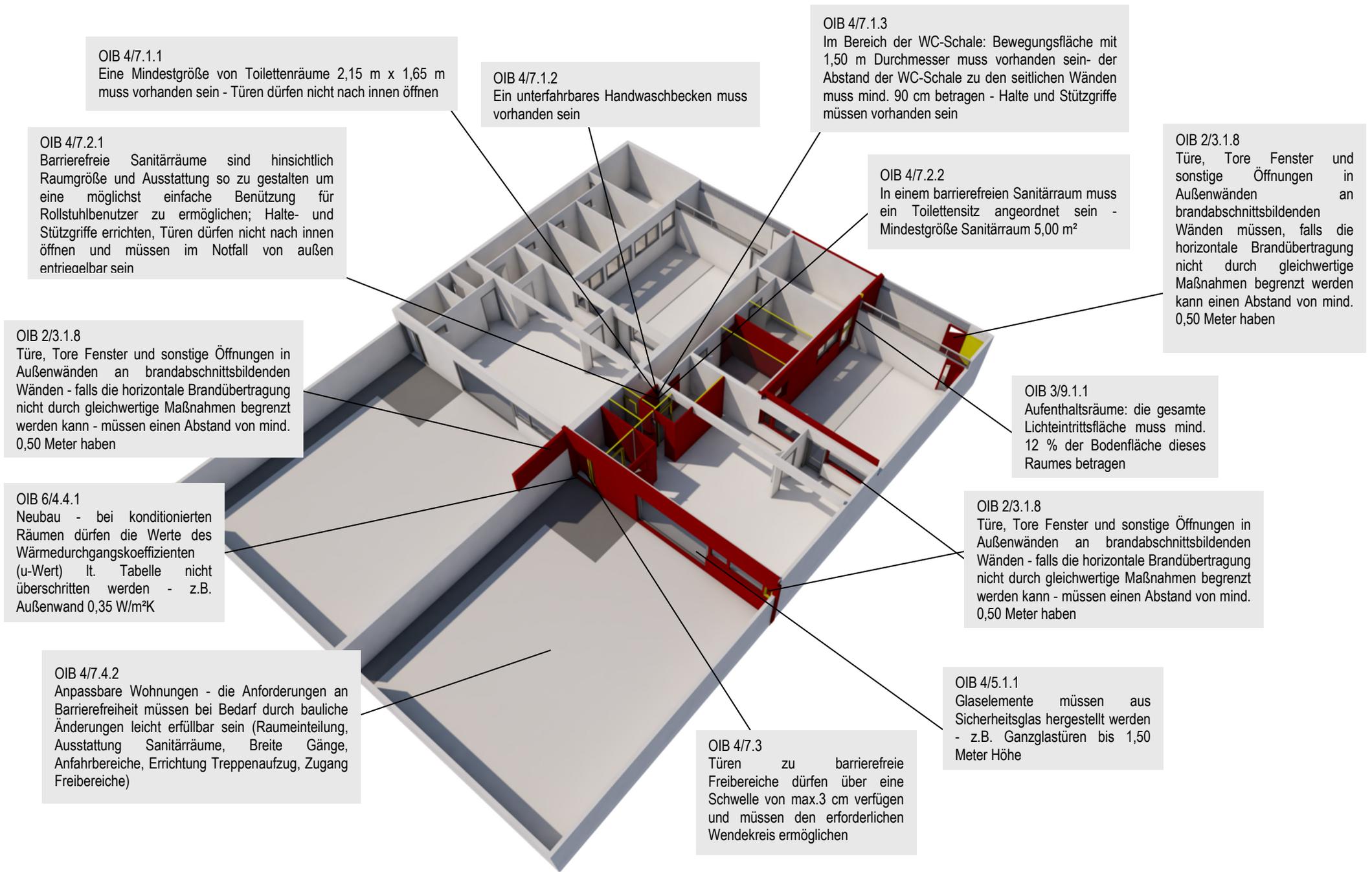


Abbildung 37: Puchenau I - Typ L - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

Abänderungen Außenbereich

Um den Anforderungen des Wärmeschutzes zu genügen, muss die gesamte Außenhülle gedämmt werden (OIB 6/4.4.1). Die Fenster im Wohnzimmer bzw. die Eingangstür müssen von der seitlichen Grundstücksgrenze abrücken oder eine brandabschnittsbildende Wand muss hergestellt werden, um den Brandüberschlag zu verhindern. Das Fenster an der Grundstücksgrenze beim überdeckten Sitzplatz muss geschlossen werden (OIB 2/3.1.8). Außerdem ist es aus selben Grund erforderlich, die Attika 15 cm über die Dachhaut zu führen (OIB 2/3.1.5). Die Fensterfläche im Schlafzimmer muss vergrößert werden, um den erforderlichen Lichteinfall nachweisen zu können (OIB 3/9.1.1). Die Wohnungseingangstür muss um der Barrierefreiheit gerecht zu werden von 80 cm auf 90 cm Durchgangslichte vergrößert werden (OIB 4/2.7.1). Die bodenebenen Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden (OIB 4/5.1.1). Die Türschwelle in den Freibereich darf maximal 3 cm betragen und den erforderlichen Wendekreis für Rollstuhlfahrer aufweisen (OIB 4/7.3).

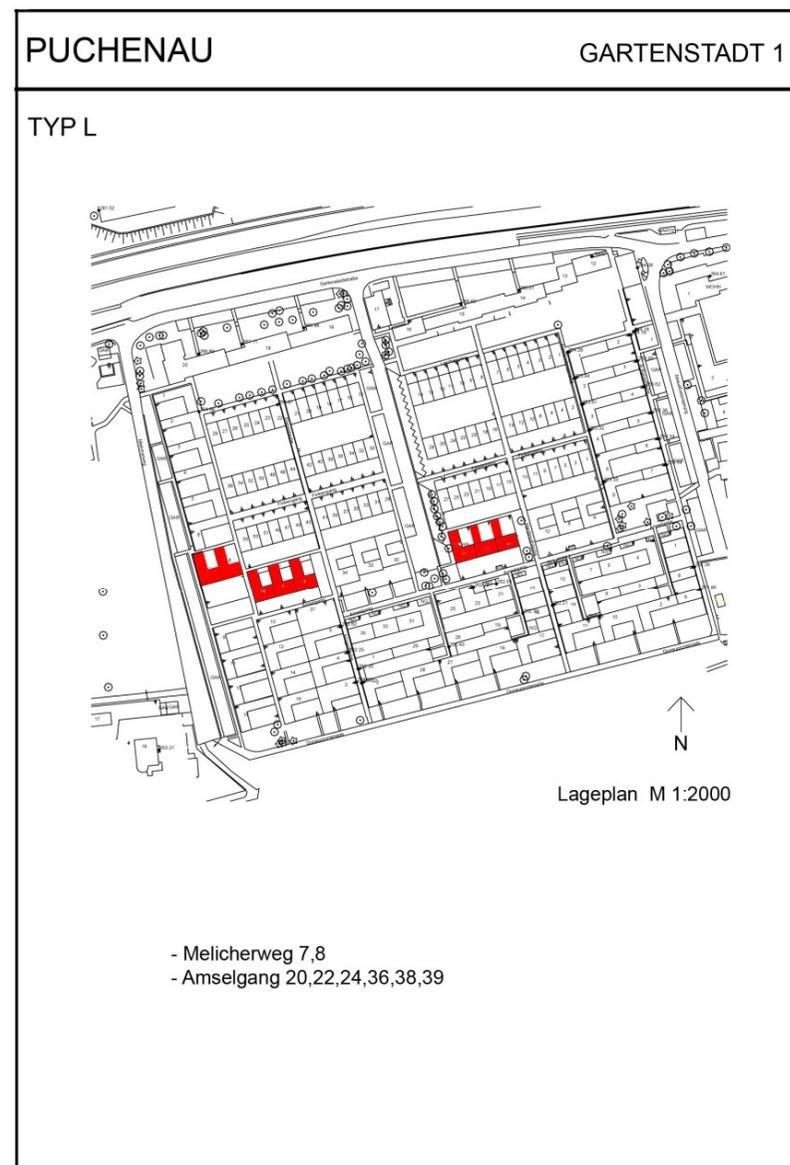


Abbildung 38: Übersichtsblatt Puchenau I - Typ L (Maßstabslos) - Typ L

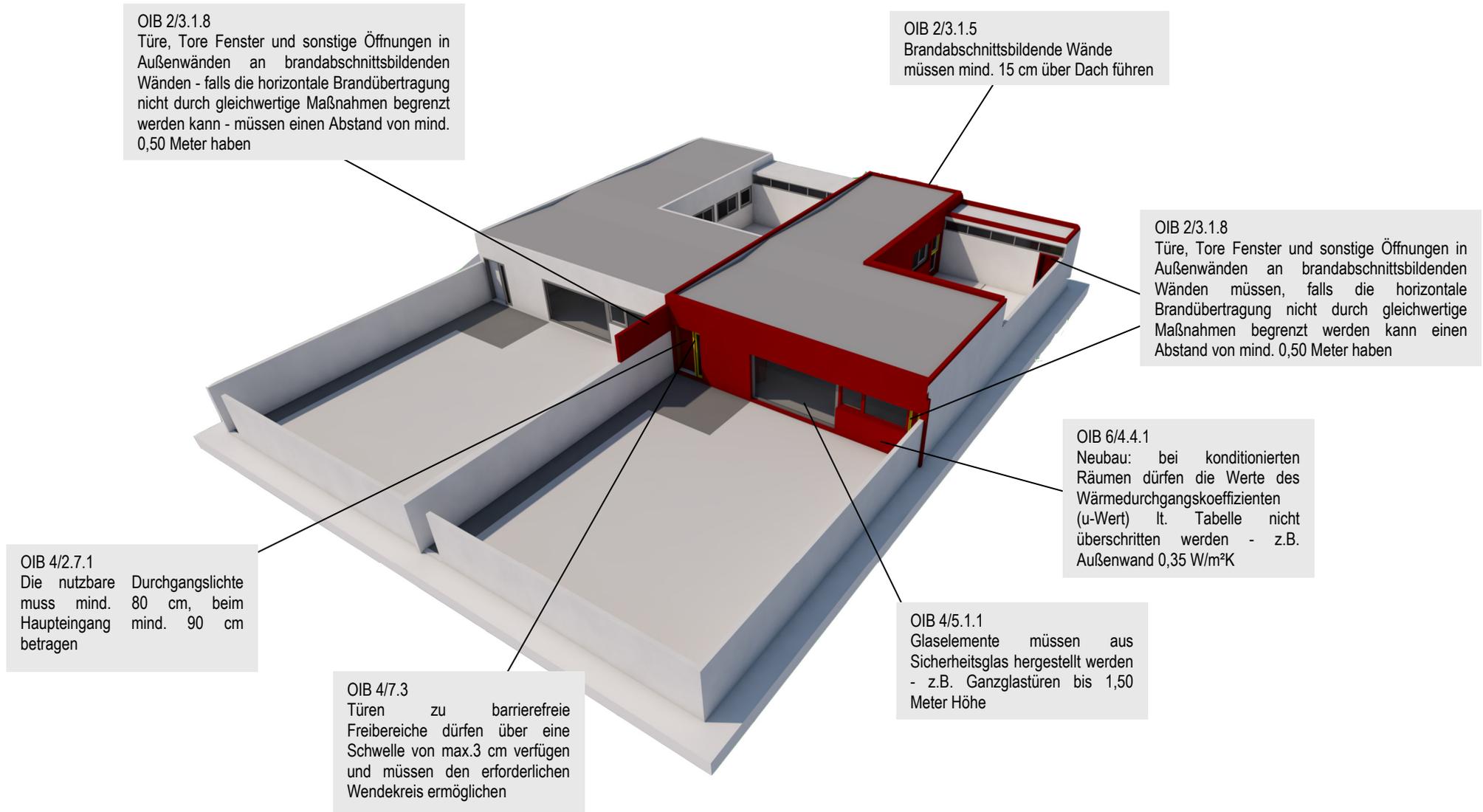


Abbildung 39: Puchenau I - Typ L - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

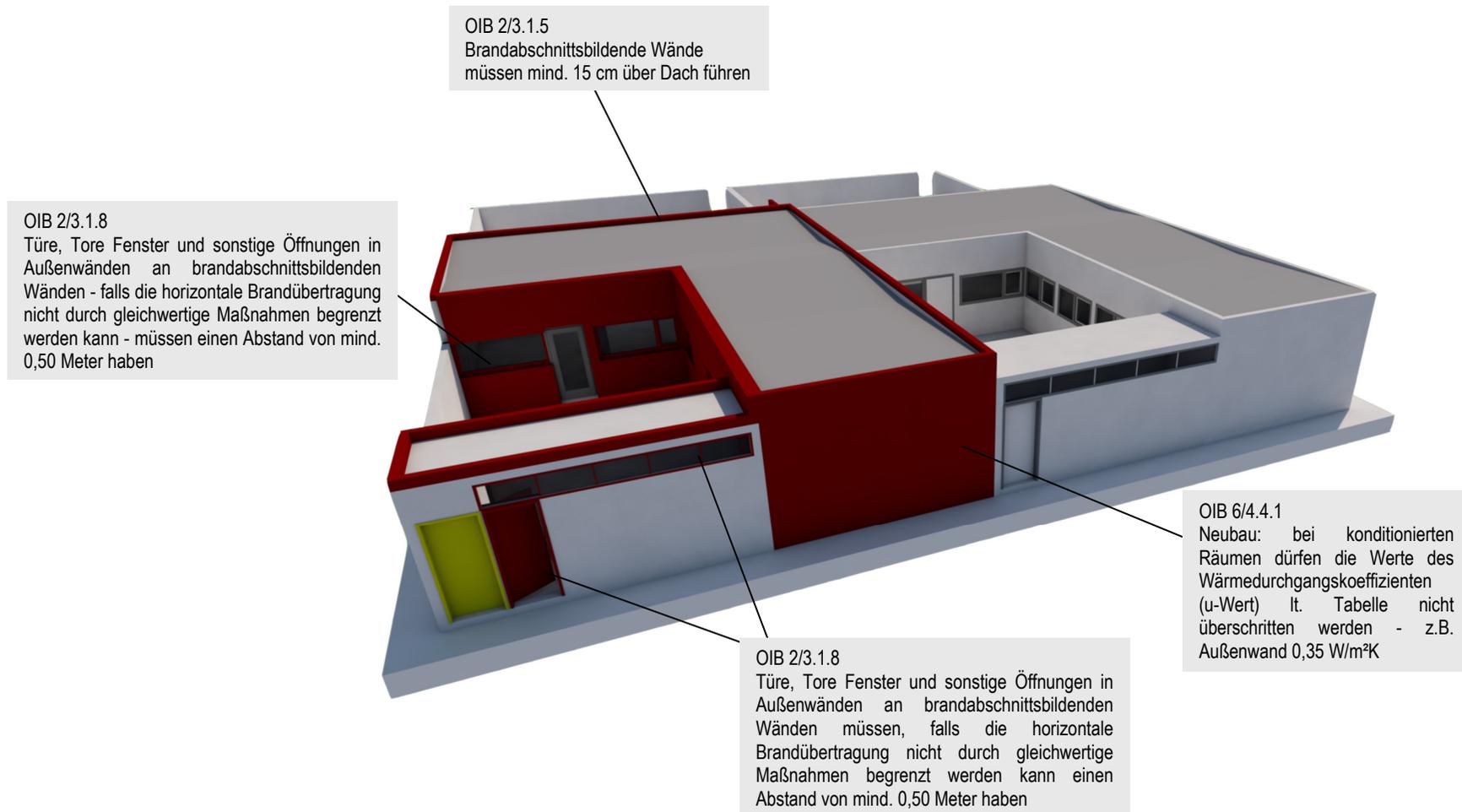


Abbildung 40: Puchenu I - Typ L - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3.2. Puchenau II

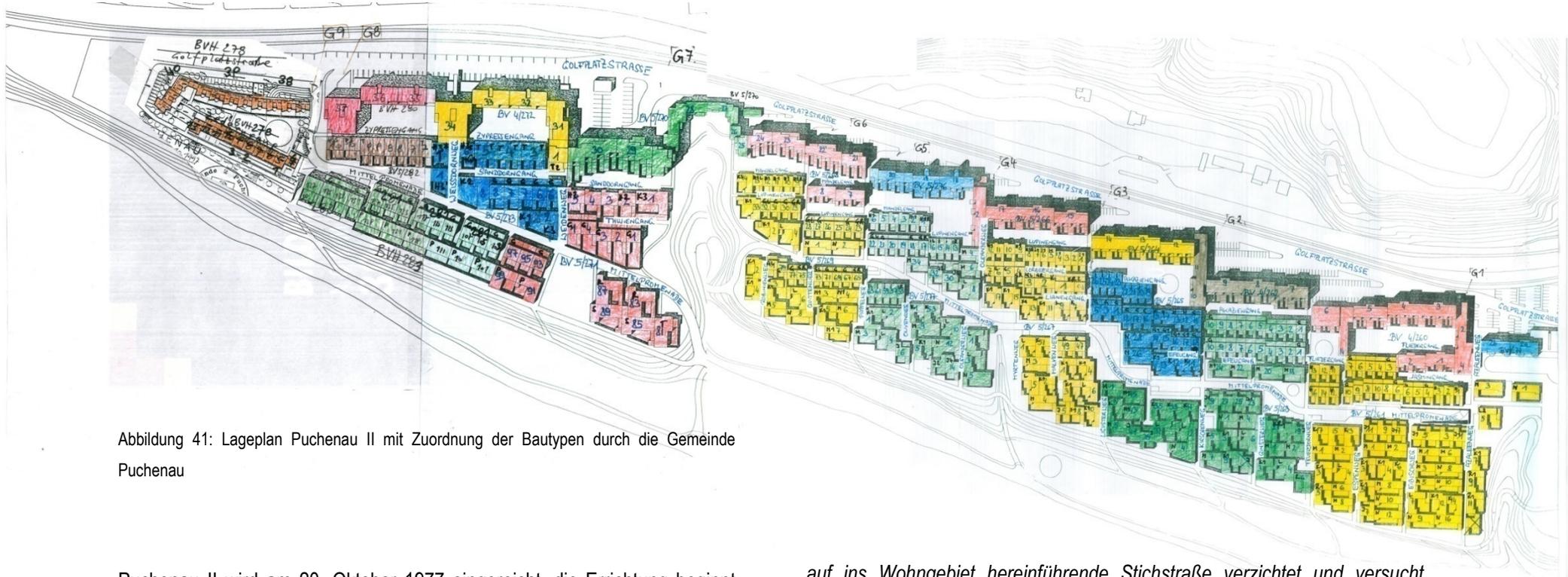


Abbildung 41: Lageplan Puchenau II mit Zuordnung der Bautypen durch die Gemeinde Puchenau

Puchenau II wird am 20. Oktober 1977 eingereicht, die Errichtung beginnt 1978. Insgesamt werden 750 Wohneinheiten verwirklicht. Zusätzlich wird ein Kindergarten mit Jugendräumen, eine Volksschule (8 Klassen) und ein Seelsorgezentrum gebaut.

Zitat: "Anders als bei der Errichtung von Puchenau I wurde seit 1979 auch der Bau unterirdischer Garagen aus öffentlichen Mitteln gefördert. Dadurch wurde eine von verkehrstechnischen Einrichtungen unabhängige Lösung möglich, was eine Chance für eine lebendigere Gestaltung bot. Es konnte

auf ins Wohngebiet hereinführende Stichstraße verzichtet und versucht werden, die Garagen im Untergeschoß im Zusammenhang mit der nördlichen Randbebauung und mit Zufahrt von den dort liegenden Parkplätzen aus zu entwickeln, mit Zugängen von den Stiegenhäusern einerseits und vom südlich anschließenden Wohngebiet andererseits seitliche Öffnungen bieten ihnen natürliche Belüftung, aber auch den Benutzern das Gefühl erhöhter Sicherheit in einem jederzeit einseharen und einhörbaren Raum. Ihre begrünten Dächer bilden eine Kette

*zusammenhängender, nach Norden geschützter und optimal besonnter großer Spielplätze zu Füßen der hohen Randbebauung.*³⁵

Im folgenden werden der Typ KS, J1 und H in der Ursprungsform der Einreichung dargestellt. Dies dient als Grundlage für den Vergleich, wie diese Einzelhäuser lt. heute gültigen Bauordnung, im speziellen mit Blick auf die gültigen OIB Richtlinien abgeändert werden müssen.



Abbildung 42, Abbildung 43, Abbildung 44: Puchenau II - Erschließungsweg, adaptierte Eingangssituation, Ansicht zweigeschossige Reihenhäuser - dahinter mehrgeschossiger

³⁵ Roland Rainer, Das Werk des Architekten 1927 - 2003, Springer Verlag 2003, Seite 205

3.2.1. Puchenau II_Typ KS

Der Typ KS in Puchenau II besteht aus einem L-förmigen, eingeschossigem Atriumhaus. Der in die Fassade rückversetzte Eingang erschließt den Windfang und die dienenden Räume Küche, WC und Bad. Der Wohnbereich, sowie die Zimmer und das Schlafzimmer sind Richtung Gartenhof orientiert.

Beim im Zeitraum der BauO 1976 bzw. BauV 1976 geplanten Atriumhaus müssen laut aktuell gültiger OIB Richtlinie 2015 folgend beschriebene Adaptierungen durchgeführt werden.

Abänderungen Innenbereich

Die zwei Kinderzimmer müssen aufgrund der zu geringen Grundfläche zu einem zusammengelegt werden. An beiden Seiten der Türen in den Sanitärraum bzw. in ein Zimmer müssen entsprechende Anfahrtsbereiche für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Dafür muss der Flur verbreitert werden (OIB 2/2.9.1). Die Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume beträgt 2,15 m x 1,65 m, dabei darf die Tür nicht nach innen aufgehen (OIB 4/7.1.1). Es muss aufgrund der Anforderung von anpassbaren Wohnungen die

Änderungen bei Bedarf leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrtsbereiche, Errichtung von Treppenaufzügen, Zugang zu Freibereichen - OIB 4/7.4.2). Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser hergestellt werden. Der Abstand der WC-Schale zur seitlichen Wand muss mindestens 90 cm betragen und außerdem müssen alle erforderlichen Halte- und Stützgriffe angebracht werden (OIB 4/7.1.3). Ein unterfahrbares Waschbecken muss installiert werden (OIB 4/7.1.2).

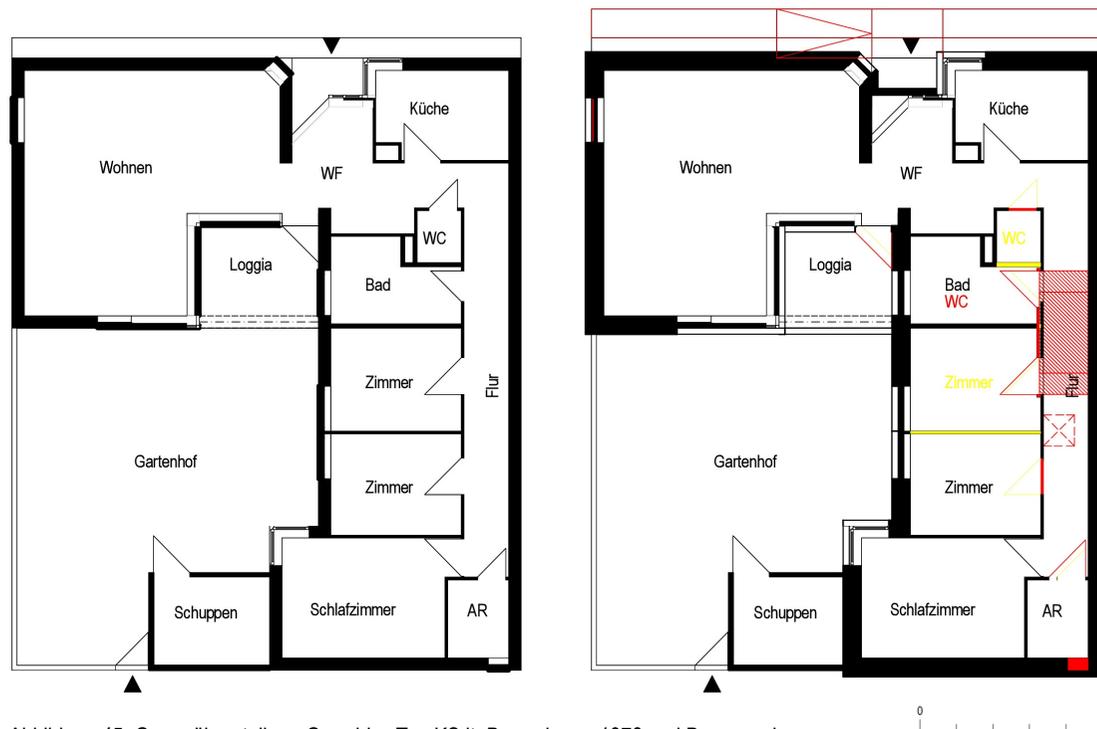


Abbildung 45: Gegenüberstellung Grundriss Typ KS lt. Bauordnung 1976 und Bauverordnung 1976 bzw. OIB Richtlinie 2015

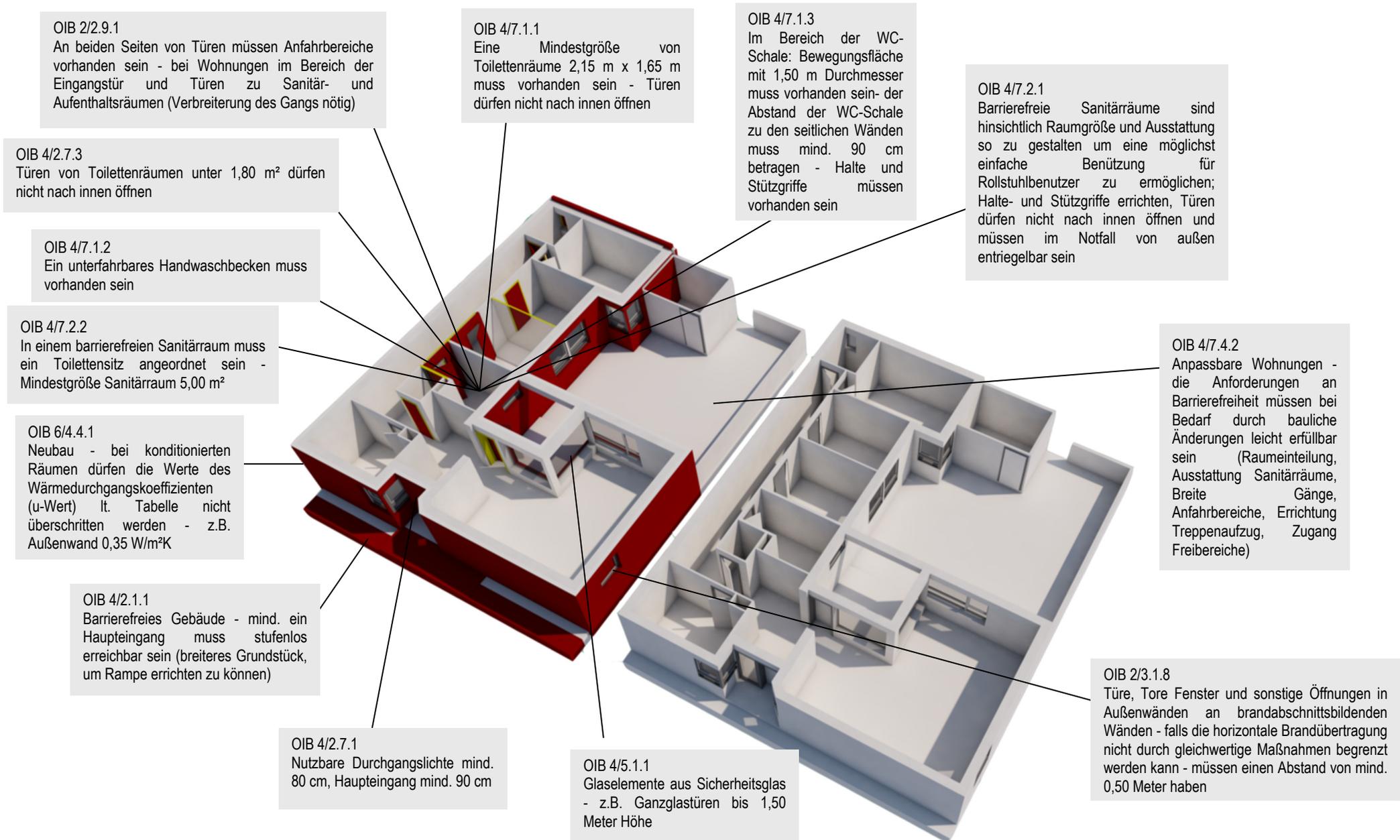


Abbildung 46: Puchenau II - Typ KS - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

Abänderungen Außenbereich

Um den Anforderungen des Wärmeschutzes zu genügen, muss die gesamte Außenhülle gedämmt werden bzw. müssen die Fenster getauscht werden (OIB 6/4.4.1). Das Fenster in der Außenfassade im Bereich des Wohnzimmers, direkt an der Grundstücksgrenze muss geschlossen werden (OIB 2/3.1.8). Außerdem ist es aus selben Grund erforderlich, die Attika 15 cm über die Dachhaut zu führen (OIB 2/3.1.5). Die Fensterfläche im Schlafzimmer muss vergrößert werden, um den erforderlichen Lichteinfall nachweisen zu können (OIB 3/9.1.1). Die Wohnungseingangstür muss um der Barrierefreiheit gerecht zu werden von 80 cm auf 90 cm Durchgangslichte vergrößert werden (OIB 4/2.7.1). Mindestens der Haupteingang muss stufenlos erreichbar sein. Daher muss im vorliegenden Fall eine Rampe vorgelagert werden (OIB 4/2.1.1) Die bodenebenen Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden (OIB 4/5.1.1). Die Türschwelle in den Freibereich darf maximal 3 cm betragen und den erforderlichen Wendekreis für Rollstuhlfahrer aufweisen (OIB 4/7.3).

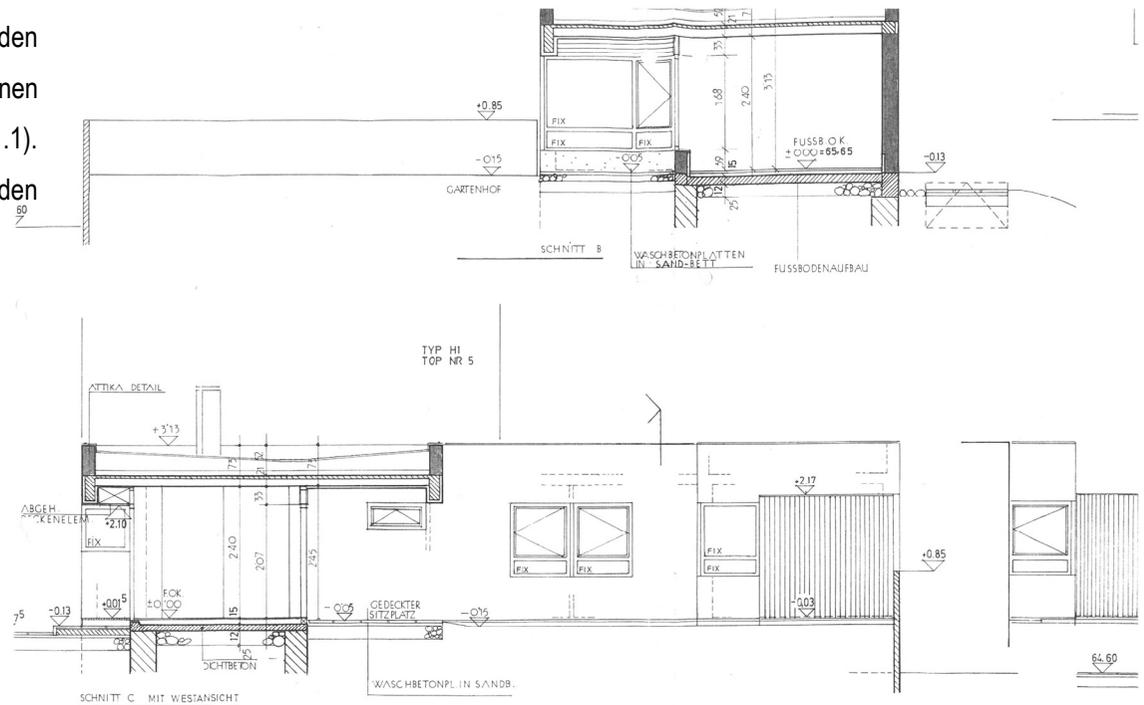


Abbildung 47: Originalpläne Schnitt und Ansicht Puchenu II - Typ KS (Maßstabslos)

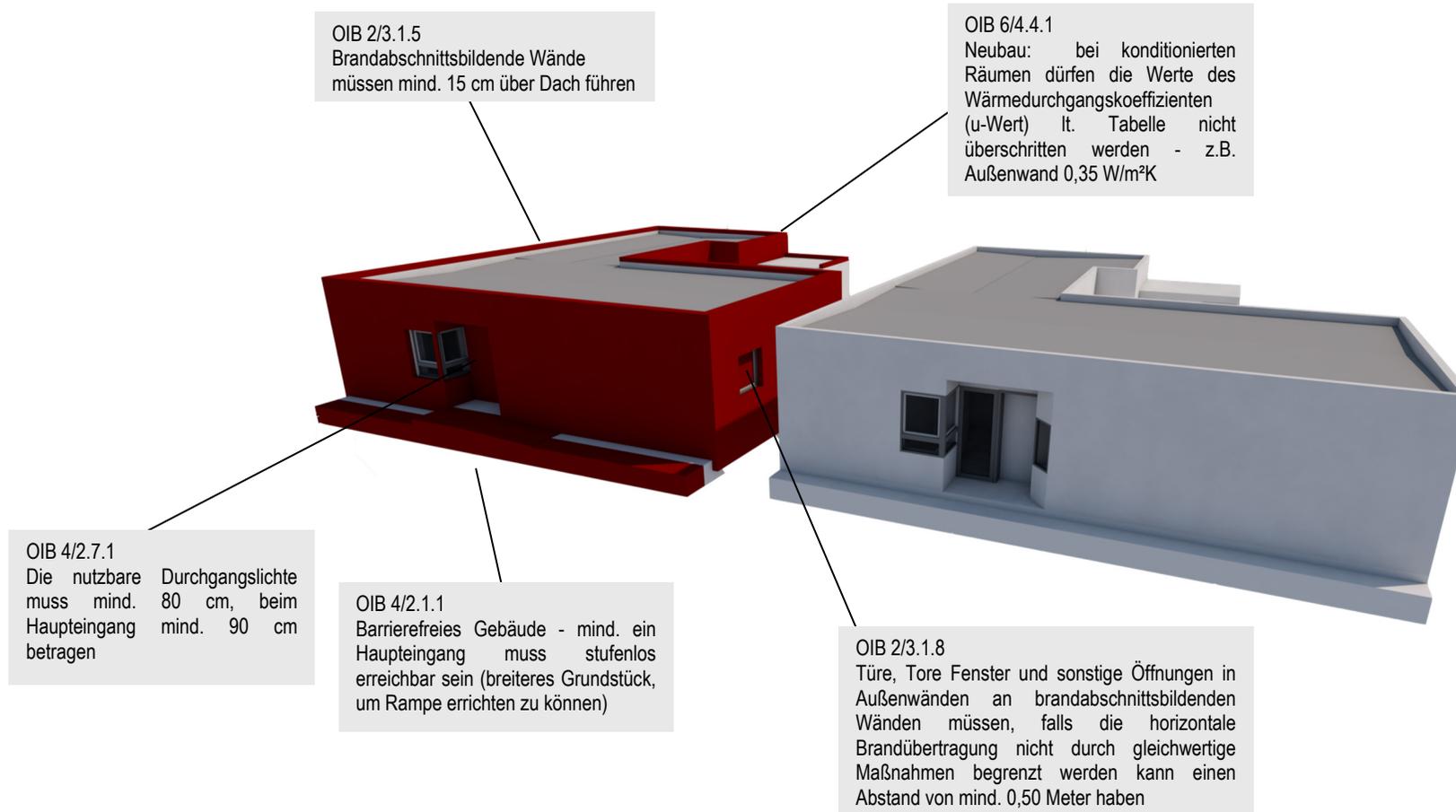


Abbildung 48: Puchenau II - Typ KS - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

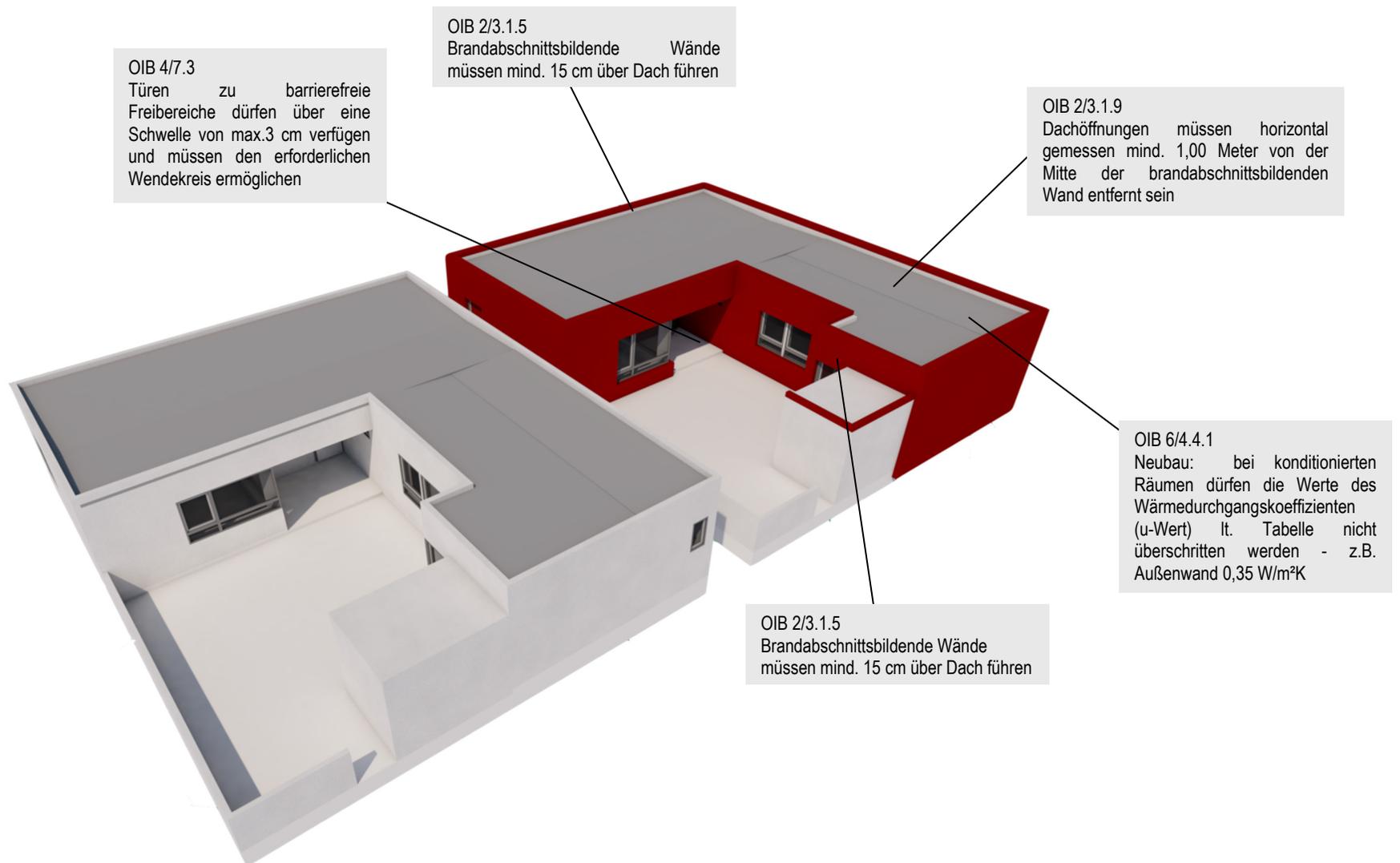


Abbildung 49: Puchenau II - Typ KS - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3.2.2. Puchenau II_Typ J1

Der Typ J1 in Puchenau II besteht aus einem eingeschossigem Atriumhaus mit zwei Höfen. Der Zugang erfolgt über den nordseitigen Garten. Der großzügige Wohnraum erschließt die Zimmer inkl. Nebenräume bzw. ist der überdeckte Sitzplatz und der zweite Gartenhof von hier erschlossen.

Beim im Zeitraum der BauO 1976 bzw. BauV 1976 geplanten Atriumhaus müssen laut aktuell gültiger OIB Richtlinie 2015 folgend beschriebene Adaptierungen durchgeführt werden.

Abänderungen Innenbereich

An beiden Seiten der Tür zur Küche, den Sanitärraum bzw. einem Zimmer müssen entsprechende Anfahrtsbereiche für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Dafür muss der Flur verbreitert werden (OIB 2/2.9.1). Die Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume beträgt 2,15 m x 1,65 m, dabei darf die Tür nicht nach innen aufgehen (OIB 4/7.1.1). Es muss aufgrund der Anforderung von anpassbaren Wohnungen die Änderungen bei Bedarf leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrtsbereiche, Errichtung von Treppenaufzügen, Zugang zu Freibereichen - OIB 4/7.4.2). Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser hergestellt werden. Der Abstand der WC-Schale zur seitlichen Wand muss mindestens 90 cm betragen und außerdem müssen alle erforderlichen Halte- und Stützgriffe angebracht werden (OIB 4/7.1.3). Ein unterfahrbares Waschbecken muss installiert werden (OIB 4/7.1.2)



Abbildung 50: Gegenüberstellung Grundriss Typ J1 lt. Bauordnung 1976 und Bauverordnung 1976 bzw. OIB Richtlinie 2015

OIB 4/2.7.3
Türen von Toilettenräumen unter 1,80 m² dürfen nicht nach innen öffnen

OIB 4/7.1.1
Eine Mindestgröße von Toilettenräume 2,15 m x 1,65 m muss vorhanden sein - Türen dürfen nicht nach innen öffnen

OIB 4/7.1.2
Ein unterfahrbares Handwaschbecken muss vorhanden sein

OIB 4/7.2.2
In einem barrierefreien Sanitärraum muss ein Toilettensitz angeordnet sein - Mindestgröße Sanitärraum 5,00 m²

OIB 2/2.9.1
An beiden Seiten von Türen müssen Anfahrbereiche vorhanden sein - bei Wohnungen im Bereich der Eingangstür und Türen zu Sanitär- und Aufenthaltsräumen (Verbreiterung des Ganges nötig)

OIB 6/4.4.1
Neubau: bei konditionierten Räumen dürfen die Werte des Wärmedurchgangskoeffizienten (u-Wert) lt. Tabelle nicht überschritten werden - z.B. Außenwand 0,35 W/m²K

OIB 4/5.1.1
Glaselemente aus Sicherheitsglas - z.B. Ganzglastüren bis 1,50 Meter Höhe

OIB 4/7.1.3
Im Bereich der WC-Schale: Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser muss vorhanden sein- der Abstand der WC-Schale zu den seitlichen Wänden muss mind. 90 cm betragen - Halte- und Stützgriffe müssen vorhanden sein

OIB 4/7.2.1
Barrierefreie Sanitärräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung so zu gestalten um eine möglichst einfache Benützung für Rollstuhlbenuer zu ermöglichen; Halte- und Stützgriffe errichten, Türen dürfen nicht nach innen öffnen und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein

OIB 4/2.7.1
Nutzbare Durchgangslichte mind. 80 cm, Haupteingang mind. 90 cm

OIB 4/7.3
Türen zu barrierefreie Freibereiche dürfen über eine Schwelle von max.3 cm verfügen und müssen den erforderlichen Wendekreis ermöglichen

OIB 4/7.4.2
Anpassbare Wohnungen - die Anforderungen an Barrierefreiheit müssen bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitäräume, Breite Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung Treppenaufzug, Zugang Freibereiche)

OIB 4/2.7.1
Nutzbare Durchgangslichte mind. 80 cm, Haupteingang mind. 90 cm

Abbildung 51: Puchenau II - Typ KJ1 - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

Abänderungen Außenbereich

Um den Anforderungen des Wärmeschutzes zu genügen, muss die gesamte Außenhülle gedämmt werden bzw. müssen die Fenster getauscht werden (OIB 6/4.4.1). Die Fenster in der Außenfassade, direkt an der Grundstücksgrenze (überdeckter Sitzplatz) muss geschlossen werden (OIB 2/3.1.8). Außerdem ist es aus selben Grund erforderlich, die Attika 15 cm über die Dachhaut zu führen (OIB 2/3.1.5). Die Wohnungseingangstür muss um der Barrierefreiheit gerecht zu werden von 80 cm auf 90 cm Durchgangshöhe vergrößert werden (OIB 4/2.7.1). Die bodenebenen Glasteile müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden (OIB 4/5.1.1). Die Türschwelle in den Freibereich darf maximal 3 cm betragen und den erforderlichen Wendekreis für Rollstuhlfahrer aufweisen (OIB 4/7.3).

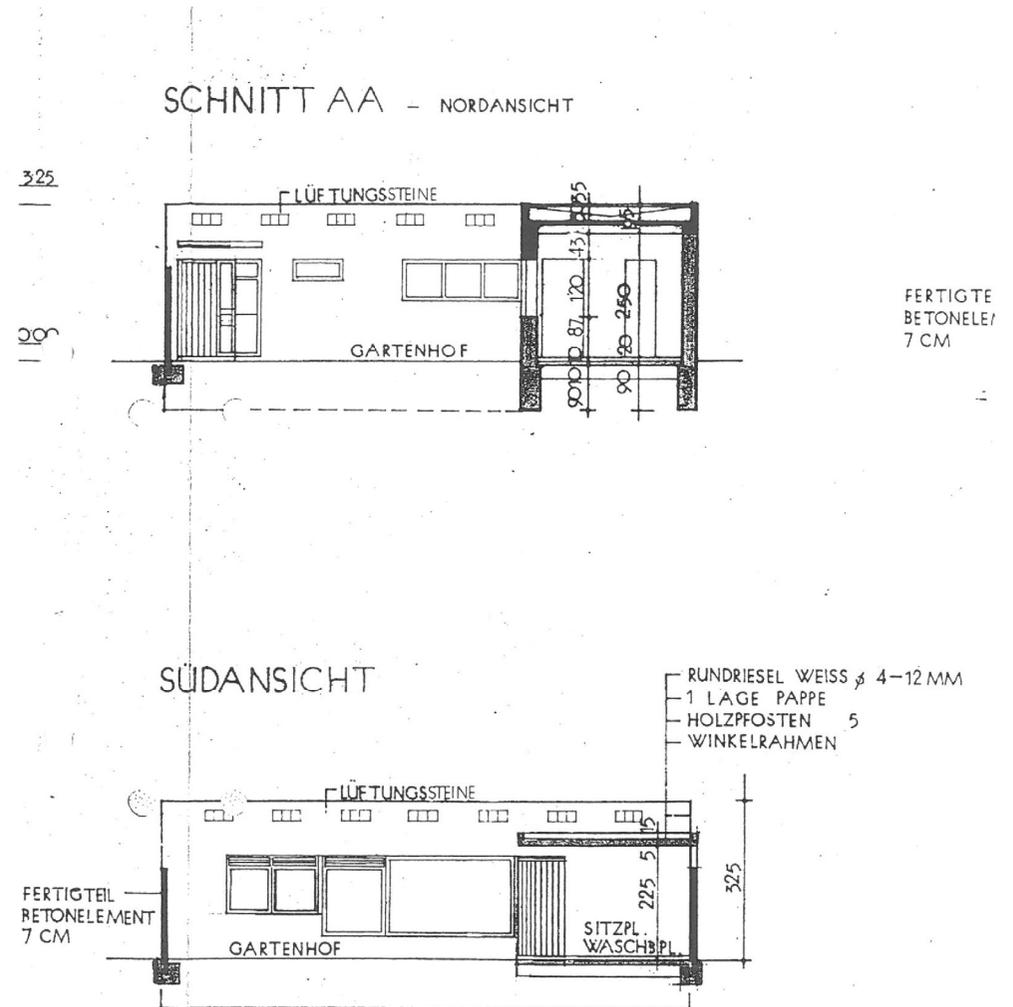


Abbildung 52: Originalpläne Schnitt bzw. Ansicht Puchenau II - Typ J1 (Maßstabslos)

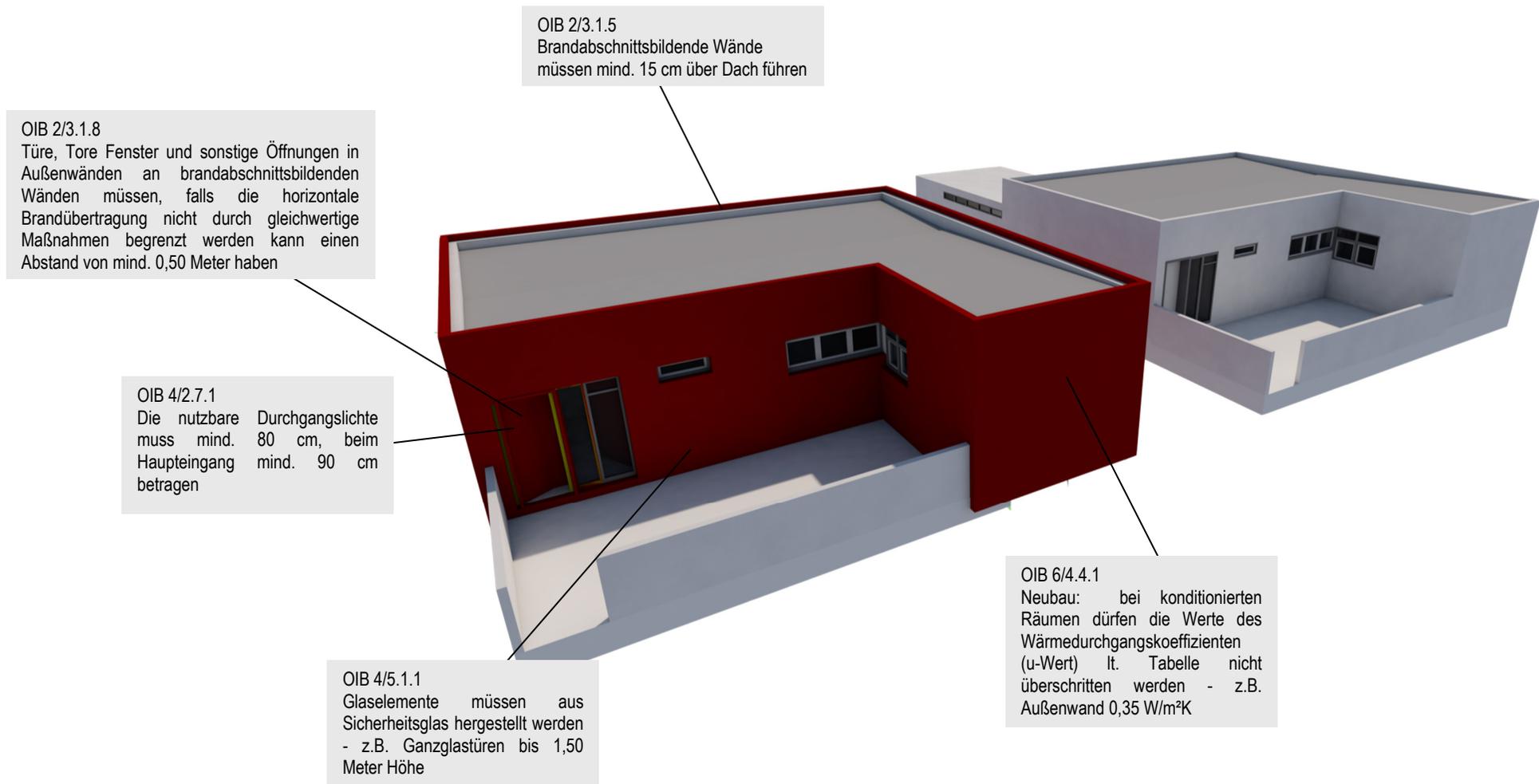


Abbildung 53: Puchenu II - Typ J1 - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

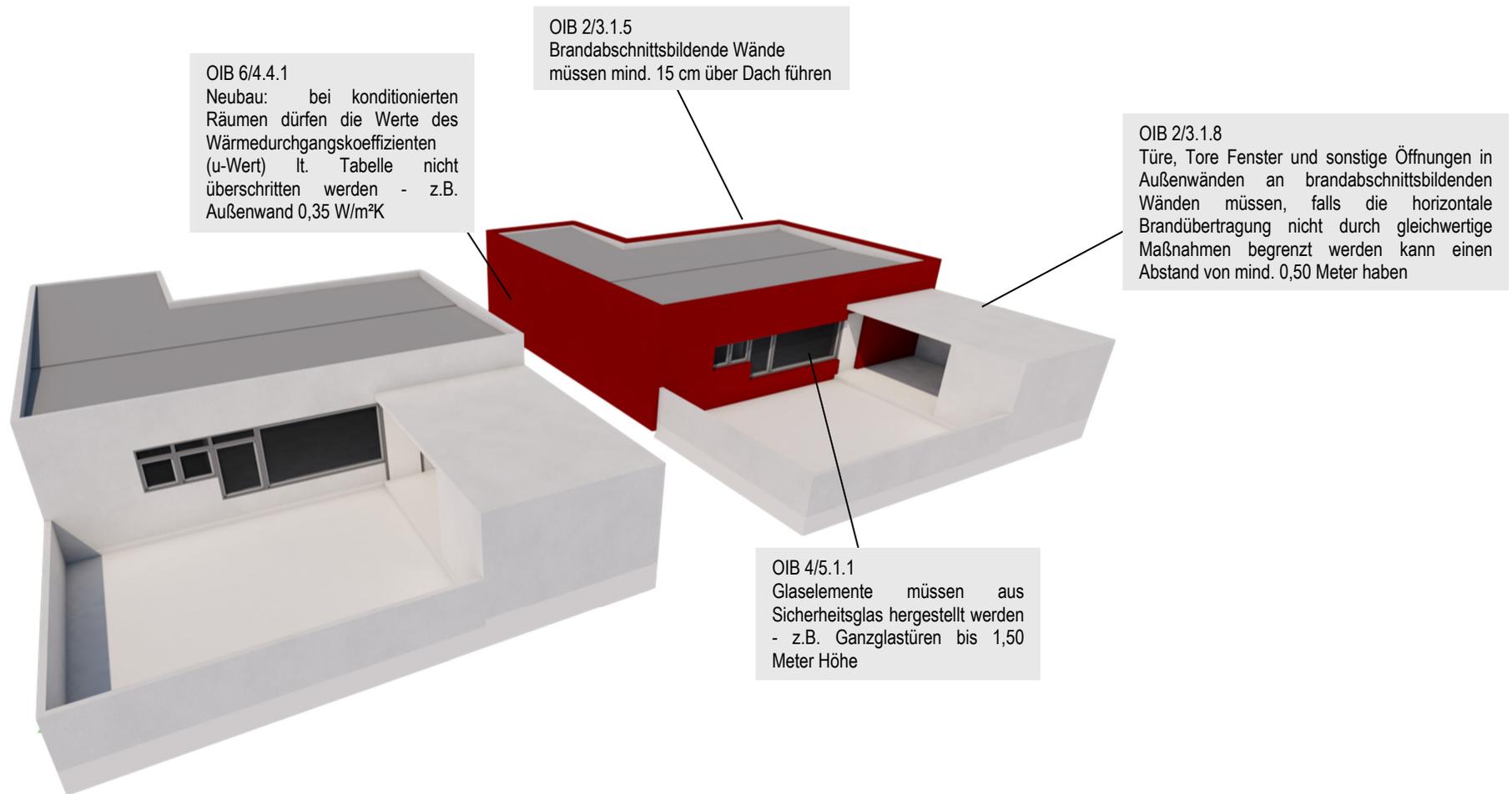


Abbildung 54: Puchenau II - Typ J1 - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3.2.3. Puchenau II_Typ H

Der Typ H in Puchenau II besteht aus einem zweigeschossigem Reihenhaus. Der Zugang erfolgt über einen in die Fassadenflucht rückversetzten Eingangsbereich. Von hier ist die Küche, der Wohnraum bzw. die u-förmige Treppe ins Obergeschoß erschlossen. Dem Wohnraum ist die Loggia, der gedeckte Sitzplatz bzw. der Gartenhof inklusive Abstellraum vorgelagert. Im Obergeschoß befinden sich die Sanitärräume, ein Abstellraum, zwei Kinderzimmer und das Schlafzimmer.

Beim im Zeitraum der BauO 1976 bzw. BauV 1976 geplanten Atriumhaus müssen laut aktuell gültiger OIB Richtlinie 2015 folgend beschriebene Adaptierungen durchgeführt werden.

Abänderungen Innenbereich

Die zwei Kinderzimmer im Obergeschoß müssen aufgrund der zu geringen Grundfläche zu einem zusammengelegt werden. Die Mindestgröße für barrierefreie Toilettenräume beträgt 2,15 m x 1,65 m, dabei darf die Tür nicht nach innen aufgehen. Daher müssen das Bad und das WC zusammengelegt werden (OIB 4/7.1.1). Es muss aufgrund der Anforderung von anpassbaren Wohnungen die Änderungen bei Bedarf leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung von

Treppenaufzügen, Zugang zu Freibereichen - OIB 4/7.4.2). Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche mit 1,50 m Durchmesser hergestellt werden. Der Abstand der WC-Schale zur seitlichen Wand muss mindestens 90 cm betragen und außerdem müssen alle erforderlichen Halte- und Stützgriffe angebracht werden (OIB 4/7.1.3). Ein unterfahrbares Waschbecken muss installiert werden (OIB 4/7.1.2)



Abbildung 55: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ h lt. Bauordnung 1976 und Bauverordnung 1976 bzw. OIB Richtlinie 2015

OIB 4/7.4.2
Anpassbare Wohnungen - die Anforderungen an Barrierefreiheit müssen bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllbar sein (Raumeinteilung, Ausstattung Sanitärräume, Breite Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung Treppenaufzug, Zugang Freibereiche)

OIB 4/2.7.1
Nutzbare Durchgangslichte mind. 80 cm, Haupteingang mind. 90 cm

OIB 4/5.1.1
Glaselemente aus Sicherheitsglas
- z.B. Ganzglastüren bis 1,50 Meter Höhe

OIB 6/4.4.1
Neubau - bei konditionierten Räumen dürfen die Werte des Wärmedurchgangskoeffizienten (u-Wert) lt. Tabelle nicht überschritten werden - z.B. Außenwand 0,35 W/m²K

OIB 4/7.3
Türen zu barrierefreie Freibereiche dürfen über eine Schwelle von max.3 cm verfügen und müssen den erforderlichen Wendekreis ermöglichen

OIB 2/3.1.8
Türe, Tore Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden an brandabschnittsbildenden Wänden müssen, falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann einen Abstand von mind. 0,50 Meter haben

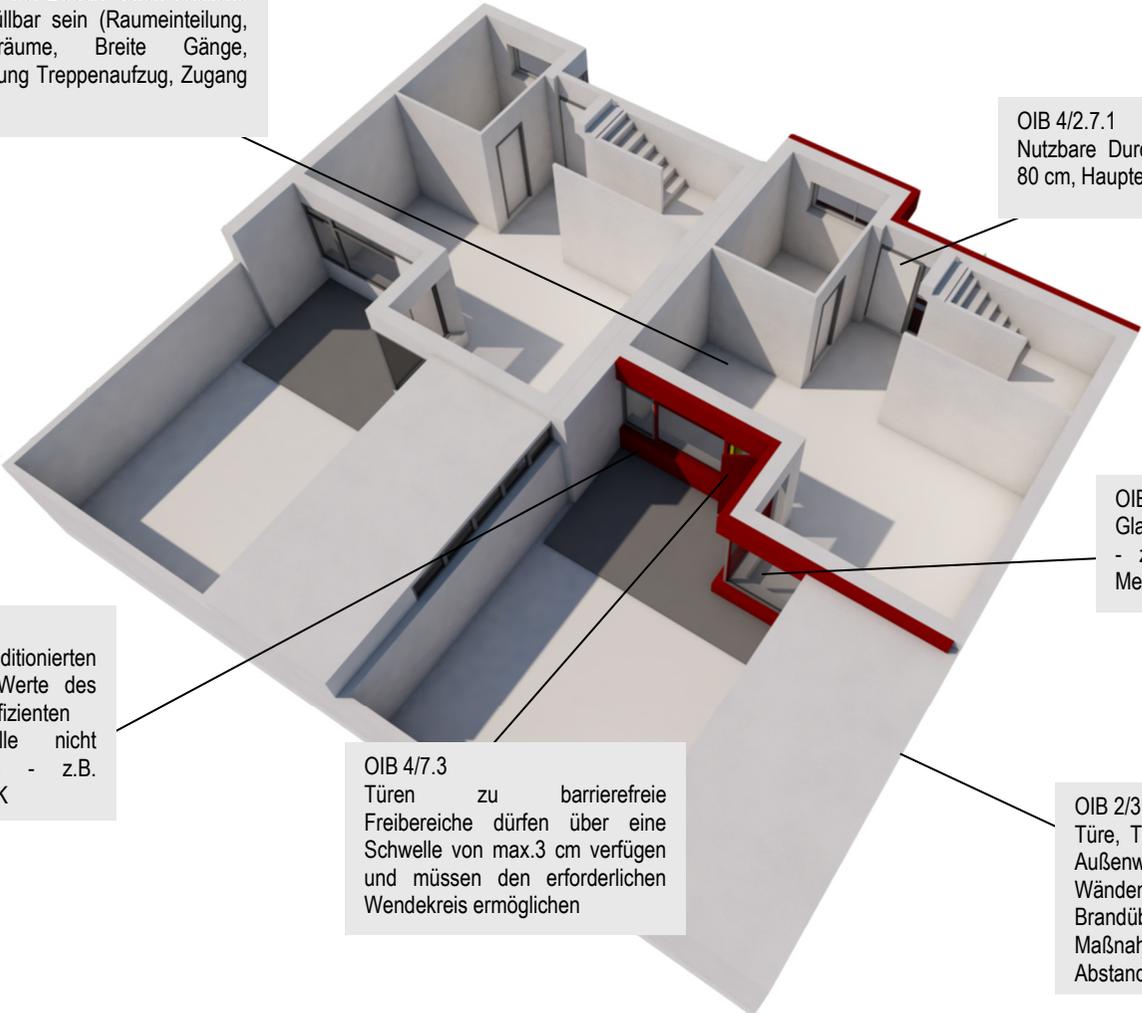


Abbildung 56: Puchenau II - Typ h - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

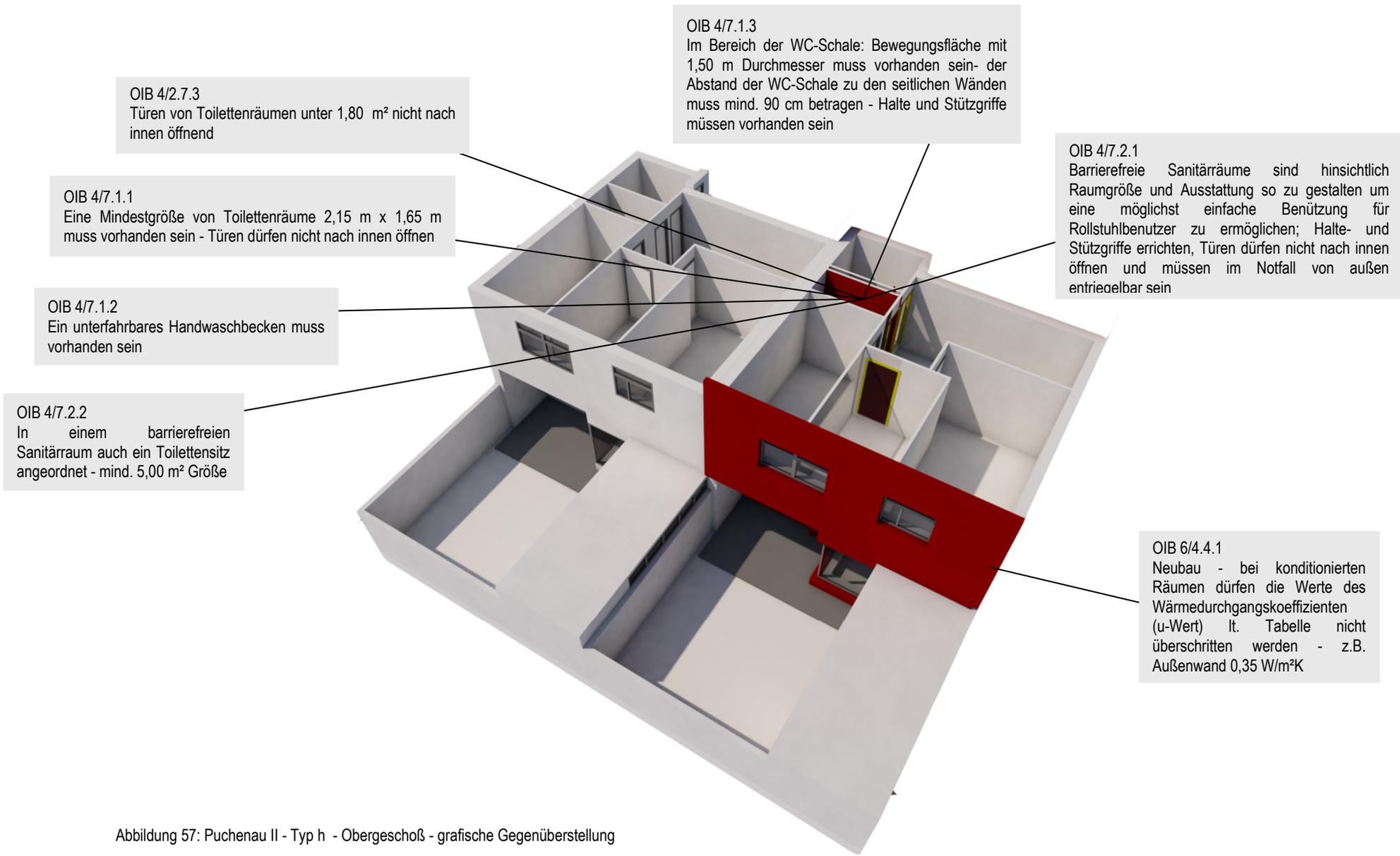


Abbildung 57: Puchenau II - Typ h - Obergeschoß - grafische Gegenüberstellung

Abänderung Außenbereich

Um den Anforderungen des Wärmeschutzes zu genügen, muss die gesamte Außenhülle gedämmt werden bzw. müssen die Fenster ausgetauscht werden (OIB 6/4.4.1). Das Fenster in der Außenfassade, direkt an der Grundstücksgrenze muss geschlossen werden oder anderwärtig der Brandüberschlag verhindert werden (OIB 2/3.1.8). Außerdem ist es aus selben Grund erforderlich, die Attika 15 cm über die Dachhaut zu führen (OIB 2/3.1.5). Einige Fensterflächen müssen vergrößert werden, um den erforderlichen Lichteinfall nachweisen zu können (OIB 3/9.1.1). Die Wohnungseingangstür muss um der Barrierefreiheit gerecht zu werden von 80 cm auf 90 cm Durchgangslichte vergrößert werden (OIB 4/2.7.1). Mindestens der Haupteingang muss stufenlos erreichbar sein. Daher muss im vorliegenden Fall eine Rampe vorgelagert werden (OIB 4/2.1.1) Die bodenebenen Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden (OIB 4/5.1.1). Die Türschwelle in den Freibereich darf maximal 3 cm betragen und den erforderlichen Wendekreis für Rollstuhlfahrer aufweisen (OIB 4/7.3).

ORDANSICHT



Abbildung 58: Originalpläne Ansichten Puchenu II - Typ H (Maßstabslos)

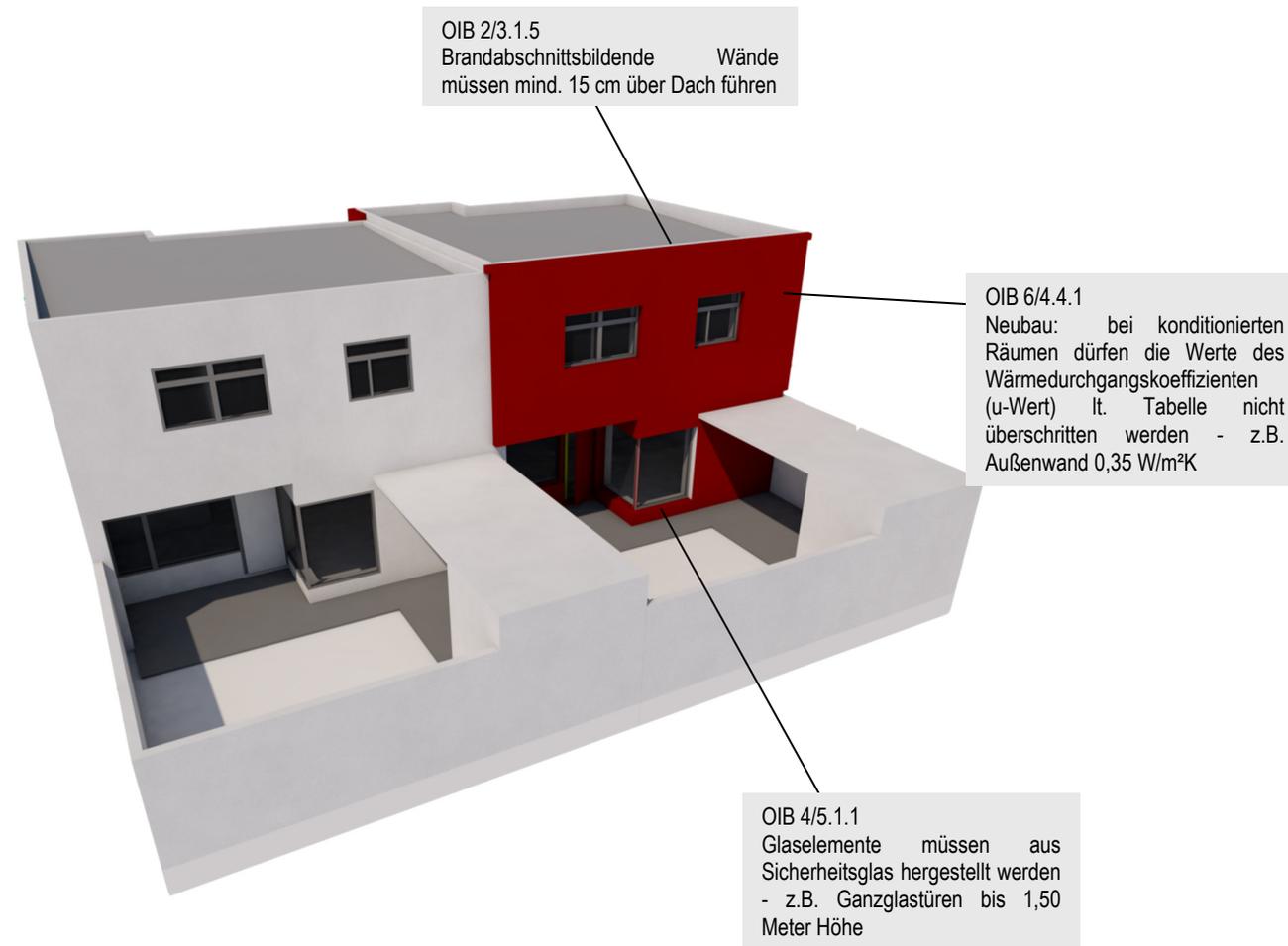


Abbildung 59: Puchenau II - Typ H - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

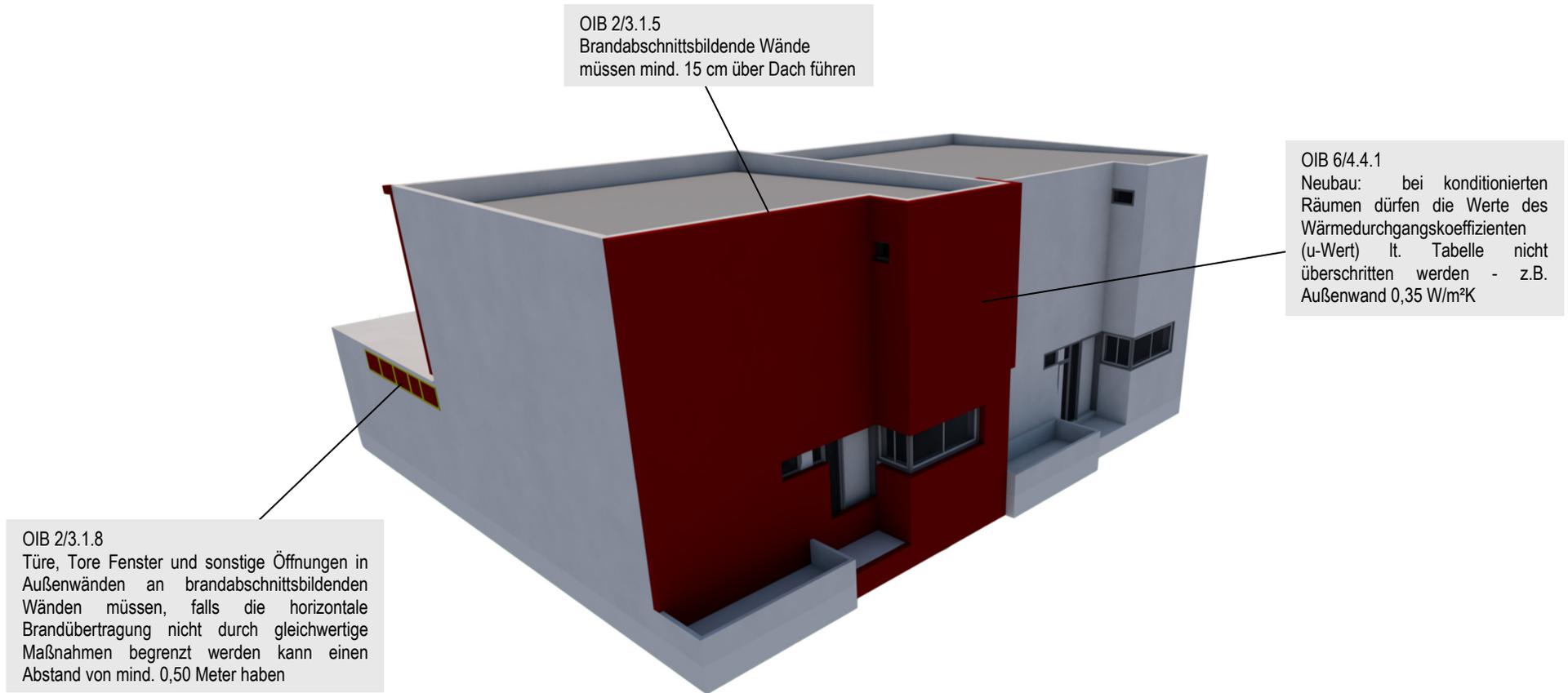


Abbildung 60: Puchenau II - Typ H - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

4. Bauordnung: Korsett oder Beflügelung für den Architekten?

Es ist ein weiter Weg von der ersten erwähnten behördlichen Regelung 1252 in Wien bis zum heutigem Datum. Den Ursprung findet man in feuerpolizeilichen Vorgaben aufgrund von Stadtbränden beispielsweise in Wien. Das 1859 ausgegebene Landes-Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich [!] ob der Enns Nr. 176 umfasst lediglich 38 Paragraphen. Nachbarschaftsrechte, Anforderungen an Hygiene, Schutz vor Immissionen und Standsicherheit kommen in Laufe der Zeit hinzu. Die Unterscheidung zwischen Wohn- und Gewerbebauten wird ergänzt. Es wird auf neue Baumaterialien reagiert, Orts-, Regulierungs- und Flächenwidmungspläne finden einhalt. Eine Reaktion auf den Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg ist ebenso in der Bauordnung abgebildet, sowie die Maßnahmen aufgrund der Energiekrise und Umweltverschmutzung. Ein immer größer werdender Verwaltungsapparat ist spürbar bzw. juristische Feinheiten in exakter und oftmals adaptierter Wortwahl in einzelnen Passagen erkennbar als Reaktion auf gegebene Rechtssprechung. Zusätzlich findet eine Regulierung der Baustoffe statt, eine Vielzahl an Nachweisen muss geführt werden und eigene Berufsstände kümmern sich um vorgegebene Themen wie Tragwerksplanung, Bauphysik, Brand- oder Schallschutz. Das Baurecht wird wie alle anderen Landesgesetze im Zuge des EU-Beitritts in eine höhere, europaweite Rechtssprechung eingebettet (siehe Abb. 62). Normen, die zwar in ihrem Ursprung nicht binden sind, jedoch den Stand der Technik darstellen bzw. vertraglich als bindend hinzugezogen werden können, erhöhen die enorme Anzahl an Regeln,

Vorschriften und Maßstäben nochmals. Außerdem werden die Vorgaben durch das kulturelle Verständnis der Gesellschaft geprägt, wie am gezeigten Beitrag im Zuge der Ausstellung im AZW - 'Kinderlärm - ein Vergleich mit Deutschland' aufzeigt (siehe Abb. 61).

Aus der Entstehung bzw. Weiterentwicklung und Adaptierung der Gesetze ist ersichtlich, dass die unterschiedlichsten Interessensgruppen die Vorgaben mitgestalten und beeinflussen. Sowohl Planungs- und Beratungsbüros, öffentliche Hand in Form von Landesregierungen, Kammern etc. als auch die Industrie sind in diesen Prozess eingebunden.

Diese Vorgehensweise ist uns bereits beim stenographischen Bericht über die Verhandlung der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k. k. Reichshauptstadt und Residenzstadt Wien von 1910 begegnet. Scheinbar hat sich daran nichts geändert, dass Universitäten, Gewerbetreibende aber auch Produktvertreter teils maßgebend bei der Erstellung von Gesetzesnovellen, Normen oder OIB Richtlinien ein Mitspracherecht in den jeweils zugeordneten Gremien besitzen. Dabei ist offensichtlich, dass jede Interessensgruppe andere Ziele verfolgt und daher das daraus folgende Produkt immer ein Kompromiss für alle Beteiligten sein muss und nicht unbedingt das beste Ergebnis für den Nutzer oder die freie Schaffenskraft der Architekten im Vordergrund steht.

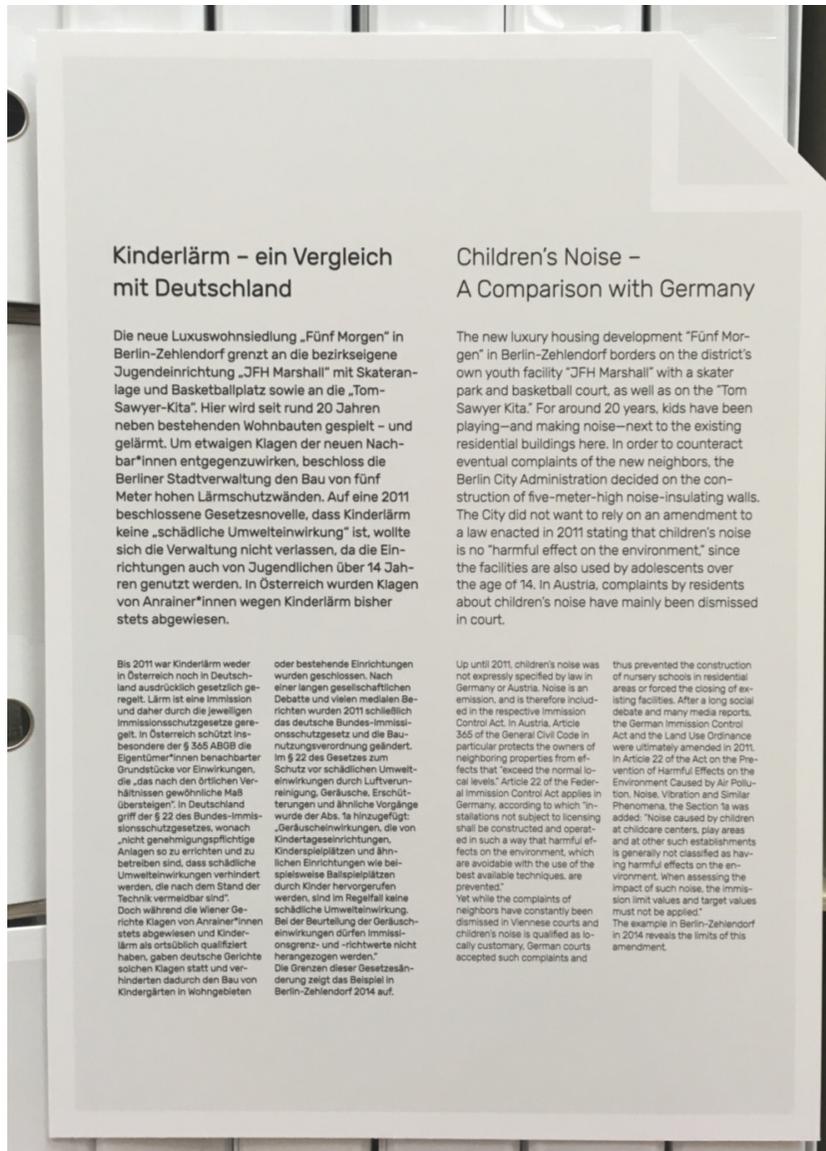


Abbildung 61: Kinderlärm - ein Vergleich mit Deutschland - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Diesem umfassenden Vorgaben steht der Architekt in seinem Schaffen gegenüber. Wie in der Analyse der Siedlung Puchenau folglich ersichtlich, muss sich der Planer stets mit dem rechtlichen Rahmen mit entwickeln. Somit steht er im Spannungsfeld zwischen kreativem Schaffen, Nutzungswünschen, funktionellen Abläufen und rechtlichen Vorgaben, die sich in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen ändern.

All diese Parameter bilden eine Art Trichter für das Baugesetz - dadurch wird es beeinflusst, geformt und kommt als festgesetzter Gesetzestext in geschriebener Form heraus. Die Novellen und die immer kürzer werdenden Abstände dieser deuten auf die Schwierigkeit dieses Unterfangens hin. Für den Architekten besteht die Herausforderung darin, seine Schaffenskraft und Kreativität mit den festgesetzten Gesetzestexten in Einklang zu bringen, ohne dafür Abstriche beim Entwurf machen zu müssen.

Um folgend die Frage beantworten zu können, ob die Bauordnung Korsett oder Beflügelung für den Architekten darstellt, werden unterschiedliche Quellen, Untersuchungen und Sichtweisen von Planern und Behörden bzw. die Bauvorschriften selbst untersucht.



**Gleich und doch anders:
Regeln im europäischen
Vergleich**

Schreien deutsche Kinder lauter als österreichische, brennen Gebäude in England anders als in Österreich oder bäckt der Pariser Bäcker geruchsärmer als sein Wiener Kollege? Der Frage, warum gleich gelagerte Problemstellungen in Europa teils sehr unterschiedlich geregelt werden, wird hier anhand von vier Beispielen nachgegangen. Dabei wird einmal mehr deutlich, dass es historisch gewachsene Strukturen, gesellschaftspolitische Entwicklungen und kulturelle Unterschiede sind, die letztendlich in Gesetzesform gegossen werden. Jede Gesellschaft – also wir alle – macht sich ihre Regeln selbst.

**The Same and Yet Different:
Regulations in a European
Comparison**

Do German children shout louder than Austrian children? Do buildings in England burn differently than in Austria? Or do the Parisian bakers bake with less smell than their Viennese colleagues? The question why similar problems in Europe are sometimes very distinctly regulated is pursued here by means of four examples. Once more it becomes clear that it is historically grown structures, socio-political developments and cultural differences which are ultimately cast in a legislative mold. Every society—that means all of us—makes its rules itself.

Abbildung 62: Gleich und doch anders - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

4.1. Das Gesetz

Die im Anhang angeführte tabellarische Gegenüberstellung der für Puchenau I bzw. II relevanten Gesetzestexte gibt Aufschluss darüber, inwiefern sich die Vorgaben vervielfältigt bzw. präzisiert haben. Dabei wird die Bauordnungsnovelle 1958 (relevant für Puchenau I), die Bauordnung 1976 bzw. die -Bauverordnung 1976 inkl. ÖNORM B8115 und ÖNORM B8110 (relevant für Puchenau II) mit der OIB Richtlinie 2015 (gültiger Rechtsstatus) verglichen. Angeführt sind jene Punkte, welche den Wohnbau bzw. das vorliegende Projekt betreffen. Die Chronologie der Auflistung richtet sich nach der Ordnung der OIB Richtlinie.

OIB 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Gibt es in der Bauordnungsnovelle 1958 noch genaue Angaben über Mauerstärken, Vorgaben von zu verwendenden Baumaterialien und Stärken von Decken je nach Geschoß, so werden in der BauO 1976 bzw. BauV 1976 sowie auch in der OIB 1 2015 lediglich die Rahmenbedingungen festgelegt (Tragfähigkeit muss gegeben sein etc.) Hier ist der älteste Gesetzestext am detailliertesten, da die Vielfalt an Baumaterialien und Bauaufgaben noch nicht gegeben ist. In den jüngeren Vorgaben geht man davon aus, dass eine eigene Profession sich um die mechanische Festigkeit und Standsicherheit kümmert, lediglich der Nachweis darüber wird gefordert.

OIB 2 - Brandschutz

Die Anforderungen an den Brandschutz sind wesentlich gestiegen. 1958 gibt es noch die Differenzierung zwischen Märkten, geschlossenen Ortschaften und "auf dem Lande". Je nachdem dürfen unterschiedliche Baumaterialien verwendet werden. 8 Paragraphen befassen sich mit Themen rund um die Brandverhütung. Im Gegensatz dazu befasst sich die OIB-Richtlinie 2 ausschließlich mit dem Brandschutz - unterschieden in Gebäudeklassen und Nutzung. Für den Brandschutz bei Betriebsbauten (OIB 2.1 2015), Brandschutz bei Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks (OIB 2.2 2015) und Brandschutz bei Gebäuden von einem Fluchtniveau von mehr als 22 Meter (OIB 2.3 2015) gibt es nochmals gesonderte Richtlinien.

OIB 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Die Bauordnungsnovelle 1958 schreibt für uns heute selbstverständliche Grundlagen vor. Es geht um Schutz vor Feuchtigkeit, Herstellen von Kanälen, zur Verfügung stellen von Trinkwasser bzw. den Schutz der Nachbarn vor Rauchgasen. Die Belichtung wird in Form von Mindestgrößen von Fenstern geregelt. Lediglich 5 Paragraphen befassen sich mit diesen Themen. Die BauO 1976 bzw. BauV 1976 ist wesentlich detaillierter und reagiert auf technische Entwicklungsschritte. In der OIB 3 werden Themen wie Sanitäreinrichtungen, Niederschlagswässer, Abwässer, Abfälle, Abgase von Feuerstätten, Schutz vor Feuchtigkeit, Trink- und Nutzwasser, Schutz vor gefährlichen Immissionen, Belichtung und Beleuchtung, Lüftung und

Beheizung, Niveaus und Höhe von Räumen und Lagerung gefährlicher Stoffe behandelt.

OIB 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Lediglich drei Paragraphen der Bauordnungsnovelle 1958 behandelt die Themen der Nutzungssicherheit. Barrierefreies Bauen ist noch kein Thema. Die Breite von Hauptgängen, Stiegen, Türen und die besondere Bewilligung von Fallthüren [!] auf der Straße in den Keller sind behandelt. In der BauO 1976 bzw. BauV 1976 finden sich schon zahlreiche Ergänzungen. Durchgangslichter, Barrierefreiheit, Absturzsicherungen werden behandelt. Die OIB 4 2015 geht unter anderem in Punkto barrierefreies Bauen sehr ins Detail. (siehe Abb. 63 und 64)

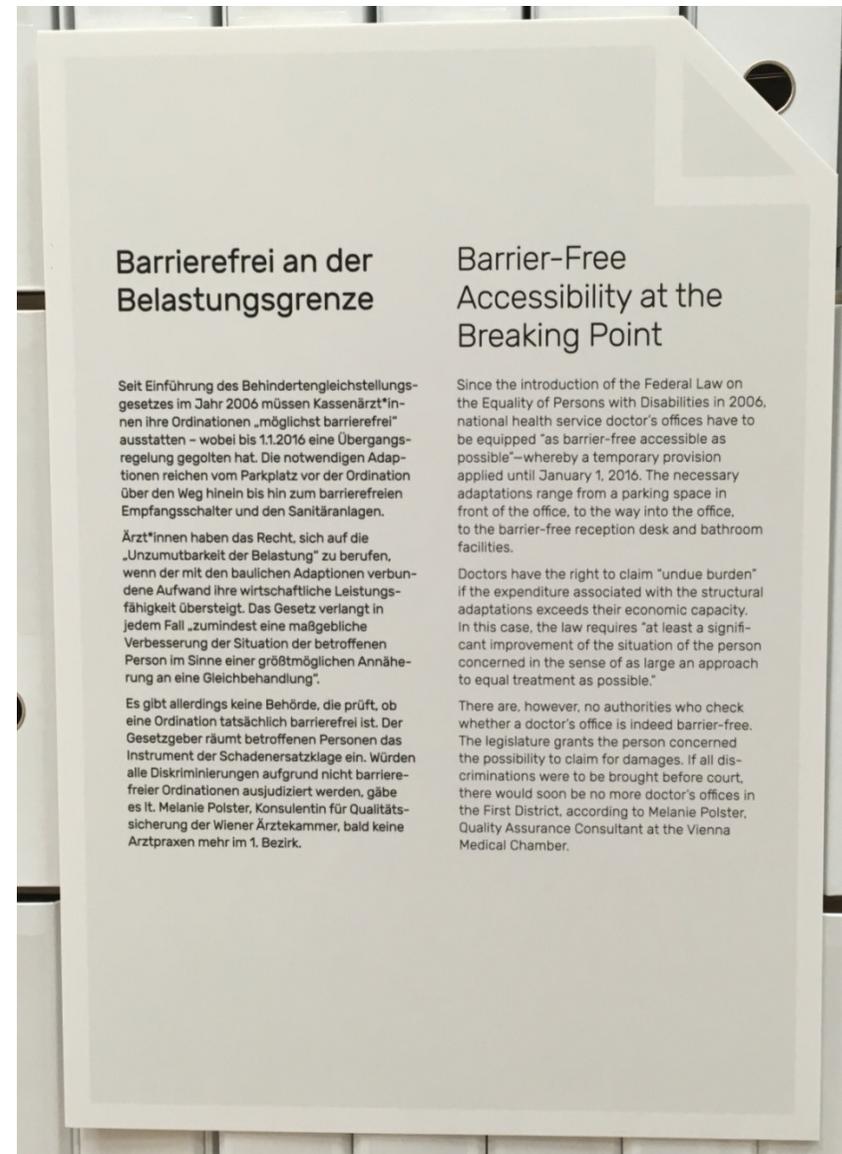


Abbildung 63: Barrierefrei an der Belastungsgrenze - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraph' des AZW's

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 4, 2015 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
		3. Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen
	BauV § 46 (1) e) Stiegen und Rampen sind mit rutschfester Oberfläche auszustatten; Fußbodenbeläge sollen rutschfest sein.	3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.
		3.1.2 Im Verlauf von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig.
	BauV § 46 (2) b) Türen müssen mindestens 0,80 m und sollen höchstens 1 m breit sein. Die Türen zu Nebenräumen, wie Badezimmer und Klosette [!], müssen nach außen aufgehen. Türschwellen sollen vermieden werden. Unvermeidbare Schwellen (wie zu Balkonen und Loggien) dürfen nicht höher als 3 cm sein.	3.1.3 Schwellen und Türanschläge sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden; • Türen zu Technikräumen (z.B. Öllageräume).
	BauV § 15 (9) Die Stufenbreite muß [!] bei Hauptstiegen mindestens 27 cm, bei anderen Stiegen mindestens 25 cm betragen. [...]	3.2.1 In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Die Stufenhöhe und der Stufenauftritt von Treppen müssen der Tabelle 3 entsprechen. Tabelle 3: Stufenhöhe und Stufenauftritt Treppenarten Stufenhöhe in cm Höchstmaß Stufenauftritt in cm Mindestmaß Haupttreppen Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen 18 27 Wohnungstreppen 20 24 Nebentreppen 21 21
	BauV § 15 (5) Hauptstiegen über eine Höhe von mehr als 3 m müssen einen Zwischenpodest von mindestens 1,20 m Länge in der Gehlinie erhalten.	3.2.2 Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.
	BauV § 15 (9) [...] Bei gerundetem Stiegenlauf muß [!] die Stufenbreite an der Innenseite der Stiege mindestens 24 cm, bei gewandeltem Stiegenlauf muß [!] die Stufenbreite an der Innenseite der Stiege (Spitzstufen) mindestens 13 cm betragen. Die Stufen dürfen bei Hauptstiegen höchstens 18 cm, bei anderen Stiegen höchstens 20 cm hoch sein. Die Stufen müssen innerhalb eines Geschosses gleich hoch und in der Gehlinie gleich breit sein. Die Gehlinie ist bei gerundeten Stiegen im Abstand von einem Drittel der Stiegenbreite vom äußeren Stiegenrand und bei gewandelten Stiegen in einem Abstand von 45 cm vom äußeren Stiegenrand anzunehmen	3.2.3 Haupttreppen mit gekrümmter Lauflinie müssen im Abstand von 20 cm von der inneren Begrenzung des Treppenlaufes (Absturzicherung oder Wand ohne Berücksichtigung der Handläufe) einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm aufweisen, bei Wohnungstreppen genügen 12 cm. In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Haupttreppen (ausgenommen Wohnungstreppen) geradläufig sein.
		3.2.4 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante auf der Trittstufe kontrastierend gekennzeichnet werden. Vor abwärtsführenden Treppen, ausgenommen in Treppenhäusern, muss ein taktiles

		Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden.
	BauV § 15 (10) Entlang von Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen müssen mindestens auf einer Seite des Stiegenlaufes Anhaltestangen angebracht werden. Bei einer Stiegenbreite von mehr als 2 m müssen an beiden Seiten des Stiegenlaufes Anhaltestangen angebracht werden.	3.2.5 Bei Treppen mit zwei oder mehr Stufen müssen in einer Höhe von 85 cm bis 1,10 m auf beiden Seiten formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite: <ul style="list-style-type: none"> • Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen, • Treppen in Reihenhäusern, • Nebentreppen sowie • Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei zu gestalten sind. In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, sind die Handläufe bei Treppenantritt und -austritt um 30 cm über die Stufenkante, ggf. auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen. Ist der Handlauf in mehr als 1,00 m Höhe angebracht, ist ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.
		3.2.6 Für Außentreppen, die der Erschließung des Gebäudes oder anderer allgemein zugänglicher Bereiche dienen, gelten die Bestimmungen der Punkte 3.2.1 bis 3.2.5 sinngemäß.

Abbildung 64: Vergleich Gesetzeslage Bauordnungsnovelle 1958, BauO 1976 und OIB Richtlinie 4, 2015 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Punkt 3: Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

OIB 5 - Schallschutz

Kein einziger Paragraph befasst sich in der Bauordnungsnovelle 1958 mit Schall oder Lärm, 1976 findet man einen Paragraphen und den Verweis auf ÖNORM B8115 - Schallschutz und Raumakustik im Hochbau. Im Gegenzug ist die gesamte OIB 5 auf dieses Thema ausgelegt. Es geht um baulichen Schallschutz, Raumakustik und den Erschütterungsschutz.

OIB 6 - Energieeinsparung und Wärmeschutz

Wiederum befasst sich kein Paragraph mit dem Thema Energie oder Wärmeschutz in der Bauordnungsnovelle 1958. Die BauO 1976 bzw. BauV 1976 verweist in einem Paragraph auf die ÖNORM B8110 - Hochbau Wärmeschutz und Wärmebedarf. Die OIB 6 Richtlinie befasst sich mit allgemeinen Bestimmungen, Begriffsbestimmungen, Gebäudekategorien, Anforderungen, Energieausweis, Konversionsfaktoren, und Referenzausstattungen (siehe Abb. 65)

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 6, 2015 Energieeinsparung und Wärmeschutz																																																									
4. Anforderungen																																																											
4.1 Allgemeines Sowohl für Wohngebäude als auch für Nicht-Wohngebäude erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für das Referenzklima. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden. Wenn bei größeren Renovierungen bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erreichung des Sanierungsziels entgegenstehen, reduzieren sich die Anforderungen in diesem Ausmaß.																																																											
4.2 Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung 4.2.1 Wohngebäude Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Heizenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte: <table border="1" data-bbox="683 790 1108 965" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Neubau</th> <th>Größere Renovierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">HWB_{max,Ref} in [kWh/m²a]</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>16 × (1 + 3,0 / t_z)</td> <td>23 × (1 + 2,5 / t_z)</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td>14 × (1 + 3,0 / t_z)</td> <td>21 × (1 + 2,5 / t_z)</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">HWB_{max,Ref} in [kWh/m²a]</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>54,4 ⁽¹⁾</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td>47,6 ⁽¹⁾</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">HEB_{max} in [kWh/m²a]</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>HEB_{max,WG,Ref}</td> <td>HEB_{max,WG,un,Ref}</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">EEB_{max} in [kWh/m²a]</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>EEB_{max,WG,Ref}</td> <td>EEB_{max,WG,un,Ref}</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ ... Beim Neubau gilt der HWB_{max} für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² der Höchstwert nicht.</p> Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte: <table border="1" data-bbox="683 1077 1108 1220" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Neubau</th> <th>Größere Renovierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">HWB_{max,Ref} in [kWh/m²a]</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>16 × (1 + 3,0 / t_z)</td> <td>25 × (1 + 2,5 / t_z)</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">HWB_{max,Ref} in [kWh/m²a]</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>54,4 ⁽¹⁾</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">f_{max}</td> <td>ab Inkrafttreten bis 31.12.2016</td> <td>0,90</td> <td>1,10</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2017</td> <td>0,85</td> <td>1,05</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ ... Beim Neubau gilt der HWB_{max} für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² der Höchstwert nicht.</p>					Neubau	Größere Renovierung	HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	16 × (1 + 3,0 / t _z)	23 × (1 + 2,5 / t _z)	ab 01.01.2017	14 × (1 + 3,0 / t _z)	21 × (1 + 2,5 / t _z)	HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–	ab 01.01.2017	47,6 ⁽¹⁾	–	HEB _{max} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	HEB _{max,WG,Ref}	HEB _{max,WG,un,Ref}	ab 01.01.2017			EEB _{max} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	EEB _{max,WG,Ref}	EEB _{max,WG,un,Ref}	ab 01.01.2017					Neubau	Größere Renovierung	HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	16 × (1 + 3,0 / t _z)	25 × (1 + 2,5 / t _z)	ab 01.01.2017			HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–	ab 01.01.2017			f _{max}	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	0,90	1,10	ab 01.01.2017	0,85	1,05
		Neubau	Größere Renovierung																																																								
HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	16 × (1 + 3,0 / t _z)	23 × (1 + 2,5 / t _z)																																																								
	ab 01.01.2017	14 × (1 + 3,0 / t _z)	21 × (1 + 2,5 / t _z)																																																								
HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–																																																								
	ab 01.01.2017	47,6 ⁽¹⁾	–																																																								
HEB _{max} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	HEB _{max,WG,Ref}	HEB _{max,WG,un,Ref}																																																								
	ab 01.01.2017																																																										
EEB _{max} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	EEB _{max,WG,Ref}	EEB _{max,WG,un,Ref}																																																								
	ab 01.01.2017																																																										
		Neubau	Größere Renovierung																																																								
HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	16 × (1 + 3,0 / t _z)	25 × (1 + 2,5 / t _z)																																																								
	ab 01.01.2017																																																										
HWB _{max,Ref} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–																																																								
	ab 01.01.2017																																																										
f _{max}	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	0,90	1,10																																																								
	ab 01.01.2017	0,85	1,05																																																								
4.2.3 Niedrigstenergiegebäude Nach dem 31. Dezember 2018 müssen neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, und nach dem 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude im Sinne des Artikels 2, Ziffer 2 der Richtlinie 2010/31/EU sein. Davon ausgenommen sind neue Gebäude,																																																											

	<p>für die in besonderen und begründeten Fällen eine Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt. In Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU ist ein Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das die Anforderungen für 2020 des „Nationalen Plans“ (OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU) erfüllt.</p>
	<p>4.3 Anforderungen an den erneuerbaren Anteil</p> <p>Energie aus erneuerbaren Quellen bezeichnet Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, d.h. Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas, Abwärme, Ablauge, Klärschlamm und Tiermehl. Wird Energie aus hocheffizienten alternativen Systemen gemäß Punkt 5.2.2 eingesetzt, gilt diese als Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Anforderung des Mindestmaßes von Energie aus erneuerbaren Quellen bei Neubau und größerer Renovierung eines Gebäudes wird erfüllt, wenn mindestens einer der folgenden Punkte aus a) oder b) zur Anwendung kommt:</p> <p>a) Nutzung erneuerbarer Quellen außerhalb der Systemgrenzen „Gebäude“ (bei Anwendung eines dieser Punkte werden gleichzeitig auch die Anforderungen gemäß 5.2 erfüllt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch Biomasse unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken; • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch eine Wärmepumpe unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken; • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch Fernwärme aus einem Heizwerk auf Basis erneuerbarer Energieträger (Zeile 6 der Tabelle in Abschnitt 8) unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken; • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch Fernwärme aus hocheffizienter KWK (Zeile 8 und 9 der Tabelle in Abschnitt 8) und/oder Abwärme (Zeile 10 und 11 der Tabelle in Abschnitt 8) unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken. <p>b) Nutzung erneuerbarer Quellen durch Erwirtschaftung von Erträgen am Standort oder in der Nähe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind durch aktive Maßnahmen, wie beispielsweise durch Solarthermie, Netto-Endenergieerträge am Standort oder in der Nähe von mindestens 10 % des Endenergiebedarfes für Warmwasser ohne diese aktiven Maßnahmen zu erwirtschaften; • Es sind durch aktive Maßnahmen, wie beispielsweise durch Photovoltaik, Netto-Endenergieerträge am Standort oder in der Nähe von mindestens 10 % des Endenergiebedarfes für Haushaltsstrom bzw. Betriebsstrom ohne diese aktiven Maßnahmen zu erwirtschaften; • Es sind durch aktive Maßnahmen, wie beispielsweise durch Wärmerückgewinnung, Netto-

		<p>Endenergieerträge am Standort oder in der Nähe von mindestens 10 % des Endenergiebedarfes für Raumheizung ohne diese aktiven Maßnahmen zu erwirtschaften;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertig zu den drei vorgenannten Möglichkeiten gilt die Verringerung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes bzw. des maximal zulässigen Gesamtenergieeffizienz-Faktors fGEE gemäß 4.2 für den Neubau um mindestens 5 % durch eine beliebige Kombination von Maßnahmen von Solarthermie, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung oder Effizienzsteigerungen.
		<p>4.4 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile</p> <p>4.4.1 Beim Neubau eines Gebäudes oder Gebäudeteiles dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nicht überschritten werden. Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände: (siehe Tabelle links)</p>
		<p>4.4.2 Bei erdberührten Bauteilen darf der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberührter Fläche und höchstzulässigem U-Wert und Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden.</p>
		<p>4.5 Anforderungen bei Einzelmaßnahmen</p> <p>Bei der Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles dürfen bei konditionierten Räumen maximale Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte), die nach einer der beiden folgenden Methoden ermittelt werden, nicht überschritten werden:</p> <p>(a) Vor der Erneuerung eines Bauteiles oder vor der Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, dessen Ziel die Erreichung der Anforderungen gemäß 4.2.1 für die größere Renovierung von Wohngebäuden bzw. 4.2.2 für die größere Renovierung von Nicht-Wohngebäuden ist. Einzelkomponenten, die erneuert werden oder Schritte einer größeren Renovierung dürfen nicht einem solchen Sanierungskonzept widersprechen.</p> <p>(b) Für Bauteile der (thermischen) Gebäudehülle sind die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) gemäß 4.4.1 um mindestens 6 %, ab 01.01.2017 um mindestens 12 % zu unterschreiten.</p>
		<p>4.6 Spezielle Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile</p> <p>4.6.1 Bei Wand-, Fußboden- und Deckenheizungen muss unbeschadet der unter Punkt 4.4 angeführten Anforderungen der Wärmedurchlasswiderstand R der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft mindestens 4,0 m²K/W sowie zwischen der Heizfläche und dem Erdreich oder dem unbeheizten Gebäudeteil mindestens 3,5 m²K/W betragen.</p>
		<p>4.6.2 Werden Heizkörper vor außen liegenden transparenten Bauteilen angeordnet, darf der U-Wert des Glases 0,7 W/m²K nicht überschreiten, es sei denn zur Verringerung der Wärmeverluste werden zwischen Heizkörper und transparentem Bauteil geeignete, nicht demontierbare oder integrierte Abdeckungen mit einem Wärmedurchlasswiderstand R von mindestens 1 m²K/W angebracht.</p>
		<p>4.7 Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen</p> <p>Schädliche Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen ist zu vermeiden. Bei Neubau und größerer Renovierung</p>

		von Gebäuden ist die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten. Allfällige negative Wirkungen von Wärmebrücken sind unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten weitestgehend zu reduzieren.
		<p>4.8 Sommerlicher Wärmeschutz</p> <p>Der sommerliche Wärmeschutz gilt für Wohngebäude als erfüllt, wenn ausreichende Speichermassen im vereinfachten Nachweis gemäß ÖNORM B 8110-3 – unbeschadet der für den Standort geltenden Außenlufttemperatur mit einer Überschreitungshäufigkeit von 130 Tagen in zehn Jahren – vorhanden sind. Für Nicht-Wohngebäude ist jedenfalls der außeninduzierte Kühlbedarf KB* gemäß Punkt 4.2.2 einzuhalten.</p>
		<p>4.9 Luft- und Winddichtheit</p> <p>Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwechselrate n_{50} – gemessen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren 1) – den Wert 3 pro Stunde nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n_{50} den Wert 1,5 pro Stunde nicht überschreiten. Bei Wohngebäuden mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m², Doppel- und Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Wohngebäuden mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mittel der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten. Bei Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3 bezieht sich die Anforderung auf jeden Brandabschnitt.</p>

Abbildung 65: Vergleich Gesetzeslage Bauordnungsnovelle 1958, BauO 1976 und OIB Richtlinie 6, 2015 Energieeinsparung und Wärmeschutz, Punkt 4: Anforderungen

Wie schon im Kapitel über die Entwicklungsschritte der Bauordnung Oberösterreich ist auch hier ersichtlich, dass die Gesetze einerseits auf die aktuellen technischen und sozialen Entwicklungen reagieren. Andererseits wird durch die immer genauer definierten Vorgaben und Einschränkungen die Nutzerverantwortung durch den Gesetzgeber auf den Planer übertragen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass in den von ihm geplanten Gebäuden niemand zu Schaden kommen kann.

Diese Herangehensweise ist wie schon erwähnt unter anderem auch der Spiegel einer gesellschaftliche Haltung. So sind beispielsweise die Benutzer von Stiegen in Japan entweder geschickter oder gewohnt, auf einer Treppe vorsichtig zu sein. Die Abbildungen 67 und 68 verdeutlichen dazu den Unterschied von vorgeschriebenen Steigungsverhältnissen bei Treppen:

„Die Abmessungen und Abstände der Tritt- [Stufenauftritt] und Setzstufen [Stufenhöhe] sind abhängig von der Schrittlänge des Menschen. Der Schritt von Erwachsenen misst zwischen 59 und 65 cm. Die sogenannte Spazierschrittlänge beträgt im Durchschnitt ca. 63 cm. Daraus wird das Steigungsverhältnis berechnet. [...]
Steigungsverhältnis:
2 Steigungen + 1 Auftritt = 62–64 cm.“
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU)

Abbildung 66: Beschreibung des Zustandekommens des Steigungsverhältnis - AZW



Abbildung 67, Abbildung 68: Veranschaulichung von max. erlaubten Steigungsverhältnis in Japan (links) bzw. Österreich (rechts) - AZW

4.2. Die gebaute Umwelt - Puchenau I und II

Analysiert man die ausgewählten Bautypen von Puchenau I und II ist die gesetzliche Entwicklung klar abgebildet.

Es ist zu erwähnen, dass nur jene Punkte untersucht werden, die einen direkten Einfluss auf den Entwurf, d.h. auf optisch erkennbare Änderungen haben. Punkte wie z. B. die Verwendung von bestimmten Baumaterialien, um vor Strahlen zu schützen oder die Montage von Brandmeldern in allen Aufenthaltsräumen und Fluchtwegen werden bei folgenden Betrachtungen vernachlässigt. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Gebäude barrierefrei gestaltet werden müssen.

In folgenden Bereichen müssen nach heutigem Gesetzesvorgaben gegenüber der gebauten Realität abgeändert werden:

- Wärmeschutz (Wände, Verglasungen, Eingangstüren, Dach, Bodenaufbauten etc.)
- Barrierefreiheit (Größe und Ausstattung von WC und Bad, Anfahrtsbereiche bei Türen, Erreichen des Obergeschoßes, Zugänglichkeit zur Haupteingangstür)
- Belichtung (Lichteintrittsflächen im Verhältnis zur Raumgröße)

- Brandschutz (Brandschutzverglasung, Abstand zum Nachbar, Hochzug bei Feuermauern)

- Nutzungssicherheit (Sicherheitsverglasung, Türaufgehrichtungen)

- Durchgangslichter (Türen)

- Mindestgrößen Räume (WC, Aufenthaltsräume)

Bemerkenswert ist, dass sich bei den Gebäuden, welche auf Grundlage der Bauordnungs-Novelle 1958 gebaut wurden dieselben Punkte auftreten wie jene, die lt. Bauordnung bzw. Bauverordnung 1976 errichtet werden.

4.3. Eine Stimme der Behörde

Das geführte Interview mit Frau DI Eder, Senatsrätin, Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz (KBS) + Bauphysik MA 37 veranschaulicht den Zugang seitens der Behörde. Man muss jedoch darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Sichtweise unter vielen handelt. Fr. DI Eder ist außerdem im Brandschutz- und Schallschutzgremium des OIB als Stellvertreterin für Wien. Hier wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen die Adaptierung der relevanten OIB diskutiert und beschlossen. Die Inputs für Abänderungsbedarf kommen entweder aus der täglichen Arbeit oder aus den Fragestellungen, die auf der OIB-Homepage eingebracht werden.

Auf meine Frage, ob sich der Gesetzgeber an den Nutzer anpasst, oder ob sich der Nutzer anpassen muss folgende Antwort von Frau DI Eder :

Zitat: " Also, ich sag so, auf der einen Seite wollen die Planerinnen und Planer, Bauherrinnen und Bauherren was auch immer, möglichst keine Regelungen. Sie möchten frei gestalten und alles individuell machen. In dem Moment, wo es aber zu einem Problem kommt, oder sie sich mit jemanden uneins sind, dann kann die Regelung nicht detailliert genug sein. Und in diesem Spannungsfeld leben wir einfach. Und meine Meinung ist, es sollte für die wesentlichen Aspekte einen Rahmen geben und ich glaube, den Rahmen, den wir mit den OIB Richtlinien geschaffen haben, sind wir ganz gut unterwegs und dann gibt es halt individuell aus gegebenen Anlass dazu meine berühmten Bequemlichkeitsrichtlinien, wo ich dann 5x am Tag 6x das

gleiche gefragt werde - dann schreibt man das halt hin weil es dafür offensichtlich den Bedarf gibt. Und wenn das dann geregelt ist, dann ist wieder eine Ruhe - dann kriegt man zu den Sachen keine Fragen mehr. Und daher ja - also ich glaube, dass wir vom Niveau her, was der Inhalt der Regelung ganz gut unterwegs sind. Es gibt natürlich jetzt insbesondere wenn man dann ins zivilrechtliche hineingeht extrem lustige Fragen. Ich hab gestern einem Kollegen vorgelesen weil ich das zu beantworten habe - wo ich gefragt wurde: müssen überall in bestehenden Gebäuden Brandschutztüren vorhanden sein? Wenn ich eine Brandschutztüre habe, wie gehe ich dann damit um, wenn ich nachträglich einen Spion einbauen möchte? Darf ich eine Türe anbohren? Dann haben wir derzeit den Weihnachtsschmuck. Darf ich den Weihnachtsschmuck auf der Außenseite im Treppenhaus anbringen - ja oder nein wenn der brennbar ist und gibt es einen nicht brennbaren Weihnachtsschmuck und wenn ja kennen Sie so einen nicht brennbaren Weihnachtsschmuck und wenn ich ihn an der Innenseite der Brandschutztüre anbringen darf, ist das dann zulässig oder nicht? Also - da kann man nur verzweifeln. Die Fragen sind leicht hingestellt. Die Antwort ist eine Dissertation. Aber da denk ich mir - Leute, solche Fragen stellt man nicht. Da muss einem der Hausverstand sagen, ist das gefährlich oder ist das nicht gefährlich. Weil wenn wir uns auf dieses Niveau begeben, dann hört sich alles auf. Und das sind so die totalen Extreme."³⁶

³⁶ Interview mit Frau Dipl. Ing. Senatsrätin Irmgard Eder - MA 37 Leitern KSB (Kompetenzstelle Brandschutz) am 07.12.2017

Hier spiegelt sich die Mentalität des Nutzers ab, auf keinen Fall für irgendetwas verantwortlich zu sein. Dadurch wird der Gesetzgeber gerade dazu herausgefordert, eine hieb und stichfeste Gesetzeslage zu schaffen. Auf jeden Anwenderfall muss es eine klare Antwort aus dem Gesetz geben.

Ob sie persönlich das Gefühl hat, dass die Planer durch die vielen Vorgaben in Ihrer Planung beflügelt werden und neue, kreative Lösungen gesucht werden oder wird das Reglement als Korsett gedeutet, welches immer gleiche Lösungen und Formen hervorbringt folgt nachstehende Antwort:

Zitat: " Aus meiner Sicht beides. Es gibt sicher die "Bequemen", die sagen, ich mache einen schnellen Entwurf, ich halte alles nach den OIB Richtlinien ein, wie das aussieht, ist mir wurscht. Abgehakt und erledigt. Und die anderen gibt es, die das eine oder andere hinterfragen oder aufgrund der Vorgaben eben kreative Lösungen finden. Bevor wir die OIB Richtlinien Ausgabe 2015 gehabt haben, wo der Brandüberschlag bei den Wohngebäuden gefallen ist, also jetzt wieder die französischen Fenster übereinander machen kann, da hat es Planerinnen und Planer gegeben, die haben genial unter den Vorgaben Fassaden zustande gebracht, wo sie raumhohe Verglasungen mit Balkonen und Abständen kombiniert haben, die eins zu eins brandschutztechnisch entsprochen haben und wenn man es

sich angeschaut hat, war es eine interessante, lebendige Fassade. Also gute Leute machen etwas daraus - absolut. "³⁷

³⁷ Interview mit Frau Dipl. Ing. Senatsrätin Irmgard Eder - MA 37 Leitern KSB (Kompetenzstelle Brandschutz) am 07.12.2017

4.4. Einige Stimmen von Architekten

Im Zuge der Diskussion in Ö1, ausgestrahlt am 30.11.2017 mit Dipl. Ing. Georg Poduschka und Martina Frühwirt vom AZW werden folgende Punkte, welche die Fragestellung, ob die Form dem Paragraphen folgt diskutiert.

Georg Poduschka von Architekt PPAG antwortet auf die Frage von Moderatorin Natasa Konopitzky, wie viel ist zu viel? folgendes:

Zitat: "Genau das ist die Frage: welche Themen müssen hoheitlich geregelt werden und welche kann man ruhig der Individualität des Einzelnen überlassen. Natürlich brauchen wir hoheitliche Regelung - das ist klar - in allen Bereichen wird es nicht gehen ohne, weil sich die Gesellschaft irgendwelchen Regeln unterordnen muss, damit sie funktioniert. Damit niemand diskriminiert wird oder nicht irgendwem Unrecht angetan wird oder auch das wir nur die Regelung haben, dass an dem einen Bauplatz nicht ein Hochhaus gebaut oder ein zu hohes Haus gebaut werden kann und der gegenüber dann nicht mehr bauen kann. Also wir brauchen sicher Regelungen. Aber die Frage ist, wie können wir das klug regeln gesellschaftlich?"³⁸

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Frage der Autorin, ob es einklagensmöglich wäre, wenn ein Geländer oder ein Fenster, aus dem man fallen könnte, im Altbau vorhanden ist. Martina Frühwirth antwortet darauf folgendes:

³⁸ Auszug aus dem Radiobetrag Ö1 am 30.11.2017, 13.00 Uhr ausgestrahlt - 'Punkt eins: Einfach mal bauen?'

Zitat: "Es ist tatsächlich so, dass das schon passiert ist. Also das eine Person in einem Bestandsgebäude gestürzt ist, verunfallt ist und gestorben ist und der Eigentümer des Hauses, obwohl er eigentlich das Recht hatte, das Haus so zu belassen wie es ist, verurteilt wurde, Fahrlässige Tötung, weil er im Wissen war, dass es heute höhere, sichere Geländer gibt und dieses Wissen vom OGH dazu geführt hätte, er hätte eigentlich die Personen in dem Haus besser schützen müssen. Und das ist der Punkt - und das ist ein wichtiger Punkt - denke ich, die Frage der Eigenverantwortung, also im Moment befinden wir uns mit der Gesellschaft an einem Punkt wo wir sagen, es muss jemand schuld sein und das ist immer jemand anderer - selten ich. Wir werden es in den nächsten Tagen sehen, wenn es wieder Glatteis gibt, wird sicher wieder in den Medien hinaufgespielt werden. Also diese Eigenverantwortung ist einfach nicht mehr gegeben."³⁹

Daraus kann man schließen, dass obwohl sehr viele Details auf Punkt und Beistrich geregelt sind, im Zuge des Zivilrechtes trotz allem eine Verantwortung des Vermieters/Besitzer einer Liegenschaft entstehen kann, obwohl er aus baurechtlicher Sicht nicht verpflichtet ist, sein Bestandsgebäude an die aktuelle Bauordnung und den damit verbundenen Gesetzen anzupassen.

Auf die Frage von Natasa Konopitzky, ob sich der Architekt durch die steigende Anzahl an Paragraphen beschränkt fühlt oder ob das nicht der Fall ist meint der Architekt Poduschka folgendes:

³⁹ Auszug aus dem Radiobetrag Ö1 am 30.11.2017, 13.00 Uhr ausgestrahlt - 'Punkt eins: Einfach mal bauen?'

Zitat: "Georg Poduschka: Also vom öffentlichen Recht her - also von der Bauordnung selbst her glaube haben wir einen riesen Schritt gemacht im Jahr wie die OIB-Richtlinien eingeführt wurden - das war 2005 glaub ich oder 2007.

Natasa Konopitzky: OIB-Richtlinien?

Georg Poduschka: OIB-Richtlinien sind bautechnische Richtlinien, die die bautechnischen Bestimmungen harmonisiert haben. Und was...

Martina Frühwirth: Ergänzend: wir haben ja in Österreich neun Bundesländer mit neun Bauordnungen, die unterschiedliche Inhalte haben.

Georg Poduschka: Genau. Und aber da wurde strukturell etwas eingeführt und zwar das im Gesetzestext selbst also vom Landtag beschlossen nur noch die Ziele definiert werden - also da steht zum Beispiel: Häuser müssen so geplant und errichtet werden, dass im Brandfall niemand ums Leben kommt oder so als Ziel und wie das erreicht wird, wird beispielhaft in den OIB-Richtlinien beschrieben. Auf vielen, vielen Seiten unter vielen Unterpunkten wird ein Sicherheitsniveau definiert. Aber es ist eine beispielhafte Lösung. Das Ziel darf auch auf andere Art und Weise erreicht

werden, dann muss man nur nachweisen, dass das Sicherheitsniveau ein gleich hohes ist wie das der Beispiellösung. [...]⁴⁰

In diese Richtung stößt auch der folgend gezeigte Beitrag im Zuge der Ausstellung: Form folgt Paragraph des Architekturzentrums Wien. Das Projekt JSG - Wohnbau Jagdschlossgasse in Wien 13, geplant von gerner°gerner plus ist die gebaute Ausformulierung der gesetzlich vorgegebenen Grenzen. In diesem Fall hat das Gesetz die Architekten dazu beflügelt, ein Maximum an Gebäudehülle zu realisieren (siehe Abb. 69-73)



Abbildung 69: Wohnbau Jagdschlossgasse Wien 13 - Ausstellung 'Form folgt Paragraph' des AZW's

⁴⁰ Auszug aus dem Radiobetrag Ö1 am 30.11.2017, 13.00 Uhr ausgestrahlt - 'Punkt eins: Einfach mal bauen?'

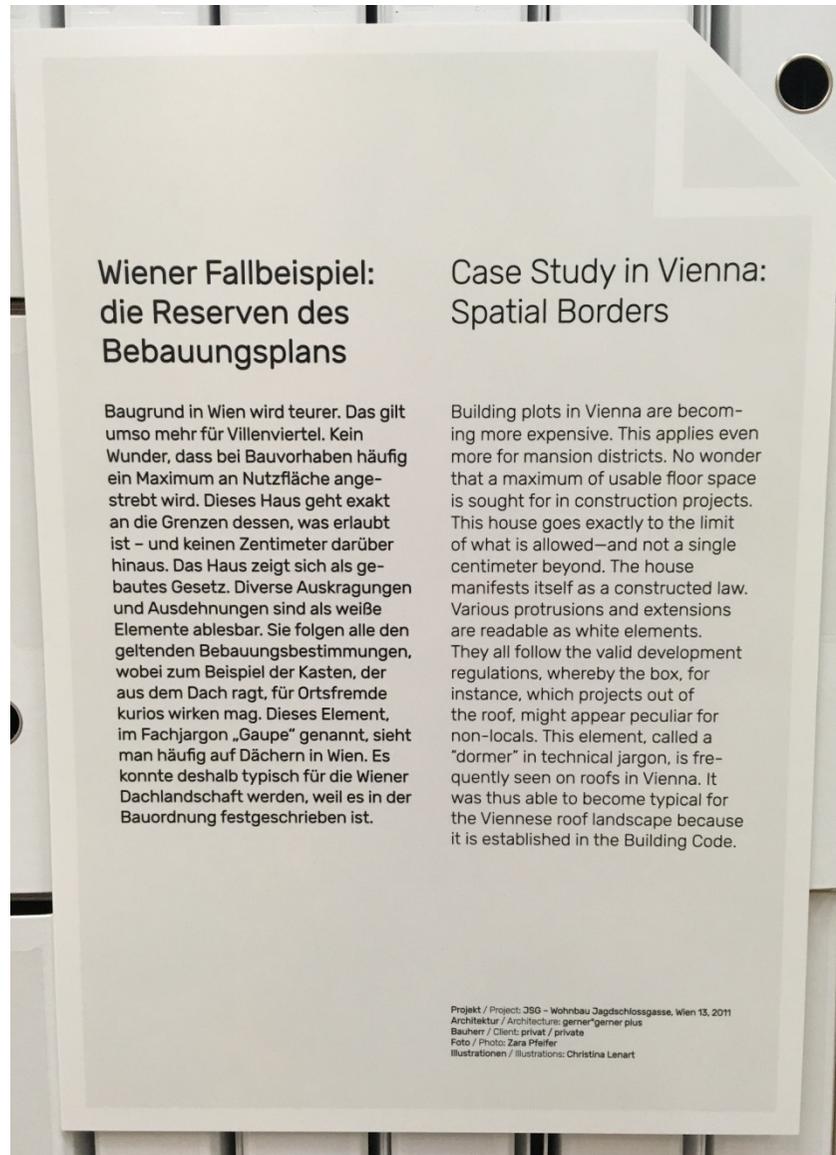


Abbildung70: Wiener Fallbeispiel: die Reserven des Bebauungsplans - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

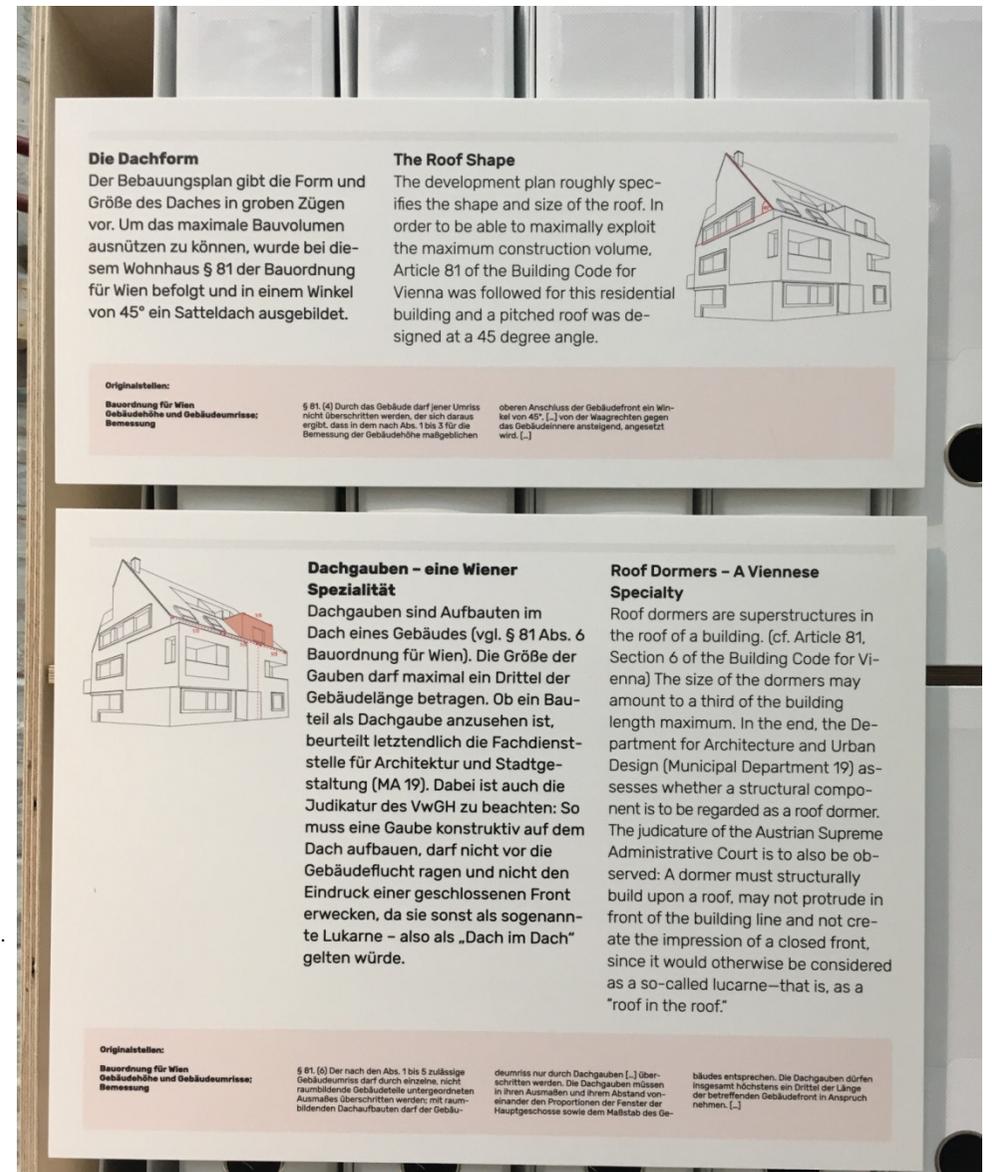
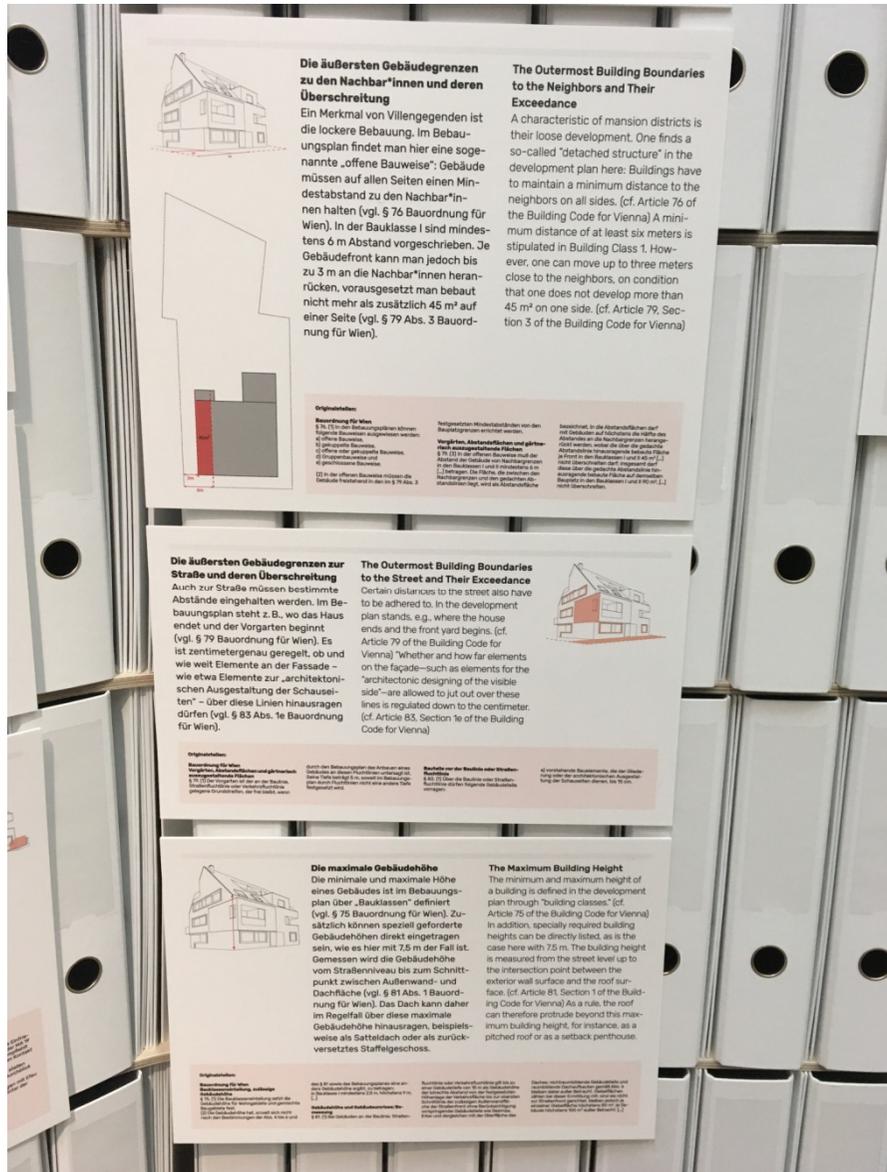


Abbildung 71, Abbildung 72: Wiener Fallbeispiel: die Reserven des Bebauungsplans - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

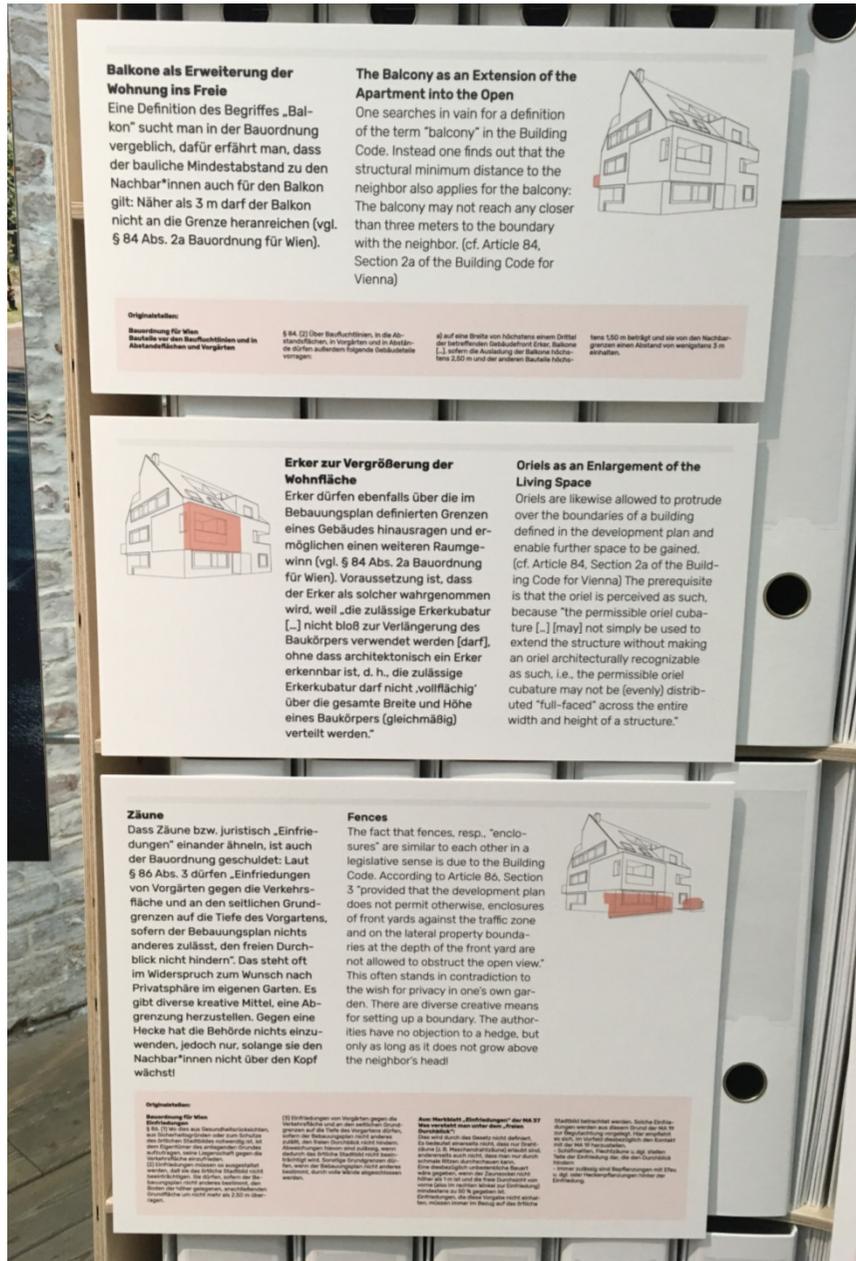


Abbildung 73: Wiener Fallbeispiel: die Reserven des Bebauungsplans - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraph' des AZW's

4.5. Die Stimme von Roland Rainer

Als Abschluss der Betrachtungen möchte ich den Architekten zu Wort kommen lassen, der sich lebenslang nicht nur mit Architektur sondern auch mit dem größeren Maßstab des Städtebaus und dessen Entwicklung auseinandergesetzt hat und sich für die Gestaltung der Gartenstadt Puchenau verantwortlich zeichnet.

In einem Vortrag von Roland Rainer in Wien am 02.11.1995 unter der Überschrift 'Bauvorschriften und die Folgen' setzt Roland Rainer ein klares Statement gegen die Überreglementierung und den negativen Einfluss der erdrückenden Gesetzeslage.

Zitat: "Flugzeuge, die im Geiste unserer Bauvorschriften konstruiert wären, würden sich wahrscheinlich nie vom Boden erheben. Übertriebene Sicherheitsbestimmungen würden sie zu Boden drücken - wie sie ja auch unserer Begeisterung für die Arbeit an rationellen Lösungen niederdrücken."⁴¹

Roland Rainer kritisiert heftig die detaillierte Gesetzgebung, da diese die 'Wiener Architekten' oft daran hindere so gut zu bauen wie sie könnten. Das Verhältnis von vorgeschriebenen Einschränkungen zu den Mehrkosten durch Vorgaben ist nicht im Einklang. Außerdem werden die Bewohner nicht in den Gesetzgebungsprozess eingebunden, obwohl diese wirklich lebensnah, wirtschaftlich und gesellschaftlich Einblick in diesen Bereich haben.

Außerdem thematisiert er den immer höheren Zeitaufwand und den damit verbundenen Kosten durch immer häufigere Konsultationen von immer mehr Dienststellen und daraus resultierende Mehrkosten, die durch die Bestimmungen entstehen. Die starren Gesetze, die nicht auf die Umgebung reagieren, wie zum Beispiel Schallschutzfenster an einer ruhigen Wohnstraße und andererseits Wohn- und Schlafräume an stark befahrenen Straßen nicht verbieten, entziehen sich Roland Rainers Verständnis für die Gesetzgebung.

Zitat: "Es scheint mir völlig sinnlos, Fenstergrößen vorzuschreiben, ohne zu fragen, nach welcher Himmelsrichtung, in welchem Klima, in welcher Umwelt das Gebäude steht, wie das Fenster, seine Verglasung, seine Dichtung beschaffen sind. Beschränkungen von Fenstergrößen auf Südseiten sind in der Zeit der passiven Nutzung von Sonnenenergie unverständlich und grundsätzlich kontraproduktiv. [...] Wie wenig man mit Einzelschriften den komplexen wirklichen Verhältnissen gerecht werden kann, zeigt die Dominanz des k-Wertes, neben dessen vielleicht manchmal übertriebener Anwendung die Fragen der Speicherung, der Dampfdiffusion vernachlässigt werden, die in Wirklichkeit entscheidend sind für das Klima des Raumes. Der Schimmel an den Wänden ist ja nicht nur ein Schönheitsfehler. Und wenn zu seiner Vermeidung empfohlen wird, recht häufig zu lüften, wie verhält sich der Wärmeverlust zu dem Gewinn durch die erhöhte Dämmung?

Der gebaute Lebensraum funktioniert so komplex, die Funktionen hängen von so vielen Randbedingungen ab, daß man all den gegenseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten der baulichen und räumlichen Elemente

⁴¹ An den Rand geschrieben Wohnkultur- Stadtkultur, Roland Rainer, Seite 182

eines Gebäudes nicht durch einzelne verbale und rechnerische Angaben vollständig gerecht werden kann. ⁴²

Außerdem plädiert der Architekt auf die Eigenverantwortung der Benutzer von Gebäuden. Wie an jeder Skipiste, an jedem Schwimmbadrand oder Gehsteig einer stark befahrenen Straße ist der erwachsene Bürger für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Warum müssen dann die Abstände von Sprossen von Geländern immer enger werden?

Kritik wird außerdem an der Zusammensetzung von Normenausschüssen geübt. Hier sind Vertreter der Baustoffindustrie und Bauindustrie dominant und in deren Interesse steht natürlich nicht die Wirtschaftlichkeit sondern das Gegenteil.

Der Eingriff von Bauvorschriften auf den privaten Lebensraum sind ein weiterer Dorn im Auge des Architekten. So greift er massiv die vorgeschriebenen Durchblicke in die Vorgarteneinfriedung an, welche aus seiner Sicht ein massiver Eingriff in die Privatsphäre der Bewohner ist.

⁴² An den Rand geschrieben Wohnkultur- Stadtkultur, Roland Rainer, Seite 183

4.6. Conclusio

Auf Grundlage der Analyse und Gegenüberstellung der Gesetzeslage, der Entwicklungsschritte und des heutigen Standes lässt sich klar ablesen, dass der Bausektor einer stetigen Anpassung unterliegt. Immer mehr Vorschriften finden Einhalt. Dies begründet sich natürlich einerseits durch die Entwicklung von zahlreichen Baumaterialien, Techniken und anderen Innovationen. Andererseits wird auch stets nachverdichtet bzw. findet ein kontinuierlicher Zuzug in die Ballungsräume statt. Daher ist es nur allzu verständlich, dass sich die Vorgaben an diese Umstände anpassen müssen um die Sicherheit der Bewohner garantieren zu können.

Folgt die Form dem Paragraph?

Wie man aus den Interviews und Diskussionen mit den verschiedenen Architekten heraushören kann, empfindet man diesen Rahmen natürlich als Korsett. Je genauer und intensiver man sich mit diesem beschäftigt, umso einengender wird er vorerst. Ich bin jedoch der Meinung, dass genau dieser Rahmen dazu führen kann, außergewöhnliche Ideen hervorzubringen. So wie Frau Mag. Eder in Ihrem Interview meinte, dass es Architekten gibt, die sich streng an die Regeln halten und andere Planer nehmen die Vorgaben als Anlass beispielsweise Fassaden lebendig zu gestalten, ohne dass man auf den ersten Blick die 'Gesetzmäßigkeit' dahinter ablesen kann.

Die OIB-Richtlinien lassen dieses Fenster zur Kreativität offen - Zitat: " Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den

*diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherstellen.*⁴³ Wie in Kapitel 4.3. angemerkt, bietet dieses Korsett jedoch gleichzeitig einen Schutzmantel für den Planer.

Die textliche und grafische Gegenüberstellung der Bebauungstypen (Kapitel 3) macht sichtbar, dass die Entwürfe von Roland Rainer nach heutiger Gesetzeslage anders aussehen würden. Die Gebäuden, welche auf Grundlage der Bauordnungsnovelle 1958 gebaut werden, weisen jedoch dieselben Änderungspunkte auf, wie jene, welche lt. Bauordnung bzw. Bauverordnung 1976 errichtet sind. Hier ist der Abstand zu kurz bzw. wurden die großen Änderungen in der Gesetzeslage schon in Vorversionen bewältigt.

Wie in Kapitel 4.2 angeführt, betreffen die wesentlichen Punkte den Wärmeschutz, die Barrierefreiheit, die Belichtungsflächen, den Brandschutz und die Nutzungssicherheit, sowie die Mindestgrößen von Räumen. Dadurch entstehen Änderungen an der Oberflächenstruktur (etwa Wärmedämmverbundsystem statt Betonoberfläche), breitere Parzellen, um Bewegungsflächen einhalten zu können oder größere Fensterflächen, um den geforderten Belichtungsgrad zu erfüllen. Ein erstaunlicher Umstand, da

⁴³ <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien>, Stand 01.11.2017

der Grundgedanke der Entwürfe des 'Gartenstadtarchitekten' stets lichtdurchflutete Räume waren.

Außerdem wird teilweise der kompakte Charakter der Grundrisse durch die Änderungen zerstört. Der Gedanke, die Zimmer möglichst klein zu halten, die Erschließungsflächen als Schrankwände zu nutzen, um große, luftige Gemeinschaftsräume zu schaffen, geht verloren. Der zugeschriebene Platzbedarf für den Einzelnen bzw. für die Schaffung barrierefreier Grundrisse ist durch Vorgaben stark gestiegen. Alleine die geforderten Stiegenauftritte und Maximalhöhen ziehen Treppenläufe in die Länge, wie in Kapitel 4.1 erläutert bzw. in den Abbildungen 67 und 68 ersichtlich. Dadurch müssen entweder die Parzellen breiter gestaltet werden oder die Lage der Treppe muss sich komplett ändern. Das stellt einen wesentlichen Eingriff auf das Konzept des Entwurfes dar.

Geht man davon aus, dass die gebaute Version von Puchenau bereits Abstriche beinhaltet, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der damaligen Zeit erfolgten, würde die Ausformulierung des Grundgedankens nach heutiger Lage nochmals abgeändert.

Es ist bemerkenswert, dass einige nötige Abänderungen nichts mit Schutzzielen zu tun haben. So etwa die vorgegebene Mindestraumgröße. Dies ist als Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung und dem Lebensstandard, den wir in unseren Breitengraden genießen, anzusehen.

Somit kann man insgesamt zum Schluss kommen, dass die Form dem Paragraph folgt.

Wer beeinflusst wen? Passt sich die Bauordnung an den Nutzer an oder muss sich der Nutzer an die Bauordnung anpassen? Falls dies der Fall ist, wer gibt dann vor, was erlaubt ist oder nicht?

Das System der Weiterentwicklung von Gesetzen und Normen ist für Außenstehende schwer zu durchblicken. Die Zusammensetzung der Gremien scheint teilweise sehr willkürlich. Wie bei dem Dokument zur Erarbeitung einer Grundlage für die Bau-Ordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahr 1894 ersichtlich (siehe Kapitel 1.1), sind nicht nur Personen aus dem Bau- und Planungssektor vertreten, sondern auch aus der Industrie (z. B. Österreichischer Betonverein). Es ist durchaus wichtig, die Produkthersteller im Falle von aufkommenden Fragen als Berater zuzulassen, jedoch diesen Interessenskreis mit den selben Befugnissen auszustatten wie Planer oder öffentliche Körperschaften ist mehr als fraglich.

So wie Prof. Rainer dies in seinem Vortrag festgehalten hat (siehe Kapitel 4.5), ist es zu unterstellen, dass nicht die Wirtschaftlichkeit sondern das Gegenteil die Ziele von Herstellern von Baumaterialien u. ä. sind. Diese Vorgehensweise hat sich bis heute nicht geändert. In den Normungsausschüssen zur Bearbeitung der ÖNORMEN sind zahlreiche Produkthersteller vertreten (siehe Kapitel 1.3). Dieser Umstand kann unter

anderem dazu führen, dass Regelungen festgesetzt werden, die weder dem Nutzer noch dem Planer dienlich sind, sondern lediglich einen weiteren finanziellen Mehraufwand zur Folge haben.

Außerdem findet der Endnutzer, für den alle Vorgaben schlussendlich dienlich sein sollten, als seine einzige Vertretung den Architekten in den Gremien. Er stellt das Bindeglied zwischen diesen beiden Feldern her. Durch seinen Entwurf und die Art, wie er mit den Regeln umgeht wird der Grad bestimmt, inwieweit sich der Nutzer an die Bauordnung anpassen muss bzw. wie sehr er dadurch eine Einschränkung erfährt. Was erlaubt ist oder nicht, kann der spätere Nutzer des Objektes kaum beeinflussen. Die einzige Möglichkeit wäre über den Eintrag auf der OIB-Homepage, bei dem Gesetzespassagen hinterfragt werden können (siehe Kapitel 1.4). Es ist jedoch nicht realistisch, dass eine einzige Anfrage von einem privaten Bauherren, der sich beispielsweise über die Höhe von Absturzsicherungen ärgert und diese ändern möchte, Gehör findet.

Außerdem ist an diesem Punkt zu erwähnen, dass die Beteiligung in Gremien, in denen zum Beispiel ÖNORMEN formuliert und abgeändert werden, teilweise einen enormen zeitlichen und gegebenenfalls auch finanziellen Aufwand für den Teilnehmenden bedeutet. Daraus ist klar, dass sich ein Produkthersteller um ein vielfaches leichter tut, einen Vertreter zu entsenden, wie ein Architekt mit einem Büro und keinen Mitarbeitern. Dadurch kann es zu einer unausgewogenen Zusammensetzung kommen.

Es gilt festzustellen, wie sehr der Architekt/Planer durch äußere rechtliche Einflüsse in seiner gestalterischen Ausformulierung eingeeengt oder beflügelt wird. Welche Vorgaben sind sinnvoll, welche nicht? Gibt es das oft als zu eng empfundene Baukorsett tatsächlich? Oder fordert unsere Gesellschaft vom Gesetzgeber geradezu eine Überreglementierung, um nicht mehr selbst für die gefahrlose Gebäudenutzung verantwortlich zu sein?

Die Sinnhaftigkeit aller Vorgaben zu analysieren, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Im Zuge der Recherche hat sich jedoch herauskristallisiert, dass die Gesellschaft unbewusst vom Gesetzgeber eine Überreglementierung fordert. Das Problem liegt in dem Umstand, dass wenn ein Unfall im Zuge der Gebäudenutzung passiert, immer ein Schuldiger gefunden werden muss. Der Entwurf muss so konzipiert sein, dass die Unachtsamkeit, etwaige Fehlverhalten oder einfach menschliches oder technisches Versagen auf jeden Fall ausgeglichen werden können. Der Fall des verurteilten Hausbesitzers, der sein Stiegengeländer nicht nachrüsten ließ, zeigt dies (siehe Interview Ö1 Kapitel 4.4). Und dann ist jeder Planer froh, wenn es eine genau definierte Gesetzeslage gibt, die nur schwarz oder weiß zulässt. Auch der Bauherr bzw. die zukünftigen Nutzer von Gebäuden unterstützen diese Überreglementierung, um jegliche Eigenverantwortung im Schadensfall ausklammern zu können.

Es gibt das zu eng empfundene Baukorsett und ja - die Form folgt in Teilen dem Paragraph. Aber das Empfinden der Einschränkung bleibt nur so lange

bestehen, bis etwas passiert. Dann fordert auch der Planende eine klare Rechtslage.

Somit wird der Architekt und damit auch der Nutzer durch äußere rechtliche Einflüsse eingeengt. Wie jedoch bereits erwähnt, birgt diese Einengung die Möglichkeit in sich, sich beflügeln zu lassen und somit dem Bauherren bzw. den zukünftigen Nutzern ein Objekt zu gestalten, in dem die Einflüsse nicht spürbar sind und trotzdem alle Schutzziele eingehalten werden.

Schlussbemerkungen - Ausblick

Der Umfang der vorliegenden Analyse lässt nur erahnen, welches komplexes Themengebiet vor uns liegt. Durch den vielfältigen Einfluss verschiedener Interessensgruppen, aber auch der unterschiedlichen Ebenen der Gesetzgebung entsteht ein komplexes, undurchsichtiges, behäbiges und vielschichtiges System. Jede Berufsgruppe, die Ihren Schaffensprozess in diesem Rahmen bewältigen muss weiß, wovon hier die Rede ist.

Die Forschungsfragen, wie dem entgegengewirkt werden kann, bleibt offen. Es wäre von großem Interesse, wie ein Prozess geschaffen werden kann, in dem der Architekt seinen Vorstellungen freien Lauf lässt und dann individuell auf das Projekt bezogen die Gefahren und Chancen analysiert werden um hier Adaptierungen vorzunehmen.

Die Analyse, wie die Nutzer der geschaffenen Bauwerke die Vielfalt an Regeln wahrnimmt, bleibt ebenfalls unerforscht. Gibt es hierzu statistische Auswertungen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen mehr Sicherheit am Bau und in Bauwerken zu Vorfällen bzw. Unfällen in diesen ersichtlich ist? Wirkt sozusagen das Einbetten der Bewohner in eine sichere Umgebung? Möchte der Bewohner gar keine Eigenverantwortung mehr tragen oder ist unsere Gesellschaft entmündigt worden und ist deshalb gar nicht mehr fähig, eigenverantwortlich zu wohnen? So gibt es zum Beispiel die Behauptung, dass die Abstellgenauigkeit immer besser wird d. h. dass der Aufzug genau gleich mit der Bodenoberkante anhält. Ist dies einmal nicht

der Fall, und die Kabine bleibt etwa 2 cm unter der Bodenkante stehen, so stolpert man über diese, da man es schlicht nicht mehr gewöhnt ist, den Fuß heben zu müssen.

Wie würden sich Entwürfe von Architekten ändern, wenn lediglich ein Schutzziel für Bewohner definiert werden würde, ohne konkrete Angaben von Abständen, Höhen etc. anzuführen?

Untersucht werden kann auch, ob es sinnvoll ist, wieder eine Differenzierung zwischen sehr dicht und weniger dicht besiedeltem Gebiet zu unternehmen. Ist es möglich bzw. gibt es dazu Ansätze in den Vorgaben, auf die Umgebung zu reagieren? Warum muss beispielsweise ein Hochhaus, dass allein auf weiter Flur steht, die selben Bedingungen erfüllen wie jenes, dass im Stadtzentrum in dicht bebautem Gebiet steht?

Bibliographie

Bücherquellen

Bericht des Ausschusses der k. k. Gesellschaft der Ärzte Berathung der Reform der Wiener Bauordnung, Verlag der K.K. Gesellschaft der Ärzte, Wien, 1892

Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der K.K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Verlag des Vereins- Buchdruckerei Reichswehr G. David und A. Keiss, Wien, 1894

Medieninhaber: Gemeinde Puchenau, Puchenau - Festschrift zum Hundertjahrjubiläum der selbständigen Ortsgemeinde Puchenau, 1993

OIB-Richtlinien, zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Österreichisches Institut für Bautechnik, Wien, 2015

Österreichisches Institut für Bautechnik, "OIB-Tätigkeitsbericht 2016", Wien, 2017

Roland Rainer, Forschungsarbeit Gartenstadt Puchenau II, 1984, Wien

Roland Rainer (Hg.), An den Rand geschrieben, Wohnkultur - Stadtkultur, Böhlau Verlag, Wien 2000

Schriftenreihe des OÖ Gemeindebundes: Die Oberösterreichische Bauordnung (Zusammenstellung der Referate), Heft 16

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt, Verlag des Gemeinderats-Präsidiums, Wien, 1910,

Univ.-Prof. Dr. G. Guttman und Dkfm. Dr. F. Kühberger, Wohnerfahrung und Wirtschaftlichkeit einer flussläufigen Gartenstadt, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung, Wien, Jahreszahl unbekannt

Gesetzesquellen

Franz JOSEPH m. p., Landes-Regierungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 176. Verordnung, 1859

Franz JOSEPH m. p., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 6. Gesetz, 1867

Franz JOSEPH m. p., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 15. Gesetz, 1875

Franz JOSEPH m. p., Landes- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 19. Gesetz, 1898

Franz JOSEPH m. p., Landes- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, Nr. 55., 1909

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Schlegel. und Der Landesamtsdirektor: Attems., Landes- und Verordnungsblatt für Oberösterreich, 37., 1921

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Schlegel. und Der Landesamtsdirektor: Attems., Landesgesetzblatt für Oberösterreich, 10., 1931

Landeshauptmann: Dr. Gleißner, Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Nr. 5., 1947

Landeshauptmann: Dr. Gleißner, Landesgesetzblatt für Oberösterreich, 27. Gesetz, 1958

Landeshauptmann: Dr. Gleißner, Landesgesetzblatt für Oberösterreich, 24. Gesetz, 1966

Landeshauptmann: Dr. Gleißner, Landesgesetzblatt für Oberösterreich, 5. Kundmachung, 1969

Landeshauptmann: Dr. Wenzl, Landesgesetzblatt für Oberösterreich, 35. Gesetz, 1976

Landeshauptmann: Dr. Wenzl, Landesgesetzblatt für Oberösterreich, 63. Verordnung, 1976

OIB - Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 2, Brandschutz, Ausgabe: Oktober 2011, Revision Dezember 2011

OIB - Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 2.2, Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 4, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 5, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Ausgabe: Oktober 2011

OIB - Richtlinie 6, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Ausgabe: Oktober 2011

Österreichischer Normenausschuß, ÖNORM B 8115 Hochbau Schallschutz und Hörsamkeit, 2., geänderte Ausgabe 1959

Österreichischer Normenausschuß, ÖNORM B 8115 Hochbau Wärmeschutz, 3., geänderte Ausgabe 1959

Internetquellen

Austrian Standards

<https://committees.austrian-standards.at/committee/fachgrem/5>

Bauordnung Wien

<http://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Bauordnung>, Stand 13.07.2017

Bauordnung Wien

<https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Bauordnung>; Stand 28.11.2017

Feuerordnung Wien

<http://www.wien.gv.at/wiki/index.php?title=Feuerordnung>, Stand 24.07.2017

historische Gesetzestexte

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex-iv.pl>, Stand 17.07.2017

historisches Kartenmaterial Oberösterreich

<http://doris.ooe.gv.at>, Stand 24.04.2017

U-Wert Rechner

<https://www.energiesparhaus.at/denkwerkstatt/uwert.htm>

Radiobeitrag, Interview, Ausstellung

Interview mit Frau Dipl. Ing. Senatsrätin Irmgard Eder - MA 37 Leitern KSB (Kompetenzstelle Brandschutz) am 07.12.2017

Auszug aus dem Radiobetrag Ö1 am 30.11.2017, 13.00 Uhr ausgestrahlt - 'Punkt eins: Einfach mal bauen?'

Ausstellung Form folgt Paragraph, AZW, Wien, 23.11.2017 - 04.04.2018

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bericht des Ausschusses der K.K. Gesellschaft der Ärzte - Titelblatt

Bericht des Ausschusses der k.k. Gesellschaft der Ärzte zur Berathung der Reform der Wiener Bauordnung, Verlag der k. k. Gesellschaft der Ärzte, Wien 1892, Titelblatt

Abbildung 2: Auszug aus dem Bericht des Ausschusses der K.K. Gesellschaft der Ärzte

Bericht des Ausschusses der k.k. Gesellschaft der Ärzte zur Berathung der Reform der Wiener Bauordnung, Verlag der k. k. Gesellschaft der Ärzte, Wien 1892, Seite 12-13

Abbildung 3: Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien - 1894

Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Verlag des Vereins - Buchdruckerei Reichswehr G. David & A. Keiss, Wien, 1894, Titelblatt

Abbildung 4: Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien - Auszug

Grundlagen für die Verfassung einer Bau-Ordnung der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Verlag des Vereins - Buchdruckerei Reichswehr G. David & A. Keiss, Wien, 1894, Seite 20-21

Abbildung 5: Titelblatt 'Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Verlag des Gemeinderats - Präsidiums, Wien, 1910, Titelblatt

Abbildung 6: Auszug stenographischer Bericht - Siebente Sitzung 1. Februar 1911

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Enquete zur Beratung des Entwurfes einer neuen Bauordnung für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Verlag des Gemeinderats - Präsidiums, Wien, 1910, Seite 208 - 209

Abbildung 7: Österreich ob der Enns 1890

http://www.gemeindearchiv-bildstein.at/digbesaende/karten/oesterreich_ob_der_enns_1890.jpg, Zugriff am 17.07.2017

Abbildung 8: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1867

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?show=lgol1876i0004i00000021i121i>, Zugriff am 17.07.2017

Abbildung 9: § 21 - 23, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 1875

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1875&size=45&page=83>, Zugriff am 17.07.2017

Abbildung 10: § 31 Mauerstärken, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 1909

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1909&page=223&size=45>,
Zugriff am 17.07.2017

Abbildung 11: § 31 Mauerstärken, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, 1909

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1909&page=224&size=45>, Zugriff am 17.07.2017

Abbildung 12: Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2013

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_OB_20130430_34/LGBL_OB_20130430_34.pdf, Zugriff am 06.12.2017

Abbildung 13, Abbildung 14, Abbildung 15: OÖ Bauordnung, Landesgesetz vom 5. Mai 1994, Seite 1-3 Inhaltsverzeichnis, Jahrgang 2017
www.ris.bka.gv.at; Zugriff am 04.12.2017

Abbildung 16: Enorm kompliziert- ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 17: OIB Richtlinien, Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke

OIB-Richtlinien, Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Österreichisches Institut für Bautechnik, Wien, 2015, Seite 4 - 6

Abbildung 18: Übersicht Homepage OIB

<https://www.oib.or.at/>, Zugriff am 16.10.2018

Abbildung 19: Lageplan Puchenau I und II An den Rand geschrieben

Roland Rainer (Hg.), An den Rand geschrieben, Wohnkultur - Stadtkultur, Böhlau Verlag, Wien, 2000, Seite 24

Abbildung 20: Luftbildaufnahme Puchenau 1975

<http://doris.ooe.gv.at>, Zugriff am 24.07.2017

Abbildung 21: Luftbildaufnahme Puchenau I und II

Roland Rainer (Hg.), An den Rand geschrieben, Wohnkultur - Stadtkultur, Böhlau Verlag, Wien, 2000, Seite 63

Abbildung 22: Puchenau II - Mehrgeschossiger Wohnbau als Trennung zwischen Straße/Bahn zur Siedlung

Foto erstellt durch Sabine Huger, 16.07.2017

Abbildung 23: Puchenau I - Lageplan

Lageplan erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 24: Puchenau I - überdachter Erschließungsweg

Foto erstellt durch Sabine Huger, 16.07.2017

Abbildung 25: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ D lt. Bauordnungsnovelle 1985 bzw. OIB Richtlinie 2015

Plangrundrisse erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 26: Puchenau I - Typ D - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 27: Puchenau I - Typ D - Obergeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 28: Übersichtsblatt Puchenau I - Typ D (Maßstabslos)

Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 29: Puchenau I - Typ D - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 30 :Puchenau I - Typ D - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 31: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ G lt. Bauordnungsnovelle 1985 bzw. OIB Richtlinie 2015

Plangrundrisse erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 32: Puchenau I - Typ G - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 33: Originalpläne Schnitt bzw. Ansichten Puchenau I - Typ G (Maßstabslos)

Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 34: Puchenau I - Typ D - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 35: Puchenau I - Typ D - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 36: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ L lt. Bauordnungsnovelle 1985 bzw. OIB Richtlinie 2015

Plangrundrisse erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 37: Puchenau I - Typ L - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 38: Übersichtsblatt Puchenau I - Typ L (Maßstabslos)

Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 39: Puchenau I - Typ L - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 40: Puchenau I - Typ L - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 41: Lageplan Puchenau II mit Zuordnung der Bautypen (durch Gemeinde Puchenau)

Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 42, Abbildung 43, Abbildung 44: Puchenau II - Erschließungsweg, adaptierte Eingangssituation, Ansicht zwei-geschossige Reihenhäuser - dahinter mehrgeschossiger Wohnbau

Foto erstellt durch Sabine Huger, 16.07.2017

Abbildung 45: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ KS lt. Bauordnung 1976 und Bauverordnung 1976 bzw. OIB Richtlinie 2015

Plangrundrisse erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 46: Puchenau II - Typ KS - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 47: Originalpläne Grundriss Puchenau II - Typ KS (Maßstabslos) Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 48: Puchenau II - Typ KS - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 49: Puchenau II - Typ KS - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 50: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ J1 lt. Bauordnung 1976 und Bauverordnung 1976 bzw. OIB Richtlinie 2015 Plangrundrisse erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 51: Puchenau II - Typ KJ1 - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 52: Originalpläne Grundriss Puchenau II - Typ J1 (Maßstabslos) Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 53: Puchenau II - Typ J1 - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 54: Puchenau II - Typ J1 - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 55: Grafische Gegenüberstellung Grundriss Typ H lt. Bauordnung 1976 und Bauverordnung 1976 bzw. OIB Richtlinie 2015 Plangrundrisse erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 56: Puchenau II - Typ H - Erdgeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 57: Puchenau II - Typ H - Obergeschoß - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 58: Originalpläne Grundriss Puchenau II - Typ H (Maßstabslos) Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Abbildung 59: Puchenau II - Typ H - Ansicht Hof - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 60: Puchenau II - Typ H - Ansicht Eingang - grafische Gegenüberstellung

3D Darstellung erstellt durch Sabine Huger, 2018

Abbildung 61: Kinderlärm - ein Vergleich mit Deutschland - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 62: Gleich und doch anders - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 63: Barrierefrei an der Belastungsgrenze - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 64: Vergleich Gesetzeslage Bauordnungsnovelle 1958, BauO 1976 und OIB Richtlinie 4, 2015 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Punkt 3: Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

Tabelle erstellt durch Sabine Huger, 2017

Abbildung 65: Vergleich Gesetzeslage Bauordnungsnovelle 1958, BauO 1976 und OIB Richtlinie 6, 2015 Energieeinsparung und Wärmeschutz, Punkt 4: Anforderungen

Tabelle erstellt durch Sabine Huger, 2017

Abbildung 66: Beschreibung des Zustandekommens des Steigungsverhältnis - AZW

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 67, Abbildung 68: Veranschaulichung von max. erlaubten Steigungsverhältnis in Japan (links) bzw. Österreich (rechts) - AZW

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 69: Abbildung 1: Wohnbau Jagdschlossgasse Wien 13 - Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 70: Wiener Fallbeispiel: die Reserven des Bebauungsplans - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 71, Abbildung 72: Fallbeispiel: die Reserven des Bebauungsplans - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

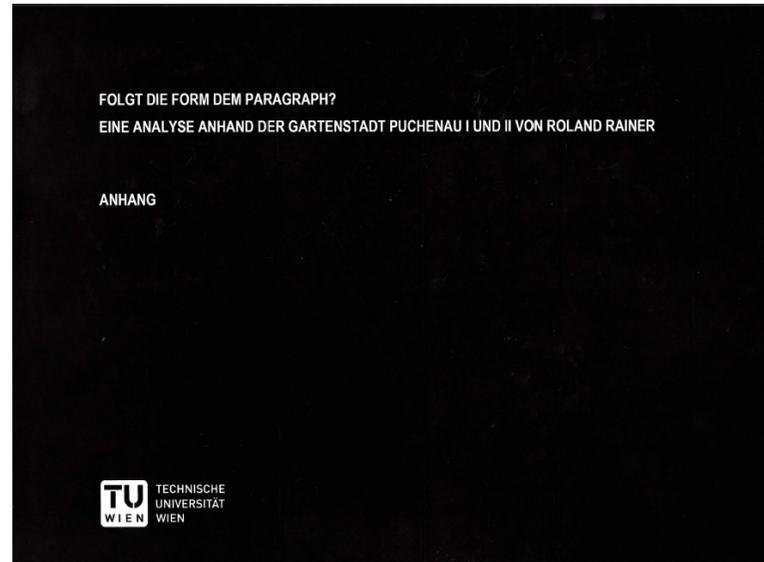
Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Abbildung 73: Fallbeispiel: die Reserven des Bebauungsplans - ein Kommentar im Zuge der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW's

Foto erstellt durch Sabine Huger in der Ausstellung 'Form folgt Paragraf' des AZW, Wien, 2017

Anhang

Für den Anhang siehe Band 2



Tabellarische Auflistung der Landesgesetzblätter betreffend der Bauordnung ob der Enns bzw. heutiges Oberösterreich von 1867 bis 2017

1867	Gesetz, womit eine Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns erlassen wird
1875	Gesetz, womit eine Bauordnung für das eigentliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz und für die Stadt Steyr erlassen wird
	Gesetz, womit eine Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns erlassen wird, mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen
	Gesetz, womit die für das eigentliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz und für die Stadt Steyr erlassene Bauordnung auch für die Stadt Wels als geltend erklärt wird
1898	Gesetz, womit die Bestimmungen der §§ 3, 5, 19 und 20 der Landes-Bauordnung für Oberösterreich vom 13. März 1875 (L. G. Bl. Nr. 15) abgeändert werden
1909	Gesetz betreffend die Abänderung des § 31 des Gesetzes vom 13. März 1875 (G. u. V. Bl. Nr. 15), womit eine Bauordnung für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wurde
1921	Gesetz, betreffend die Abänderung der oberösterreichischen Bauordnung vom 13. März 1873 (G. u. V. Bl. Nr. 15)

1946	Gesetz vom 15. Oktober 1946 womit die Bauordnung für Oberösterreich, Landesgesetz vom 13.3.1875, G.- u. B. -Bl. Nr. 15, ergänzt wird (Bauordnungsnovelle 1946) <i>Ausgabe 1947</i> [Anm. der Redaktion
1958	Gesetz, womit die Bauordnung für Oberösterreich abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1958)
1966	Gesetz, womit die Bauordnungsnovelle 1946 abgeändert wird (O. ö. Bauordnungsnovelle 1966
1969	Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Aufhebung des § 1 Abs. 5 dritter Satz und des § 5 Abs. 4 des zweiten Hauptstückes der Bauordnungsnovelle 1946 in der Fassung der O. ö. Bauordnungsnovelle 1966 durch den Verfassungsgerichtshof
1976	Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (O. ö. Bauordnung — O. ö. BauO.)
1980	Gesetz, mit dem die O. ö. Bauordnung geändert wird (O. ö. Bauordnungsnovelle 1980)
1983	Gesetz, mit dem die O. ö. Bauordnung geändert wird (O. ö. Bauordnungsnovelle 1983)
1988	Gesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung geändert wird (O.ö. Bauordnungsnovelle 1988)
	Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Aufhebung des § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 der O.ö. Bauordnung durch den Verfassungsgerichtshof

1994	Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994)
1995	Kundmachung der o. ö. Landesregierung über die Berichtigung von Druckfehlern im Text der O. ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66 sowie des O. ö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994
	Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt - O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66
1996	Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt - O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66
1998	Landesgesetz Nr. 70, mit dem die O.ö. Bauordnung 1994 geändert wird sowie das O.ö. Ortsbildgesetz und das O.ö. Dauerkleingartengesetz aufgehoben wird (O.ö. Bauordnungs-Novelle 1998)
1999	Kundmachung der Oö. Landesregierung und des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt
2001	Landesgesetz, mit dem [...] die Oö. Bauordnung 1994 geändert werden (Oö. Euro-Einführungsgesetz)
2005	Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend der Aufhebung des § 31 Abs. 1 Z. 1 sowie der Worte "anderen" und "zusätzlich" im § 31 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung

	1994 durch den Verfassungsgerichtshof
2006	Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2006)
2008	Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2008)
2013	Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2013) Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Artikel 97, Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Planunterlagen, Lageplan, Fotodokumentation Puchenau I und II

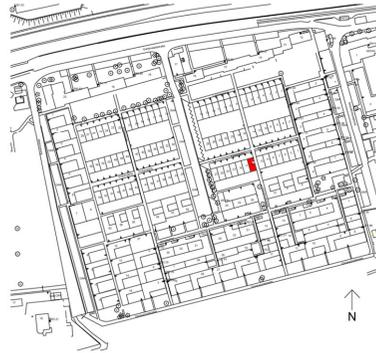
PUCHENAU

GARTENSTADT 1

Finkengang

15

TYP D



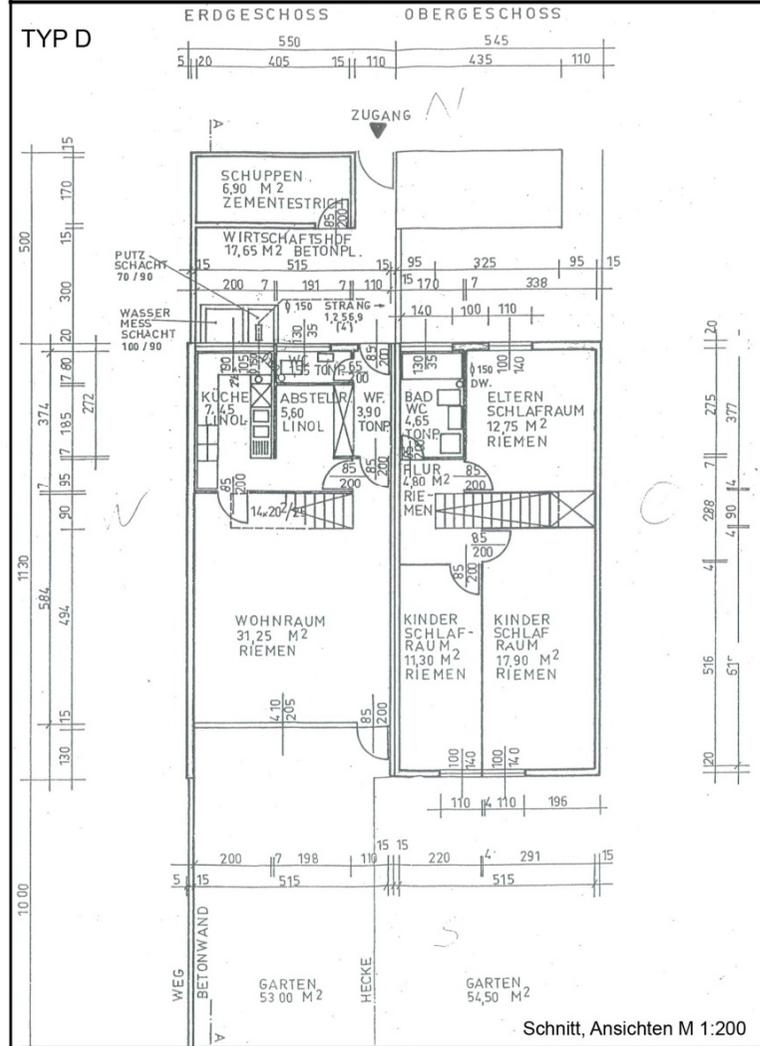
- 1 Nordansicht
- 2 Ostansicht
- 3 Südansicht

Detailblatt Finkengang 15 - Typ D, Gemeinde Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

PUCHENAU

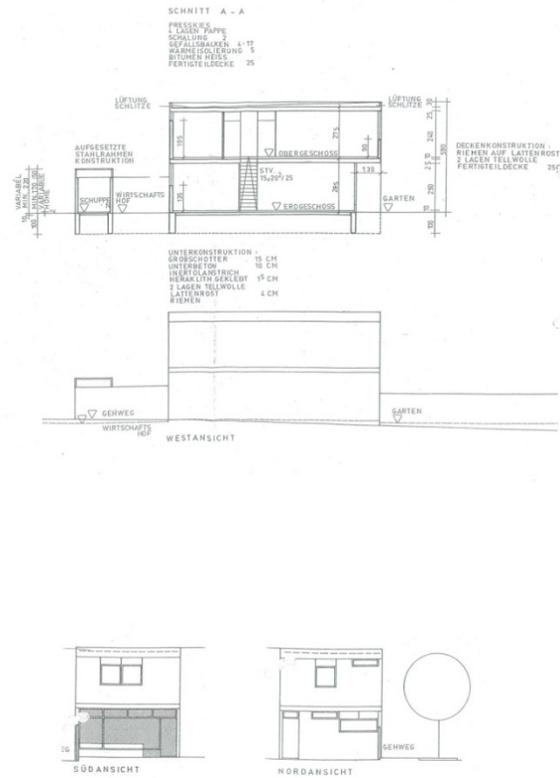
GARTENSTADT 1

TYP D



Originalpläne Grundriss Puchenu I - Typ D (Maßstabslos), Gemeinde Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

TYP D



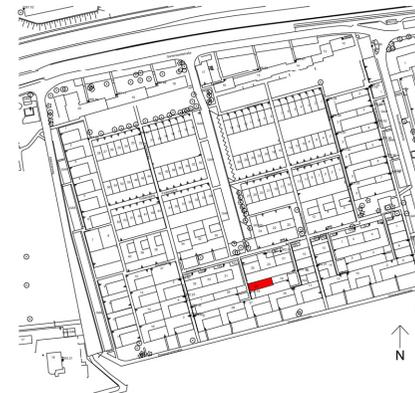
Schnitt, Ansichten M 1:200

Originalpläne Grundriss Puchenau I - Typ D (Maßstabslos), Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Amselgang

26

TYP G



1 Westansicht
2 Westansicht



1

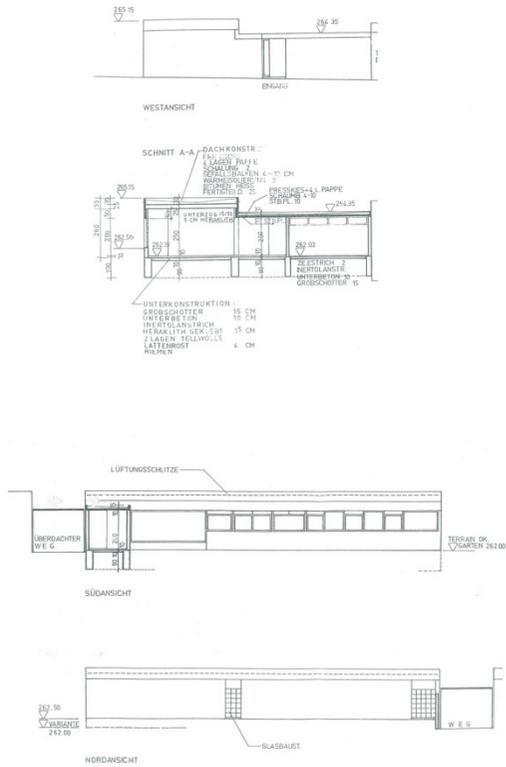
2

Detailblatt Amselgang 26 - Typ G, Gemeinde Puchenau, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

PUCHENAU

GARTENSTADT 1

TYP G

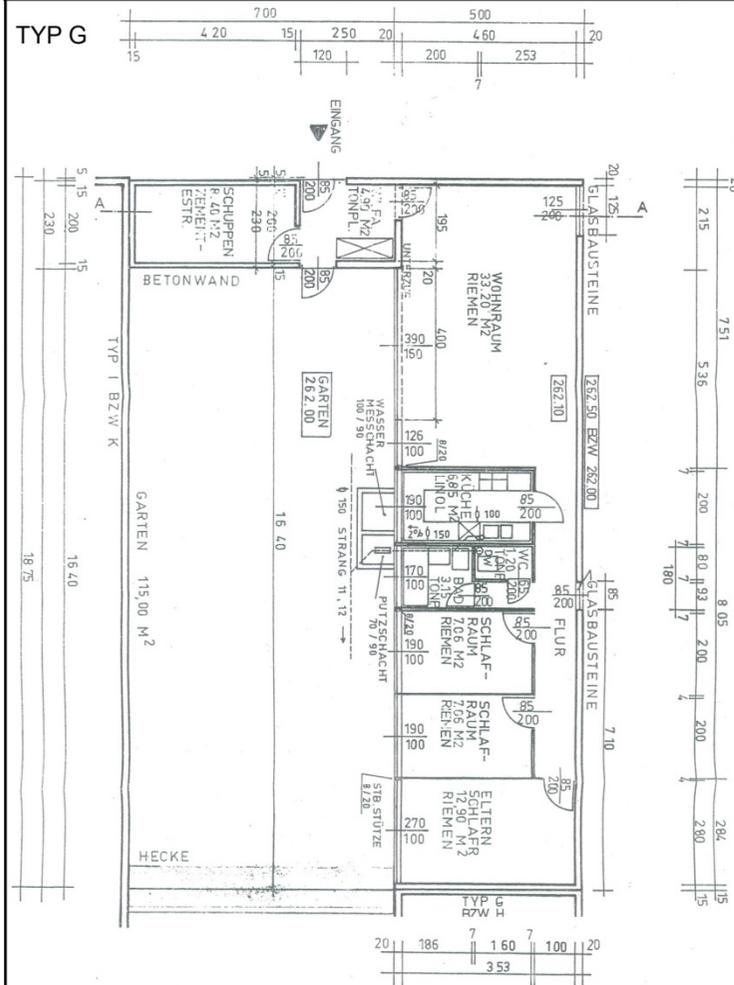


Schnitt, Ansichten M 1:200

PUCHENAU

GARTENSTADT 1

TYP G



Grundriss M 1:100

Originalpläne Grundriss Puchenu I - Typ g (Maßstabslos), Gemeinde Puchenu,
 Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Originalpläne Schnitt bzw. Ansichten Puchenu I - Typ G (Maßstabslos), Gemeinde
 Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt,
 29.03.2017

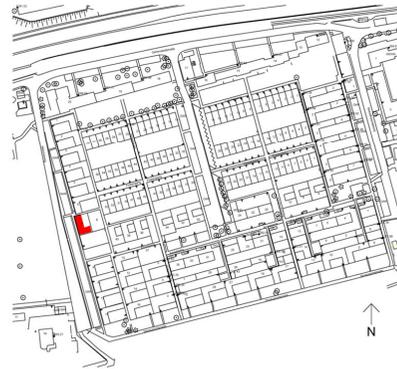
PUCHENAU

GARTENSTADT 1

Melicharweg

7

TYP L



1



2



3

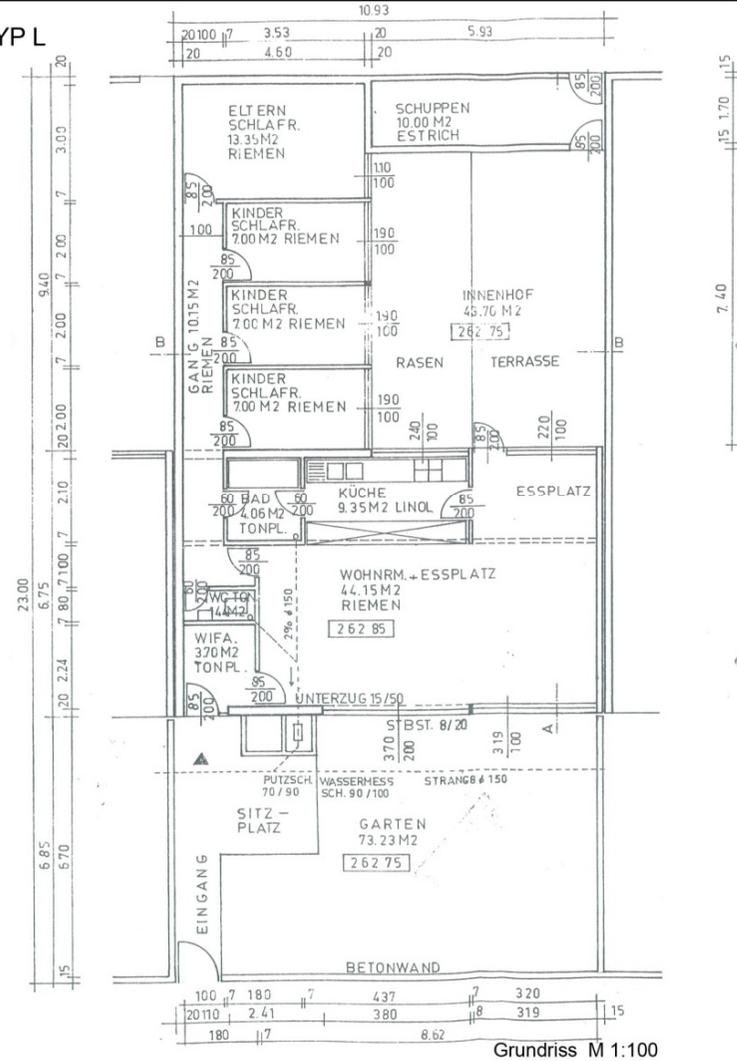
1, 3 Westansicht
2 Südwestansicht

Detailblatt Melicharweg 7 - Typ L, Gemeinde Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

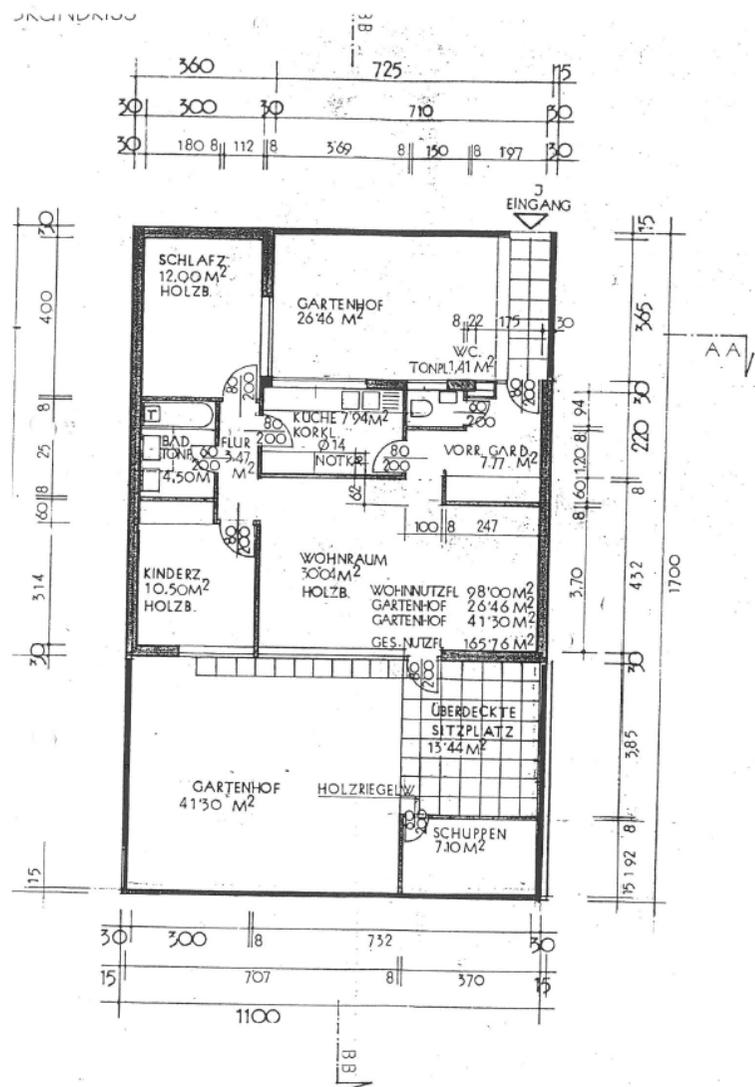
PUCHENAU

GARTENSTADT 1

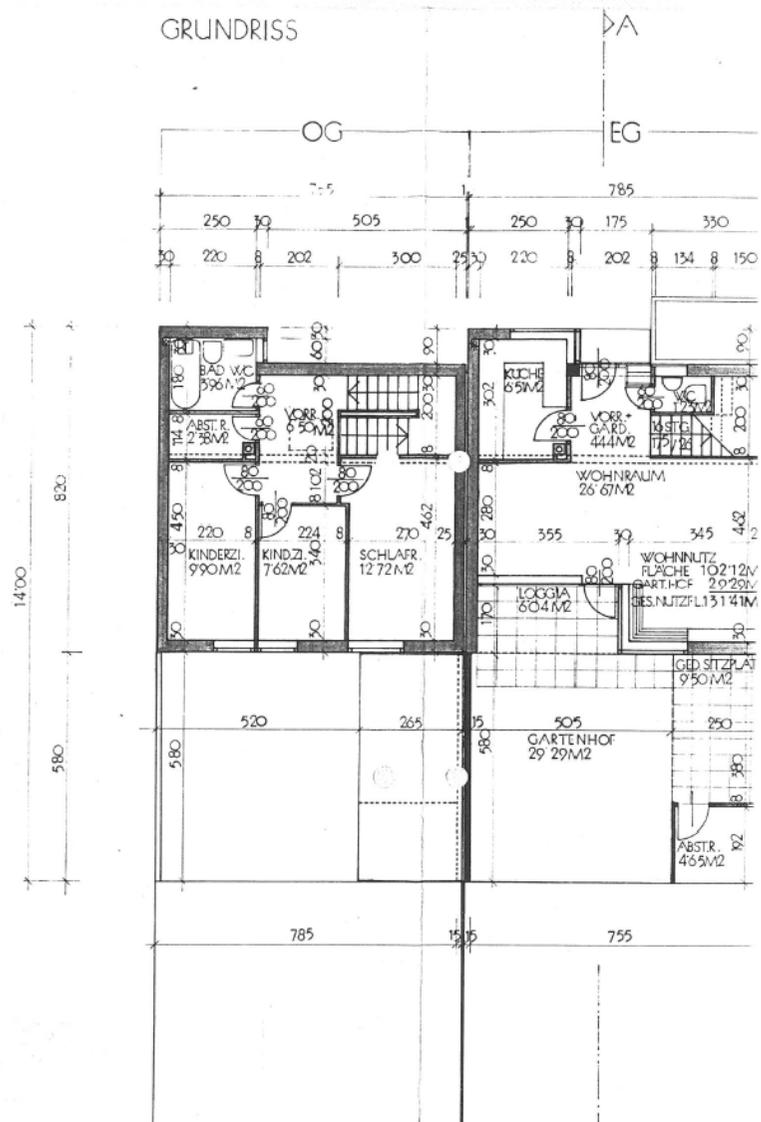
TYP L



Originalpläne Grundriss Puchenu I - Typ L (Maßstabslos), Gemeinde Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017



Originalpläne Grundriss Puchenu II - Typ J1 (Maßstabslos), Gemeinde Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017



Originalpläne Grundriss Puchenu II - Typ H (Maßstabslos), Gemeinde Puchenu, Bauabteilung, Umweltamt, zur Verfügung gestellt durch Herrn Christian Endt, 29.03.2017

Beitrag: An den Rand geschrieben

An den Rand geschrieben Wohnkultur - Stadtkultur, Roland Rainer, Wien, 200, Seite 181 ff

27. „Bauvorschriften und die Folgen“

Was ich hier sagen möchte, betrifft nicht die exekutive Seite der Baubehörden, nicht jene Dienststellen und Beamten, deren nicht immer leichte Aufgabe es ist, die manchmal schwer verständlichen Vorschriften in der Praxis durchzusetzen, – sondern ausschließlich die legislative Seite: den Geist der Gesetze, die sinnvollen oder erträglichen Grenzen behördlicher Reglementierung, die sehr weitreichenden und schwerwiegenden Folgen ihrer Anwendung und die Fragen der Verantwortung.

Die Gesellschaft erläßt Gesetze, um die bestehende Ordnung, aber auch berechnete Interessen des einzelnen zu schützen. Das erwartet man auch von Baugesetzen, weshalb auf dieser Tagung gefragt werden dürfte, ob die vorgeschriebenen Einschränkungen oder Mehrkosten in einem richtigen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen.

Wenn der Gesetzgeber mit immer neuen, zahlreicheren Bestimmungen und strengeren Anforderungen einen immer größeren Teil der bebauten Umwelt immer genauer bestimmt, von Türbreiten und Geländerhöhen bis zum Landverbrauch durch Dichtebestimmungen, so darf wohl gefragt werden, wer die Folgen verantwortet!

Bisher verlangt man nämlich vom Architekten, daß ER das mit seiner Unterschrift auf den Plänen tut, auf Plänen, in denen er all diese Vorschriften auch dann berücksichtigen muß, wenn er sie nicht für richtig und sinnvoll hält. Weshalb es ja auch heißt, daß wir Wiener Architekten nicht immer so gut bauen wie wir könnten, sondern oft so schlecht wie wir müssen.

Im Interesse des Klienten und der von ihm benötigten Baugenehmigung sieht sich der Architekt also oft gezwungen, gegen seine fachliche Überzeugung zu handeln. Und das kann zweifellos nicht ohne weiteres verlangt werden.

Daher muß es zweifellos selbstverständlich sein, die Architekten und sonstige Fachleute bei der Verfassung von Bauvorschriften jeder Art nicht nur um ihre Meinung zu fragen, sondern diese auch VOLL ZU BERÜCKSICHTIGEN.

Wenn die Anhörung der Betroffenen ein demokratisches Grundprinzip ist, dann wird es ebenso nötig sein, auch Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner zu fragen; nur so wird man nämlich zu wirklich lebensnahen und auch wirtschaftlich und gesellschaftlich vertretbaren Ergebnissen kommen.

Dabei kann sich vielleicht mancher Aufklärungsbedarf ergeben:

Bewohnerinnen und Bewohner, die sich denken können, daß eine breite Türe teurer ist als eine schmale, werden vielleicht fragen, warum die Wohnungseingangstüre immer 5 cm breiter sein muß als die übrigen Türen – denn der dicke Schrank, der durch die Wohnungstür gekommen ist, bleibt dann im Flur stecken.

Andere werden vielleicht wissen wollen, warum ein Geländer bis zum 5. OG nur 1 m hoch ist, während die Geländer der darüberliegenden Stockwerke 1,10 m hoch sein müssen.

Ich gestehe, daß ich das den Bewohnern auch nicht erklären könnte. Aber vielleicht kann es mir hier jemand erklären.

Man wird also mit der ÜBERZEUGUNGSKRAFT der Bestimmungen, aber auch mit ihren Folgen konfrontiert werden, zum Beispiel mit dem kostspieligen Zeitaufwand für immer häufigere Konsultationen von immer mehr Dienststellen und nicht zuletzt mit den Mehrkosten, die durch die Bestimmungen selbst entstehen.

Rechenschaft über verursachte Kosten und Mehrkosten abzulegen, müßte ja nicht nur vom Planenden verlangt werden. Die Behörden könnten hier vielleicht mit gutem Beispiel vorangehen.

Dann wird sich unter Umständen herausstellen, daß die mit Recht bedauerte Steigerung der Baukosten zum großen Teil hausgemacht ist. Vergleiche mit anderen, der Größe nach vergleichbaren Ländern mit hoher Baukultur wie Holland, Dänemark oder Finnland ergeben überraschende Unterschiede, sowohl in den Preisen als auch hinsichtlich der Vorschriften und Verfahren.

Wenn es einerseits ein selbstverständliches Ziel volkswirtschaftlich verantwortungsbewußter Planung sein muß, die Baukosten möglichst niedrig zu halten, so ist es andererseits darüber hinaus – und das ist sehr wichtig – auch das Ziel jeden Ingenieurehrgeizes gewesen, alle Bauteile so zart und sparsam als möglich zu bemessen – grundsätzlich mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Leistung zu erreichen. Andernfalls hätte es keine technische Entwicklung gegeben.

Flugzeuge, die im Geiste unserer Bauvorschriften konstruiert wären, würden sich wahrscheinlich nie vom Boden erheben. Übertriebene Sicherheitsbestimmungen würden sie zu Boden drücken – wie sie ja auch unsere Begeisterung für die Arbeit an rationellen Lösungen niederdrücken.

Wenn zum Beispiel neuerdings gefordert wird, daß Beton-Pfeilerquerschnitte mindestens 20 x 25 cm dick sein müssen, während man nachweisbar unter Umständen auch mit einem Viertel dieser Fläche auskommen könnte, dann erzwingt man nicht nur Unwirtschaftlichkeit, sondern behindert rationellere Lösungen,

technische Weiterentwicklung und bestraft den Ehrgeiz des Konstrukteurs, indem man ihm unnötige Grenzen setzt, sodaß er letzten Endes ein frustrierter, mißmutiger Befehlsempfänger wird. Wünscht die Öffentlichkeit das?

Vor allem: daß bei dieser Vorschrift eines Mindestquerschnittes nichts über die Belastung, nichts über die Höhe des Bauteils und dergleichen gesagt wird, zeigt, daß man mit derart simplen Diktaten den stets wechselnden komplexen Planungsbedingungen nicht entfernt gerecht wird.

Und das gilt grundsätzlich, wie viele Beispiele zeigen:

Zum Beispiel scheint es mir sinnlos, an ruhigen Wohnwegen von Gartensiedlungen für Hausmauern und Fenster denselben Schallschutz zu verlangen wie an Verkehrsstraßen.

Aber es ist andererseits die Frage zu stellen, ob es vertretbar ist, den Bau von Wohn- und Schlafräumen an Hauptverkehrsstraßen zu erlauben, was dauernd geschieht.

Es scheint mir völlig sinnlos, Fenstergrößen vorzuschreiben, ohne zu fragen, nach welcher Himmelsrichtung, in welchem Klima, in welcher Umwelt das Gebäude steht, wie das Fenster, seine Verglasung, seine Dichtungen beschaffen sind.

Beschränkungen von Fenstergrößen auf Südseiten sind in der Zeit der passiven Nutzung von Sonnenenergie unverständlich und grundsätzlich kontraproduktiv.

Darum ist das Abgehen von den Beschränkungen der Fenstergrößen auf einer Seite und eine komplexe wärmewirtschaftliche Betrachtung auf der anderen ein sehr nötiger, begrüßenswerter Fortschritt gewesen. Vielleicht hätte man sich diese Beschränkungen also sparen können?

Wie wenig man mit Einzelvorschriften den komplexen wirklichen Verhältnissen gerecht werden kann, zeigt die Dominanz des k-Wertes, neben dessen vielleicht manchmal übertriebener Anwendung die Fragen der Speicherung, der Dampfdiffusion vernachlässigt werden, die in Wirklichkeit entscheidend sind für das Klima eines Raumes. Der Schimmel an den Wänden ist ja nicht nur ein Schönheitsfehler. Und wenn zu seiner Vermeidung empfohlen wird, recht häufig zu lüften, wie verhält sich der Wärmeverlust zu dem Gewinn durch die erhöhte Dämmung?

Der gebaute Lebensraum funktioniert so komplex, die Funktionen hängen von so vielen Randbedingungen ab, daß man all den gegenseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten der baulichen und räumlichen Elemente eines Gebäudes nicht durch einzelne verbale und rechnerische Angaben vollständig gerecht werden kann.

Pläne und Häuser sind nämlich nie durch Bauordnungen und Vorschriften entstanden, sondern nur durch die Vorstellungskraft und Erfahrung, das Fachwissen und die schöpferische Fähigkeit und das Engagement der Planverfasser.

Aber deren Möglichkeiten und Engagement stehen im umgekehrten Verhältnis zu den wachsenden Zwängen der Reglementierung – wie jeder weiß, der zu planen hat und wie übrigens auch jene zahllosen Bauten zeigen, die in Zeiten mit viel weniger Vorschriften gemacht worden sind und in denen trotzdem bis heute auch sehr anspruchsvolle Menschen mit Vorliebe wohnen und arbeiten:

Zur Zeit der Entstehung dieser Bauten war aber die Wiener Bauordnung 14 Seiten stark. Wie stark sie heute ist, wissen Sie: 528 Seiten + Durchführungsverordnungen und Zusatzgesetzen, dazu Sonderbestimmungen des Arbeitsinspektors usw. usw.

Vielleicht ist es ein Glück, daß man noch nicht auf den Gedanken gekommen ist, alle diese bisherigen Bauten auf die Übereinstimmung mit den heutigen Bestimmungen zu überprüfen. Ich könnte mir vorstellen, daß man dann sehr vieles, aber ganz bestimmt alle Kirchen mit gotischen Rippenkonstruktionen sofort sperren müßte.

Sicherheit ist eines der wichtigsten Ziele – und Versprechen! – baupolizeilicher Bestimmungen. Aber was ist Sicherheit? Um welche Sicherheit geht es?

In manchen Parkanlagen findet man noch Tafeln, auf denen die Besucher darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Aufenthalt unter Bäumen bei Schlechtwetter lebensgefährlich und daher verboten ist.

Zum Beispiel ist in letzter Zeit der untere Abstand zwischen seitlichen Brüstungsgeländern der Stiegen und Podestplatten von 6 auf 4 cm herabgesetzt worden und wird vielleicht auf 2 cm verringert.

Ist aber das Vorbeigehen an einem Hafenkai, zum Beispiel am Donaukanal, oder am Rande eines Schwimmbeckens oder gar an einer Skipiste, aber letzten Endes auch am Rande jedes Bürgersteigs einer Hauptverkehrsstraße nicht viel gefährlicher?

Werden eines Tages alle Gehsteige von Geländern begleitet sein?

Unlängst hat ein burgenländischer Beamter angeordnet, daß die vorderen Kanten der Plattform einer Passionspielbühne ausnahmslos mit 1 Meter hohen, dicken Eisenrohren gesichert werden.

Wann wird man auch in anderen Theatern diese wirksame Trennung von Schauspielern und Zuschauern verlangen?

Aber in alten burgenländischen Bauernhäusern gehen seit jeher und bis heute

alte Frauen und Kinder ganz frei und sicher über Stiegen ohne jedes seitliche Geländer.

Sollte man nicht doch davon ausgehen dürfen, daß erwachsene Bürger das Recht und die Pflicht haben, für ihre Sicherheit so weit als möglich selbst zu sorgen? Oder sollen sie lernen, möglichst alles den Behörden zu überlassen? Und wird durch immer weitergehendere Sicherheitsmaßnahmen ihr Verantwortungsbewußtsein nicht unnötig geschwächt?

Immer abhängigere, letzten Endes hilflose Untertanen können ja nicht das Ziel der Gesetzgebung sein.

Aus den technisch einfachen Lösungen könnte, sofern die Forderung nach Sparsamkeit mit Baustoffen und mit Energie noch einigermaßen ernstgenommen wird, manche Anregung gewonnen werden.

Von den in den Normenausschüssen dominierenden Vertretern der Baustoffindustrie und der Bauindustrie wird man nicht verlangen können, daß sie, gegen ihre kaufmännischen Interessen, für Normen eintreten, deren Ziel es ist, die Verwendung und damit den Absatz von Zement, Stahl, Kunststoff usw. zu minimieren und also für möglichst sparsame Konstruktionen auf die Barrikaden zu gehen. Im Gegenteil: je größer die vorgeschriebenen Querschnitte, umso geringer braucht die Qualität der Materialien und die Sorgfalt der Arbeit zu sein. Wollen wir das?

Aber ganz im Gegensatz dazu ist es gewiß Sache der Baubehörden, das ganz anders gelagerte öffentliche Interesse, nämlich nach möglicher Sparsamkeit, zu vertreten – im Straßenbau, im Tiefbau, und im Hochbau. Das und nur das müßte das Ziel behördlicher Vorschriften sein.

Sie müssen also von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen als die Normen, weshalb es fraglich ist, wie weit Normen zu behördlichen Vorschriften werden können, werden sollen.

Im Hinblick darauf sind zum Beispiel Vorschriften über Mindestabmessungen von Bauteilen sinnwidrig und kontraproduktiv.

Sowenig man Maximaldimensionen vorschreiben kann, sowenig minimale Dimensionen von Bauteilen können nur das Ergebnis statischer und bauphysikalischer Berechnungen sein. Und in diesen sind bei uns sowieso mehr als genügend Sicherheiten eingebaut.

Allerdings werden wir zugeben müssen, daß die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der technischen Vorschriften von den Folgen der städtebaulichen Vorschriften noch weit übertroffen werden.

Ein einfaches Beispiel zeigt, auf wie schwerwiegende Weise eine Bauvorschrift den privaten Lebensraum entwerfen kann, ohne daß dadurch irgendein Vorteil gewonnen wird: die vorgeschriebenen „Durchblicke“ in die Vorgarteneinfriedungen.

Schon 1960 habe ich als Stadtplaner um den Verzicht auf diese „Durchsichtigkeit“, praktisch also um ein einziges Wort, gekämpft, durch das viele Quadratmeter Gartenraum dem Lärm und den Abgasen des Straßenverkehrs ausgesetzt und damit unbewohnbar gemacht werden – bis heute vergebens, obgleich ja nicht umgekehrt eine undurchsichtige Einfriedung vorgeschrieben oder erzwungen werden sollte und obgleich die Bewohner durch Hecken und provisorische Abdeckungen hinter den Zäunen deutlich genug zeigen, was sie wollen.

Durch Streichen eines einzigen Wortes würden all diese Vorgartenflächen bewohnbar, ohne daß irgendjemand einen Nachteil hätte.

Was die Frage des Straßen- und Stadtbildes betrifft, die zweifellos keine juristische, sondern ausschließlich eine architektonische ist, würden jedenfalls durch geschlossener Abschlüsse zwischen Haus und Straße klarere Raumverhältnisse entstehen als jetzt: denn zwischen Drahtgittern entsteht Raum nicht.

Aber auch dieses krasse Detail ist noch unbedeutend gegenüber den viel weiter gehenden Folgen der „offenen Bauweise“.

Diese Bauweise hat es in der Vergangenheit, vor dem Industriezeitalter, überhaupt nicht gegeben. Sie ist erst in der Gründerzeit erfunden worden, als Gegengewicht zu der zu dichten Bebauung der Zinskasernen, um in einigen Nobelbezirken die Villa der „oberen Zehntausend“ zu ermöglichen, die, als Repräsentationsobjekt, von der Straße her gesehen werden sollte.

Und nach dem Ersten Weltkrieg wurde diese Vorstellung auf einen kleineren Maßstab übertragen, um möglichst vielen Leuten die „kleine Villa“ zu ermöglichen.

Damit entsteht das in jeder Hinsicht denkbar unwirtschaftliche, kleine, freistehende Einfamilienhaus mit vier Abkühlungsflächen, unbrauchbaren Abstandsflächen zu den Nachbarn und Einblicken von allen Seiten, mit viel zu geringer Dichte, viel zu langen Leitungen und zu großen Straßenflächen – eine Bauweise, die eigentlich nur Nachteile hat – für den einzelnen und für die Stadt.

Trotzdem dominiert sie in unseren Außenbezirken weiter und wird weiter festgesetzt, verursacht damit die unvertretbare Ausdehnung dieser Bezirke, deren geringe Dichte Massenverkehrsmittel nicht erlaubt und damit zum Auto zwingt. Wenn hier Mindestparzellen vorgeschrieben werden, dann ist das mindestens so falsch und noch folgenschwerer, als bei den Baudetails.

Vielmehr kann das Ziel einer verantwortungsbewußten Reglementierung nur in der Förderung einer möglichst sparsamen Parzellierung und einer Dichte sein, die den Einsatz von Massenverkehrsmitteln erlaubt. Das ist für Einfamilienhäuser nur durch Reihenhäuser auf kleinen Parzellen möglich.

Freilich muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß andererseits jede Erhöhung der Geschoszahl gegenüber den geltenden Bestimmungen sofort beträchtliche Erhöhungen der Bodenpreise bewirkt – Auswirkungen, die bei großflächiger Heraufzoning von Baugebieten, insbesondere auch von bereits hochgezonten Baugebieten, Bodenpreiserhöhungen ergeben, die alles bisher erwähnte bei weitem übertreffen und die denkbar schwerste Belastung für die Stadt ergeben können, wenn diese für die verschiedensten Aufgaben Gelände in Anspruch nehmen muß.

Wenn irgendwo, dann wären in solchen Fällen Vorausberechnungen der Folgekosten nötig, die den einzelnen und der Öffentlichkeit durch solche Heraufzoningungen entstehen – die natürlich andererseits den „Investoren“ entsprechende Vorteile bringen können.

Vortrag in Wien am 2.II.1995

Transkribierte Interviews/Beiträge

Interview am 07.12.2017 mit DI Eder, Senatsrätin, Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz (KBS) + Bauphysik MA 37, geführt von Sabine Huger)

Auszüge aus dem Radiobeitrag Ö1 am 30.11.2017 - Punkt eins: 'Einfach mal bauen?' Gäste: Georg Poduschka (Architekt PPAG), Martina Frühwirth (Kuratorin Architekturzentrum Wien), Moderation: Natasa Konopitzky

Interview DI Eder am 07.12.2017 (geführt von Sabine Huger)

Huger: Wie entsteht die Bauordnung heute? Man findet ja alles mögliche, wie sie sich entwickelt hat, aber wer sagt heute was in der Bauordnung steht?

Eder: Also Werdungsgeschichte ein bisschen. An und für sich ist es so, dass es Verbesserungsvorschläge, Einbringungen aller möglicher Art gibt, und die werden durch die zuständige Magistratsabteilung, das ist in Wien die MA 64 einmal gesichtet, zusammengetragen, dann abgestimmt in der Regel mit den politischen Parteien, dann gibt es einen Entwurf, der liegt zur öffentlichen Einspruchsbehandlung auf, das sind meistens so 4 - 6 Wochen und dann geht's in den Gemeinderat und dort wird sie hoffentlich beschlossen.

Huger: Ich habe gelesen, bei der OIB gibt's das auch, dass wenn oft Fragen gestellt werden in eine Richtung oder oft gesagt wird, das und das wäre verbesserungswürdig, dass man da auch so agieren kann.

Eder: Ja ich habe ihnen jetzt den Prozess geschildert, der sich so wirklich ursächlich auf die Bauordnung bezieht und jetzt nicht so auf die zweite Schiene unter Anführungszeichen aus baubehördlicher Sicht für die OIB-Richtlinien. Aber da ist es auch so dass auch natürlich - so wie sie gesagt habe, wenn 5x am Tag 6x das gleiche gefragt wird, überlegt man es sich ob man das nicht vielleicht in die nächste Ausgabe aufnimmt.

Huger: Und woher kommen diese Inputs?

Eder: Jetzt zum Beispiel gibt es eine Lange liste von der MA37 wo wir Verbesserungsvorschläge haben, aber letzten Endes können diese Verbesserungsvorschläge von der Architektenkammern, von Interessensvertretern oder wem auch immer kommen. Also da gibt's keine klare Regelung dass das Prozedere im Vorfeld, das man sagt, nur diese Gruppe ist berechtigt, einen Verbesserungsvorschlag einzubringen.

Huger: Welche Interessensvertreter sitzen in den Gremien? Politik, Industrie usw. Es gibt ja dann eine Stelle, die das Beschließt, der Landtag oder Gemeinderat in dem Fall, wer darf da sonst noch mitreden? Weil man hört ja oft, dass die Industrie das beeinflusst natürlich um Ihre Produkte

hineinzubringen, die Politiker Interessen haben. Können Sie mir das Beantworten?

Eder: Das weiß ich nicht, wie die Zusammensetzung - also ansich ist das politische Gremium der Gemeinderat. Und aus welchen Personen sich jetzt der Gemeinderat da zusammensetzt - keine Ahnung. Also wahrscheinlich wird es irgendwo sicher eine Liste geben, welche Personen alle im Gemeinderat sitzen und wenn sie dann googeln werden sie dann vielleicht von einem Teil der Personen finden und dann Ihre Brotberufe finden - ja - aber wie die Zusammensetzung ansich ist - keine Ahnung.

Huger: Wissen Sie, in welchen Abständen oder wie oft diese Gemeinderat in dem Fall zusammensitzt oder wie oft - ist das bedarfsorientiert oder ist das Regelmäßig?

Eder: Also ich sag einmal wenn man nur den Gemeinderat nimmt dann denk ich mal wird's ganz festgelegte Sitzungen geben in der Regel einmal - da müssten sie sich wirklich auf der Homepage irgendwo Gemeinderatsitzungen oder so irgendwas werden Sie dort was finden. Es kann natürlich sein das aus gegebenen Anlass so wie dringende Sitzungen oder was es so gibt dass es das dann gibt. Das ist obere Ebene. Und auf der unteren Ebene, die Personen, die das initiieren, ja das sind Besprechungen auf Magistratsdienststellen, und die sind je nach Anlass. Jetzt sind sie halt ein bisschen häufiger, weil man versucht eine Bauordnungsnovelle zustande zu bringen, aber wenn nichts ansteht, dann gibt's das nicht.

Huger: Sie sitzen aber im Gremien von OIB?

Eder: Also ich als Person sitze nur - ich bin nur für die OIB Richtlinien Brandschutz, Schallschutz zuständig.

Huger: Und wie läuft das dort ab? Dieses Prozedere?

Eder: Also dort läuft's im Moment so ab, dass wir uns ein bisschen einen Input von Außen geholt haben wo wäre denn Änderungsbedarf und wir haben aufgrund der Eingehenden fragen die man ja an das OIB stellen kann, Änderungsbedarf erkannt und auch jedem Ländervertreter/Ländervertreterin sind ein paar Sachen aus der täglichen Praxis aufgefallen - also ich hab auch drei, vier Punkte die ich dort Einbringen möchte und die diskutieren wir jetzt in dem Fall bis April ungefähr. Im April müssen wir fertig sein, für den Vorschlag OIB-Richtlinien Ausgabe 2019 und dann beginnt so quasi das Prozedere von Anhörungsverfahren, Kontaktform, Beschluss durch die Generalversammlung des OIBs und dann stehen eben diese OIB-Richtlinien für die Implementierung in Landesrecht wieder zur Verfügung.

Huger: Und wer sitzt in diesem Gremium, in dem Sie sitzen?

Eder: Ah da sitzen 9 - also jetzt im Brandschutzgremien sitzt von jedem Bundesland ein Vertreter/Vertreterin, die Kollegen kommen dort von den feuerpolizeilichen Dienststellen, sie kommen von den baubehördlichen Dienststellen und einer ist glaub ich - nein die sind alle also entweder aus

reiner baubehördlicher Dienststelle oder entsprechend aus brandschutztechnisch einschlägigen Bereichen so wie ich und dann haben wir noch drei nicht stimmberechtigte Mitglieder. Das eine ist ein Delegierter aus dem ON K 006 - damit das aus dem Normungsinstitut der Kontakt gegeben ist. Ein Mitarbeiter vertritt den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband -also sprich die Feuerwehren und ein Mitarbeiter vertritt die Brandverhütungsstellen.

Huger: Das heißt, das sind praktisch wie Berater?

Eder: Ja so ungefähr. Also die kennen sich beim Brandschutz wirklich aus. Während die anderen haben halt damit zu tun. Und natürlich kennen sich von den neun würd ich sagen zwei Drittel, Hälfte, zwei Drittel mit dem Brandschutz gut aus und das andere Hälfte bzw. Drittel halt weniger, weil was der wesentliche Unterschied zwischen mir und den anderen Kollegen ist - alle anderen Kollegen kommen von der Landesregierung,, während ich bin Landesregierung und Gemeinde in einer Person und deswegen kann ich, bin ich viel näher an den Mitarbeitern und an der Front wahren die anderen sind so ein bisschen so theoretisch und abgehoben.

Huger: Ist das ein Einheitsbeschluss? Wenn jetzt zum Beispiel eine Neuerung kommt?

Eder: Wir hatten Einstimmigkeit und dann sind wir irgendwie draufgekommen, dass wir nicht weitergekommen sind und jetzt gibt's teilweise Mehrheitsbeschlüsse, ja - wie alles gibt's Vor- und Nachteile.

Huger: Ich denke mir, in Vorarlberg wird's oft anderes sein als in Wien oder OÖ oder Salzburg.

Eder: Ja, wobei so ist auch nicht. Wir machen oder ich zumindest mach so ein bisschen eine Prioritätenstellung. Also ich sag mir, die Gebäude bis einschließlich bis Gebäudeklasse 3 sind mir wurscht - da rede ich den Kollegen nicht drein. Also wenn sie sagen, die sollen alle nix können, von mir aus. Aber wenn jetzt ein Bundesland das so überhaupt keine Hochhäuser habt glaubt bei mir in Wien für die Regelung für die Hochhäuser mitreden zu müssen... ja - das ist halt nicht so super und deswegen ist das ein bisschen ein Geben und Nehmen - Kompromisse und die einen sagen dort was dazu und dafür schweigen die Anderen dort und umgekehrt und manchmal kommt man sich vor wie auf einem Basar. Es wird gehandelt.

Huger: Gibt es Protokolle, die öffentlich einsehbar sind und über die besprochenen Punkten in Sitzungen? Von OIB Sitzungen.

Eder: Nein, keine öffentlichen Protokolle. Es gibt Protokolle für uns aber keine öffentlichen.

Huger: Das heißt, man weiß eigentlich NÖ wollte das nicht und OÖ wollte das - also die Öffentlichkeit.

Eder : Nein.

Huger: Gibt es Rückmeldungen von Planern auf Gesetzesänderungen, Verständnis oder Ablehnung?

Eder: Im täglichen Leben ja, wenn man sich die Projekte gemeinsam anschaut und sagt, na das ist jetzt aber nicht gut gelungen und das hätte man anders machen können - schon. Aber mir ist jetzt nicht so wirklich aus brandschutztechnischer Sicht so in Erinnerung, da haben alle aufgejault, das ist komplett furchtbar...

Huger: Für mich ist es immer leichter zu wissen, warum etwas wie beschlossen wurde. Und ich finde das fehlt.

Eder: Das ist richtig. So Motivberichte gibt es nicht. Jedes mal wenn wir vor einer neuen Ausgabe der OIB-Richtlinie stehen, diskutieren wir das - eigentlich müsste in unseren Erläuterungen in den OIB-Richtlinien viel mehr das warum drinnen stehen und nicht wiederholt, was man eh schon in der Richtlinie vorher gelesen hat. Aber das ist natürlich extrem aufwendig - das ist vielleicht aufwendiger als die Richtlinie selbst zu schreiben und birgt nat. extrem viele Gefahren. Und deswegen ist es dann meistens aus Zeitmangel - kommt es dann nicht mehr zustande.

Huger: Wie ist ihre Einschätzung? Wie viele Prozent der Planer sind in der Bauordnung wirklich sattelfest?

Eder: Ich kann es schwerer beurteilen, weil wir natürlich nur mehr die größeren Projekte bekommen, wo schon eine Planung vorhanden ist. Und ich kann jetzt auch nur den kleinen Bereich des Brandschutzes beurteilen. Meine Mitarbeiter jammern immer sehr viel und alles jammern sehr viel nur ich glaub wieder nicht, dass es so schlimm ist. Aber nachjustierungsbedarf ist wahrscheinlich wirklich gegeben. Nur auf der anderen Seite habe ich schon auch Verständnis für die Planerinnen und Planer weil die müssen ja so ein riesengroßes Umfeld kennen und wissen und jeder von uns beschäftigt sich immer nur mit so einem kleinen Teil und erwartet, dass das Gegenüber genau so fit ist, wie wir mit dem kleinen Teil, mit dem wir uns täglich beschäftigen. Also es ist immer so ein auf und ab. Aber ich denke schon, dass es nicht so schlimm ist. Natürlich gibt es immer die Einzelfälle wo man sich denkt, wir haben jetzt die dritte Novelle der OIB Richtlinie und die haben noch nicht einmal mitbekommen, dass es eine Erste gegeben hat. Aber das sind die Einzelfälle.

Huger: Ihre Meinung? Passt sich der Gesetzgeber an den Nutzer an oder muss sich der Nutzer anpassen. Stichwort: Überreglementierung, Abgabe von Verantwortung, Bevormundung?

Eder: Also, ich sag so, auf der einen Seite wollen die Planerinnen und Planer, Bauherrinnen und Bauherren was auch immer, möglichst keine Regelungen. Sie möchten frei gestalten und alles individuell machen. In dem Moment, wo es aber zu einem Problem kommt, oder sie sich mit jemanden uneins sind, dann kann dir Regelung nicht detailliert genug sein.

Und in diesem Spannungsfeld leben wir einfach. Und meine Meinung ist, es sollte für die wesentlichen Aspekte einen Rahmen geben und ich glaube, den Rahmen, den wir mit den OIB Richtlinien geschaffen haben, sind wir ganz gut unterwegs und dann gibt es halt individuell aus gegebenen Anlass dazu meine berühmten Bequemlichkeitsrichtlinien, wo ich dann 5x am Tag 6x das gleiche gefragt werde - dann schreibt man das halt hin weil es dafür offensichtlich den Bedarf gibt. Und wenn das dann geregelt ist, dann ist wieder eine Ruhe - dann kriegt man zu den Sachen keine Fragen mehr. Und daher ja - also ich glaube, dass wir vom Niveau her, was der Inhalt der Regelung ganz gut unterwegs sind. Es gibt natürlich jetzt insbesondere wenn man dann ins zivilrechtliche hineingeht extrem lustige Fragen. Ich hab gestern einem Kollegen vorgelesen weil ich das zu beantworten habe - wo ich gefragt wurde: müssen überall in bestehenden Gebäuden Brandschutztüren vorhanden sein? Wenn ich eine Brandschutztüre habe, wie gehe ich dann damit um, wenn ich nachträglich einen Spion einbauen möchte? Darf ich eine Türe anbohren? Dann haben wir derzeit den Weihnachtsschmuck. Darf ich den Weihnachtsschmuck auf der Außenseite im Treppenhaus anbringen - ja oder nein wenn der brennbar ist und gibt es einen nicht brennbaren Weihnachtsschmuck und wenn ja kennen Sie so einen nicht brennbaren Weihnachtsschmuck und wenn ich ihn an der Innenseite der Brandschutztüre anbringen darf, ist das dann zulässig oder nicht? Also - da kann man nur verzweifeln. Die Fragen sind leicht hingestellt. Die Antwort ist eine Dissertation. Aber da denk ich mir - Leute, solche Fragen stellt man nicht. Da muss einem der Hausverstand sagen, ist das

gefährlich oder ist das nicht gefährlich. Weil wenn wir uns auf dieses Niveau begeben, dann hört sich alles auf. Und das sind so die totalen Extreme.

Huger: Ich habe heute im Ö1 nachgehört einen Bericht über die Ausstellung gehört, wo genau das das Thema wird - also die Eigenverantwortung - denken die Leute eigentlich noch mit? Manche sagen, sie dürfen nicht mehr mitdenken. Warum muss ich in meinem Einfamilienhaus eine Absturzsicherung machen? Ich flieg eh nicht runter, weil am Berg flieg ich auch nicht runter - und die andere Seite die totale Reglementierung von jeder Ecke am Spielplatz - abgerundet und Kinder tun sich schon weh, wenn sie aus dem Haus gehen, weil sie einfach nicht mehr die Gefahr lernen.

Eder: Richtig. Also wir steuern da in eine Richtung hinein, die ist nicht gut. Also so quasi, das man überhaupt nicht mehr selber nachdenkt, das man nicht mal drüber nachdenkt, wo muss ich eine Verantwortung übernehmen, sondern nur nach dem Motto: die Anderen müssen sich drum kümmern, dass mir nichts passiert. Das ist furchtbar.

Huger: Und haben Sie nicht das Gefühl, dass das mit diesen vielen Regelwerk in diese Richtung gesteuert wird? Es wird immer jemand gesucht - da steht: der ist schuld.

Eder: Aber das hat meines Erachtens nichts mit der Regelungstiefe zu tun, sondern das hat einfach nur mit dem Aspekt zu tun - glaube ich, dass alles teurer und kostenintensiver wird und daher versucht irgendwo bei den

anderen Dingen ein paar Cent herauszuschlagen. Daher muss man gescheiter sein als der andere und beim Anderen einen Fehler finden. Und das ist diese Unkultur, die wir im Moment haben. Ich sag immer, seit das erste Erkenntnis vom Ed Feggan nach Europa gekommen ist, haben wir diese Geschichte. Also ich bin jetzt fast 30 Jahre in diesem Job. Anfangs hat es das absolut überhaupt nicht gegeben. Da war es vernünftig, man hat miteinander reden können, und seit diese erste Erkenntnis gekommen ist, man kann wenn man ein bisschen geschickt ist, da ein paar Euros herausholen und seither rezitiert sich das hoch, das ist unglaublich.

Huger: Und jeder hat gratis Rechtsschutz!

Eder: Ja. Genau.

Huger: Ihre Meinung: haben Sie das Gefühl, dass die Planer durch die vielen Vorgaben in Ihrer Planung beflügelt werden und neue, kreative Lösungen gesucht werden oder wird das Reglement als Korsett gedeutet, welches immer gleiche Lösungen und Formen hervorbringt?

Eder: Aus meiner Sicht beides. Es gibt sicher die "Bequemen", die sagen, ich mache einen schnellen Entwurf, ich halte alles nach den OIB Richtlinien ein, wie das ausschaut, ist mir wurscht. Abgehackt und erledigt. Und die anderen gibt es, die das eine oder andere Hinterfragen oder aufgrund der Vorgaben eben kreative Lösungen finden. Bevor wir die OIB Richtlinien Ausgabe 2015 gehabt haben, wo der Brandüberschlag bei den

Wohngebäuden gefallen ist, also jetzt wieder die französischen Fenster übereinander machen kann, da hat es Planerinnen und Planer gegeben, die haben genial unter den Vorgaben Fassaden zustande gebracht, wo sie raumhohe Verglasungen mit Balkonen und Abständen kombiniert haben, die eins zu eins Brandschutztechnisch entsprochen haben und wenn man es sich angeschaut hat, war es eine interessante, lebendige Fassade. Also gute Leute machen etwas daraus - absolut.

Radiobeitrag Ö1 am 30.11.2017, 13.00 Uhr - Punkt eins: "Einfach mal bauen?" (Auszüge)

Wie viel ist zu viel? Paragraphen und Architektur.

Gäste: Georg Poduschka, Architekt PPAG und Martina Frühwirth, Kuratorin Architekturzentrum Wien

Moderation: Natasa Konopitzky.

Georg Poduschka: [...] Genau das ist die Frage: welche Themen müssen hoheitlich geregelt werden und welche kann man ruhig der Individualität des Einzelnen überlassen. Natürlich brauchen wir hoheitliche Regelung - das ist klar - in allen Bereichen wird es nicht gehen ohne, weil sich die Gesellschaft irgendwelchen Regeln unterordnen muss, damit sie funktioniert. Damit niemand diskriminiert wird oder nicht irgendwem Unrecht angetan wird oder auch das wir nur die Regelung haben, dass an dem einen Bauplatz nicht ein Hochhaus gebaut oder ein zu hohes Haus gebaut werden kann und der gegenüber dann nicht mehr bauen kann. Also wir brauchen sicher Regelungen. Aber die Frage ist, wie können wir das klug regeln gesellschaftlich? [...]

Natasa Konopitzky: [...] Aber wenn es ein Geländer gibt, dass zu niedrig ist oder ein Fenster, aus dem man fallen könnte, wär das auch einklagensmöglich, wenn man in einem Altbau ist?

Martina Frühwirth: Es ist tatsächlich so, dass das schon passiert ist. Also das eine Person in einem Bestandsgebäude gestürzt ist, verunfallt ist und gestorben ist und der Eigentümer des Hauses, obwohl er eigentlich das Recht hatte, das Haus so zu belassen wie es ist, verurteilt wurde, Fahrlässige Tötung, weil er im Wissen war, dass es heute höhere, sichere Geländer gibt und dieses Wissen vom OGH dazu geführt hätte, er hätte eigentlich die Personen in dem Haus besser schützen müssen. Und das ist der Punkt - und das ist ein wichtiger Punkt - denke ich, die Frage der Eigenverantwortung, also im Moment befinden wir uns mit der Gesellschaft an einem Punkt wo wir sagen, es muss jemand schuld sein und das ist immer jemand anderer - selten ich. Wir werden es in den nächsten Tagen sehen, wenn es wieder Glatteis gibt, wird sicher wieder in den Medien hinaufgespielt werden. Also diese Eigenverantwortung ist einfach nicht mehr gegeben.

Natasa Konopitzky: Stichwort Sicherheit. Es geht in vielen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen darum, die Sicherheit von Menschenleben zu gewährleisten. Wenn man die Ausstellung betritt und jetzt bei der Ausstellung weiterzugehen, dann liest man gleich: Betreten auf eigene Gefahr. Denn man hat da die Möglichkeit, Stufen hinaufzugehen und wieder hinunterzugehen, mehrmals sogar, und zwar kann man da Stiegen aus allen möglichen Ländern zu betreten und man beginnt mit Schweizer Stufen, also geht die quasi hinauf und dann geht's japanische Stufen hinunter, also sind also nur weiße Stufen in verschiedenen Höhen und

Breiten und da muss man sich schon festhalten bei den japanischen Stufen weil man hat das Gefühl, man fällt gleich hinunter weil die so eng sind.

Martina Frühwirth: Das war wirklich sehr herzig letzte Woche. Da war eine Studentengruppe aus Australien in der Ausstellung und sie wussten quasi nicht, was ihnen bevor steht, als sie die Schweizer Stufen raufgegangen sind und dann sind sie oben auf diesem Topniveau angekommen und auf einmal hat man's quer durch die Ausstellungshalle gehört: oh my god, oh my god. Die sind also wirklich fast hysterisch geworden, aber warum? Weil gerade die jungen Leute heute in Umgebungen aufwachsen, die schon so viel Sicherheit bieten, in Schulen sind Geländer - auch in Österreich -höher als sie sonst wo gefordert sind, damit auf keinen Fall was passieren kann und sie haben es alle heil runter geschafft, also es ist niemand gestolpert aber wir müssen wirklich immer wieder darauf hinweisen: ja das ist tatsächlich die maximale Steigung, die möglich ist und alle Altersgruppen bewältigen diese steilen Stufen. [...]

Georg Poduschka: [...] Das ist spannend. weil ja die Gesetzgebung, die das Sicherheitsniveau festlegt, die legt ja gleichzeitig auch eine Nutzungskompetenz fest. Also wenn wir - warum können die Japaner die steile Treppe steigen - die fallen ja nicht öfter runter, aber die üben es einfach täglich, weil ihnen täglich so eine steile Treppe unterkommt. Und dessen glaube ich muss sich oder sollte sich der Gesetzgeber bewusst sein, dass er mit jeder Definition eines Sicherheitsniveaus auch gleichzeitig eine Nutzerkompetenz der Gesellschaft festlegt, weil er damit festlegt, welchen

Niveau zum Beispiel von Steigungsverhältnis die Gesellschaft noch gewachsen ist oder nicht, weil sie dem unterkommt täglich.

Natasa Konopitzky: Das heißt, man verlernt Dinge, wenn man zu viel Sicherheit bietet. Das heißt, mehr Sicherheit kann mehr Unfälle zur Folge haben. Da gibt es das Beispiel der Spielplätze. In den letzten acht Jahren hat sich die Zahl der Unfälle auf Kinderspielplätzen verdoppelt. Laut Kuratorium für Verkehrssicherheit bei den unter fünf jährigen hat sich die Zahl der Unfälle sogar verdreifacht. Obwohl die Spielplätze immer sicherer werden, passieren immer mehr Unfälle. Wie kann man das erklären?

Georg Poduschka: Ich glaube, die Erklärung sind die Handys - so weit ich gelesen habe - man müsste jetzt quasi in der Spielplatznorm festlegen, dass Handys auf Spielplätzen verboten sind.

Martina Frühwirth: Wohlgermerkt die Handys der Eltern oder der Personen, die auf die Kinder aufpassen - das ist das Thema. Das einfach die, die mit dem Kind auf den Spielplatz gehen, abgelenkt sind durch die Nutzung des Smartphone. Der andere Punkt ist, was ist sicherer? Es gibt kein Holz, wo man sich einen Schiefer einziehen kann. Es gibt keine Kante, wo ich mich blutig hauen kann. Also es wird alles abgerundet, man kann nirgendwo hängen bleiben. Das ist die Sicherheit. Aber die Schwerkraft wird ja trotzdem nicht ausgeschaltet. Und da haben wir das Beispiel, wo in einem Kindergarten in Österreich ein Kind von einer Rutsche gefallen ist und auch da der Vater recht bekommen hat vor Gericht. Also man verlernt einfach,

wenn alles so sicher ist. Man kann wo dagegen rennen, es wird nichts passieren. Aber irgendwann verlässt man dann diese Blase des normgeprüften, TÜV-geprüften Spielplatzes, ist auf einmal im Straßenraum oder besucht die Großeltern in einem alten Gebäude und was passiert dann? [...]

Natasa Konopitzky: [...] Wir haben erwähnt, es gibt die Bauordnung, die hatte vor 150 Jahren noch wenige Paragraphen, mittlerweile sind es über 140 Paragraphen, das heißt es gibt immer mehr Regelungen, um den Bau, die Architektur zu Beschränken, sag ich jetzt unter Anführungszeichen. Die Frage ist, wird beschränkt, ist das etwas, wo man sagen muss, es gibt zu viele Gesetze? Es gibt zu viele Verordnungen? Oder ist das nicht der Fall? Wie sehen Sie das als Architekt Herr Poduschka?

Georg Poduschka: Also vom öffentlichen Recht her - also von der Bauordnung selbst her glaube haben wir einen riesen Schritt gemacht im Jahr wie die OIB-Richtlinien eingeführt wurden - das war 2005 glaub ich oder 2007.

Natasa Konopitzky: OIB-Richtlinien?

Georg Poduschka: OIB-Richtlinien sind bautechnische Richtlinien, die die bautechnischen Bestimmungen harmonisiert haben. Und was...

Martina Frühwirth: Ergänzend: wir haben ja in Österreich neun Bundesländer mit neun Bauordnungen, die unterschiedliche Inhalte haben.

Georg Poduschka: Genau. Und aber da wurde strukturell etwas eingeführt und zwar das im gesetztestext selbst also vom Landtag beschlossen nur noch die Ziele definiert werden - also da steht zum Beispiel: Häuser müssen so geplant und errichtet werden, dass im Brandfall niemand ums Leben kommt oder so als Ziel und wie das erreicht wird, wird beispielhaft in den OIB-Richtlinien beschrieben. Auf vielen, vielen Seiten unter vielen Unterpunkten wird ein Sicherheitsniveau definiert. Aber es ist eine beispielhafte Lösung. Das Ziel darf auch auf andere Art und Weise erreicht werden, dann muss man nur nachweisen, dass das Sicherheitsniveau ein gleich hohes ist wie das der Beispiellösung. [...]

Martina Frühwirth: [...] Also ich würde das gerne gleich aufgreifen und zwar dort, wo Bundesländer aneinanderstoßen. Da gibt es ein weiteres Beispiel. Das betrifft die Stellplatzverordnung. Also wie viele Garagenplätze werden bei Wohnbauten zur Verfügung gestellt. Und in Wien ist es momentan so, dass pro 100 m² ist ein Stellplatz vorgeschrieben und in Niederösterreich hätte ich jetzt mehr Stellplätze. Und jetzt ist es für die, die an der Stadtgrenze wohnen und zwei Autos haben, die fühlen sich benachteiligt die in Wien wohnen, dass sie jetzt nicht so viele Garagen angeboten bekommen. Auf der anderen Seite gibt es jetzt im Westen von Österreich den Trend zu weniger Garagenplätzen. Und das hat ja was mit der Gesellschaft zu tun. Also es wird ja für die Nutzerinnen und Nutzer gebaut

und es ist immer in einer - ja - Abwägungssache. Trifft man das Ziel wenn ein Gesetz verordnet wird und funktioniert es in der Praxis? Und es kommt tatsächlich auch vor, dass Gesetze dann vielleicht nach einer gewissen Zeit wieder evaluiert werden, novelliert werden, also die Novellen der Bauordnung sind etwas, was uns laufend begleitet, auch in der Recherchephase zur Ausstellung haben wir laufend auf neue, quasi aktuelle Stände zurückgreifen müssen, aber gerade bei den Stellplätzen finde ich sieht man's gut, das ist ja schon auch etwas, das aus der Gesellschaft kommt und dann gibt's das Gesetz und das Gesetz ändert sich mit der Zeit.

Georg Poduschka: Ich glaub, bei den Stellplätzen ist ja auch eine politische Steuerungsmöglichkeit dabei, wenn's weniger Stellplätze gibt, wird's auch weniger Autos geben, weil es schwieriger wird einen Stellplatz zu finden - wenn man einen Parkplatz sucht. Also das schon ein komplexes Thema, wo nicht nur ein Bedarf gedeckt wird sondern auch eine Steuerungsmöglichkeit da ist - eine hoheitliche. [...]

Martina Frühwirth: [...] Herr Poduschka - Sie wollten noch etwas zur Raumhöhe ergänzen.

Georg Poduschka: Ja - also natürlich ist es so, wie viel Geschoße bring ich rein. Deswegen ist ja ein gewisser Druck da und da könnte die Politik schon was tun nämlich sie könnte sagen, dass Gebäudehöhen überschritten werden können wenn die Geschoßhöhen oder die Raumhöhen höher sind, die darin untergebracht sind. So eine Bestimmung hat es schon mal

gegeben. Das war der Paragraph 75 9 der Wiener Bauordnung. Der ist aufgehoben worden vom Verwaltungsgerichtshof aus einem Grund, den ich auch nicht kenne. Aber so etwas wieder zu etablieren würde sicher dazu führen, dass höhere Raumhöhen realisiert werden. [...]

Gegenüberstellung Gesetzestexte

Nachfolgend findet sich eine Gegenüberstellung der Gesetzeslage im Vergleich zu den heutigen OIB Richtlinien (Stand 2015), welche mit 1. Juli 2017 in Oberösterreich in Kraft getreten ist. Angeführt werden jene Punkte, welche den Wohnbau bzw. das vorliegende Projekt betreffen. Die Chronologie der Auflistung richtet sich nach der Ordnung der OIB Richtlinien.

OIB Richtlinie 1, 2015

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 1, 2015 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
		2. Festlegung zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit
§ 31. Die Stärke von Mauern ist abhängig von der Belastung der Mauern, von dem verwendeten Materiale, von der Anzahl und Höhe der Stockwerke, von den Zimmertiefen und von der Konstruktion der Decken. Es werden daher in nachfolgendem nur Bestimmungen für die aus gewöhnlichen Ziegeln und gewöhnlichen Kalkmörtel herzustellenden Mauern der	BauO §23 (1) Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und errichtet werden, daß sie den normalerweise an bauliche Anlagen der betreffenden Art zu stellenden Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene, des	2.1.1 Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen. 2.1.2. Für die Neuerrichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit ÖNORM B 1990-1 zu genügen. Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit ist es ausreichend, nur für Bauwerke, die im Schadensfall hohe Folgen für Menschenleben oder sehr große soziale

<p>gewöhnlichen Wohngebäude festgesetzt, wobei als Norm zu gelten hat, daß bei Angabe und Kotierung der Mauerstärken stets der Anwurf und Verputz der Mauern außer Betracht bleibt.</p> <p>1. Die Mauerstärke ist nach Abstufungen von halben Ziegellängen zu berechnen; es dürfen daher nur Mauern in der Stärke von 1/2, 1, 1 1/2, 2 usw. Mauerziegel ausgeführt werden, bei welchen in Kotierung und Berechnung folgende Abrundungen zu gelten haben: als für die</p> <p>1/2 steinige Mauer die Abrundung auf</p> <p>0,15 m</p> <p>1 " 0,30 m</p> <p>1 1/2 " 0,45 m</p> <p>2 " 0,45 m</p> <p>2 1/2 " 0,60 m</p> <p>3 " 0,75 m</p> <p>3 1/2 " 0,90 m</p> <p>3 1/2 " 1,05 m usw.</p> <p>2. Bei vielfach durchbrochenen Mauern, deren Pfeiler, falls sie aus gewöhnlichem</p>	<p>Umweltschutzes und der Zivilisation entsprechen und das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird.</p> <p>(2) Im besonderen müssen bauliche Anlagen in allen ihren Teilen so geplant und errichtet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im besonderen für die Benützer der Bauten und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung (Änderung der natürlichen Zusammensetzung der feien Luft, zum Beispiel durch Rauch, Ruß, Staub und andere Schwebstoffe, Dämpfe, Gase und Geruchstoffe), Lärm oder Erschütterung.</p>	<p>oder umweltbeeinträchtigende Folgen verursachen, bei der Planung, Berechnung und Bemessung tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte durchzuführen.</p> <p>2.1.3 Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke sind für die bestehenden Tragwerksteile Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das</p>
---	---	---

<p>Ziegelmauerwerke ausgeführt würden, die gehörige Widerstandsfähigkeit nicht besäßen, sind diese Pfeiler aus gut gebrannten Ziegeln mit hydraulischem Kalkmörtel oder aus Stein oder aber aus Eisen herzustellen, was im Bauplane ersichtlich zu machen ist.</p> <p>3. Die Hauptmauern des obersten Stockwerkes müssen bis zu einer Zimmertiefe des Geschoßes von 6,50 m eine Dicke von 0,45 m haben, bei einer Zimmertiefe von mehr als 6,50 m aber 0,60 m dick sein. Bei Anwendung von Tram - (Sturz-) Böden sind die Hauptmauern der unteren Geschosse mit Verstärkungen von 0,15 m derart auszuführen, daß immer nur in je zwei unmittelbar übereinanderstehenden Stockwerken von oben nach abwärts gerechnet die Hauptmauern in gleicher Dicke hergestellt werden. Hienach müssen die Hauptmauern zu ebener Erde bei einer Zimmertiefe des letzten Stockwerkes bis zu 6,50 m für</p>		<p>erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.</p> <p>2.2 Bei der Planung von Tragwerken sind ständige, veränderliche, seismische und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen.</p>
---	--	---

vierstöckige Gebäude 0,75 und für dreistöckige Gebäude 0,60 m, bei einer Zimmertiefe des letzten Stockwerkes über 6,50 m aber für vierstöckige Gebäude 0,90 m und für dreistöckige Gebäude 0,75 m als geringste Dicke erhalten. Bei Anwendung von Dippelböden müssen zur Erzielung des freien Auflagers der Dippelbäume vom vorletzten Stockwerke angefangen in jedem der unteren Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses die Hauptmauern eine Verstärkung von je 0,15 m erhalten. Bei Anwendung von gewölbten oder hölzernen Decken aus eisernen Trägern (Traversendecke) kann die Mauerstärke in allen Stockwerken und auch im Erdgeschoße (wenn dessen lichte Höhe nicht mehr als 5 m beträgt) bei einer Zimmertiefe von mehr als 6,50 m im Ausmaße von 0,45 m, bei einer Zimmertiefe von mehr als 6,50 jedoch muß die Mauerstärke in dem Ausmaße von 0,60 m hergestellt werden.

<p>Jene Teile der Hauptmauern, welche nicht als Auflager der Deckenkonstruktion dienen, können ohne Rücksicht auf das Maß der Zimmertiefe durch alle Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses 0,45 m Stärke erhalten. Einstöckige Häuser, deren Zimmertiefe 6,50 m nicht überschreitet, können bei Anwendung von Tramböden im Erdgeschosse vom Sockel bis zur Mauerbank des Dachstuhles mit gleichaufgehenden Hauptmauern von 0,45 m Stärke ausgeführt werden. Bei ebenerdigen Bauten, die nicht mehr als 5 m Zimmertiefe erhalten und nicht gewölbt werden, ist die Herstellung der Umfangsmauern in der Dicke von 0,30 m zulässig, wenn deren Höhe 3,20 m nicht übersteigt.</p>		
--	--	--

OIB Richtlinie 2, 2015

Brandschutz

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 2, 2015 Brandschutz
		2. Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall
<p>§ 30. In Märkten und geschlossenen Ortschaften wird die Eindeckung der Wohngebäude mit Steindachpappe und Schindeln jedoch nur dann gestattet, wenn ein feuersicheres Bedeckungsmateriale nur mit großen Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten beschafft werden könnte, oder wenn die rasche Zerstörung der Dachziegel durch klimatische Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, und wenn das Gebäude von den Nachbarhäusern durch Feuermauern, welche 30 Zentimeter über den Dachfirst erhöht sind, getrennt wird. Auf dem offenen Lande ist unter den in dem 1. Absatz bezeichneten Voraussetzungen bei zerstreuter Lage der Wohngebäude die Eindeckung mit Steindachpappe</p>		<p>2. Werden in dieser Richtlinie Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen mit Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen verknüpft, beziehen sich die Anforderungen an das Brandverhalten nur auf jenen Teil der Konstruktion, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist. Für allenfalls zusätzlich angebrachte Bekleidungen, Beläge u. dgl. gelten hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen die Anforderungen der Tabelle 1a.</p> <p>2.1 Es gelten – wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Anforderungen der Tabelle 1a.</p> <p>2.2.1 Es gelten – wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Anforderungen der Tabelle 1b.</p>

<p>oder Schindel ohne Feuermauern in dem Falle zulässig, wenn das nächste Nachbargebäude wenigstens 10 Meter entfernt ist, oder durch Baumbepflanzung die Feuersgefahr vermindert wird. Strohdächer auf Wohngebäuden dürfen nur auf dem offenen Lande dann hergestellt werden, wenn das Gebäude im Umkreis von 40 Meter von anderen Gebäuden entfernt ist. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und wo die Lokalverhältnisse dafür günstig sind, ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Dacheindeckung mit Stroh noch bei 10 Meter Entfernung von fremden benachbarten Gebäuden zu bewilligen.</p>		
<p>§ 29. In Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften müssen:</p> <p>1. Die Dachungen bei Neu- oder Umbauten der Gebäude mit Ziegeln, Schiefer, Metall oder einem anderen feuersicherem Materiale eingedeckt</p>	<p>BauO §23 (1) Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und errichtet werden, daß sie den normalerweise an bauliche Anlagen der betreffenden Art zu stellenden</p>	<p>2.2.2 Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.</p>

<p>werden, insofern nicht die Ausnahmen des §. 30 eintreten.</p> <p>2. Die Mauerbänke des Dachstuhles müssen mindestens 15 Zentimeter über das Dachbodenpflaster gelegt werden.</p> <p>3. Eiserne Dachstühle müssen auf Mauerwerk ruhen, hölzerne Dachgesimse dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung bei freistehenden Gebäuden angebracht werden.</p>	<p>Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene, des Umweltschutzes und der Zivilisation entsprechen und das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird.</p>																	
		<p>3. Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes</p>																
		<p>3.1.1 Für Brandabschnitte in oberirdischen Geschoßen gilt:</p> <table border="1" data-bbox="1191 914 1722 1015"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Maximale Netto-Grundfläche</th> <th>Maximale Längsausdehnung</th> <th>Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohngebäude</td> <td>-</td> <td>60 m</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Büronutzung oder büroähnliche Nutzung</td> <td>1.600 m²</td> <td>60 m</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>andere Nutzung</td> <td>1.200 m²</td> <td>60 m</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche	Maximale Längsausdehnung	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt	Wohngebäude	-	60 m	-	Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4	andere Nutzung	1.200 m ²	60 m	4
Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche	Maximale Längsausdehnung	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt															
Wohngebäude	-	60 m	-															
Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4															
andere Nutzung	1.200 m ²	60 m	4															
		<p>3.1.2 Brandabschnitte in unterirdischen Geschoßen dürfen eine maximale Netto-Grundfläche von 800 m² nicht überschreiten.</p>																
<p>§ 23 Alle Holzdecken, nämlich die Tram- und Dippelböden und dergleichen ausnahmslos auch auf dem offenen Lande, dürfen:</p> <p>1. mit dem Gehölze des Dachstuhles</p>	<p>BauV § 9 Außenwände müssen den zu erwartenden atmosphärischen und chemischen Einwirkungen ausreichend Widerstand leisten. Tragende Außenwände müssen mindestens</p>	<p>3.1.3 Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzutrennen. Bei Wänden von Treppenhäusern, die Brandabschnitte begrenzen, gelten abweichend davon die Anforderungen an Trennwände gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 einschließlich der zugehörigen Türen.</p>																

<p>überhaupt und mit den Mauerbänken, Bundträmen, Wechsellagen und Stichen insbesondere, in einer wie immer gearteten Berührung und Verbindung stehen; sie müssen</p> <p>2. im obersten Geschoße eine solche Stärke haben, daß sie bei Bränden durch herabstürzende Dachbalken nicht durchgeschlagen werden können; und</p> <p>3. unter dem Dache mit einer wenigstens 8 Zentimeter dicken Beschüttung überdeckt und über dieser mit einem Ziegelpflaster in Lehm oder Kalkmörtel, oder an dessen Stelle mit einem Lehmanstrich von 8 bis 10 Zentimeter Stärke belegt sind. Diese Vorsichten gegen Feuersgefahr gelten auch für Kirchen mit Holzdecken. - Es ist demnach durchaus verboten, die Bundträme der Dachstühle zur Deckenkonstruktion zu verwenden. In Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften müssen</p>	<p>brandbeständig sein. Nichttragende Außenwände einschließlich ihrer Tragkonstruktion müssen mindestens hochbrandhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>§ 10 Innenwände, die Wohnungen voneinander, von Hauptstiegen, Hauptgängen, Hausfluren oder Betriebsräumen trennen, müssen einschließlich ihrer Tragkonstruktion mindestens brandbeständig sein. Andere Innenwände dürfen einschließlich ihrer Tragkonstruktion nicht aus leichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>§ 11 Stiegenhauswände. Die Wände von Stiegenhäusern müssen den zu erwartenden Anforderungen entsprechend tragfähig sein. Bei Stiegen mit eingespannten Stufen muß das Mauerwerk des Stiegenhauses den hiedurch bedingten besonderen statischen Anforderungen entsprechen. Wände von Hauptstiegenhäusern müssen mindestens brandbeständig, Wände von anderen</p>	
--	--	--

<p>überdies die Holzdecken der Zwischengeschosse durch eine hinlänglich starke Beschüttung von den Polsterhölzern und den darüber liegenden Fußböden isoliert werden.</p>	<p>Steighäusern müssen mindestens brandhemmend sein.</p> <p>§ 12 (4) Feuermauern sind in allen Geschoßen</p> <p>a) als mindestens 25 cm starkes Mauerwerk aus Mauerziegeln, vollfugig verputzt oder</p> <p>b) als mindestens 25 cm starke mechanisch verdichtete Schüttbetonwände oder</p> <p>c) als mindestens 20 cm starke Schwerbeton- oder Stahlbetonwände oder</p> <p>d) in einer anderen Bauart herzustellen, die hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und ihres Verhaltens im Brandfall einer der unter lit. a bis c angeführten Bauart entspricht.</p> <p>(6) Brandmauern sind in allen Geschoßen nach den Bestimmungen des Abs. 5 lit. a bis c herzustellen.</p>	
<p>§ 29. 5 Dachlängen von mehr als 30 Meter müssen in der ganzen Breite des Dachbodens mittels Brandmauern in der Höhe von 30 cm über den</p>	<p>BauV § 12 (7) jener Teil der Dacheindeckung, der auf Feuer- oder Brandmauern aufliegt, ist nichtbrennbar zu betten. Läßt dies die Dacheindeckung</p>	<p>3.1.5 Brandabschnittsbildende Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.</p>

<p>Dachflächen abgeteilt werden und es ist jede dieser Brandmauern mit einer eisernen von beiden Seiten zu öffnenden Thüre in feuersten Gewänden zu versehen.</p>	<p>nicht zu oder sind wegen der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art oder der Umgebung der baulichen Anlage besondere Brandschutzmaßnahmen geboten, so müssen Feuer- und Brandmauern mindestens 15 cm über Dach geführt werden.</p>	
<p>§ 29. 4. Die Dachboden-Abschlussthüre ist entweder mit steinernen Gewänden oder in eisernen Rahmen aus Eisen herzustellen.</p>	<p>BauV § 12 (1) Feuermauern sind mindestens brandbeständig ausgeführt, öffnungslose Außenwände, die das Übergreifen von Bränden auf Nachbarliegenschaften verhindern oder wenigstens erschweren sollen. Brandmauern sind mindestens brandbeständig ausgeführte Wände, die einzelne Brandabschnitte voneinander trennen und das Übergreifen von Bränden auf angrenzende Brandabschnitte verhindern oder wenigstens erschweren soll.</p> <p>(9) Türen und andere Öffnungen in Feuermauern sind unzulässig, Türen und andere Öffnungen in Brandmauern sind mit mindestens brandbeständigen,</p>	<p>3.1.6 Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen, wie die jeweilige brandabschnittsbildende Wand bzw. Decke. Diese sind selbstschließend auszuführen, wenn nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird. Eine Ausführung in EI2 30-C bzw. EI 30 ist zulässig, wenn folgende Gesamtflächen aller Öffnungen nicht überschritten werden: (a) 5,00 m² je gemeinsamen Wandanteiles zwischen zwei Brandabschnitten, wenn dieser Wandanteil nicht mehr als 50 m² beträgt, (b) 10 m² je gemeinsamen Wandanteiles zwischen zwei Brandabschnitten, wenn dieser Wandanteil mehr als 50 m² beträgt.</p>

	<p>selbstschließenden Brandschutztüren bzw. Brandschutzklappen zu verschließen. Das Durchführen von Transmissionen, Förderschnecken und dergleichen Einrichtungen durch Brandmauern ist zulässig, wenn durch geeignete Vorkehrungen das Übergreifen von Bränden verhindert wird.</p>	
	<p>BauV § 13 (1) Decken müssen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mindestens hochbrandhemmend sein und so tragfähig hergestellt werden, daß sie den zu erwartenden Belastungen genügen. Die oberste Geschoßdecke muß überdies so ausgeführt werden, daß sie im Brandfall auch die zusätzlichen Belastung durch die einstürzende Dachkonstruktion und Dachdeckung aufnehmen kann.</p> <p>(2) Die oberste Geschoßdecke, Decken über Durchfahrten, Arkaden, Kellergeschossen und Kellerräumen, über brandgefährdeten Räumen sowie über überbauten Geschäfts-, Betriebs- und</p>	<p>3.1.7 Begrenzen Decken übereinander liegende Brandabschnitte, so muss</p> <p>(a) ein deckenübergreifender Außenwand-streifen von mindestens 1,20 m Höhe in EI 90 vorhanden sein, oder</p> <p>(b) die brandabschnittsbildende Decke muss mit einem mindestens 0,80 m horizontal auskragenden Bauteil gleicher Feuer-widerstandsklasse verlängert werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen sind Baustoffe der Klasse A2 zu verwenden.</p>

	<p>ähnlichen Zwecken dienenden Räumen, ferner Decken von Hauptstiegenhäusern, Hauptgängen und Hausfluren müssen mindestens brandbeständig sein.</p> <p>(3) Die Untersicht von Decken in Wohn- und anderen Aufenthaltsräumen darf nicht leichtbrennbar sein.</p> <p>(4) Der Einbau von Holzdecken ist unzulässig:</p> <p>a) über Kellergeschossen und Kellerräumen</p> <p>b) unter und über Naßräumen (wie Waschküchen, Badezimmer und Klosettanlagen);</p> <p>c) unter und über Räumen mit größerem Feuerstätten (§ 27 Abs. 5)</p> <p>d) unter und über Räumen, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrdrohender Menge gelagert werden.</p>	
<p>§ 29. 6. In den Feuermauern an Seite eines Anrainers dürfen weder Fenster noch sonstige Öffnungen angebracht, und müssen solche, wo sie bestehen,</p>	<p>BauV § 12 (10) Tür- und Fensteröffnungen in Außenwänden, die an Feuer- oder Brandmauern anschließen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 1 m</p>	<p>3.1.8 Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände anschließen, müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen</p>

<p>über Verlangen des Anrainers beseitigt oder mit eisernen Läden versehen werden.</p>	<p>erhalten. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muß bei Gebäuden, deren Außenwände an der Feuer- oder Brandmauer einen einspringenden Winkel bilden, mindestens 3 Meter betragen.</p>	<p>Abstand von mindestens 0,50 m haben. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der brandabschnittsbildenden Wand einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3,00 m betragen. Diese Abstände gelten nicht für den Bereich seitlicher Wandabschlüsse bei Arkaden, Einfahrten, Durchfahrten, Garagentoren, Loggien u. dgl.</p>
		<p>3.1.9 Dachöffnungen sowie Öffnungen in Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten müssen – horizontal gemessen – mindestens 1,00m von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand entfernt sein.</p>
		<p>3.1.10 Grenzen Dachöffnungen und Glasdächer an einen höheren Gebäudeteil eines anderen Brandabschnittes, müssen diese innerhalb eines Abstandes von 4,00 m so beschaffen sein, dass ein Brandüberschlag wirksam eingeschränkt wird.</p>
		<p>3.2.1 Wohnungen und Betriebseinheiten sind – ausgenommen Gebäude der Gebäudeklasse 1 – untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z.B. Gänge) entsprechend den Anforderungen der Tabelle 1b durch Trennwände und Trenndecken zu trennen. Mehrere Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung und Verkaufsstätten können hierbei bis zur maximal zulässigen Brandabschnittsfläche als eine Betriebseinheit betrachtet werden. Für Wände von Treppenhäusern gelten abweichend davon die Anforderungen gemäß den Tabellen 2a, 2b bzw. 3.</p>
		<p>3.2.2 Für Türen in Trennwänden und Trenndecken gilt: (a) Tabelle 2a, 2b bzw. 3 für Türen in Wänden von Treppenhäusern, (b) EI2 30 für Türen in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von</p>

		<p>Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung sowie EI 30 für diese Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als der Türblattfläche; ausgenommen davon sind, Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen,</p> <p>(c) EI2 30-C für sonstige Türen in Trennwänden,</p> <p>(d) EI2 30 für Türen bzw. Abschlüsse in Decken zu nicht ausgebauten Dachräumen.</p>
		<p>3.2.3 Sonstige Öffnungen in Trennwänden bzw. Trenndecken müssen selbstschließende Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen wie die jeweilige Trennwand bzw. Trenndecke.</p>
		<p>3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten Liegen Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken oder durchdringen diese, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.</p>
	<p>BauV § 17 (2) Der Außenwandputz und die Außenwandverkleidung sowie deren Unterkonstruktion einschließlich aller Befestigungsmitteln, Halterungsvorrichtungen und</p>	<p>3.5.1 Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Außenwand-Wärmedämm-verbundsysteme so auszuführen, dass</p> <p>(a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß und</p> <p>(b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.</p>
	<p>Wandverankerungen müssen den zu erwartenden atmosphärischen und</p>	<p>3.5.2 Für Außenwand-Wärmedämm-verbundsysteme mit einer Wärmedämmung von nicht mehr als 10 cm aus expandiertem Polystyrol</p>

	chemischen Einwirkungen, mechanischen Belastungen und einer möglichen Brandeinwirkung ausreichend Widerstand leisten.	(EPS) oder aus Baustoffen der Klasse A2 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt.
	(3) Außenwandverkleidungen und ihre Unterkonstruktionen müssen bei Gebäuden mit mehr als 3 Geschossen über dem Erdboden aus mindestens schwerbrennbaren Baustoffen bestehen. Besteht die Außenwandverkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen, so kann die Unterkonstruktion ein normalbrennbarer Baustoff verwendet werden. Die Befestigungsmittel, Halterungsvorrichtungen und Anzahl der Geschoße aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Der Abstand zwischen der Außenwandverkleidung und der Mauer oder einer allenfalls angebrachten Dämmschicht darf nicht mehr als 5 cm betragen. Der Dämmstoff muß nichtbrennbar sein. Fenster- und Türleibungen sind gegen den Hohlraum durch nichtbrennbare Baustoffe	3.5.3 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung aus expandiertem Polystyrol (EPS) von mehr als 10 cm gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt, wenn (a) in jedem Geschoß im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einer Höhe von 20 cm, oder (b) im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ausgeführt wird.
		3.5.4 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind bei Deckenuntersichten von vor- oder einspringenden Gebäudeteilen (z.B. Erker, Balkone oder Loggien im Freien) nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig. Ausgenommen davon sind vor- oder einspringende Gebäudeteile mit einer Tiefe von nicht mehr als 2,00 m.
		3.5.5 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gelten folgende Anforderungen: (a) In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die der einzige Fluchtweg oder der einzige Angriffsweg der Feuerwehr führt, sind an Wänden und Decken nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig. (b) Bei Wänden zu offenen Laubengängen sind – wenn die Fluchtmöglichkeit nur in eine Richtung gegeben ist – Dämmschichten bzw.

	abzuschließen; unterhalb der Fenster- sohlbänke und Türschwellen ist ein Entlüftungsschlitz mit einer Breite bis zu 2 cm zulässig.	Wärmedämmungen von mehr als 10 cm Dicke nur in der Klasse A2 zulässig.
		3.5.6 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden so auszuführen, dass (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, und (b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.
		3.5.7 Bei freistehenden, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 als erfüllt, wenn (a) die Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in A2 ausgeführt ist, und (b) die Befestigungsmittel und Verbindungs-elemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen, und (c) die Außenschicht in A2, B oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D ausgeführt ist, und (d) ein allfälliger Hinterlüftungsspalt eine Breite von nicht mehr als 6 cm aufweist.
		3.5.8 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Doppelfassaden so auszuführen, dass (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, (b) das Herabfallen großer Fassadenteile und

		(c) eine Brandausbreitung über die Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.
		3.5.9 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Vorhangfassaden so auszuführen, dass (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, (b) das Herabfallen großer Fassadenteile und (c) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume innerhalb der Vorhangfassade im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.
		3.5.10 In Sockelbereichen ist die Verwendung von Dämmstoffen der Klasse E zulässig.
		3.6.1 Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind in eigenen Schächten zu führen, die von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken begrenzt werden müssen. In Abhängigkeit der Nutzung der durch die Ladestellen der Aufzüge erschlossenen Räume ist durch geeignete brandschutztechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.
		3.6.2 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 ist bei Aufzugschächten an der Schachtinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen die Schachtumwehungen von Aufzügen in A2 ausgeführt werden.
		3.7.1 Feuerstätten und Verbindungsstücke dürfen in solchen Räumen nicht

		angeordnet werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen entstehen können (z.B. im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten, in nicht ausgebauten Dachräumen).
<p>§. 24. Jede Heizung und der mit der Feuerstätte in Verbindung stehende Raum muß aus feuerfesten Materialien erbaut, von allen brennbaren Stoffen durch wenigstens 15 Zentimeter dicke, gut verbundene Mauern getrennt und jede Oeffnung des Heizraumes feuersicher abgeschlossen sein. Räumlichkeiten, welche in Wohngebäuden für große Feuerungsanlagen bestimmt sind, müssen gewölbt werden und einen feuersicheren Fußboden erhalten; bei minderen Feuerungs-Anlagen genügt es, wenn die nächsten Umgebungen der Feueressen, namentlich der Rauchmantel, dann der Fußboden zunächst dem Feuerherde feuerlicher hergestellt werden.</p> <p>§. 25. Die Öfen im Inneren der</p>	BauV § 27 (4) Wände, die nicht mehr als 1 m von einer Feuerstätte entfernt sind, sind mindestens bis zu 0,50 m beiderseits der Feuerstätte in der ganzen Geschoßhöhe brandbeständig auszuführen.	3.7.2 Feuerstätten und Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.
	BauV § 28 (1) Die Verbindungsstücke zwischen Feuerstätten und Rauchfängen, wie Rauchrohre, Poterien und Rauchkanäle, müssen betriebsdicht sein und einschließlich ihrer Aufhängungen und Unterstützungen sowie der Verschlüsse von Reinigungsöffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Rauchrohre und Poterien, die überwiegend horizontal verlaufen, dürfen eine Länge von insgesamt 3 m nicht über- und eine Steigung von 1 cm je Laufmeter nicht unterschreiten. Poterien und Rauchkanäle müssen an geeigneten Stellen mit Reinigungsöffnungen versehen	3.7.3 Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken, in Wänden oder in unzugänglichen bzw. unbelüfteten Hohlräumen geführt werden.
		3.8.1 Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, wenn nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.
		3.8.2 Liegen Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken oder durchdringen diese, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.
	3.8.3 Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.	

<p>Wohnung, sie mögen von Außen oder von Inneren geheizt werden, sind unter dem ... mit einem doppelt liegenden Ziegelpflaster auf dem Fußboden zu versehen. Backöfen im Inneren der Gebäude müssen feuersicher abgeschlossen sein, dürfen an der Außenseite des Gebäudes in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften gar nicht, auf dem offenen Lande aber nie in der Nähe von anderen Gebäuden angelegt werden, und müssen auch im letzten Falle mit einem gewölbten feuersicheren .. versehen sein. Die Küchen mit offenen Feuerungen müssen überall, auch auf dem offenen Lande, mit feuersicheren Rauch- und Feuermänteln versehen, und die Fußböden um den Herd mit Steinen oder Ziegeln gepflastert werden. Bei Küchen mit Spar- oder Sommerherden, überhaupt mit geschlossenen Feuerungen, genügt</p>	<p>werden. (2) Verbindungsstücke einschließlich der Verschlüsse von Reinigungsöffnungen müssen von Holz und anderen brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm, bei brandhemmender Verkleidung mindestens 25 cm entfernt sein.</p>	
---	--	--

<p>die feuersichere Abschließung der Rauchröhren (Rauchschlote, Schornsteine), ohne jedoch dadurch die Zugänglichkeit zum Rauchschlote oder dessen Reinigung zu hindern. Die Fuß- und Oberböden der Küche mit geschlossenen Feuerungen können von Holz sein, nur muß vor jeder Heizöffnung wenigstens 64 Zentimeter breit eine Pflasterung oder Eisenblech angebracht werden.</p>		
		<p>3.9.1 Heiz-, Brennstofflager- und Abfall-sammelräume gelten jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr.</p>
	<p>BauV § 14 (4) Der Fußbodenbelag ist aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen:</p> <p>a) im Bereich von Feuerstätten in einem ihrer Art und Größe sowie der Art und Verwendung des Raumes jeweils entsprechenden Ausmaß;</p> <p>b) im Bereich von Kehr - und Reinigungsöffnungen von Rauch- und Abgasfängen in einem der Art und Verwendung des Raumes jeweils entsprechenden Ausmaß</p>	<p>3.9.2 Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI2 30-C ausgeführt werden. Bei Außenbauteilen gelten diese Anforderungen nur, wenn die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile besteht.</p>

	<p>c) in Räumen, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrdrohender Menge gelagert werden;</p> <p>d) im nicht ausgebauten Dachboden</p>	
		3.9.3 Bodenbeläge in Heizräumen müssen A2fl, in Abfallsammelräumen Bfl entsprechen.
	<p>BauV § 27 (5) Feuerstätten, ausgenommen Warmluftheizer in einzelnen Räumen, mit einer Gesamtnennheizleistung von 40.000 kcal/h und mehr sind nur in brandbeständig umschlossenen, be- und entlüftbaren Heizraum zulässig. Heizräume müssen so groß sein, daß die Feuerstätten ohne Behinderung betrieben, überprüft und gewartet werden können. Jeder Heizraum ist mit einer elektrischen Beleuchtung auszustatten.</p>	<p>3.9.4 Ein Heizraum ist erforderlich für</p> <p>(a) Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW, oder</p> <p>(b) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung.</p>
	<p>BauV § 27 (3) Feuerstätten sind nur in be- und entlüftbaren Räumen zulässig. Sie müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß weder eine Brandgefahr entstehen noch schädliche</p>	<p>3.9.5 Abweichend von Punkt 3.9.4 ist ein Heizraum nicht erforderlich</p> <p>(a) für Warmluftheizer und Heizstrahler, wenn diese lediglich der Beheizung des Aufstellungsraumes dienen, oder</p> <p>(b) für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, die einen</p>

	<p>Umwelteinwirkungen eintreten können. Feuerstätten in nicht ausgebauten Dachräumen sind unzulässig.</p>	<p>Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1,50 m³ aufweisen, oder</p> <p>(c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 mit einer Feuerstätte für Pellets mit automatischer Beschickung und technischen Maßnahmen gegen Rückbrand, mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW und einem Fassungsvermögen des Lagerbehälters von nicht mehr als 15 m³, der durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt ist.</p>
<p>§ 19 [...] Holzlager in Hofräumen sind in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften aus Mauern oder aus gemauerten, bis unter das Dach reichenden Ziegelwänden auszuführen und feuersicher einzudecken. Der innere Raum kann bis unter das Dach offen bleiben und wie bei den Kellerholzlagern abgeteilt werden. [...]</p>	<p>BauV § 26 Brennstofflagerräume (1) Für jedes Gebäude mit Wohnungen ist ein Brennstofflagerraum entsprechen der Anzahl der Wohnungen vorzusehen, wenn die Art der Beheizung die Lagerung von festen Brennstoffen erforderlich macht.</p> <p>(2) Brennstofflagerräume für feste Brennstoffe müssen in der Regel in einem Kellerergeschoß untergebracht werden und sind in diesem Fall aus brandbeständigen Bauteilen herzustellen.</p>	<p>3.9.6 Räume, in denen feste Brennstoffe gelagert werden, sind innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen als Brennstofflagerraum auszuführen, wenn</p> <p>(a) die Netto-Grundfläche eines solchen Raumes mehr als 15 m² oder die Raumhöhe mehr als 3,00m beträgt, oder</p> <p>(b) mehr als 1,50 m³ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuerstätte gelagert werden, oder</p> <p>(c) mehr als 15 m³ Pellets zur automatischen Beschickung von Feuerstätten in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 gelagert werden.</p>
	<p>(3) Feste Brennstoffe dürfen mit Ausnahme von Kleinvorräten für den Tagesbedarf nur außerhalb der Wohnung gelagert werden.</p>	<p>3.9.7 Eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zugehörigen Feuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW und automatischer Beschickung in einem Heizraum ist zulässig, falls nicht mehr als 15 m³ gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen gegen</p>

	(4) Für die Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in baulichen Anlagen gelten hierfür bestehende Sonderbestimmungen.	gefährbringende Erwärmung geschützt sind.
		3.9.8 Die Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C in Mengen von mehr als 500 Liter innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen hat in einem Brennstofflagerraum zu erfolgen, der höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß liegen darf. Abweichend davon ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eine Lagermenge von nicht mehr als 1.000 Liter zulässig.
		3.9.9 Eine gemeinsame Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige Brennstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C und zugehöriger Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, falls nicht mehr als 5.000 Liter gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abstand, Abschirmung, Ummantelung) gegen gefährbringende Erwärmung geschützt sind.
		3.10 Erste und erweiterte Löschhilfe 3.10.1 Wenn es der Verwendungszweck erfordert, jedenfalls aber in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlöscher) bereitzuhalten.
		3.10.2 In Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Abweichend davon genügt bei Gebäuden, die in allen Geschoßen oder oberhalb des ersten

		oberirdischen Geschoßes gelegenen Geschoßen überwiegend Wohnzwecken dienen, eine trockene Löschleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung in jedem Geschoß.
		3.11 Rauchwarnmelder In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unverbundener Rauchwarnmelder angeordnet werden.
		3.12.1 Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen, wobei die Rauchableitung aus einzelnen Räumen innerhalb eines Brandabschnittes über gemeinsame Öffnungen erfolgen darf. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und für Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2 gelten diese Anforderungen nicht.
		3.12.2 Punkt 3.12.1 gilt als erfüllt, wenn (a) bei einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m ² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,50 m ² bzw. (b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m ² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1,00 m ² vorhanden sind und die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.
		4. Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
§ 21. [...] Die Herstellung offener Schupfen auf hölzernen Säulen ohne	BauV §12 (2) Wird ein Gebäude ganz oder teilweise unmittelbar an der	4.1 Beträgt der Abstand eines Bauwerkes von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 2,00 m, so ist die zur

<p>Decke ist bei feuersicherer Bedachung gestattet. Wenn dieselben aber an ein Nachbargrundstück stoßen, haben sie gegen dasselbe eine eigene Feuermauer zu erhalten; die Zwischenräume der Säulen dürfen nicht verschalt werden.</p>	<p>Nachbargrenze errichtet oder beträgt der Abstand des Gebäudes oder einzelner Gebäudeteile von der Nachbargrenze weniger als 1 m, so müssen die an die Nachbargrenze anstoßenden bzw. in einem Abstand von weniger als 1 m der Nachbargrenze zugekehrten Außenwände</p>	<p>Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Seite des Bauwerkes mit einer brandabschnittsbildenden Wand gemäß Tabelle 1b abzuschließen. In diesen Abstand dürfen Bauwerksteile (z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone) nur dann hineinragen, wenn für diese zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden.</p>
	<p>(Außenwandteile) als Feuermauern ausgebildet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn durch nachträgliche Eigentumsveränderung ein bestehendes Gebäude ganz oder teilweise an der Nachbargrenze oder eine einem Abstand von weniger als 1 m von der Nachbargrenze zu liegen kommt. Als Nachbargrenze im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht die Grenze zwischen dem Baugrundstück und einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einer öffentlichen Grünfläche.</p>	<p>4.2 Eine brandabschnittsbildende Wand gemäß Punkt 4.1 ist nicht erforderlich,</p> <p>(a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder</p> <p>(b) bei untergeordneten eingeschößigen Bauwerken (z.B. Schutzdächer, Geräteschuppen, Bootshütten) mit insgesamt nicht mehr als 50 m² überbaute Fläche, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, oder wenn eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet wird; bei der Berechnung der überbauten Fläche sind allfällige überdachte Stellplätze einzubeziehen, oder</p> <p>(c) bei Schutzhütten in Extremlagen.</p>

		<p>4.3 Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden gemäß Punkt 4.1 müssen selbstschließende Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand aufzuweisen haben. Bei gemeinsamer Nutzung einzelner Räume oder Raumgruppen benachbarter Gebäude sind Verbindungsöffnungen zulässig, wenn der Brandschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
		<p>4.4 Bei brandabschnittsbildenden Wänden gemäß Punkt 4.1 müssen Wandbeläge und Wandbekleidungen (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme) in A2 ausgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht:</p> <p>(a) für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, oder</p> <p>(b) wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf.</p>
		<p>4.5 Die Anforderungen der Punkte 3.1.5, 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.10 gelten bei brandabschnittsbildenden Wänden gemäß Punkt 4.1 bezogen auf die Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.</p>
		<p>4.6 Beträgt der Abstand zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz nicht mindestens 4,00 m, sind erforderlichenfalls zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände abzustimmen sind. Dies gilt nicht für den Abstand von untergeordneten eingeschossigen Bauwerken gemäß Punkt 4.2 (b) zu Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2.</p>
		<p>5. Flucht- und Rettungswege</p>
§ 22 In Städten, Märkten und	BauV § 15 (3) Der Fluchtweg zu einer	5.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute

<p>geschlossenen Ortschaften sind die Hauptstiegen, die dazu gehörigen Gänge, über welche man in jedem Gebäude vom obersten Geschoße und von allen Wohnungen aus zum Hauseingange beziehungsweise ins Freie und in den Keller gelangen kann, bei mehr als einstöckigen Häusern aus feuersicherem Materiale und wenigstens 1 Meter im Lichten weit herzustellen. In jenen Fällen, wo die Stiege unterwölbt wird, können Stufen von Holz angebracht werden.</p>	<p>Hauptstiege oder zu einem ins Freie führenden Ausgang darf vom entferntesten Punkt der Aufenthaltsräume 40 m nicht überschreiten. Als Fluchtweg gilt die kürzeste, jederzeit benützbare Gehverbindung.</p> <p>(4) Zusätzliche Notstiegen und Notausgänge sind herzustellen, soweit es die Sicherheit von Personen nach der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung der baulichen Anlage erfordert.</p>	<p>Dachräume – muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:</p> <p>(a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder</p> <p>(b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 2a bzw. 2b mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder</p> <p>(c) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 3 mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, wobei zusätzlich Punkt 5.1.4 gilt.</p>
		<p>5.1.2 Bei Wohnungen wird abweichend von Punkt 5.1.1 in den Fällen (b) und (c) die Gehweglänge ab der Wohnungseingangstüre gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken.</p>
		<p>5.1.3 Zwischen Treppenhäusern und Gängen sind Türen gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 anzuordnen.</p>
		<p>5.1.4 Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) muss zusätzlich</p> <p>(a) ein Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, oder</p> <p>(b) in jedem Geschoß mit mindestens einem Aufenthaltsraum ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder</p>

		(c) ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.
		5.1.5 Die Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.4 (b) bzw. (c) dürfen bei Wohnungen auf eine Länge von höchstens 15 m bzw. bei Betriebseinheiten auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam mit dem Fluchtweg gemäß Punkt 5.1.1 (c) verlaufen (z.B. Stichgang).
		5.1.6 Werden Treppenhäuser atrien- oder hallenähnlich ausgeführt, sind gegebenenfalls von den Anforderungen der Tabelle 2a, 2b bzw. 3 abweichende bzw. ergänzende Brandschutzmaßnahmen zu treffen.
		5.2.1 Ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden: (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschöße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt, (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen, (c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km, (d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.
		5.2.2 Ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden: (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß

		<p>über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschosse erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt,</p> <p>(b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,</p> <p>(c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.</p>
		<p>5.3.1 Führen Fluchtwege über Gänge zu Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3, so sind die Decken zwischen übereinanderliegenden Gängen</p> <p>(a) in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 in REI 30,</p> <p>(b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 in REI 60,</p> <p>(c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschossen in REI 90 und</p> <p>(d) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen in REI 90 und A2 auszuführen.</p>
		<p>5.3.2 Gänge – ausgenommen offene Laubengänge – sind mindestens alle 40 m durch Türen in E 30-C zu unterteilen.</p>
	<p>BauV § 15 (6) Stiegenläufe und Podeste von Hauptsteigen müssen in Gebäuden mit mehr als 3 Geschossen über dem Erdboden brandbeständig sein. In Gebäuden bis zu 3 Geschossen über dem Erdboden können Stiegenläufe und Podeste von Hauptstiegen auch brandhemmend ausgeführt werden. Als</p>	<p>5.3.3 Läufe und Podeste von Treppen innerhalb von Gebäuden müssen</p> <p>(a) in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 in R 30 oder A2,</p> <p>(b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 in R 60,</p> <p>(c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschossen in R 90, und</p> <p>(d) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen in R 90 und A2 ausgeführt werden.</p>
		<p>5.3.4 Für Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern gelten abweichend</p>

	brandhemmend gelten auch	von Punkt 5.3.3 die Bestimmungen der Tabellen 2a, 2b bzw. 3.
	Weichholzstiegen mit brandhemmend verkleideter Untersicht sowie Hartholzstiegen mit der Brandwiderstandsfähigkeit von Eichenholzstiegen und Tragenden Teilen von mindestens 5 cm Dicke. Stiegenwangen auch Weichholz mit weniger als 7 cm Dicke müssen mindestens brandhemmend verkleidet sein. Die Stufen von Weichholzstiegen sind mit einem widerstandsfähigen, schwerbrennbaren Belag, erforderlichenfalls auch mit Kanten- und Gleitschutz zu versehen.	5.3.5 Für geschlossene Laubengänge gelten die Anforderungen an Gänge.
	BauV § 15 (14) An den Außenwänden von Gebäuden gelegene freie Stiegen und Gänge (wie Laubengänge) müssen brandbeständig sein und eine lichte Durchgangsbreite gem. Abs. 7 aufweisen, wenn Aufenthaltsräume nur durch sie mit der Hauptstiege, dem Hauptgang oder Hausflur verbunden sind. Freie Stiegen und Gänge dürfen nicht durch Verglasungen geschlossen werden, wenn	5.3.6 Wände und Decken von offenen Laubengängen müssen den Anforderungen an Trennwänden und Trenndecken gemäß Tabelle 1b entsprechen. Abweichend davon genügt bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 bei offenen Laubengängen eine Ausführung in A2, wenn Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen und die Standfestigkeit des Laubenganges unter Brandeinwirkung sichergestellt ist.
		5.3.7 Die auf offene Laubengänge mündenden Fenster müssen in EI 30 entweder als Fixverglasung oder selbstschließend ausgeführt werden. Alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden,

	<p>Fenster in sie münden, die auch der Belüftung von Räumen dienen.</p>	<p>die im Brandfall selbsttätig schließen. Die auf offene Laubengänge mündenden Türen sind in EI2 30 auszuführen. Die Anforderungen gelten nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Gehweglänge gemäß Punkt 5.1.1 zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien nicht mehr als 40 m beträgt, oder (b) Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen, oder (c) Fluchtwege zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe und zu einem fest verlegten Rettungswegesystem bestehen, oder (d) die Verglasungen in der Außenwand erst oberhalb einer Parapethöhe von 1,50 m angeordnet sind sowie die Brüstung des Laubenganges – ausgenommen konstruktionsbedingte Öffnungen von höchstens 3 cm im Sockelbereich – geschlossen ist, oder (e) bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 ein Rettungsweg für jede Wohnung bzw. jede Betriebseinheit durch Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite als jener mit der Laubengangseite möglich ist.
		<p>5.4 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung</p> <p>Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 sowie bei sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in Treppenhäusern, Außentreppen und in Gängen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten im Verlauf von Fluchtwegen sowie im Verlauf des fest verlegten Rettungswegesystems an der Gebäudeaußenwand zu installieren.</p>

		6. Brandbekämpfung
		Gebäude müssen grundsätzlich zur Brandbekämpfung zugänglich sein. Die erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 ist eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche vom Gebäude die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen. Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.
		9. Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks
		Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“.

OIB Richtlinie 2.2, 2015

Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 2.2, 2015 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
		2. Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m²
		2.1.1 Sind überdachte Stellplätze nicht mindestens 2,00 m von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, (a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder (b) wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist.
		2.1.2 Überdachte Stellplätze, die an mehr als zwei Seiten durch Wände bzw. sonstige Bauteile umschlossen sind, fallen nicht unter Punkt 2.2, sondern unter Punkt 2.1.1, wenn sie zumindest an einer Seite nicht

		durch eine Wand bzw. sonstige Bauteile (z.B. Tor, Gitter) umschlossen sind.
		2.2 Garagen 2.2.1 Wände, Decken bzw. Dachkonstruktionen müssen aus Baustoffen D bestehen.
		2.2.2 Sind Garagen nicht mindestens 2,00 m von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden.
		2.2.3 Sind Garagen nicht mindestens 4,00 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung der Garage in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Sind Garagen an ein Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz angebaut und weisen keine eigene Wand zum Gebäude auf, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil.
		2.2.4 Werden Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 1 bzw. in Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eingebaut, müssen angrenzende Wände und Decken REI 30 bzw. EI 30 entsprechen.
		2.2.5 Werden Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 2 bis 5 – ausgenommen Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2 – eingebaut, müssen angrenzende Wände und Decken die Anforderungen an

		„Trennwände“ bzw. an „Trenndecken“ gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 erfüllen.
		2.2.6 Die Türen von Garagen ins Gebäudeinnere müssen EI2 30-C entsprechen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und bei Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 genügt EI2 30.
		2.2.7 Wandbekleidungen und Deckenbeläge müssen aus Baustoffen C bestehen, wobei Holz und Holzwerkstoffe D zulässig sind. Bodenbeläge müssen aus Baustoffen Dfl bestehen.
		2.2.8 Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig. Ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.
		3. Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 205 m²
		Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.
		4. Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²
		Überdachte Stellplätze ohne überdachte Fahrgassen Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1 für „überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ² “ sinngemäß, wobei eine Längsausdehnung von 60 m nicht überschritten werden darf.
		4.2 Überdachte Stellplätze mit überdachten Fahrgassen 4.2.1 Alle Bauteile, einschließlich Ausfachungen und Überdachungen, müssen A2 entsprechen.
		4.2.2 Ist die Überdachung nicht mindestens 2,00 m von

		Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden. In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.
		4.2.3 Ist die Überdachung nicht mindestens 4,00 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden. Sofern keine eigene Wand zum Gebäude vorhanden ist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil. In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.
		4.2.4 Ragen Stellplätze gänzlich oder teilweise unter Gebäudeteile hinein, darf eine Nutzfläche von 1.600 m ² nicht überschritten werden und müssen die angrenzenden Wände bzw. Decken REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. Sofern Türen und Fenster in das Gebäudeinnere führen, müssen Türen EI2 30-C und Fenster EI 30 entsprechen.
		4.2.5 Bodenbeläge müssen Bfl entsprechen.
		4.2.6 Für die erste Löschhilfe sind geeignete tragbare Feuerlöscher bereitzuhalten.
		5. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

		<p>5.1 Wände, Stützen, Decken und Dächer</p> <p>5.1.1 Tragende Wände und Stützen von Garagen sowie brandabschnittsbildende Wände innerhalb von Garagen bzw. zwischen Garagen und anderen Räumen müssen REI 90 und A2 bzw. R 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.</p>
		<p>5.1.2 Nichttragende Wände bzw. Wandteile von Garagen sind in A2 herzustellen.</p>
		<p>5.1.3 Decken zwischen Garagengeschoßen, von befahrbaren Flachdächern und als Abschluss zu darüber liegenden Aufenthaltsräumen müssen REI 90 und A2 entsprechen. Bei nicht befahrbaren Dächern genügt für die Tragkonstruktion R 60 und A2.</p>
		<p>5.1.4 Bei nicht überbauten, eingeschößigen oberirdischen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.600 m² dürfen tragende Wände, Stützen und Decken in R 30 und nichttragende Wände in C oder aus Holz- und Holzwerkstoffen in D hergestellt werden, wenn der Abstand der Garagen zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mindestens 4,00 m und zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mindestens 6,00 m beträgt. Werden diese Abstände unterschritten, müssen die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze oder dem Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 4,00 m bzw. 6,00 m REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.</p>
		<p>5.2.1 Wandbekleidungen müssen B-s1 entsprechen.</p>

		5.2.2 Bodenbeläge müssen Bfl entsprechen.
		5.2.3 Konstruktionen unter der Rohdecke müssen B-s1, d0 entsprechen.
		5.3.1 Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen EI2 30-C und A2 entsprechen. Diese dürfen nicht größer sein als für den Verschluss der Wandöffnung zur Durchführung der Fahrgassen erforderlich ist, wobei Türen im Verlauf von Fluchtwegen unberücksichtigt bleiben.
		5.3.2 Türen zwischen Garagen und Gängen bzw. Treppenhäusern müssen EI2 30-C entsprechen.
		5.4.1 Aufzüge und Treppen, die Garagengeschoße miteinander verbinden, müssen in eigenen Fahrschächten bzw. Treppenhäusern mit Wänden REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 liegen.
		5.4.2 Ladestellen von Personenaufzügen, die zu Garagen führen, müssen direkt mit einem Gang verbunden sein, der – ohne durch die Garage zu führen – einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufweist.
		5.4.3 Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m ² dürfen mit Gängen bzw. Treppenhäusern nur über Schleusen verbunden sein, die folgende Anforderungen zu erfüllen haben: (a) Wände und Decken müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.

		<p>(b) Türen zwischen Garagen und Schleusen müssen EI2 30-C entsprechen.</p> <p>(c) Türen zwischen Schleusen und Treppenhaus müssen E 30-C oder Sm-C entsprechen.</p> <p>(d) Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.</p>
		<p>5.4.4 Bei Außentreppen kann die Anordnung einer Schleuse gemäß Punkt 5.4.3 entfallen, wenn im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, Strahlungswärme und/oder Verrauchung zu erwarten ist.</p>
		<p>5.5 Fluchtwege</p> <p>5.5.1 Von jeder Stelle einer Garage müssen in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:</p> <p>(a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder</p> <p>(b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe.</p>
		<p>5.5.2 Im Falle von Punkt 5.5.1 (b) muss in jedem Geschoß ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein, der</p> <p>(a) zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder</p> <p>(b) in einen benachbarten Brandabschnitt oder</p> <p>(c) im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschoß über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf, führt. Die beiden Fluchtwege dürfen über höchstens 25 m Gehweglänge</p>

		gemeinsam verlaufen.
		5.5.3 In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m ² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. In eingeschößigen Garagen mit festem Benutzerkreis sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m ² ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren.
		5.6 Brandabschnitte, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen 5.6.1 Für die maximal zulässigen Brandabschnittsflächen gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 2 in Abhängigkeit von den vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie den Brandschutzeinrichtungen.
		5.6.2 Unabhängig von der Größe des Brandabschnittes darf eine Längsausdehnung von 80 m nicht überschritten werden. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer erweiterten automatischen Löschanlage oder einer Sprinkleranlage.
		5.6.3 Bei mehrgeschoßigen Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m ² ist jedes Geschoß als eigener Brandabschnitt auszubilden.
		5.7 Feuerstätten und Abgasanlagen Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig.
		5.8 Erste und erweiterte Löschhilfe 5.8.1 Für die erste Löschhilfe ist je angefangene 200 m ² Nutzfläche an

		leicht erreichbarer Stelle ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher bereitzuhalten.
		5.8.2 Für die erweiterte Löschhilfe müssen (a) in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ² , oder (b) in Garagen mit mehr als zwei unterirdischen, oder (c) in Garagen mit mehr als drei oberirdischen Geschoßen Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein und so verteilt werden, dass jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht wird.
		5.8.3 Abweichend von Punkt 5.8.2 (a) genügt für eingeschobige Garagen eine trockene Steigleitung, wobei die Schlauchanschlüsse in der Garage anzuordnen sind.

OIB Richtlinie 3, 2015

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 3, 2015 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
		2. Sanitäreinrichtungen
<p>§. 20. Lokaltäten zu ebener Erde und unter dem StraÙen-Niveau. Die Fußboden aller Erdgeschosse in Wohnhäusern müssen wenigstens 16 Zentimeter über dem äußeren Terrain erhoben sein. Dort wo der Baugrund feucht und quellenhaltig ist, und wo Keller unter den ebenerdigen Wohnräumen nicht angelegt werden, hat eine Erhebung der Fußboden von mindestens 32 Zentimeter über das äußere Terrain stattzufinden. Unterirdische Räume dürfen nicht zur Bewohnung benützt werden, sind jedoch als Werkstätten, Küchen und Stallungen zulässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 64 Zentimeter über das erwähnte StraÙenniveau erhoben und für</p>	<p>BauV § 33 (4) Klosett- und Pißanlagen müssen eine Wasserspülung und beim Ablauf einen Geruchsverschluß erhalten. Die Abfallrohre sind flüssigkeitsdicht aus mindestens schwerbrennbaren und gegen Abwasser widerstandsfähigen Baustoffen herzustellen und über Dach zu entlüften.</p>	<p>2.1 Fußböden und Wände von Sanitäräumen (Toiletten, Bäder und sonstige Nassräume) müssen entsprechend den hygienischen Erfordernissen leicht zu reinigen sein. Toiletten müssen in der Regel über eine Wasserspülung verfügen.</p>

die gehörige Ventilation und für Licht gesorgt ist. [...]		
	<p>BauV § 33 (1) In jeder Wohnung (einschließlich Kleinstwohnungen und Garconnieren) muß mindestens ein Klosett und mindestens ein Bad oder eine Duschanlage vorhanden sein. In Wohnungen mit mehr als 3 Aufenthaltsräumen müssen Klosett und Bad (Duschanlage) räumlich voneinander getrennt werden. Klosetträume dürfen nur von Nebenräumen aus zugänglich sein. Wird in einer Wohnung regelmäßig Personen Unterkunft gewährt, die nicht zum gewöhnlichen Hausstand gehören, so ist für je 10 Fremde mindestens ein zusätzliches Klosett einzurichten.</p> <p>(3) Klosetträume müssen mindestens 0,90 m breit und 1,25 m lang, bei nach innen aufschlagender Tür mindestens 1,50 m lang sein.</p>	<p>2.2 Jede Wohnung muss im Wohnungsverband über eine Toilette, ein Waschbecken und eine Dusche oder Badewanne in zumindest einem Sanitärraum verfügen.</p>
		<p>3. Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse</p>
	<p>§ 36 (1) Die Ableitung der bei Bauten und dazugehörigen Grundstücken</p>	<p>3.1.1 Niederschlagswässer, die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu</p>

	anfallenden Abwässer (Niederschlags- und Schmutzwässer) hat in einer den Anforderungen der Gesundheit, des Umweltschutzes und der Zivilisation, im besonderen der Hygiene, entsprechenden Weise zu erfolgen (§ 35 Abs. 1 O.ö. BauO.).	entsorgen.
	§ 36 (2) Die Ableitung von Schmutzwässern in Senkgruben ist bei Neu-, Zu- und Umbauten, die nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, unzulässig (§ 35 Abs. 2 O.ö. BauO.).	3.1.2 Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken sind dann erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können oder • eine gesammelte Ableitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Durchfeuchtung von Mauerwerk, Rutschungen) erforderlich ist. Dabei können Flächen geringen Ausmaßes (z.B. Gesimse, Vorsprünge, Balkone) außer Betracht gelassen werden.
§ 20. [...] Auch ist bei Stallungen, Küchen und Werkstätten, welche thierische Flüssigkeiten oder Abwässer liefern, für eine zweckmäßige Kanalisation zu sorgen.		3.2.1 Alle Bauwerke, <ul style="list-style-type: none"> • die über eine Versorgung mit Trink- oder Nutzwasser verfügen, • die Anlagen aufweisen, bei denen sich Kondensate bilden oder • bei denen sonst Abwässer anfallen, sind mit Anlagen zur Sammlung von Abwässern auszustatten. Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
	§ 36 (4) Hauskanäle zur Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwässern müssen flüssigkeitsdicht und aus dauerhaftem Material hergestellt sein und in frostsicherer Tiefe verlegt werden.	3.2.2 Anlagen zur Sammlung und Entsorgung von Abwässern sind so zu planen und auszuführen, dass weder die Gesundheit von Menschen noch die Umwelt beeinträchtigt werden, wie insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Rückstau von Abwasser ins Bauwerk, • Austreten von Kanalgasen ins Bauwerk,
		4. Abfälle
	BauV § 32 (1) Bei allen Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken oder	4.1 Bauwerke müssen über Abfallsammelstellen oder Abfallsammelräume verfügen, die dem Verwendungszweck

	<p>sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen geeignete Einrichtungen für das Sammeln der Abfälle vorgesehen werden.</p>	<p>entsprechen. Diese müssen so situiert und ausgestaltet sein, dass durch die Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entsteht, und dass die jeweils vorgesehene Art der Sammlung und Abholung leicht durchführbar ist.</p>
	<p>BauV § 32 (4) Werden Müllbehälter innerhalb der Gebäude untergebracht, so sind sie in eigenen Räumen aufzustellen, für die die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß gelten.</p>	<p>4.2 Abfallsammelräume müssen be- und entlüftet sein. Die Lüftungsöffnungen sind so zu situieren, dass es zu keiner unzumutbaren Geruchsbelästigung kommt. Die Fußböden und Wände von Abfallsammelräumen müssen leicht zu reinigen sein. Die Abholung der Abfälle muss auf kurzen, möglichst stufenlosen Wegen möglich sein.</p>
	<p>BauV § 32 (2) Müllabwurfschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt und brandbeständig umschlossen werden. Die Innenwände der Abwurfschächte müssen glattwandig ausgeführt und abwaschbar sein. Müllabwurfschächte müssen über Dach entlüftet werden. Die Einwürfe in Müllabwurfschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden, rauch- und geruchsdicht abschließen und selbstschließend sein. Sie dürfen nicht innerhalb von Wohnungen liegen. Der Querschnitt der</p>	<p>4.3 Abfallabwurfschächte sind unzulässig.</p>

	<p>Müllabwurfschächte muß größer sein als der Querschnitt der Schachteinwürfe. Müllabwurfschächte dürfen nur dann an Wohnungen angrenzen, wenn ein ausreichender Schallschutz sichergestellt ist.</p> <p>(3) Müllabwurfschächte müssen in eigene Müllsammelräume münden. Müllsammelräume müssen leicht zugänglich, brandbeständig umschlossen und ins Freie entlüftbar sein. Wände und Fußböden der Müllsammelräume sind abwaschbar herzustellen. Für die erforderliche Feuerlöscheinrichtung ist vorzusorgen.</p>	
		5. Abgase von Feuerstätten
	BauV § 27 (6) Die Verbrennungsgase von festen und flüssigen Brennstoffen sind in Rauchfängen über Dach abzuleiten.	5.1.1 Alle Feuerstätten sind an Abgasanlagen anzuschließen, die über Dach führen.
§. 27. [...] Dampfrauchfänge und überhaupt solche, die für große Feuerungen dienen, müssen so gebaut werden, daß die Nachbarschaft durch den Rauch nicht belästigt wird. Sie sind		5.1.2 Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu situieren, dass eine Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind.

<p>mit einer Klappe oder mit einem Schuber, dann mit einem Blitzableiter zu versehen, und es müssen an hohen und freistehenden Rauchfängen Steigeisen angebracht werden. [...]</p>		
<p>§. 26. Rauchfänge. A. Allgemeine Bestimmungen. Für Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß selbe ausnahmslos auch auf dem offenen Lande aus feuersicherem Materiale, und zwar: bei einer feuersicheren Dachung 1 Meter hoch, bei nicht dersicheren Dachung 13 Decimeter hoch über der Dachfläche, und in allen Fällen mit 15 Centimeter Mauerstärke zu erbauen sind, daß mindestens 15 Centimeter von der Lichte der Rauchsclote jedes Holzwerk entfernt bleibe, und das Mauerwerk der Rauchfänge vom Dachbodenpflaster an auch an der Außenseite verbrämt oder verputzt sein muß. [...]</p>	<p>BauV § 29 (2) Die Rauchfänge sind tunlichst in Gruppen zusammenzufassen und nach Möglichkeit lotrecht und in Innenwänden zu führen. Sie dürfen nur auf tragfähigem Grund und nur auf Bauteilen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, aufgesetzt werden. Der lichte Querschnitt ist auf die ganze Länge des Rauchfanges gleichbleibend beizubehalten. Die Rauchfänge müssen bei Ausmündung am Dachfirst mindestens 0,50 m, in allen anderen Fällen mindestens 1 m, senkrecht zur Dachfläche gemessen, über Dach hoch sein. Die Baubehörde hat eine größere Höhe vorzuschreiben, wenn sich das Erfordernis hiefür aus der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art oder der Umgebung der baulichen Anlage bzw. der Heizungsanlage im Interesse des</p>	<p>5.1.3 Beträgt der horizontale Abstand zwischen Mündungen von Abgasanlagen und Lüftungsöffnungen von Aufenthaltsräumen (z.B. Fenster, Türen, Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen) weniger als 10 m, sind die folgenden vertikalen Abstände einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 m, wenn die Mündung vor Fenstern, Türen oder Zuluftöffnungen liegt, • ansonsten 1,00 m. <p>Dabei muss sich die Mündung der Abgasanlagen oberhalb der Fenster, Türen oder Zuluftöffnungen befinden. Es ist der vertikale Abstand zwischen Oberkante der Mündung und Sturzunterkante bzw. Oberkante der Lüftungsöffnung zu messen.</p> <p>5.1.4 Die Mündung muss den First um mindestens 40 cm überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60 cm bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), • ansonsten 1,00 m. <p>Bei Flachdächern ist die Mündung 40 cm über die Oberkante der Attika</p>

	Brandschutzes, des Umweltschutzes oder der Sicherheit ergibt.	und zumindest 1,00 m über die Dachfläche zu führen.
	BauV § 26 (6) Die Verbrennungsgase von festen und flüssigen Brennstoffen sind in Rauchfängen über Dach abzuleiten.	5.2.1 Abgasanlagen sind aus Baustoffen herzustellen, die gegenüber den Einwirkungen der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Abgase und etwaiger Kondensate ausreichend widerstandsfähig sind.
<p>§. 27. [...] Bezüglich des Baues und der Benützung der engen russischen Rauchschröte, welche nur in Gebäuden ohne Strohdach und deren anstehende Nachbarhäuser ebenfalls nicht mit Stroh gedeckt sind, hergestellt werden dürfen, gelten folgende Vorschriften:</p> <p>1. Enge, unschließbare Rauchfänge können rund oder vieleckig angelegt werden, vorausgesetzt, daß ihre vollständige Rinigung mittels der örtlichen Handwerker und Werkzeuge anstandslos geschehen kann.</p> <p>2. Jede Heizgruppe der einzelnen Geschosse hat ihren eigenen Rauchschröt zu erhalten, welcher zur Vermeidung einer Gegenströmung der atmosphärischen Luft von der Heizkammer durch Mauerwerk oder eine</p>	<p>(8) Heizungsanlagen und Feuerstätten ohne Rauchfanganschluss sind nur zulässig, wenn eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist und vom Standpunkt des Brandschutzes, der Sicherheit von Personen und Sachen sowie der Gesundheit und Hygiene dagegen keine Bedenken bestehen.</p> <p>§ 29 (1) Rauchfänge sind aus nichtbrennbaren, gegen Einwirkungen durch Wärme und Verbrennungsgase sowie gegen Belastungen durch Kehrgeräte und das Ausbrennen mit Temperaturen bis zu 1000 °C ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen strömungsgünstig und betriebsdicht herzustellen. Höhe und Querschnitt der Rauchfänge sind so zu wählen, daß schädliche Umwelteinwirkungen möglichst</p>	<p>5.2.2 Abgasanlagen müssen betriebsdicht sein und sind so anzulegen, dass eine wirksame Ableitung der Abgase gewährleistet ist und dabei keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und keine unzumutbare Belästigung eintritt.</p>

<p>blecherne Stopfbüchse luftdicht abgeschlossen sein muß.</p> <p>3. Diese Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Schleifungen unter 60 Grad mit der Horizontallinie dürfen in der Regel nicht stattfinden. Sollten aber solche ausnahmsweise bewilligt werden, so müssen an den Punkten, wo die Zuziehung geschieht, Putztürchen angebracht werden, und es ist am Beginne der Abweichung von der vertikalen Linie Vorsorge gegen die Beschädigung der inneren Schornsteinwand durch das Anschlagen der Kugel an den Putzbürsten zu treffen.</p>	<p>vermieden werden.</p>	
<p>§. 27. 4. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und auf dem obersten Dachboden behufs der Reinigung mit Seitenöffnungen versehen sein. Letztere muß wenigstens 1 Meter oberhalb des Dachbodens, der an dieser Stelle unbedingt gepflastert sein muß, sich befinden. Diese Oeffnungen sind mit doppelten in Falz schlagenden eisernen</p>	<p>BauV § 29 (8) Jeder Rauchfang muß je eine leicht zugängliche Kehröffnung und Reinigungsöffnung erhalten. Beide Öffnungen müssen von brennbaren Baustoffen mindestens 0,50 m entfernt sein. Sie sind mit der Stockwerks- oder Orientierungsnummer der jeweiligen Wohn-, Geschäfts- oder Betriebseinheit zu bezeichnen. Kehröffnungen müssen in der</p>	<p>Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehröffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Eine Kehröffnung ist nicht erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Eine Putzöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Rußentnahme ohne Demontagearbeiten leicht über die Feuerstätte</p>

<p>Putztürchen genau zu verschließen, und dürfen nie in der Nähe von Holzwerk angebracht sein.</p>	<p>Regel im Keller des Gebäudes angeordnet werden. Bei Rauchfängen, die nicht bis in den Keller führen, ist die</p>	<p>erfolgen kann.</p>
	<p>Reinigungsöffnung im untersten Geschoß anzuordnen. In Garagen, in Räumen, in</p>	<p>5.3.2 Die Größe der Reinigungsöffnungen muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst sein.</p>
	<p>denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrdrohender Menge gelagert werden, und in Wohnräumen dürfen Kehr- und Reinigungsöffnungen nicht angeordnet werden. Bei ausgebauten Dachraum ist die Kehröffnung im Spitzboden anzuordnen. Im übrigen werden hinsichtlich der Kehr- und Reinigungsöffnungen sowie deren Verschlüsse die Bestimmungen der Rauchfangreinigungstüren-Verordnung, LGBl. Nr. 1/1960, nicht berührt. Ist die Reinigung des Rauchfanges nur über Dach möglich oder handelt es sich um freistehende Rauchfänge, so sind geeignete Vorkehrungen zu schaffen, die eine unfallsichere Kehrmöglichkeit gewährleisten</p>	<p>5.3.3 Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.</p>
	<p>BauV § 27 (7) Vorrichtungen, die den</p>	<p>5.4.1 Vorrichtungen, die den Abzug der Abgase hemmen oder hindern,</p>

	<p>Abzug der Verbrennungsgase hemmen oder hindern, dürfen nicht angebracht werden. Drosselklappen vor der Einmündung der Rauchrohre in den Rauchfang sind zulässig, müssen aber in ihrem oberen Teil eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens jedoch von 25 cm², aufweisen. Weiters die der Einbau von Filtern oder ähnlichen Einrichtungen zulässig, soweit er nach anderen Vorschriften vorgeschrieben wird.</p>	<p>dürfen nicht eingebaut werden. Drosselklappen vor der Einmündung in die Abgasanlage sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teil der Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens aber eine Öffnung von 25 cm² offen verbleibt und nur Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind.</p>
<p>§. 27. [...] Das kleinste Ausmaß solcher im Inneren möglichst glatt verputzter Rauchfänge ist 15 Centimeter im Durchmesser, d. i. ungefähr 177 Quadrat-Centimeter; bei mehreren Heizungen ist diese Querschnittsfläche angemessen zu erweitern. [...]</p>	<p>BauV § 29 (7) Der Querschnitt der Rauchfänge ist kreisförmig, quadratisch oder rechteckig auszuführen. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Verhältnis der Seiten zueinander 1 : 1,5 nicht unterschreiten. Der lichte Querschnitt ist nach der Art und</p>	<p>5.5.1 Die lichte Querschnittsfläche des abgasführenden Teils der Abgasanlage ist so zu bemessen und auszubilden, dass geeignete Strömungsverhältnisse gewährleistet sind. Dabei sind insbesondere die Art der Abgasanlage, die technische Einrichtung und jeweilige Brennstoffwärmeleistung der vorgesehenen Feuerstätte, die Temperatur der Abgase und die wirksame Höhe der Abgasanlage einschließlich der örtlichen Verhältnisse zu beachten.</p>
	<p>Gesamtnennheizleistung der Feuerstätte, nach der Temperatur der Verbrennungsgase und nach der wirksamen Höhe des Rauchfanges so zu bemessen, daß eine schadlose Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist.</p>	<p>5.5.2 Der lichte Querschnitt des abgasführenden Teils der Abgasanlage oberhalb der untersten Reinigungsöffnung ist bis zur Mündung konstant zu halten. Ein Wechsel der Querschnittsform und -fläche in strömungstechnisch gleichwertiger Form ist zulässig.</p>

	<p>Für den Regelfall gelten folgende Mindestquerschnitte:</p> <p>Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe</p> <p>bis 15.000 kcal/h 14/14 cm (quadratisch oder rechteckiger Querschnitt) Ø 15 cm (kreisförmiger Querschnitt)</p> <p>bis 25.000 kcal/h 14/20 cm (quadratisch oder rechteckiger Querschnitt) Ø 17 cm (kreisförmiger Querschnitt)</p> <p>bis 40.000 kcal/h 20/20 cm (quadratisch oder rechteckiger Querschnitt) Ø 20 cm (kreisförmiger Querschnitt)</p> <p>Zwischen Rauchfanganschluß und Rauchfangausmündung muß eine wirksame Rauchfanghöhe von mindestens 4 m vorhanden sein.</p>	
		<p>6. Schutz vor Feuchtigkeit</p>
		<p>6.1 Bauwerke mit Aufenthaltsräumen sowie sonstige Bauwerke, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen in all ihren Teilen gegen das Eindringen und Aufsteigen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden geschützt werden.</p>
		<p>6.2 Die Hülle von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, muss</p>

		so ausgeführt sein, dass das Eindringen von Niederschlagswässern in die Konstruktion der Außenbauteile und ins Innere des Bauwerkes verhindert wird.
<p>§ 20. Die Fußböden aller Erdgeschosse in Wohnhäusern müssen wenigstens 16 Zentimeter über dem äußeren Terrain erhoben sein. Dort, wo der Baugrund feucht und quellenhaltig ist, und wo Keller unter den ebenerdigen Wohnräumen nicht angelegt werden, hat eine Erhebung der Fußböden von mindestens 32 Zentimeter über das äußere Terrain stattzufinden. Unterirdische Räume dürfen nicht zur Bewohnung benützt werden, sind jedoch als Werkstätten, Küchen und Stallungen zulässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 64 Zentimeter über das erwähnte Straßenniveau erhoben und für die gehörige Ventilation und Licht gesorgt ist. [...]</p>	<p>BauV § 20 (1) Der Fußboden von Wohnräumen muß an allen Stellen mindestens 15 cm über dem an dem Wohnraum angrenzenden nichtbebauten Gelände (wie Hof- oder Gartenfläche) und mindestens 50 cm über dem höchsten örtlichen Grundwasserspiegel liegen. Bei Gebäuden, die an einer Verkehrsfläche liegen, wenn von den Wohnräumen Fenster auf die Verkehrsfläche münden.</p>	<p>6.3 Falls das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden.</p>
		<p>6.4 Raumbegrenzende Bauteile von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen so aufgebaut sein, dass Schäden durch</p>

		Wasserdampfkondensation weder in den Bauteilen noch an deren Oberflächen bei üblicher Nutzung entstehen. Bei Außenbauteilen mit geringer Speicherfähigkeit (wie Fenster- und Türelemente) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass angrenzende Bauteile nicht durchfeuchtet werden.
		7. Trinkwasser und Nutzwasser
§. 19. [...] Bei Neubauten soll nach Gestattung der Verhältnisse für den Bedarf an gesundem Trinkwasser mittels Anbringung eines eigenen, von allen Senkgruben, Kanälen und Düngerstätten entfernt gelegenen und sorgfältig abgeschlossenen Brunnens gesorgt werden, dass eine Verunreinigung von jenen aus, sowie jede andere Verunreinigung unbedingt ausgeschlossen erscheint.	§35 (1) Bei jedem Neubau, der ganz oder teilweise Wohnzwecken oder sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, muß eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden (§ 34 Abs. 1 O. ö. BauO.)	7.1 Alle Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen über eine Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz oder aus geeigneten Eigenwasserversorgungsanlagen (z.B. Quelfassung oder Brunnen) verfügen.
		7.2 Eine Verbindung zwischen Trinkwasserleitungen und Nutzwasserleitungen ist unzulässig.
		7.3 Bei Verwechslungsgefahr von Trinkwasser und Nutzwasser sind die Entnahmestellen zu kennzeichnen.
		8. Schutz vor gefährlichen Immissionen
		8.1 Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass gefährliche Emissionen aus Baumaterialien und aus dem Untergrund bei einem

		dem Verwendungszweck entsprechenden Luftwechsel nicht zu Konzentrationen führen, die die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigen können. Dies gilt für Baumaterialien jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.
		8.2 Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass keine die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigende ionisierende Strahlung aus Baumaterialien und Radonemission aus dem Untergrund auftritt. Hinsichtlich der ionisierenden Strahlung aus Baumaterialien gilt dies jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.
		8.3.1 Garagen sind natürlich oder mechanisch so zu lüften, dass im Regelbetrieb ein Halbstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 50 ppm nicht überschritten wird.
		8.3.3 Für Garagen mit nicht mehr als 50 m ² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 als erfüllt, wenn eine Lüftungsöffnung von mindestens 200 cm ² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist.
		8.3.3 Für Garagen mit mehr als 50 m ² und nicht mehr als 250 m ² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß 8.3.1 als erfüllt, wenn <ul style="list-style-type: none"> • eine natürliche Querdurchlüftung über Zu- und Abluftöffnungen von insgesamt mindestens 1000 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist oder • eine mechanische Lüftung mit einem mindestens

		<p>0,5-fachen stündlichen Luftwechsel sichergestellt ist oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeder Stellplatz direkt aus dem Freien ohne Fahrgasse anfahrbar ist und Lüftungsöffnungen von mindestens 200 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden sind.
		<p>8.3.4 Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche sind mit adäquaten Messeinrichtungen auszustatten, die bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 250 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Minute Alarmsignale auslösen und Maßnahmen zur Reduktion der CO-Konzentration (wie z.B. Aktivierung einer mechanischen Lüftungsanlage) einleiten.</p>
		<p>8.3.6 Abluftöffnungen von mechanischen Lüftungen aus Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche müssen zu öffnenbaren Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen sowie von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen so situiert sein, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Personen kommt.</p>
		<p>9. Belichtung und Beleuchtung</p>
	<p>BauV § 25 (1) Wohnräume sind natürlich zu belichten. Bei anderen Aufenthaltsräumen einschließlich Arbeitsräumen kann vom Erfordernis der natürlichen Belichtung ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn dies</p>	<p>9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Architekturlichte von Fenstern, Lichtkuppeln, Oberlichtbändern etc.) mindestens 12 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5,00 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.</p>
	<p>aus Gründen der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art oder der</p>	<p>9.1.2 Es muss für die gemäß 9.1.1 notwendigen Lichteintrittsflächen ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies</p>

	<p>Umgebung des Raumes erforderlich ist und den allgemeinen Erfordernissen für bauliche Anlagen gemäß § 23 der O. ö. Bauordnung entspricht. Gegebenenfalls ist für eine möglichst tageslichtähnliche</p>	<p>gilt für die notwendigen Lichteintrittsflächen als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad zur Horizontalen, gemessen von der Fassadenflucht bzw. von der Ebene der Dachhaut, eingehalten wird. Dieser freie Lichteinfall darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.</p>
	<p>künstliche Beleuchtung zu sorgen. (2) Die Gesamtfläche der Belichtungsöffnungen von Wohnräumen und natürlich belichteten Aufenthaltsräumen muß mindestens 10 v. H., bei einer Raumtiefe von mehr als 5 m mindestens 12 v. H. der Fußbodenfläche betragen.</p>	<p>9.1.3 Ragen Bauteile wie Balkone, Dachvorsprünge etc. desselben Bauwerkes mehr als 50 cm horizontal gemessen in den erforderlichen freien Lichteinfall hinein, so muss die Lichteintrittsfläche pro angefangenem Meter, gemessen vom Eintritt des vorspringenden Bauteils in den freien Lichteinfall bis zur Vorderkante des Bauteils, um jeweils 2 % der Bodenfläche des Raumes erhöht werden.</p>
	<p>(3) Der Lichteinfallswinkel, bezogen auf die Oberkante der Fensterbrüstung, darf bei Wohnräumen und natürlich belichteten anderen Aufenthaltsräumen 45° nicht überschreiten, es sei denn, daß die zulässige oder vorhandene Bebauung einer Nachbarliegenschaft einen größeren Lichteinfallswinkel bedingt und eine andere Situierung der Wohn- bzw.</p>	<p>9.2 In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen alle zur Belichtung notwendigen Lichteintrittsflächen eine freie Sicht von nicht weniger als 2,00 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, aufweisen. Zumindest in einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung muss mindestens eine notwendige Lichteintrittsfläche eine freie waagrechte Sicht in 1,20 m Höhe von nicht weniger als 6,00 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, gewährleisten. Für Lichteintrittsflächen in geneigten Bauteilen (z.B. Dachflächenfenster) gelten diese Bestimmungen sinngemäß.</p>
	<p>Aufenthaltsräume auf Grund der örtlichen Verhältnisse unmöglich ist oder eine</p>	<p>9.3 Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.</p>

	<p>besondere Härte für den Bauwerber darstellen würde.</p> <p>(4) Alle Fenster müssen gefahrlos gereinigt und, wenn sie auch für die Belüftung bestimmt sind, gefahrlos geöffnet werden können. Wenn es der Verwendungszweck des Raumes erfordert, müssen Lüftungsflügel angebracht und mit Vorrichtungen versehen werden, die das Öffnen der Fenster vom Stand aus ermöglichen.</p> <p>(5) Wohn - und andere Aufenthaltsräume sind, sofern sie nicht mit offenbaren Fenstern ausgestattet werden, mit anderen Be- und Entlüftungsanlagen auszustatten, die eine ausreichende Frischluftzufuhr und Abfuhr der verbrauchten Luft gewährleisten.</p>	
		10. Lüftung und Beheizung
	<p>BauV § 33 (5) Badezimmer, Duschanlagen sowie Klosett- und Pißanlagen müssen ausreichend entlüftet werden. Für die Entlüftung sind ausreichend groß gemessene Fenster oder Lüftungsanlagen</p>	<p>10.1.1 Aufenthaltsräume und Sanitärräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck ausreichende Luftwechselrate zulässt. Bei</p>

	gemäß § 31 vorzusehen.	sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.
		10.1.2 Ist bei Aufenthaltsräumen eine natürliche Lüftung zur Gewährleistung eines gesunden Raumklimas nicht ausreichend oder nicht möglich, muss eine für den Verwendungszweck bemessene mechanische Lüftung errichtet werden. In Räumen, deren Verwendungszweck eine erhebliche Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erwarten lässt (insbesondere in Küchen, Bädern, Nassräumen etc.), ist eine natürliche oder mechanische Be- oder Entlüftung einzurichten.
		10.1.3 Bei der Aufstellung von Feuerstätten ist darauf zu achten, dass die entsprechend der Auslegung benötigte Luftmenge zuströmen kann. Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuluffführung aus dem Freien verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm ² netto nicht unterschritten werden darf: <ul style="list-style-type: none"> • bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe: 4 cm² pro kW Nennwärmeleistung, • bei sonstigen Feuerstätten: 2 cm² pro kW Nennwärmeleistung. Bei sonstigen Aufstellungsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen, wenn nachweislich beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen ausreichende Verbrennungsluft nachströmen kann.
		10.2 Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass

		eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume, deren Verwendungszweck eine Beheizung ausschließt, oder die nicht für eine Benutzung in der Heizperiode gedacht sind.
		11. Niveau und Höhe der Räume
		11.1 Das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss wenigstens an einer Fensterseite über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.
§. 18. Räumlichkeiten der Wohnhäuser, Fenster und Türen. In Städten und Märkten dürfen die Wohnräume nicht unter 29 Decimeter, auf dem offenen Lande nicht unter 25 Decimeter Höhe hergestellt werden. Auch müssen bei Neubauten die Fenster der Wohnräume mindestens 80 Zentimeter hoch und 55 Zentimeter breit, die Eingangstüren 2 Meter hoch und 1 Meter breit angelegt werden.	BauV § 22 (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, muß die lichte Raumhöhe mindestens betragen: a) 3 m in Arbeitsräumen mit ständigen Arbeitsplätzen; b) 2,60 m in Wohn- und anderen Aufenthaltsräumen sowie in Arbeitsräumen, für die mit Rücksicht auf ihre Verwendung die Raumhöhe gemäß lit. a nicht erforderlich ist (wie Büro-, Ordinations- oder Atelierräume); c) 2,10 m in Räumen anderer Art (wie Kellerräumen, Abstell- und Lagerräumen). Dieses Mindestmaß darf auch durch Installationen und andere Einbauten nicht unterschritten werden.	11.2.1 Die lichte Raumhöhe muss entsprechend dem Verwendungszweck, der Raumfläche sowie der Anzahl der aufzunehmenden Personen so festgelegt werden, dass ein ausreichend großes Luftvolumen gewährleistet ist.
		11.2.2 Für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie Arbeitsräume, in denen nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden und keine erschwerenden Bedingungen vorliegen, gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m beträgt.
		11.2.3 Für Aufenthaltsräume von Wohnungen bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als drei Wohnungen und bei Reihenhäusern gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die lichte Raumhöhe mindestens 2,40 m beträgt.

	BauV § 22 (2) Wohn- und andere Aufenthaltsräume im Dachraum eines Gebäudes müssen über der halben Fußbodenfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und an der niedrigsten Stelle eine lichte Höhe von mindestens 1,5 m haben.	11.2.4 Bei Aufenthaltsräumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, müssen diese Mindestraumhöhen zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.
		11.2.5 Örtlich begrenzte Unterschreitungen (z.B. Unterzüge, Treppenläufe) bleiben bei der Bemessung der Mindestraumhöhe unberücksichtigt.
		Raumhöhen von anderen Räumen als Aufenthaltsräume 11.3.1 Die lichte Raumhöhe muss mindestens 2,10 m betragen. Dies gilt nicht für Technikräume, die nur zu Servicezwecken betreten werden.
		Raumhöhen von anderen Räumen als Aufenthaltsräume 11.3. 2 In Räumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, muss die Mindestraumhöhe von 2,10 m zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.
		12. Lagerung gefährlicher Stoffe
		12.1 Verunreinigungen von Wasser oder Boden durch Austreten gelagerter gefährlicher Stoffe sind durch technische Maßnahmen, wie Auffangwannen oder doppelwandige Ausführung von Behältern und

		Leitungen zu vermeiden, sodass keine Gefährdungen von Menschen oder Umweltbelastungen verursacht werden.
		12.2 Bei Lagerung gefährlicher Stoffe in Bereichen, die bei hundertjährigen Hochwässern überflutet werden, ist sicherzustellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird (z.B. Schutz der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser, Sicherung der Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).
		12.3 Zur Verhinderung der Ansammlung flüchtiger Stoffe in der Raumluft ist eine ausreichende Be- und Entlüftung zu gewährleisten.

OIB Richtlinie 4, 2015

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 4, 2015 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
		2. Erschließung und Fluchtwege
	BauV § 46 (1) b) Mindestens ein Eingang in das Gebäude - möglichst der Haupteingang -, ein Aufzug und die für Körperbehinderte bestimmten Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen stufenlos erreichbar sein. Unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch Rampen für Rollstuhlbenützer auszugleichen.	2.1.1 Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, muss mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein.
§. 22. Stiegen, Gänge in Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften. In Städten, Märkten und geschlossenen Ortschaften sind die Hauptstiegen, die dazu gehörigen Gänge, über welche man in jedem Gebäude vom obersten Geschoße und von allen Wohnungen aus zum Hauseingange beziehungsweise ins Freie und in den Keller gelangen kann, bei mehr als	BauV § 15 Stiegen, Gänge und Hausflure (1) Alle Geschoße einschließlich der Keller- und Dachgeschoße eines Gebäudes sind durch Stiegen und Gänge vom Hauseingang aus zu erschließen. Die allgemein zugängliche ständige Verbindung von den Wohnungen und von solchen Aufenthaltsräumen, die nicht zu Wohnungen gehören, zum Hauseingang ist durch Hauptstiegen, Hauptgänge und	2.1.2 Zur vertikalen Erschließung sind Treppen oder Rampen herzustellen. Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.

<p>einstöckigen Häusern aus feuersicherem Materiale und wenigstens 1 Meter im Lichten weit herzustellen. In jenen Fällen, wo die Stiege unterwölbt wird, können Stufen von Holz angebracht werden.</p>	<p>Hausflure herzustellen. (11) Einschubtreppen, Klappstiegen und ähnliche Verbindungen in den Dachraum und in den Kellerraum sind zulässig, die Abschlüsse der Einstiegslucken solcher Verbindungen in den Dachraum müssen dachbodenseitig mindestens brandhemmend verkleidet sein.</p>	
		<p>2.1.3 Treppen und Gänge im Verlauf von Fluchtwegen müssen die gleichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, wie die zur Erschließung erforderlichen Treppen und Gänge.</p>
		<p>2.1.4 Treppen im Verlauf von Fluchtwegen, ausgenommen Wohnungstreppen, sind bis zum Ausgangsniveau durchgehend auszubilden.</p>
		<p>2.1.5 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zur Überwindung von Niveauunterschieden Rampen oder zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge errichtet werden. Wenn nicht mehr als ein Geschoß überwunden werden muss, sind anstelle von Personenaufzügen auch vertikale Hebeeinrichtungen zulässig.</p>
		<p>2.2 Rampen 2.2.1 Das Längsgefälle darf höchstens 10 % betragen.</p>
	<p>BauV § 46 (1) d) Die Steigung von Rampen soll 6 v.H. und darf 10 v. H. nicht überschreiten. Rampen müssen eine lichte</p>	<p>2.2.2 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, gelten folgende Anforderungen: • Das Längsgefälle darf höchstens 6 % betragen;</p>

	<p>Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m aufweisen und bei Längen von mehr als 3 m beidseitig einen Handlauf erhalten. Vor und nach Rampen sowie im Verlauf von Rampen mit Längen von mehr als 6 m sind ebene Ruhepodeste mit einer Mindestlänge von 1,20 m anzuordnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Quergefälle ist nicht zulässig; • Rampen müssen beidseits über Handläufe und Radabweiser verfügen; • Handläufe sind am Anfang und am Ende der Rampe um 30 cm, ggf. auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen; • Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen mit einer Länge von mindestens 1,20 m anzuordnen; • Rampen sind in Abständen von höchstens 10 m sowie bei Richtungsänderungen um mehr als 45 Grad mit Zwischenpodesten mit einer Länge von mindestens 1,20 m und einem Längsgefälle von höchstens 2 % zu unterbrechen; • Rampen müssen an allen Knickpunkten des Gefälles kontrastierend gekennzeichnet werden; • Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 1,20 m betragen, wobei Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite zulässig sind.
	<p>BauV § 46 (1) f) Türen einschließlich Aufzugstüren müssen eine Mindestbreite von 0,80 m erhalten; Drehtüren und Pendeltüren sind unzulässig.</p> <p>g) Aufzüge müssen eine Fahrkorbbodenfläche von mindestens 0,90/1,40 m erhalten; der Eingang ist an</p>	<p>2.3 Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen</p> <p>2.3.1 Sind Personenaufzüge erforderlich, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Geschoße, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschoße, miteinander verbunden werden. Bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, muss zumindest die Eingangsebene angefahren werden, • die Abmessungen der Grundfläche des Fahrkorbes mindestens 1,10

	<p>der Schmalseite des Aufzuges anzuordnen. Vor dem Aufzugseingang ist eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,40/1,40 m vorzusehen.</p>	<p>m breit und mindestens 1,40 m tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist (für Aufzüge mit Übereckbeladung ist eine Mindestgröße von 1,50 m × 1,50 m erforderlich),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fahrkorb- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.
		<p>2.3.4 Werden vertikale Hebeeinrichtungen für Personen errichtet, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abmessungen der Grundfläche des Lastträgers mindestens 1,10 m breit und mindestens 1,40 m tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist. Bei Übereckbeladung ist eine Mindestgröße von 1,50 m × 1,50 m erforderlich, • die Lastträger- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.
	<p>BauV § 15 (7) Die lichte Durchgangsbreite der Hauptstiegen, Hauptgänge und Hausflure muß unter Bedachtsame auf die voraussichtliche Anzahl der Benutzer des ganzen Gebäudes bemessen werden und hat bei einer Anzahl bis zu 120 Personen mindestens 1,20 m, bei einer Anzahl von 121 bis 180 Personen mindestens 1,40 m, bei einer Anzahl von 181 bis 240 Personen mindestens 1,80 m und bei einer Anzahl</p>	<p>2.4.1 Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen. Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen, • bei Reihenhäusern, • in Wohnungen von nicht barrierefrei zu gestaltenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, • in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, wenn sichergestellt ist, dass bei Bedarf eine lichte Durchgangsbreite von 1,20 m herstellbar

	<p>von mehr als 240 Personen mindestens 2,20 m zu betragen. Bei anderen Stiegen und Gängen sowie bei Kellerstiegen und Stiegen in den Dachraum genügt eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1 m.</p>	<p>ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken, für jenen Teil, der gemäß Punkt 2.4.2 nicht barrierefrei erreichbar sein muss, • bei Schutzhütten in Extremlage sowie • bei Nebengängen.
	<p>BauV § 46 Behindertengerechte Gestaltung von baulichen Anlagen (1) c) Stiegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von</p>	<p>2.4.2 Bei Treppen darf die lichte Treppenlaufbreite die Mindestmaße der folgenden Tabelle 1 nicht unterschreiten. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Podeste und Rampen.</p>
	<p>mindestens 1,30 m erhalten, geradlinig geführt und beidseitig mit Handläufen ausgestattet werden, die über die erste und die letzte Stufe hinausreichen. Bei Stiegen ist ein Steigungsverhältnis (Stufenhöhe zu Stufenbreite) von 15/32 cm anzustreben.</p>	<p>Tabelle 1: Lichte Treppenlaufbreite</p> <p>Treppenarten Lichte Treppenlaufbreite in m</p> <p>Haupttreppen Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen 1,20 Wohnungstreppen 0,90</p> <p>Nebentreppen 0,60</p> <p>Abweichend zu Tabelle 1 müssen Wohnungstreppen in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken und bei denen die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen nicht in der barrierefrei zugänglichen Wohnungsebene vorhanden sind, eine lichte Treppenlaufbreite aufweisen, die eine Nachrüstung eines Treppenschräg-aufzuges mit Rollstuhlplattform ermöglicht. Hierbei müssen auch die erforderlichen Anfahr- und</p>

		Bewegungsflächen berücksichtigt werden.
		2.4.3 Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.
		2.4.4 Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Zulässig sind jedoch: <ul style="list-style-type: none"> • Einengungen durch Treppenschräg-aufzüge in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm, • stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 1,20 m (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand), • Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen.
		2.4.5 In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 2,40 m zulässig. Bei sonstigen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.
	BauV § 15 (8) Die lichte Durchgangshöhe muß bei Hauptstiegen, Hauptgängen und Hausfluren mindestens 2,10 m, bei anderen Stiegen und Gängen sowie bei Kellerstiegen und Stiegen in den Dachraum	2.5 Durchgangshöhe von Treppen, Rampen und Gängen Die lichte Durchgangshöhe von Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante, sowie von Rampen und Gängen muss mindestens 2,10 m betragen.

	mindestens 1,90 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe von Stiegen ist lotrecht von der Stufenvorderkante aus zu messen.	
		<p>2.6 Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen</p> <p>In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen, schrägen Bauteilen und dergleichen mit einer Durchgangshöhe von weniger als 2,10 m so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden wird.</p>
	BauV § 24 (2) Hauseingangstüren und Zugangstüren zu Wohnungen müssen eine lichte Breite von mindestens 0,90 m und eine lichte Höhe von mindestens 2 m erhalten. Türen zu einzelnen Wohn- und anderen Aufenthaltsräumen müssen eine	2.7.1 Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zweiflügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel. In barrierefreien Wohngebäuden gemäß Punkt 7.4 müssen Türen im Verlauf vom Haupteingang bis einschließlich der Wohnungseingangstüren eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
§. 18. [...] die Eingangsthüren 2 Meter hoch und 1 Meter breit angelegt werden.	lichte Breite von mindestens 0,80 m und eine lichte Höhe von mindestens 2 m erhalten. Türen zu Nebenräumen (wie Badezimmer, Klosettanlagen und Abstellräumen) müssen eine lichte Breite von mindestens 0,60 m und eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m erhalten.	2.7.2 Die Höhe der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2,00 m zu betragen.
		2.7.3 Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter 1,80 m ² dürfen

		nicht nach innen öffnend ausgeführt sein.
		<p>2.8.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für höchstens 40 Personen: 80 cm, • für höchstens 80 Personen: 90 cm, • für höchstens 120 Personen: 1,00 m. <p>Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür. Bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.</p>
		<p>2.8.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind Türen innerhalb von Wohnungen sowie Türen von Räumen, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind.</p>
		<p>2.9.1 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein, die es insbesondere Rollstuhlbenutzern ermöglichen, den Türdrücker leicht zu erreichen und die Türe zu öffnen bzw. zu schließen. Bei Wohnungen sind die Anfahrbereiche nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu Sanitärräumen sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich. Für Anfahrbereiche gelten folgende Anforderungen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Anfahrbereich muss an der Seite des Türdrückers bzw. Türgriffs um mindestens 50 cm über die Durchgangslichte hinausragen; • Mindestgröße bei Drehflügeltüren, ausgenommen innerhalb von Wohnungen, an der Seite des Türbandes 3,00 m² und an der dem Türband abgewandten Seite 1,80 m²; • Mindestgröße in allen anderen Fällen beidseits der Tür 1,80 m².
		2.9.2 Türen müssen im Regelbetrieb auch für Menschen mit Behinderungen leicht bedienbar sein (z.B. Bügelgriffe, Einhaltung der nach dem Stand der Technik zulässigen Bedienkräfte, motorische Unterstützung, Freilaufürschließer oder Brandfallsteuerung).
		2.10.1 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks müssen so angelegt sein, dass eine sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, wobei die Fahrbahnbreite mindestens 3,00 m betragen muss. Im Bereich von Garagentoren oder technischen Einrichtungen (z.B. Schrankenanlagen, Kartengeber) ist eine Einschränkung zulässig, wobei eine lichte Breite von mindestens 2,50 m verbleiben muss.
		2.10.2 Größere Fahrbahnbreiten oder Schrammborde sind anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Zu- und Abfahrt erforderlich ist. Schrammborde zählen mit einer Breite bis zu insgesamt 30 cm zur Fahrbahnbreite. Ab einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ² sind jedenfalls getrennte Erschließungsflächen für Fußgänger und eigene Fahrspuren für Zu- und Abfahrten zu errichten und zu kennzeichnen.
		2.10.3 Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 15

		<p>%, von überdeckten oder beheizten Rampen 18 % nicht überschreiten. Im Bereich von 5,00 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampen nicht mehr als 5 % betragen.</p>
		<p>2.10.4 Die Fläche von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die Breite der Fahrgassen sind nach der Art und Anordnung der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für Stellplätze für Personenkraftwagen gelten die Mindestwerte von Tabelle 2.</p> <p>Tabelle 2: Mindestwerte für Stellplätze</p> <p>Senkrechtaufstellung Schrägaufstellung</p> <p>Längsaufstellung</p> <p>Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse 90° 60° 45° 0°</p> <p>Stellplatzgröße für Personenkraftwagen 2,50 m × 5,00 m 2,50 m × 5,00 m 2,30 m × 6,00 m</p> <p>Barrierefreie Stellplatzgröße</p> <p>für Personenkraftwagen 3,50 m × 5,00 m 3,50 m × 5,00 m 3,50 m × 6,50 m</p> <p>Fahrgassenbreite 6,00 m 4,50 m 3,50 m 3,00 m</p> <p>Die Breite barrierefreier Stellplätze setzt sich aus einem 2,30 m breiten Bereich für den Stellplatz und einem 1,20 m breiten Bereich zum Ein- und Aussteigen zusammen. Bei zwei nebeneinander angeordneten barrierefreien Stellplätzen genügt ein gemeinsamer Bereich zum Ein- und Aussteigen. Barrierefreie Stellplätze sind möglichst horizontal anzuordnen sowie zu kennzeichnen.</p>
		<p>2.10.5 Bei Nutzflächen von mehr als 250 m² sind die Stellplätze für</p>

		Kraftfahrzeuge dauerhaft zu kennzeichnen.
		2.10.6 Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen ist bis zu einer Tiefe von 70 cm eine Einschränkung der lichten Höhe auf 1,80 m durch Einbauten zulässig, sofern diese so gesichert oder gekennzeichnet sind, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird.
		3. Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen
	BauV § 46 (1) e) Stiegen und Rampen sind mit rutschfester Oberfläche auszustatten; Fußbodenbeläge sollen rutschfest sein.	3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.
		3.1.2 Im Verlauf von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig.
	BauV § 46 (2) b) Türen müssen mindestens 0,80 m und sollen höchstens 1 m breit sein. Die Türen zu Nebenräumen, wie Badezimmer und Klosette, müssen nach außen aufgehen. Türschwellen sollen vermieden werden. Unvermeidbare Schwellen (wie zu Balkonen und Loggien) dürfen nicht höher als 3 cm sein.	3.1.3 Schwellen und Türanschläge sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden;

		<ul style="list-style-type: none"> • Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume).
	<p>BauV § 15 (9) Die Stufenbreite muß bei Hauptstiegen mindestens 27 cm, bei anderen Steigen mindestens 25 cm betragen. [...]</p>	<p>3.2.1 In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Die Stufenhöhe und der Stufenauftritt von Treppen müssen der Tabelle 3 entsprechen.</p> <p>Tabelle 3: Stufenhöhe und Stufenauftritt</p> <p>Treppenarten Stufenhöhe in cm</p> <p>Höchstmaß</p> <p>Stufenauftritt in cm</p> <p>Mindestmaß</p> <p>Haupttreppen</p> <p>Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen 18 27</p> <p>Wohnungstreppen 20 24</p> <p>Nebentreppen 21 21</p>
	<p>BauV § 15 (5) Hauptstiegen über eine Höhe von mehr als 3 m müssen einen Zwischenpodest von mindestens 1,20 m Länge in der Gehlinie erhalten.</p>	<p>3.2.2 Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.</p>
	<p>BauV § 15 (9) [...] Bei gerundetem Stiegenlauf muß die Stufenbreite an der Innenseite der Stiege mindestens 24 cm, bei gewandeltem Stiegenlauf muß die Stufenbreite an der Innenseite der Stiege (Spitzstufen) mindestens 13 cm betragen. Die Stufen dürfen bei Hauptstiegen</p>	<p>3.2.3 Haupttreppen mit gekrümmter Lauflinie müssen im Abstand von 20 cm von der inneren Begrenzung des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand ohne Berücksichtigung der Handläufe) einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm aufweisen, bei Wohnungstreppen genügen 12 cm. In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Haupttreppen (ausgenommen Wohnungstreppen) geradläufig sein.</p>

	<p>höchstens 18 cm, bei anderen Stiegen höchstens 20 cm hoch sein. Die Stufen müssen innerhalb eines Geschosses gleich hoch und in der Gehlinie gleich breit sein. Die Gehlinie ist bei gerundeten Stiegen im Abstand von einem Drittel der Stiegenbreite vom äußeren Stiegenrand und bei gewendelten Stiegen in einem Abstand von 45 cm vom äußeren Stiegenrand anzunehmen</p>	
		<p>3.2.4 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zumindest die An- und die Austrittstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante auf der Trittstufe kontrastierend gekennzeichnet werden. Vor abwärtsführenden Treppen, ausgenommen in Treppenhäusern, muss ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden.</p>
	<p>BauV § 15 (10) Entlang von Stiegenläufen mit mehr als 4 Stufen müssen mindestens auf einer Seite des Stiegenlaufes Anhaltstangen angebracht werden. Bei einer Stiegenbreite von mehr als 2 m müssen an beiden Seiten des Stiegenlaufes Anhaltstangen angebracht werden.</p>	<p>3.2.5 Bei Treppen mit zwei oder mehr Stufen müssen in einer Höhe von 85 cm bis 1,10 m auf beiden Seiten formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen, • Treppen in Reihenhäusern, • Nebentreppen sowie

		<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei zu gestalten sind. <p>In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, sind die Handläufe bei Treppenantritt und -austritt um 30 cm über die Stufenkante, ggf. auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen. Ist der Handlauf in mehr als 1,00 m Höhe angebracht, ist ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.</p>
		3.2.6 Für Außentreppen, die der Erschließung des Gebäudes oder anderer allgemein zugänglicher Bereiche dienen, gelten die Bestimmungen der Punkte 3.2.1 bis 3.2.5 sinngemäß.
		4. Schutz vor Absturzunfällen
	BAuV § 18 (1) An allen Stellen einer baulichen Anlage, an denen Absturzgefahr besteht und zu denen der Zutritt möglich ist, ausgenommen Laderampen und ähnliche Einrichtungen, deren Verwendungszweck die Anbringung von Geländern oder Brüstungen ausschließt, sind standischere Geländer oder Brüstungen anzubringen und so auszuführen, daß auch Kinder ausreichend geschützt sind. Mit ebensolchen Geländer oder Brüstungen sind auch Löschwasserteiche, Hauslacken, Düngersammelanlagen und ähnliche	4.1.1 Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Gebäudes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 1,00 m, sind mit einer Absturzsicherung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht.

	Einrichtungen im Bereich von baulichen Anlagen zu sichern, soweit si allgemein zugänglich sind.	
§ 19. [...] Fallthüren als Kellereingängen auf öffentlichen Straßen bedürfen einer besonderen Bewilligung; daselbst befindliche Kellerlächer müssen stets mit steinernen oder eisernen Decken oder eisernen Gittern geschlossen werden. [...]	BauV § 24 (3) Falltüren müssen gegen ein Zufallen und gegen den Absturz von Menschen gesichert werden und eine nach der jeweiligen Verwendung und Art der baulichen Anlage ausreichende Größe erhalten.	4.1.3 Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern.
	BAuV § 18 (2) Geländer und Brüstungen müssen mindestens 1 m hoch sein; bei Dachterrassen und allgemein zugänglichen Flachdächern sowie bei Balkonen und Fenstertüren ab dem fünften Geschoß über dem Erdboden müssen Geländer und Brüstungen mindestens 1,10 m hoch sein. Auf diese Höhe ist die obere Brüstungsbreite anzurechnen, soweit sie 40 cm übersteigt und eine Mindesthöhe von 70 cm an der Innenseite der Brüstung nicht unterschritten wird. Die Höhe von Geländern und Brüstungen ist lotrecht, bei Stiegen von der Stufenvorderkante bis zur	4.2.1 Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 1,00 m, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 1,10 m zu betragen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.

	<p>Geländer- bzw. Brüstungsoberkante, zu messen. Fensterbrüstungen müssen eine Mindestbreite von 25 cm sowie eine Mindesthöhe von 85 cm, gemessen vom Fußboden bis zur äußeren Rahmenhöhe, erhalten.</p>	
		<p>4.2.2 Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrgesteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.</p>
		<p>4.2.3 Bei Geländern über einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann. Bei Geländern neben einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen Umwehrgesteil und Treppenlauf nicht mehr als 3 cm betragen. Bei Setzstufen darf der offene lichte Abstand höchstens 12 cm betragen. Für Absturzsicherungen in horizontalen Bereichen gelten diese Anforderungen sinngemäß.</p>
		<p>4.2.5 Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen</p>

		<p>unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 5.1 aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Bei Mehrscheiben-Isolierglas und Verglasungen mit mehreren Scheiben (z.B. Verbundverglasungen) gilt dies zumindest für eine Scheibe.</p>
		<p>5. Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenstände</p>
	<p>BauV § 16 (3) Glasdächer, Dachoberlichten, Dachflächenfenster und ähnliche Bauteile müssen der jeweils zu erwartenden Belastungen entsprechen und aus mindestens schwerbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Soweit es die Sicherheit von Personen oder Sachen erfordert, sind Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasstücken anzubringen.</p>	<p>5.1.1 Folgende Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbund-Sicherheitsglas) hergestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche, • vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehrbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche, • vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehrbarer Flächen in Gebäuden mit möglichem Menschengedränge bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.
		<p>5.1.2 Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas gemäß Punkt 5.1.1 können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern. Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen, sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 ausgenommen. Gleiches gilt, wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheibensicherheitsglas bestehen und so bemessen</p>

		sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird.
		<p>5.1.3 In allgemein zugänglichen Bereichen sind transparente Flächen, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, kontrastierend zu kennzeichnen. Dabei sind die unterschiedlichen Licht- bzw. Beleuchtungsverhältnisse (z.B. Tag und Nacht, beidseitige Betrachtung) zu berücksichtigen. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glastüren mit einer Rahmenbreite des Türflügels von mindestens 10 cm oder • Glasflächen mit kontrastierenden Sockelbereichen mit mindestens 30 cm Höhe.
		<p>5.1.4 Werden vertikale Verglasungen aus Einscheibensicherheitsglas mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,00 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird.</p> <p>Dies gilt nicht für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-2 und folgenden konstruktiven Ausführungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, • 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1, • 4-seitig gelagerte Verglasung mit entsprechender Bautechnischer Zulassung oder Europäischer

		<p>Technischer Bewertung oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, wenn die Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,00 m oder bei Balkon- und Loggiaverglasungen von Wohngebäuden verwendet werden.
		<p>5.3.1 Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15 Grad, wie z.B. bei Glasdächern, Oberlichtern und Dachflächenfenstern, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein.</p>
		<p>6. Blitzschutz</p>
	<p>BauV § 39 (1) Mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen sind Bauten auszustatten, die</p> <p>a) wegen ihrer Lage, Höhe, Flächenausdehnung, Bauweise oder Ein- und Ausbauten besonders blitzschlaggefährdet sind oder</p> <p>b) bestimmungsgemäß einer größeren Personenanzahl zugänglich sind oder</p> <p>c) wegen ihrer Verwendung, ihrer Einrichtung oder ihrer Umgebung besonders Blitzschutzes bedürfen.</p>	<p>Gebäude sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind, oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern. Von der Verpflichtung zur Errichtung einer Blitzschutzanlage sind Gebäude ausgenommen, bei denen sich aufgrund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist, sowie Gebäude mit nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.</p>

		7. Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden
	BauV § 46 (1) h) Die Klosetträume müssen mindestens 1 m breit sein; Klosetträume für Rollstuhlbenutzer müssen einen freien	7.1.1 Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen beträgt 2,15 m × 1,65 m. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.
	Bewegungsraum von mindestens 1,20 m vor dem Klosettsitz und einen solchen von mindestens 0,80 m an mindestens einer	7.1.2 Es ist ein unterfahrbares Handwaschbecken mit einer Tiefe von 35 cm bis 45 cm anzuordnen, das höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen darf.
	Seite des Sitzes erhalten. Die Sitzhöhe soll 0,50 m betragen. Die Bedienungsvorrichtung für die Spülung und Haltegriffe sind seitlich des Sitzes anzuordnen.	7.1.3 Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen der WC-Schale und einer der seitlich dazu angeordneten Wände muss mindestens 90 cm betragen. Der Toilettensitz muss so angeordnet sein, dass die Benützung für Rollstuhlbenutzer möglichst einfach ist. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen.
		7.2.1 Sonstige barrierefreie Sanitärräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung (z.B. Dusche, Badewanne, Waschtisch) so zu gestalten, dass die Benützung für Rollstuhlbenutzer möglichst einfach ist. Für die Benützung der Funktionen des Sanitärraums muss die erforderliche Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Waschtische müssen unterfahrbar sein und dürfen höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden

		und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.
		7.2.2 Wird in einem sonstigen barrierefreien Sanitärraum auch ein Toilettensitz angeordnet, sind dafür die Anforderungen gemäß Punkt 7.1.3 einzuhalten. Die Mindestgröße eines kombinierten barrierefreien Sanitärraums mit Toilette, Waschbecken und Dusche beträgt 5,00 m ² .
	BauV § 46 (2) e) Jede Wohnung soll mit einem Balkon oder einer Loggia ausgestattet sein. (Behindertengerechte Gestaltung von baulichen Anlagen)	7.3 Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.) Bei Freibereichen wie Balkonen, Terrassen oder Loggien muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Bei zumindest einer Tür zu jedem Freibereich darf die Schwelle bzw. der Türanschlag beidseits 3 cm nicht übersteigen.
	BauV § 46 (2) a) Der Wohnbereich soll stufenlos erreichbar sein. Z. 1 lit. b gilt sinngemäß. (Behindertengerechte Gestaltung von baulichen Anlagen)	7.4 Barrierefreie Wohngebäude 7.4.1 Allgemein zugängliche Bereiche von barrierefreien Wohngebäuden oder Teilen davon müssen barrierefrei und die Wohnungen anpassbar ausgeführt werden.
		7.4.2 Anpassbare Wohnungen müssen so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschoßigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen) bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen bei Freibereichen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur

		in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.
		7.6 Kontrastierende Kennzeichnung In Gebäuden und Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, ausgenommen in Wohnungen, müssen die für die Orientierung im Gebäude erforderlichen Bauteile sowie sicherheitsrelevante Elemente wie Handläufe, Türdrücker, Niveauunterschiede, Hindernisse etc. durch kontrastierende Farbgebung gut erkennbar sein.

OIB Richtlinie 5, 2015

Schallschutz

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 5, 2015 Schallschutz
		2. Baulicher Schallschutz
	BauV § 8 (1) Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß der nach der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der	2.1 Anwendungsbereich Die festgelegten Anforderungen dienen der Sicherstellung eines für normal empfindende Menschengerechten Schutzes von Aufenthalts- und Nebenräumen vor Schallimmissionen von außen und aus anderen Nutzungseinheiten desselben Gebäudes sowie aus angrenzenden Gebäuden.
	Umgebung der baulichen Anlage zu fordernde Schallschutz gewährleistet ist. (2) Bei der Bemessung des erforderlichen Schallschutzes ist auf die Eigenschaften der verwendeten Baustoffe sowie auf Lärmquellen in der Umgebung, wie insbesondere Flugplätze und	2.2 Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen 2.2.1 Der maßgebliche standortbezogene und gegebenenfalls bauteillagebezogene Außenlärmpegel ist nach dem Stand der Technik unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel) zu ermitteln. Es hat dies getrennt für Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht zu erfolgen, wobei der jeweils ungünstigere Wert für die Ermittlung der Anforderungen heranzuziehen ist.
	Verkehrsflächen, besonders Bedacht zu nehmen. (3) Schall, der von einer baulichen Anlage ausgeht bzw. in einer baulichen Anlage erzeugt wird, ist so zu dämmen, daß eine	2.2.2 Sofern sich aus den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 keine höheren Anforderungen ergeben, dürfen unabhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel und der Gebäudenutzung die Werte für das bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt von 33 dB und das bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken

	<p>erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit und im besonderen für die Benutzer der baulichen Anlage und für die Nachbarschaft möglichst vermieden wird.</p> <p>ÖNORM B8115 3. Bei der Planung sind anzustreben:</p> <p>3,1 lärmgeschützte Lage des Gebäudes gegen von außen eindringenden Lärm (von Verkehrsstraßen, lärmenden Betrieben u. dgl.),</p> <p>3,2 lärmgeschützte Lage und akustische Abschirmung zu schützender Räume gegen Räume, in welchen Lärm entwickelt wird (z.B. laute Betriebsräume) und gegen haustechnisch Einrichtungen.</p>	<p>Außenbauteile von 43 dB nicht unterschritten werden.</p>
		<p>2.2.3 Für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurbauwerke u. dgl. dürfen für die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen folgende Werte nicht unterschritten werden:</p>

		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="10">Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.</th> </tr> <tr> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB)</th> <th>Anlagen- bauteile gesamt (dB)</th> <th>Außen- bauteile (dB)</th> <th>Fenster und Außenlärm (dB)</th> <th>Decken und Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume (dB)</th> <th>Decken und Wände gegen Durchfahr- ten und Garagen (dB)</th> <th>Gebäude- trennwände (je Wand) (dB)</th> <th colspan="3"></th> </tr> <tr> <th>Tag</th> <th>Nacht</th> <th>R_{res,w}</th> <th>R_w</th> <th>R_w</th> <th>R_w+C_w</th> <th>R_w</th> <th>R_w</th> <th>R_w</th> <th>R_w</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>45</td><td>45</td><td>31</td><td>33</td><td>43</td><td>28</td><td>23</td><td>42</td><td>60</td><td>50</td></tr> <tr><td>46-50</td><td>35-40</td><td>33</td><td>43</td><td>28</td><td>23</td><td>42</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>51-60</td><td>41-50</td><td>38</td><td>43</td><td>33</td><td>28</td><td>42</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>61</td><td>51</td><td>38,5</td><td>43,5</td><td>33,5</td><td>28,5</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>62</td><td>52</td><td>39</td><td>44</td><td>34</td><td>29</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>63</td><td>53</td><td>39,5</td><td>44,5</td><td>34,5</td><td>29,5</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>64</td><td>54</td><td>40</td><td>45</td><td>35</td><td>30</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>65</td><td>55</td><td>40,5</td><td>45,5</td><td>35,5</td><td>30,5</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>66</td><td>56</td><td>41</td><td>46</td><td>36</td><td>31</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>67</td><td>57</td><td>41,5</td><td>46,5</td><td>36,5</td><td>31,5</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>68</td><td>58</td><td>42</td><td>47</td><td>37</td><td>32</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>69</td><td>59</td><td>42,5</td><td>47,5</td><td>37,5</td><td>32,5</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>70</td><td>60</td><td>43</td><td>48</td><td>38</td><td>33</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>71</td><td>61</td><td>44</td><td>49</td><td>39</td><td>34</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>72</td><td>62</td><td>45</td><td>50</td><td>40</td><td>35</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>73</td><td>63</td><td>46</td><td>51</td><td>41</td><td>36</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>74</td><td>64</td><td>47</td><td>52</td><td>42</td><td>37</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>75</td><td>65</td><td>48</td><td>53</td><td>43</td><td>38</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>76</td><td>66</td><td>49</td><td>54</td><td>44</td><td>39</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>77</td><td>67</td><td>50</td><td>55</td><td>45</td><td>40</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>78</td><td>68</td><td>51</td><td>56</td><td>46</td><td>41</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>79</td><td>69</td><td>52</td><td>57</td><td>47</td><td>42</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> <tr><td>≥ 80</td><td>≥ 70</td><td>53</td><td>58</td><td>48</td><td>43</td><td>47</td><td>60</td><td>50</td><td>50</td></tr> </tbody> </table>	Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.										Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB)	Anlagen- bauteile gesamt (dB)	Außen- bauteile (dB)	Fenster und Außenlärm (dB)	Decken und Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume (dB)	Decken und Wände gegen Durchfahr- ten und Garagen (dB)	Gebäude- trennwände (je Wand) (dB)				Tag	Nacht	R _{res,w}	R _w	R _w	R _w +C _w	R _w	R _w	R _w	R _w	45	45	31	33	43	28	23	42	60	50	46-50	35-40	33	43	28	23	42	60	50	50	51-60	41-50	38	43	33	28	42	60	50	50	61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	50	50	62	52	39	44	34	29	47	60	50	50	63	53	39,5	44,5	34,5	29,5	47	60	50	50	64	54	40	45	35	30	47	60	50	50	65	55	40,5	45,5	35,5	30,5	47	60	50	50	66	56	41	46	36	31	47	60	50	50	67	57	41,5	46,5	36,5	31,5	47	60	50	50	68	58	42	47	37	32	47	60	50	50	69	59	42,5	47,5	37,5	32,5	47	60	50	50	70	60	43	48	38	33	47	60	50	50	71	61	44	49	39	34	47	60	50	50	72	62	45	50	40	35	47	60	50	50	73	63	46	51	41	36	47	60	50	50	74	64	47	52	42	37	47	60	50	50	75	65	48	53	43	38	47	60	50	50	76	66	49	54	44	39	47	60	50	50	77	67	50	55	45	40	47	60	50	50	78	68	51	56	46	41	47	60	50	50	79	69	52	57	47	42	47	60	50	50	≥ 80	≥ 70	53	58	48	43	47	60	50	50
Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.																																																																																																																																																																																																																																																																						
Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB)	Anlagen- bauteile gesamt (dB)	Außen- bauteile (dB)	Fenster und Außenlärm (dB)	Decken und Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume (dB)	Decken und Wände gegen Durchfahr- ten und Garagen (dB)	Gebäude- trennwände (je Wand) (dB)																																																																																																																																																																																																																																																																
Tag	Nacht	R _{res,w}	R _w	R _w	R _w +C _w	R _w	R _w	R _w	R _w																																																																																																																																																																																																																																																													
45	45	31	33	43	28	23	42	60	50																																																																																																																																																																																																																																																													
46-50	35-40	33	43	28	23	42	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
51-60	41-50	38	43	33	28	42	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
62	52	39	44	34	29	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
63	53	39,5	44,5	34,5	29,5	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
64	54	40	45	35	30	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
65	55	40,5	45,5	35,5	30,5	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
66	56	41	46	36	31	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
67	57	41,5	46,5	36,5	31,5	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
68	58	42	47	37	32	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
69	59	42,5	47,5	37,5	32,5	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
70	60	43	48	38	33	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
71	61	44	49	39	34	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
72	62	45	50	40	35	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
73	63	46	51	41	36	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
74	64	47	52	42	37	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
75	65	48	53	43	38	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
76	66	49	54	44	39	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
77	67	50	55	45	40	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
78	68	51	56	46	41	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
79	69	52	57	47	42	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
≥ 80	≥ 70	53	58	48	43	47	60	50	50																																																																																																																																																																																																																																																													
		<p>2.2.5 Die Schalldämmung von Lüftungsdurchführungen wie z.B. Fensterlüfter, Einzelraum-Lüftungsgeräte, Zu- und Abluftöffnungen muss so groß sein, dass im geschlossenen Zustand das jeweils erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt erfüllt bleibt und im geöffneten Zustand um nicht mehr als 5 dB unterschritten wird.</p>																																																																																																																																																																																																																																																																				
	<p>ÖNORM B8115 5,21 Luftschallschutz der Wände und Decken. Der erforderliche Luftschallschutz der Wände und Decken wird festgelegt durch:</p> <p>5,211 die Sollkurve für die Schalldämmzahl nach Abb. 1 und</p> <p>5,212 das Luftschallschutzmaß (Schallschutzzuschlag) nach Tafel 4 gegenüber dieser Sollkurve.</p> <p>6. Maßnahmen zur Erfüllung des Schallschutzes durch die Bauteile und das Bauwerk.</p>	<p>2.3 Anforderungen an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden</p> <p>Wände, Decken und Einbauten zwischen Räumen sind so zu bemessen, dass bedingt durch die Schallübertragung durch den Trennbauteil und die Schall-Längsleitung z.B. der flankierenden Bauteile die folgenden Werte der bewerteten Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ nicht unterschritten werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Mindest erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ in Gebäuden</th> </tr> <tr> <th>zu</th> <th>aus</th> <th>$D_{nT,w}$ [dB] ohne / mit Verbindung durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">1</td> <td>Außenhallräumen</td> <td>Außenhallräumen anderer Nutzungseinheiten 55 / 50</td> </tr> <tr> <td></td> <td>allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume) 55 / 50</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2</td> <td>Hotel-, Klassen-, Kranken- zimmern</td> <td>Nebenzimmern anderer Nutzungseinheiten 55 / 50</td> </tr> <tr> <td>Gruppenräumen in Kindergärten sowie Wohnräumen in Heimen</td> <td>Räumen gleicher Kategorie 55 / 50</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">3</td> <td rowspan="3">Nebenzimmern</td> <td>allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume) 50 / 35</td> </tr> <tr> <td>Außenhallräumen anderer Nutzungseinheiten 50 / 35</td> </tr> <tr> <td>Nebenzimmern anderer Nutzungseinheiten 50 / 35</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Als andere Nutzungseinheit sind bei Schulen die einzelnen Klassenzimmer, bei Kindergärten einzelne Gruppenräume, bei Krankenhäusern einzelne Krankenzimmer, bei Hotels einzelne Hotelzimmer, bei Heimen einzelne Heimgruppen, bei Verwaltungs- und Bürogebäuden aber die fremdgenutzte Betriebsseinheit zu sehen.</small></p> <p><small>Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind die Anforderungen entsprechend der speziellen Raumnutzungen anzuzuwenden.</small></p>	Mindest erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ in Gebäuden			zu	aus	$D_{nT,w}$ [dB] ohne / mit Verbindung durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen	1	Außenhallräumen	Außenhallräumen anderer Nutzungseinheiten 55 / 50		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume) 55 / 50	2	Hotel-, Klassen-, Kranken- zimmern	Nebenzimmern anderer Nutzungseinheiten 55 / 50	Gruppenräumen in Kindergärten sowie Wohnräumen in Heimen	Räumen gleicher Kategorie 55 / 50	3	Nebenzimmern	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume) 50 / 35	Außenhallräumen anderer Nutzungseinheiten 50 / 35	Nebenzimmern anderer Nutzungseinheiten 50 / 35																																																																																																																																																																																																																																															
Mindest erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ in Gebäuden																																																																																																																																																																																																																																																																						
zu	aus	$D_{nT,w}$ [dB] ohne / mit Verbindung durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen																																																																																																																																																																																																																																																																				
1	Außenhallräumen	Außenhallräumen anderer Nutzungseinheiten 55 / 50																																																																																																																																																																																																																																																																				
		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume) 55 / 50																																																																																																																																																																																																																																																																				
2	Hotel-, Klassen-, Kranken- zimmern	Nebenzimmern anderer Nutzungseinheiten 55 / 50																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Gruppenräumen in Kindergärten sowie Wohnräumen in Heimen	Räumen gleicher Kategorie 55 / 50																																																																																																																																																																																																																																																																				
3	Nebenzimmern	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume) 50 / 35																																																																																																																																																																																																																																																																				
		Außenhallräumen anderer Nutzungseinheiten 50 / 35																																																																																																																																																																																																																																																																				
		Nebenzimmern anderer Nutzungseinheiten 50 / 35																																																																																																																																																																																																																																																																				

	<p>6,1 Luftschallschutz von Einfachwänden und -decken</p> <p>6,11 Als Einfachwände und -decken gelten solche, die entweder genügend homogen sind, wie aus Schütt- und Kiesbeton, oder aus fest verbundenen genügend homogenen Teilen bestehen, wie Ziegelmauerwerk, ferner Bauteile mit kleinen Hohlräumen, wie Mauerwerk aus Hohl-, Waben- oder Gitterziegeln und aus Hohlblocksteinen. Einschalige Decken mit unmittelbar aufgebracht schallharten Estrichen bzw. mit unmittelbar aufgelegten Gehbelägen auf Dämmplatten wirken einschalig und müssen (mit dem Estrich bzw. den Dämmplatten) das erforderliche Mindestgewicht haben.</p> <p>Fortführung siehe Anhang ÖNORM B8115</p>	
	<p>ÖNORM B8115 5,23 Luftschallschutz der Fenster und Türen. Der erforderliche Luftschallschutz der Fenster und Türen wird durch die mittlere Schalldämmzahl im</p>	<p>2.4 Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden</p> <p>Sofern nicht zur Erfüllung der Anforderung an die jeweils erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ gemäß Punkt 2.3 ein</p>

	<p>Bereich von 100 bis 3200 Hertz bestimmt.</p> <p>Die Angaben der Tafel 5 gelten für Messungen am Bauwerk, einschließlich der Fenster- und Türflügel.</p>	<p>höheres bewertetes Schalldämm-Maß erforderlich ist, darf das bewertete Schalldämm-Maß R_w von Türen (Türblatt und Zarge) folgende Werte nicht unterschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="1205 352 1671 560"> <caption>Mindest erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß R_w von Türen (Türblatt und Zarge)</caption> <thead> <tr> <th></th> <th>zwischen</th> <th>und</th> <th>R_w (dB)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">1</td> <td rowspan="2">allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)</td> <td>Aufenthaltsräumen von Wohnungen ohne akustisch abgeschlossene Vorkammern oder Dielen</td> <td>42</td> </tr> <tr> <td>Aufenthaltsräumen von Wohnungen mit akustisch abgeschlossenen Vorkammern oder Dielen</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2</td> <td rowspan="2">Aufenthaltsräumen</td> <td>Aufenthaltsräumen anderer Nutzungseinheiten</td> <td>42</td> </tr> <tr> <td>Neberräumen anderer Nutzungseinheiten</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">3</td> <td rowspan="2">Hotel- und Krankenzimmern, Wohnräumen in Heimen</td> <td>Räumen derselben Kategorie</td> <td>42</td> </tr> <tr> <td>allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">4</td> <td rowspan="2">Klassenzimmern, Gruppenräumen in Kindergärten</td> <td>Räumen derselben Kategorie</td> <td>42</td> </tr> <tr> <td>allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)</td> <td>28</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Als andere Nutzungseinheit sind bei Schulen die einzelnen Klassenzimmer, bei Kindergärten einzelne Gruppenräume, bei Krankenhäusern einzelne Krankenzimmer, bei Hotels einzelne Hotelzimmer, bei Heimen einzelne Heimzimmer, bei Verwaltungs- und Bürogebäuden aber die fremdgenutzte Betriebseinheit zu sehen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind die Anforderungen entsprechend der speziellen Raumnutzungen anzuwenden.</small></p>		zwischen	und	R_w (dB)	1	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	Aufenthaltsräumen von Wohnungen ohne akustisch abgeschlossene Vorkammern oder Dielen	42	Aufenthaltsräumen von Wohnungen mit akustisch abgeschlossenen Vorkammern oder Dielen	33	2	Aufenthaltsräumen	Aufenthaltsräumen anderer Nutzungseinheiten	42	Neberräumen anderer Nutzungseinheiten	33	3	Hotel- und Krankenzimmern, Wohnräumen in Heimen	Räumen derselben Kategorie	42	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	33	4	Klassenzimmern, Gruppenräumen in Kindergärten	Räumen derselben Kategorie	42	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	28
	zwischen	und	R_w (dB)																											
1	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	Aufenthaltsräumen von Wohnungen ohne akustisch abgeschlossene Vorkammern oder Dielen	42																											
		Aufenthaltsräumen von Wohnungen mit akustisch abgeschlossenen Vorkammern oder Dielen	33																											
2	Aufenthaltsräumen	Aufenthaltsräumen anderer Nutzungseinheiten	42																											
		Neberräumen anderer Nutzungseinheiten	33																											
3	Hotel- und Krankenzimmern, Wohnräumen in Heimen	Räumen derselben Kategorie	42																											
		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	33																											
4	Klassenzimmern, Gruppenräumen in Kindergärten	Räumen derselben Kategorie	42																											
		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	28																											
	<p>ÖNORM B8115 5,22 Trittschallschutz der Decken. Der erforderliche Trittschallschutz der Decken wird festgelegt durch:</p> <p>5,221 die Sollkurve für den Norm-Trittschallpegel nach Abb. 2 und</p> <p>5,222 das Trittschallschutzmaß (Schallschutzzuschlag) nach Tafel 4 gegenüber dieser Sollkurve.</p>	<p>2.5 Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden</p> <p>Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ in Räumen darf folgende Werte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="1205 746 1671 999"> <caption>Höchst zulässiger bewerteter Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$</caption> <thead> <tr> <th></th> <th>in</th> <th>aus</th> <th>$L'_{nT,w}$ (dB)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">1</td> <td rowspan="4">Aufenthaltsräumen</td> <td>Räumen anderer Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels, Heime, Verwaltungs- und Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen)</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubgänge)</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden</td> <td>53</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">2</td> <td rowspan="4">Neberräumen</td> <td>Räumen anderer Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels, Heime, Verwaltungs- und Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen)</td> <td>53</td> </tr> <tr> <td>allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden</td> <td>53</td> </tr> <tr> <td>allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubgänge)</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden</td> <td>58</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Als andere Nutzungseinheit sind bei Schulen die einzelnen Klassenzimmer, bei Kindergärten einzelne Gruppenräume, bei Krankenhäusern einzelne Krankenzimmer, bei Hotels einzelne Hotelzimmer, bei Heimen einzelne Heimzimmer, bei Verwaltungs- und Bürogebäuden aber die fremdgenutzte Betriebseinheit zu sehen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind die Anforderungen entsprechend der speziellen Raumnutzungen anzuwenden.</small></p> <p>Die Anforderungen sind ohne Berücksichtigung eines den Einrichtungsgegenständen zuzuordnenden Gehbelages (z.B. Teppichböden, Teppiche, Matten) zu erfüllen; in dauerhafter Art und Weise aufgebrachte Gehbeläge (z.B. Estriche, Klebeparkett, Fliesenbelag) können berücksichtigt werden. Für Beherbergungsstätten sowie bei nicht allgemein zugänglichen Balkonen ist es zulässig, die Anforderungen durch ständig vorhandene, trittschalldämmende Gehbeläge (z.B. Spannteppich, aufgeklebte Textilbeläge,</p>		in	aus	$L'_{nT,w}$ (dB)	1	Aufenthaltsräumen	Räumen anderer Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels, Heime, Verwaltungs- und Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen)	48	allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	48	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubgänge)	50	nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	53	2	Neberräumen	Räumen anderer Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels, Heime, Verwaltungs- und Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen)	53	allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	53	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubgänge)	55	nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	58				
	in	aus	$L'_{nT,w}$ (dB)																											
1	Aufenthaltsräumen	Räumen anderer Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels, Heime, Verwaltungs- und Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen)	48																											
		allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	48																											
		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubgänge)	50																											
		nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	53																											
2	Neberräumen	Räumen anderer Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels, Heime, Verwaltungs- und Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen)	53																											
		allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	53																											
		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubgänge)	55																											
		nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden	58																											

		Kunststoffböden, Linoleum) zu erfüllen.
	<p>ÖNORM B8115 5,25 Schallschutz der haustechnischen Einrichtungen.</p> <p>5,251 Aufzugsmotore, Zentralheizungskessel, Öfen, Maschinen, Pumpen, Lüftungsmotore, schwere Schaltschütze u. dgl. sind auf schwimmender Unterlagsplatte oder gleichwertig zu lagern. Die Aufzugstüren müssen beim Schließen weich aufschlagen. Bei Müllabwurfeschächten und Aufzugschächten ist die erforderliche Schalldämmung zu beachten.</p> <p>5,252 Wasserinstallationen sind strömungstechnisch richtig auszubilden und körperschallgedämmt zu verlegen (Punkte 4,4 und 5,1 beachten)</p> <p>5,253 Zu- und Abluftleitungen, die an Räume aus verschiedenen Raumverbänden (Wohnungen) angeschlossen sind, haben eine mittlere Schalldämmung (im Bereich von 100 bis 3200 Hz) von 50 dB zwischen den Räumen aufzuweisen.</p>	<p>2.6 Schalltechnische Anforderungen an haustechnische Anlagen</p> <p>2.6.1 Der durch den Betrieb von haustechnischen Anlagen aus anderen Nutzungseinheiten entstehende maximale Anlagengeräuschpegel $LAF_{max,nT}$ darf bei gleich bleibenden und intermittierenden Geräuschen den Wert von 25 dB, bei kurzzeitigen Geräuschen den Wert von 30 dB nicht überschreiten. Zu Nebenräumen sind jeweils um 5 dB höhere Werte zulässig.</p> <p>2.6.2 Sofern eine mechanische Lüftungsanlage in der eigenen Nutzungseinheit vorhanden ist, dürfen für Aufenthaltsräume mit dem Schutzziel Schlaf (z.B. Aufenthaltsräume in Wohnungen, ausgenommen Küchen) die Geräusche dieser Anlage, bezogen auf die lufthygienisch mindesterforderliche Betriebsart, einen äquivalenten Anlagengeräuschpegel $LA_{eq,nT}$ von 25 dB, für Aufenthaltsräume mit dem Schutzziel Konzentration (z.B. Klassenräume) von 30 dB nicht überschreiten.</p>

	<p>ÖNORM B8115 5,24 Körperschallschutz im Bauwerk</p> <p>5,241 Die Dämmung gegen Schallängsleitung in Wänden und Decken, die beidseitig an eine Wand oder Decke anschließen, für welche nach Tafel 4 ein bestimmtes Schallschutzmaß gefordert ist, muß ausreichen, um dieses Schallschutzmaß zu gewährleisten. Hierauf ist besonders bei beidseitigem Anschluß dünner Wände oder Decken an eine Trennwand oder -decke zwischen Wohnungen oder zwischen Betrieb und Wohnung, ferner bei Skelettbau zu achten.</p> <p>5,242 Bei mehrschaligen Wänden und Decken muß die raumseitige Schale die erforderliche Dämmung gegen Schallängsleitung haben, um die Schallschutzmaße gemäß Tafel 4 der anschließenden Wände und Decken zu gewährleisten.</p> <p>5,243 Bei mehrschaligen Wänden und Decken sind beim Anschluß von Wänden</p>	<p>2.7 Schalltechnische Anforderungen zwischen Reihenhäusern und aneinander angrenzenden Gebäuden</p> <p>2.7.1 Wände zwischen Reihenhäusern bzw. zwischen angrenzenden Reiheneinheiten sowie zwischen aneinander angrenzenden Gebäuden sind so auszuführen, dass die bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ von 60 dB nicht unterschritten wird. Als Reihenhäuser im schalltechnischen Sinn gelten auch Gebäude mit bereits zwei statt drei Nutzungseinheiten.</p>
--	--	--

(insbesondere Wohnungstrennwänden)
letztere durch die raumseitige schale durchzuführen um deren Stoßstellendämmung zu erhöhen und eine allfällige Schallumleitung über den Lufthohlraum zu unterbinden. Hierauf ist besonders bei dünnen Untersichten unter Rippendecken und bei raumseitigen Verkleidungen von Außenwänden zu achten und die Trennwand druch raumseitige Verkeidungen [!] und den Luftzwischenraum bis zur Rohwand und durch die Untersicht und den Luftzwischenraum bis zur Rohdecke zu führen (außerdem von letzterer durch Dämmplattenstreifen zu trennen).

5,244 Zwischen aneinanderschließenden Gebäuden ist Vorkehrung gegen Übertragung störenden Körperschalles zu treffen. (Eine wirkungsvolle Maßnahme ist die Belassung eines Luftspaltes von etwa 5 cm Breite, in welchem eine Matte aus weichfederndem Dämmstoff hängt, der nur an den Außenfronten und am Dach

	mittels schallweicher Materialstreifen abgeschlossen - allenfalls überputzt bzw. überdeckt - sein darf.)	
		2.7.2 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ von angrenzenden Gebäuden bzw. angrenzenden Reiheneinheiten zu Räumen in Reihenhäusern sowie zwischen aneinander angrenzenden Gebäuden darf den Wert von 43 dB nicht überschreiten. Als Reiheneinheiten im schalltechnischen Sinn gelten auch Gebäude mit bereits zwei statt drei Nutzungseinheiten.
		2.7.3 Bezüglich der schalltechnischen Anforderungen an haustechnische Anlagen gelten die Bestimmungen von Punkt 2.6.
		3. Raumakustik
		3.1 Anwendungsbereich Die Anforderungen an die Raumakustik gelten, wenn Mindestmaßnahmen hinsichtlich der Hörsamkeit oder Lärminderung in Räumen erforderlich sind. Ausgenommen sind Räume mit außerordentlich hohen oder spezifischen Anforderungen an die akustischen Verhältnisse (z.B. Opernhäuser, Konzertsäle, Tonaufnahmestudios).
		3.2 Anforderungen zur Hörsamkeit 3.2.1 Für Räume mit der Nutzung Sprache (Hörsäle, Vortragsräume) für Volumen V zwischen 30 m^3 und 10.000 m^3 beträgt die Anforderung an die Nachhallzeit $T = (0,37 \times \lg V) - 0,14$ in Sekunden für die Oktavbänder von 250 Hz bis 2.000 Hz.

		<p>3.2.2 Für Räume mit Nutzung Kommunikation (Klassenräume, Medienräume, Besprechungsräume, Räume für audiovisuelle Darbietung) für Volumen V zwischen 30 m³ und 1.000 m³ beträgt die Anforderung an die Nachhallzeit $T = (0,32 \times \lg V) - 0,17$ in Sekunden für die Oktavbänder von 250 Hz bis 2.000 Hz.</p>
		<p>3.2.3 Abweichungen von $\pm 20\%$ von den Anforderungen gemäß der Punkte 3.2.1 und 3.2.2 in den einzelnen Oktavbändern sind zulässig.</p>
		<p>3.2.4 Die Ermittlung der Nachhallzeit hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.</p>
		<p>3.3 Anforderungen zur Lärminderung</p> <p>3.3.1 Für Räume, an die zum Schutze der Nutzer Anforderungen an die Lärminderung gestellt werden (z.B. Arbeitsräume, Werkräume und Gänge in Schulen, Kindergartenräume, Pausenräume, Speiseräume, Turnsäle, Schwimm- und Sporthallen), ist folgende Mindestanforderung für die Lärminderung einzuhalten:</p> <p>(a) Der mittlere Schallabsorptionsgrad der Begrenzungsflächen (leerer Raum, Planungswert) hat in den Oktavbändern von 250 Hz bis 4000 Hz mindestens $\alpha_{m,B} = 0,20$, für die Oktavbandmittenfrequenzen von 500, 1.000 und 2.000 Hz nach Möglichkeit $\alpha_{m,B} = 0,25$ zu betragen.</p> <p>(b) Die Ermittlung des mittleren Schallabsorptionsgrades $\alpha_{m,B}$ hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.</p>
		<p>3.3.2 Eine Abweichung von den Anforderungen gemäß Punkt 3.3.1 ist zulässig, wenn aus nachvollziehbaren betriebstechnischen oder anderen</p>

		technischen Gründen (z.B. Hygiene) die Anordnung von absorbierenden Oberflächen nicht im erforderlichen Ausmaß möglich ist.
		4. Erschütterungsschutz
		<p>4.1 Anwendungsbereich</p> <p>In Gebäuden, Gebäudeteilen und anderen Bauwerken sind Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Schwingungen aus technischen Einrichtungen und anderen Schwingungserregern derart zu treffen, dass keine unzumutbaren Störungen durch Erschütterungen für Personen in Aufenthaltsräumen desselben Gebäudes oder in Aufenthaltsräumen benachbarter Gebäude auftreten. Diese Richtlinie beinhaltet nicht die Festlegung von Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen, die aus anderen Bauwerken auf die Gebäude und Gebäudeteile einwirken.</p>
		<p>4.2 Anforderungen</p> <p>Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Schwingungen und der Erfüllung des ausreichenden Erschüttererschutzes ist der Stand der Technik heranzuziehen.</p>

OIB Richtlinie 6, 2015

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Bauordnungsnovelle 1958	BauO 1976 - BauV 1976 ÖNORM B8115; ÖNORM B8110	OIB Richtlinie 6, 2015 Energieeinsparung und Wärmeschutz
		1. Allgemeine Bestimmungen
	BauV § 7 (1) Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß der nach der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung der baulichen Anlagen zu fordernde Wärmeschutz gewährleistet ist.	<p>1.1 Anwendungsbereich</p> <p>Die gegenständliche Richtlinie gilt für konditionierte Gebäude. In Gebäuden benötigte Prozessenergie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Unter Prozessenergie wird jene Energie verstanden, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z.B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern).</p>
	(2) Bei der Bemessung des erforderlichen Wärmeschutzes ist auf die Eigenschaften der verwendeten Baustoffe und auf die klimatischen Verhältnisse besonders Bedacht zu nehmen.	<p>1.2 Ausnahmen</p> <p>1.2.1 Auf Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes offiziell geschützt sind, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. Das Erfordernis der Ausstellung eines Energieausweises bleibt davon unberührt.</p>
	ÖNORM B8110 3. Wärmeschutz bei der Planung	<p>1.2.2 Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten die Anforderungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie nicht und ein Energieausweis ist nicht erforderlich:</p> <p>(a) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5 °C, sowie nicht konditionierte Gebäude,</p>

	<p>3,1 Windgeschützte Lage eines Gebäudes (z. B. geschützt durch Berg, andere Gebäude, Baumpflanzungen) vermindert den Wärmeverlust.</p> <p>3,2 Der Entwurf eines Gebäudes ist wärmetechnisch umso günstiger, je kleiner das Verhältnis der Außenfläche zu dem Volumen wird.</p> <p>3,3 Die Anordnung von gleich lang und auf gleiche Temperatur beheizten Räumen neben und übereinander ist vom Gesichtspunkt des Wärmeschutzes günstig.</p> <p>3,4 Bei übermäßig hohen Räumen, z. B. über 2 Geschoße reichende Hallen, sind Vorkehrungen zu treffen, um zu große Wärmeverluste des unteren Geschoßes zu vermeiden.</p> <p>3,5 Wenige und größere Fenster und Türen mit einer kleineren Gesamtfugenlänge sind wärmetechnisch günstiger als viele kleinere Fenster und Türen mit einer</p>	<p>(b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis höchstens zwei Jahre,</p> <p>(c) Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt. Dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden,</p> <p>(d) Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht,</p> <p>(e) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.</p>
--	--	--

	<p>größeren Gesamtfugenlänge. Bei Eckräumen ist es besser, wenn Fenster nur in einer Außenwand angeordnet sind.</p> <p>3,6 Bei den Gebäudezugängen sind Windfänge zur Vermeidung übergroßer Wärmeverluste zweckmäßig.</p> <p>3,7 Der Dachraum muß gut entlüftbar und die Dachhaut genügend dicht sein.</p> <p>3,8 Abdichtung der Wände gegen Grundfeuchtigkeit sowie ein Schutz der Außenbauteile gegen Durchfeuchtung bei Schlagregen erhöhen ihren Wärmedurchlaßwiderstand.</p> <p>3,9 Rauchfänge sowie Wasser-, Gas- und Heizungsrohrleitungen sollen tunlichst nicht in den Außenwänden sondern in den Mittelwänden liegen. Bei Verlegung in den Außenwänden ist ein ausreichender Wärmeschutz für die Rauchfänge und die</p>	
--	---	--

	genannten Leitungen nachzuweisen.	
		<p>1.2.3 Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten nur die Anforderungen gemäß Punkt 4.4 und ein Energieausweis ist nicht erforderlich:</p> <p>(a) Gebäude und Gebäudeteile mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²,</p> <p>(b) konditionierte Gebäude, die keiner Gebäudekategorie gemäß Punkt 3 zugeordnet werden können.</p>
		<p>1.3 Berechnungsmethode</p> <p>Die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Die Zahlenformate für die einzelnen Größen sind den Energieausweisformularen zu entnehmen.</p>
		<p>2. Begriffsbestimmungen</p>
		<p>Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.</p>
		<p>3. Gebäudekategorien</p>
		<p>Die Zuordnung zu einer der folgenden Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten. Wenn für eine Nutzung 250 m² Netto-Grundfläche überschritten werden, ist wie folgt vorzugehen: Es ist entweder eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zu den unten angeführten Gebäudekategorien durchzuführen, oder das gesamte Gebäude ist für die verschiedenen Kategorien mehrmals zu berechnen. In beiden Fällen erfolgt die Überprüfung der Anforderung in Abhängigkeit von der Kategorie getrennt. Es ist zwischen den folgenden</p>

		<p>Gebäudekategorien zu unterscheiden:</p> <p>Wohngebäude (WG)</p> <p>Nicht-Wohngebäude (NWG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bürogebäude, 2) Kindergarten und Pflichtschulen, 3) Höhere Schulen und Hochschulen, 4) Krankenhäuser, 5) Pflegeheime, 6) Pensionen, 7) Hotels, 8) Gaststätten, 9) Veranstaltungsstätten, 10) Sportstätten, 11) Verkaufsstätten, 12) Hallenbäder.
		<p>4. Anforderungen</p>
		<p>4.1 Allgemeines</p> <p>Sowohl für Wohngebäude als auch für Nicht-Wohngebäude erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für das Referenzklima. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden. Wenn bei größeren Renovierungen bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erreichung des Sanierungsziels entgegenstehen, reduzieren sich die Anforderungen in diesem Ausmaß.</p>

4.2 Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung

4.2.1 Wohngebäude

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Heizenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{max,Heiz} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	16 × (1 + 3,0 / L ₀)	23 × (1 + 2,5 / L ₀)
	ab 01.01.2017	14 × (1 + 3,0 / L ₀)	21 × (1 + 2,5 / L ₀)
HWB _{max,Heiz/Heiz} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–
	ab 01.01.2017	47,6 ⁽¹⁾	–
HEB _{max} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	HEB _{max,W3,Heiz}	HEB _{max,W3,Heiz/Heiz}
	ab 01.01.2017		
EEB _{max} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	EEB _{max,W3,Heiz}	EEB _{max,W3,Heiz/Heiz}
	ab 01.01.2017		

⁽¹⁾ ... Beim Neubau gilt der HWB_{max,Heiz} für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² der Höchstwert nicht.

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{max,Heiz} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	16 × (1 + 3,0 / L ₀)	25 × (1 + 2,5 / L ₀)
	ab 01.01.2017		
HWB _{max,Heiz/Heiz} in [kWh/m²a]	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	54,4 ⁽¹⁾	–
	ab 01.01.2017		
F _{ges}	ab Inkrafttreten bis 31.12.2016	0,90	1,10
	ab 01.01.2017	0,85	1,05

⁽¹⁾ ... Beim Neubau gilt der HWB_{max,Heiz} für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² der Höchstwert nicht.

4.2.3 Niedrigstenergiegebäude

Nach dem 31. Dezember 2018 müssen neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, und nach dem 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude im Sinne des Artikels 2, Ziffer 2 der Richtlinie 2010/31/EU sein. Davon ausgenommen sind neue Gebäude, für die in besonderen und begründeten Fällen eine Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt. In Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU ist ein Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das die Anforderungen für 2020 des „Nationalen Plans“ (OIB-

		<p>Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU erfüllt.</p>
		<p>4.3 Anforderungen an den erneuerbaren Anteil</p> <p>Energie aus erneuerbaren Quellen bezeichnet Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, d.h. Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas, Abwärme, Ablauge, Klärschlamm und Tiermehl. Wird Energie aus hocheffizienten alternativen Systemen gemäß Punkt 5.2.2 eingesetzt, gilt diese als Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Anforderung des Mindestmaßes von Energie aus erneuerbaren Quellen bei Neubau und größerer Renovierung eines Gebäudes wird erfüllt, wenn mindestens einer der folgenden Punkte aus a) oder b) zur Anwendung kommt:</p> <p>a) Nutzung erneuerbarer Quellen außerhalb der Systemgrenzen „Gebäude“ (bei Anwendung eines dieser Punkte werden gleichzeitig auch die Anforderungen gemäß 5.2 erfüllt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch Biomasse unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken; • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch eine Wärmepumpe unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken; • Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser

		<p>mindestens zu 50 % durch Fernwärme aus einem Heizwerk auf Basis erneuerbarer Energieträger (Zeile 6 der Tabelle in Abschnitt 8) unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken;</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist der erforderliche Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser mindestens zu 50 % durch Fernwärme aus hocheffizienter KWK (Zeile 8 und 9 der Tabelle in Abschnitt 8) und/oder Abwärme (Zeile 10 und 11 der Tabelle in Abschnitt 8) unter Einhaltung der Anforderungen an den hierfür geltenden maximal zulässigen Heizenergiebedarf zu decken. <p>b) Nutzung erneuerbarer Quellen durch Erwirtschaftung von Erträgen am Standort oder in der Nähe:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es sind durch aktive Maßnahmen, wie beispielsweise durch Solarthermie, Netto-Endenergieerträge am Standort oder in der Nähe von mindestens 10 % des Endenergiebedarfes für Warmwasser ohne diese aktiven Maßnahmen zu erwirtschaften;• Es sind durch aktive Maßnahmen, wie beispielsweise durch Photovoltaik, Netto-Endenergieerträge am Standort oder in der Nähe von mindestens 10 % des Endenergiebedarfes für Haushaltsstrom bzw. Betriebsstrom ohne diese aktiven Maßnahmen zu erwirtschaften;• Es sind durch aktive Maßnahmen, wie beispielsweise durch Wärmerückgewinnung, Netto-Endenergieerträge am Standort oder in der Nähe von mindestens 10 % des Endenergiebedarfes für Raumheizung ohne diese aktiven Maßnahmen zu
--	--	--

erwirtschaften;

- Gleichwertig zu den drei vorgenannten Möglichkeiten gilt die Verringerung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes bzw. des maximal zulässigen Gesamtenergieeffizienz-Faktors fGEE gemäß 4.2 für den Neubau um mindestens 5 % durch eine beliebige **Kombination** von Maßnahmen von Solarthermie, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung oder Effizienzsteigerungen.

4.4 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

4.4.1 Beim Neubau eines Gebäudes oder Gebäudeteiles dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nicht überschritten werden. Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände:

Bezeichnung	U-Wert [W/m ² K]
1 WÄNDE gegen Außenluft	0,35
2 WÄNDE gegen unbehaltete oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
3 WÄNDE gegen unbehaltete, freitragende Deckenbereiche (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60
4 WÄNDE erdberechtigt	0,40
5 WÄNDE (Trennwände zwischen Wohn- oder Betriebsbereichen oder konditionierten Treppenhäusern)	0,50
6 WÄNDE gegen andere Bauteile im Grundriss- bzw. Bauteilgrenzen	0,50
7 WÄNDE kleinfächig gegen Außenluft (z.B. bei Gaupeln), die 2 % der Fläche des gesamten Gebäudes gegen Außenluft nicht überschreiten, sofern die DICHUNG § 91(2), Kondensatschutz eingehalten wird	0,70
8 WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebsbereichen	—
9 FENSTER, FENSTER-TÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WZ) gegen Außenluft	1,40
10 FENSTER, FENSTER-TÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWZ) gegen Außenluft	1,70
11 sonstige TRANSPARENT BAUTEILE vertikal gegen Außenluft	1,70
12 sonstige TRANSPARENT BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft	2,00
13 sonstige TRANSPARENT BAUTEILE vertikal gegen unbehaltete Gebäudeteile	2,50
14 DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft	1,70
15 TÜREN unverglast, gegen Außenluft	1,70
16 TÜREN unverglast, gegen unbehaltete Gebäudeteile	2,50
17 TORE Rolltore, Sektionaltore u. dgl. gegen Außenluft	2,50
18 INNENTÜREN	—
19 DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchluft- oder ungedämmt)	0,30
20 DECKEN gegen unbehaltete Dachräume	0,40
21 DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebsbereiche	0,60
22 DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebsbereichen	—
23 DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,30
24 DECKEN gegen Garagen	0,30
25 BÖDEN erdberechtigt	0,40

*) Für Keller mit der Nachweis des Nachweises von 1,20 m + 1 m in abgewinkelten, für Fenster und verglaste Türen
 desfalls 1,40 m + 1,10 m.
 **) Für geneigte, verglaste Fassadenbereiche und die Anforderungen sind die Anforderungen zu befolgen.
 ***) Für Dachfenster ist die Nachweis des Nachweises von 1,20 m + 1,0 m in abgewinkelten.
 ****) Für Türen in der Höhe von 1,20 m + 1,0 m in abgewinkelten.
 *****) Für Tore in der Höhe von 1,20 m + 1,0 m in abgewinkelten.
 **) Für Decken und Böden vorzuziehen gegen Außenluft mit 2 % der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum Doppelten des Anforderungswertes, wenn der Nachweis § 91(2), Kondensatschutz eingehalten wird.

4.4.2 Bei erdberechtigten Bauteilen darf der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberechtigter Fläche und höchstzulässigem U-Wert und Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden.

		<p>4.5 Anforderungen bei Einzelmaßnahmen</p> <p>Bei der Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles dürfen bei konditionierten Räumen maximale Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte), die nach einer der beiden folgenden Methoden ermittelt werden, nicht überschritten werden:</p> <p>(a) Vor der Erneuerung eines Bauteiles oder vor der Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, dessen Ziel die Erreichung der Anforderungen gemäß 4.2.1 für die größere Renovierung von Wohngebäuden bzw. 4.2.2 für die größere Renovierung von Nicht-Wohngebäuden ist. Einzelkomponenten, die erneuert werden oder Schritte einer größeren Renovierung dürfen nicht einem solchen Sanierungskonzept widersprechen.</p> <p>(b) Für Bauteile der (thermischen) Gebäudehülle sind die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) gemäß 4.4.1 um mindestens 6 %, ab 01.01.2017 um mindestens 12 % zu unterschreiten.</p>
		<p>4.6 Spezielle Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile</p> <p>4.6.1 Bei Wand-, Fußboden- und Deckenheizungen muss unbeschadet der unter Punkt 4.4 angeführten Anforderungen der Wärmedurchlasswiderstand R der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft mindestens 4,0 m²K/W sowie zwischen der Heizfläche und dem Erdreich oder dem unbeheizten Gebäudeteil mindestens 3,5 m²K/W betragen.</p>
		<p>4.6.2 Werden Heizkörper vor außen liegenden transparenten Bauteilen angeordnet, darf der U-Wert des Glases 0,7 W/m²K nicht überschreiten, es sei denn zur Verringerung der Wärmeverluste werden zwischen Heizkörper und</p>

		transparentem Bauteil geeignete, nicht demontierbare oder integrierte Abdeckungen mit einem Wärmedurchlasswiderstand R von mindestens 1 m ² K/W angebracht.
		<p>4.7 Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen</p> <p>Schädliche Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen ist zu vermeiden. Bei Neubau und größerer Renovierung von Gebäuden ist die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten. Allfällige negative Wirkungen von Wärmebrücken sind unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten weitestgehend zu reduzieren.</p>
		<p>4.8 Sommerlicher Wärmeschutz</p> <p>Der sommerliche Wärmeschutz gilt für Wohngebäude als erfüllt, wenn ausreichende Speichermassen im vereinfachten Nachweis gemäß ÖNORM B 8110-3 – unbeschadet der für den Standort geltenden Außenlufttemperatur mit einer Überschreitungshäufigkeit von 130 Tagen in zehn Jahren – vorhanden sind. Für Nicht-Wohngebäude ist jedenfalls der außeninduzierte Kühlbedarf KB* gemäß Punkt 4.2.2 einzuhalten.</p>
		<p>4.9 Luft- und Winddichtheit</p> <p>Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwechselrate</p> <p>n₅₀ – gemessen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren 1) – den Wert 3 pro Stunde nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne</p>

		<p>Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n50 den Wert 1,5 pro Stunde nicht überschreiten. Bei Wohngebäuden mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m², Doppel- und Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Wohngebäuden mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mittel der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten. Bei Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3 bezieht sich die Anforderung auf jeden Brandabschnitt.</p>
		<p>5. Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems</p>
		<p>5.1 Wärmerückgewinnung</p> <p>Raumluftechnische „Zu- und Abluftanlagen“ (darunter ist die Kombination aus einer Zu- und einer Abluftanlage zu verstehen und nicht eine Zu- oder Abluftanlage alleine) sind bei ihrem erstmaligen Einbau oder bei ihrer Erneuerung mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung auszustatten.</p>
		<p>5.2 Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme</p> <p>5.2.1 Bei Neubau und größerer Renovierung von Gebäuden muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den in Punkt 5.2.2 angeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.</p>
		<p>5.2.2 Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind jedenfalls:</p> <p>(a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,</p>

		<p>(b) Kraft-Wärme-Kopplung,</p> <p>(c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt,</p> <p>(d) Wärmepumpen.</p>
		<p>5.2.3 Wird ein System nach Punkt 4.3.a) gewählt, kann die Prüfung gemäß Punkt 5.2.1 entfallen.</p>
		<p>5.3 Zentrale Wärmebereitstellungsanlage</p> <p>Beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage zu errichten. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:</p> <p>(a) Gebäude, die mit Fernwärme oder Gas beheizt sind;</p> <p>(b) Gebäude, deren jährlicher Referenz-Heizwärmebedarf (RK) nicht mehr als 25 kWh/m² konditionierter Brutto-Grundfläche beträgt;</p> <p>(c) Reihenhäuser.</p>
		<p>5.4 Wärmeverteilung</p> <p>Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilungssystemen für Raumheizung ist deren Wärmeabgabe durch die folgenden technischen Maßnahmen zu begrenzen:</p>

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Leitungen</th> <th>Mindestdämmdicke ($\lambda = 0,035 \text{ W/mK}$)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Leitungen in nicht konditionierten Räumen</td> <td>2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm</td> </tr> <tr> <td>bei Leitungen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzteilern</td> <td>1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm</td> </tr> <tr> <td>Leitungen in konditionierten Räumen</td> <td>1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm</td> </tr> <tr> <td>Leitungen im Fußbodenaufbau</td> <td>6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume, selbstverständlich ohne Minderung der Trittschalldämmung)</td> </tr> <tr> <td>Stichleitungen</td> <td>keine Anforderungen</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Leitungen	Mindestdämmdicke ($\lambda = 0,035 \text{ W/mK}$)	Leitungen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm	bei Leitungen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzteilern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm	Leitungen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm	Leitungen im Fußbodenaufbau	6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume, selbstverständlich ohne Minderung der Trittschalldämmung)	Stichleitungen	keine Anforderungen								
Art der Leitungen	Mindestdämmdicke ($\lambda = 0,035 \text{ W/mK}$)																					
Leitungen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm																					
bei Leitungen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzteilern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm																					
Leitungen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm																					
Leitungen im Fußbodenaufbau	6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume, selbstverständlich ohne Minderung der Trittschalldämmung)																					
Stichleitungen	keine Anforderungen																					
		<p>5.5 Maximal deckbare Strombedarfsanteile</p> <p>Folgende Strombedarfsanteile gelten als durch Photovoltaik deckbare Strombedarfsanteile:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bestandteile</th> <th>Deckbarer Anteil*)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Raumheizung, Wärmebereitstellung</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Raumheizung, Hilfsenergie</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Warmwasser, Wärmebereitstellung</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Warmwasser, Hilfsenergie</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Kühlenergiebedarf</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsstrombedarf / Betriebsstrombedarf</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Solarthermie, Hilfsenergie</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>Beleuchtungsenergiebedarf</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Befeuchtungsenergiebedarf</td> <td>0 %</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*) ... nur unter der Voraussetzung, dass Photovoltaik-Anlage und Stromverbraucher im selben Stromkreis sind</small></p>	Bestandteile	Deckbarer Anteil*)	Raumheizung, Wärmebereitstellung	25 %	Raumheizung, Hilfsenergie	75 %	Warmwasser, Wärmebereitstellung	50 %	Warmwasser, Hilfsenergie	75 %	Kühlenergiebedarf	25 %	Haushaltsstrombedarf / Betriebsstrombedarf	75 %	Solarthermie, Hilfsenergie	100 %	Beleuchtungsenergiebedarf	0 %	Befeuchtungsenergiebedarf	0 %
Bestandteile	Deckbarer Anteil*)																					
Raumheizung, Wärmebereitstellung	25 %																					
Raumheizung, Hilfsenergie	75 %																					
Warmwasser, Wärmebereitstellung	50 %																					
Warmwasser, Hilfsenergie	75 %																					
Kühlenergiebedarf	25 %																					
Haushaltsstrombedarf / Betriebsstrombedarf	75 %																					
Solarthermie, Hilfsenergie	100 %																					
Beleuchtungsenergiebedarf	0 %																					
Befeuchtungsenergiebedarf	0 %																					
		<p>6. Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)</p>																				
		<p>Der Energieausweis besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den ersten zwei Seiten gemäß dem in dieser Richtlinie festgelegten Layout und • einem Anhang. <p>Die Energieausweise sind vollständig auszufüllen.</p> <p>Im Anhang sind detailliert anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die verwendeten Normen und Richtlinien, • die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen, • die verwendeten sonstigen Hilfsmittel, • nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten sowie 																				

		<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau bzw. unmittelbar nach vollständig durchgeführter größerer Renovierung –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen.
		7. Layout der Energieausweise
		7.1 Energieausweis für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 7.1.1 Energieausweise sind entsprechend dem Muster im Anhang zu gestalten und auszufüllen.
		7.1.2 Für die Energieeffizienzskala auf der ersten Seite des Energieausweises sind der spezifische Referenz- Heizwärmebedarf (HWB), der Primärenergiebedarf (PEB), die Kohlendioxidemissionen (CO ₂) und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE), jeweils auf das Standortklima (SK) bezogen, heranzuziehen. Für Wohngebäude sind der Referenz-Heizwärmebedarf, der Heizwärmebedarf und der End-/Lieferenergiebedarf für das Referenzklima und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor sowie Angaben zum erneuerbaren Anteil anzuführen. Für Indikatoren, an die Anforderungen gestellt werden, ist „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ anzugeben. Die Werte sind spezifisch in kWh/m ² a anzugeben. Darüber hinaus sind spezifische standortbezogene Werte für Referenz-Heizwärmebedarf, Heizwärmebedarf, Warmwasserwärmebedarf, Heizenergiebedarf, Energieaufwandszahl Heizen, Haushaltsstrombedarf, Endenergiebedarf, Primärenergiebedarf, Primärenergiebedarf nicht erneuerbar,

		<p>Primärenergiebedarf erneuerbar, Kohlendioxidemissionen (optional), Gesamtenergieeffizienz-Faktor und Photovoltaik-Export und die Gebäudekenndaten Brutto-Grundfläche, Bezugs-Grundfläche, Brutto-Volumen, Gebäude-Hüllfläche, Kompaktheit A/V, charakteristische Länge, Heiztage, Heizgradtage, Klimaregion, Norm-Außentemperatur, mittlerer U-Wert, LEKT-Wert (optional), Art der Lüftung, Bauweise und Soll-Innentemperatur anzugeben.</p>
		<p>7.1.3 Für die Energieeffizienzskaala auf der ersten Seite des Energieausweises sind der spezifische Referenz- Heizwärmebedarf (HWB), der Primärenergiebedarf (PEB), die Kohlendioxidemissionen (CO₂) und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE), jeweils auf das Standortklima bezogen, heranzuziehen. Für Nicht-Wohngebäude ist der Referenz-Heizwärmebedarf und der außeninduzierte Kühlbedarf und der End-/Lieferenergiebedarf für das Referenzklima und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor sowie Angaben zum erneuerbaren Anteil anzuführen. Für Indikatoren, an die Anforderungen gestellt werden, ist „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ anzugeben. Die Werte sind spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Darüber hinaus sind spezifische standortbezogene Werte für Referenz-Heizwärmebedarf, Heizwärmebedarf, Warmwasserwärmebedarf, Heizenergiebedarf, Energieaufwandszahl Heizen, Kühlbedarf, Kühlenergiebedarf, Energieaufwandszahl Kühlen, Befeuchtungsenergiebedarf, Beleuchtungsenergiebedarf, Betriebsstrombedarf, Endenergiebedarf, Primärenergiebedarf, Primärenergiebedarf nicht erneuerbar, Primärenergiebedarf erneuerbar, Kohlendioxidemissionen (optional), Gesamtenergieeffizienz-Faktor und Photovoltaik-Export und die Gebäudekenndaten Brutto-Grundfläche, Bezugs-Grundfläche, Brutto-Volumen,</p>

Gebäude-Hüllfläche, Kompaktheit A/V, charakteristische Länge, Heiztage, Heizgradtage, Klimaregion, Norm-Außentemperatur, mittlerer U-Wert, LEKT-Wert (optional), Art der Lüftung, Bauweise und Soll-Innentemperatur anzugeben.

7.1.4 Für die grafische Darstellung in der Energieeffizienzkala auf der ersten Seite des Energieausweises werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

in den folgenden Klassengrenzen festgelegt:

Klasse	HWB _{tot,sk} [kWh/m²a]	PEB _{sk} [kWh/m²a]	CO _{2sk} [kg/m²a]	f _{EE} [%]
A++	10	60	8	0,55
A+	15	70	10	0,70
A	25	80	15	0,85
B	50	160	30	1,00
C	100	220	40	1,75
D	150	280	50	2,50
E	200	340	60	3,25
F	250	400	70	4,00
G	> 250	> 400	> 70	> 4,00

8. Konversionsfaktoren

Die Konversionsfaktoren zur Ermittlung des PEB (fPE), des nichterneuerbaren Anteils des PEB (fPE,n.ern.), des erneuerbaren Anteils des PEB (fPE,ern.) sowie von CO2 (fCO2) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Falle von Einzelnachweisen ist gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ vorzugehen.

in den folgenden Klassengrenzen festgelegt:

Energieträger	f _{PE} [%]	f _{PE,n.ern.} [%]	f _{PE,ern.} [%]	f _{CO2} [g/kWh]
1 Kohle	1,46	1,46	0,00	337
2 Heizöl	1,23	1,23	0,01	311
3 Erdgas	1,17	1,16	0,00	236
4 Biomasse	1,08	0,06	1,02	4
5 Strom-Mix Österreich (inkl. Netto-Importe)	1,91	1,32	0,59	276
6 Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar)	1,60	0,28	1,32	51
7 Fernwärme aus Heizwerk (nicht erneuerbar)	1,52	1,38	0,14	291
8 Fernwärme aus hocheffizienter KWK ⁽¹⁾ (Defaultwert)	0,94	0,19	0,75	28
9 Fernwärme aus hocheffizienter KWK ⁽¹⁾ (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ⁽²⁾	≥ 20	
10 Abwärme (Defaultwert)	1,00	1,00	0,00	20
11 Abwärme (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ⁽²⁾	≥ 20	

⁽¹⁾ ... Als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden all jene angesehen, die der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.
⁽²⁾ ... Für den Fall, dass ein Einzelnachweis gemäß EN 15316-4-5 durchgeführt wird, dürfen keine kleineren Werte als für industrielle Abwärme verwendet werden. Die Randbedingungen zum Berechnungsverfahren sind im Dokument „Ertäuende Bemerkungen“ festgehalten.

9. Referenzausstattung

9.1 Wärmeabgabe- und Wärmeverteilsystem
 9.1.1 Objektdaten

		<ul style="list-style-type: none">• Gebäudezentrale kombinierte Wärmebereitstellung (bei Anwendung von Punkt 9.2.11 ist hierbei Warmwasser ausgenommen)• Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:<ul style="list-style-type: none">o Für Wärmebereitstellung außer Wärmepumpen:<ul style="list-style-type: none">▫ Wärmeabgabe: kleinflächige Wärmeabgabe▫ Für Gebäude mit BGF $\leq 400 \text{ m}^2$: Systemtemperaturen: 55 °C/45 °C▫ Für Gebäude mit BGF $> 400 \text{ m}^2$: Systemtemperaturen: 60 °C/35 °Co Für Wärmepumpensysteme:<ul style="list-style-type: none">▫ Wärmeabgabe: Flächenheizung▫ Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: 40 °C/30 °Co Warmwasserwärmeabgabe:<ul style="list-style-type: none">▫ Zweigriffarmaturen• Regelung:<ul style="list-style-type: none">o Für Radiatorenheizung:<ul style="list-style-type: none">▫ Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerungo Für Flächenheizung:<ul style="list-style-type: none">▫ Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion• Wärmeverteilung:<ul style="list-style-type: none">o Verteilleitungen im unconditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmto Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser
--	--	---

		<p>ist 3/3, Armaturen gedämmt</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sticleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3 o Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3, Armaturen gedämmt o Für Gebäude mit BGF $\leq 400 \text{ m}^2$ mit gebäudezentraler Warmwasserwärmebereitstellung: Warmwasserverteilung ohne Zirkulationsleitung o Für Gebäude mit BGF $> 400 \text{ m}^2$ mit gebäudezentraler Warmwasserwärmebereitstellung: Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung
		<p>9.2 Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssystem</p> <p>9.2.1 Energieträger fossil fest</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o Speicher für händisch beschickte Systeme, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich

		<ul style="list-style-type: none"> • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Heizkessel für feste Brennstoffe, Kohle, händisch beschickt, gleitende Betriebsweise, <p>Baujahr ab 1994, gebäudezentral, Standort im nicht konditionierten Bereich</p>
		<p>9.2.2 Energieträger fossil flüssig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, <p>Standort im nicht konditionierten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o modulierender Brennwertkessel, Heizöl extra leicht, Baujahr ab 1994, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise, Standort im nicht konditionierten Bereich
		<p>9.2.3 Energieträger fossil gasförmig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, <p>Standort im nicht konditionierten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung

		<ul style="list-style-type: none"> • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o modulierender Brennkessel im nicht konditionierten Bereich, Baujahr ab 1994, gebäudezentral, gleitende Betriebsweise, Gebläseunterstützung
		<p>9.2.4 Energieträger Biomasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o Lastausgleichsspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o modulierender Pelletskessel im nicht konditionierten Bereich, gleitender Betrieb, Baujahr ab 2004, gebäudezentral, automatisch beschickt, Gebläseunterstützung, Fördergebläse
		<p>9.2.5 Energieträger Fernwärme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile,

		<p>Standort im nicht konditionierten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Wärmetauscher wärmegeklärt, automatisch betrieben, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
		<p>9.2.6 Wärmepumpentechnologie Luft/Wasser-Wärmepumpe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
		<p>9.2.7 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Flachkollektor)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994,

		<p>gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Sole/Wasser-Wärmepumpe Flachkollektor ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Soleumwälzpumpe Standard, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
		<p>9.2.8 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Tiefensonde)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte <p>Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Sole/Wasser-Wärmepumpe Tiefensonde ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Soleumwälzpumpe Standard, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
		9.2.9 Wärmepumpentechnologie Grundwasser-Wärmepumpe

		<ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Grundwasser-Wärmepumpe ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Grundwasserumwälzpumpe Standard, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
		<p>9.2.10 Wärmepumpentechnologie Direktverdampfer-Wärmepumpe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeichern, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, Standort im nicht konditionierten Bereich • Warmwasser-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o kombiniert mit Raumheizung • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Direktverdampfer-Wärmepumpe ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort

		im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral
		<p>9.2.11 Strom direkt Warmwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o direkt elektrisch beheizt, dezentral, Verluste von Wärmespeichern im konditionierten Bereich, Baujahr ab 1994, gedämmte Anschlusssteile, E-Patrone • Warmwasser-Wärmebereitstellung <ul style="list-style-type: none"> o Stromdirektheizung
		<p>9.2.12 Strom direkt Raumheizung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumheizung-Wärmespeicherung: <ul style="list-style-type: none"> o kein Speicher • Raumheizung-Wärmebereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> o Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005, nicht modulierend, gleitender Betrieb, Standort im nicht konditionierten Bereich, gebäudezentral